89

Chim. 455 m (2

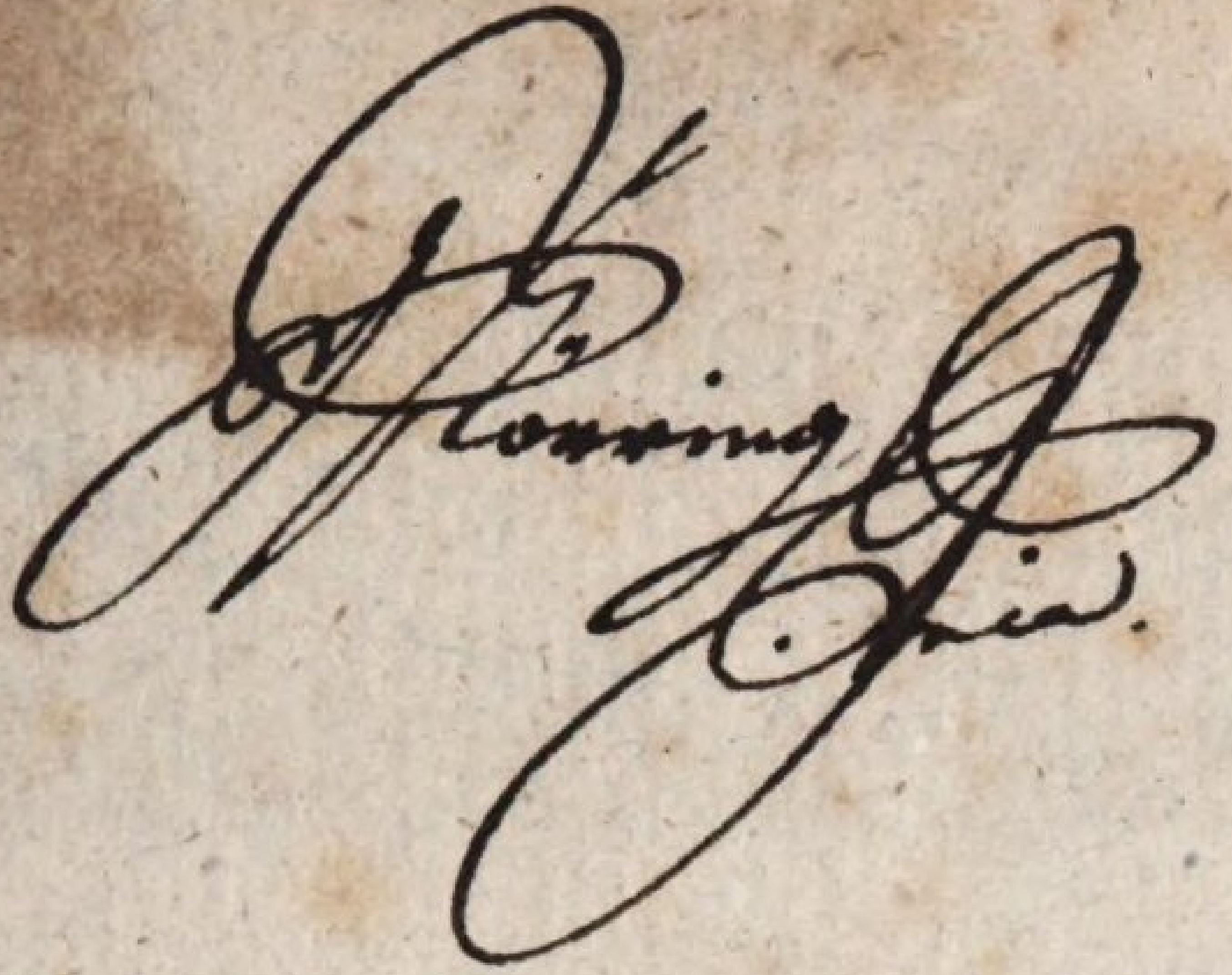

07422

Geschichte
der
Westphälischen Femgerichte;

nebst
einem Rückblick auf die Vorzeit Westphalens,
besonders
auf das vormalige Justizwesen und den criminal-rechtlichen Zustand überhaupt;
zur
Erläuterung der Entstehung und Beschaffenheit der nachmaligen Femgerichte.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Deutschen Reichs- und Justiz-Verfassung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl dem Großen.

Mit mehreren Urkunden.

Von
Theodor Berck,
der Rechte Doctor.

Berck
[abtheilung 2]

Bremen, 1815.
Im Comptoir für Literatur bei Wilh. Kaiser.

Gd 166/2286

Geschichte
der
Westphälischen Femgerichte
nebst
einem Rückblick auf die Vorzeit Westphalens,
besonders
auf das vormalige Justizwesen und den criminal-rechtlichen Zustand überhaupt;
zur
Erläuterung der Entstehung und Beschaffenheit der nachmaligen Femgerichte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Deutschen Reichs- und Justiz-Verfassung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl dem Großen.

Mit mehreren Urkunden

---

von
Theodor Berck
der Rechte Doctor.

GRÆFL. TOERRING-JETTENBACH'SCHE BIBLIOTHEK.

Altbestand 1285

Bremen, 1815.
In Commission für Literatur bei Wilh. Kaiser.

Den Manen

Johann Friedrich Gildemeister's

widmet

zum Andenken

an dessen

Freundschaft, Umgang und Belehrung

dieses Buch

der Verfasser.

Vorrede.

Der gegenwärtige Umriß ist die Frucht literärischer Nebenstunden, welche sich der Verfasser von seinen Berufsgeschäften gern abgemüßigt hat. Nie konnte wol von dem practischen Juristen das Bedürfniß nach den edleren Zweigen seiner Wissenschaft lebhafter gefühlt werden, als in den lezten verhängnißvollen Jahren, da mit der Deutschen Verfassung auch Deutsche Rechte und Deutsche Justizpflege der Gesetzgebung habsüchtiger Unterdrücker weichen mußten.

Der Verfasser enthält sich aller weiterer Vergegenwärtigung jener traurigen Vergangenheit. Er hat das Glück, wieder einem kleinen, durch altes Herkommen und gegenseitiges Vertrauen regierten Freistaat, und durch diesen

gleichfalls wieder dem allgemeinen Vaterlande anzugehören, dessen verjüngte Kräfte überall wieder neues Leben und Selbstgefühl verbreitet haben. Die Zeiten fremden Druckes sind vorüber; eine Deutsche Verfassung, deren die Väter sich freueten, wird auch die Enkel beglücken.

An jenen Tagen allgemeiner Trauer und Resignation war es dem Verfasser Trost, in Stunden stiller Einsamkeit bei den Denkmählern vaterländischer Vorzeit der trüben Gegenwart, wenigstens auf Augenblicke, zu vergessen. Besonders hatte das Feld der Westphälischen Femgerichte für ihn etwas sehr Anziehendes, und er beschloß die Bearbeitung desselben. Erst der Rath achtungswerther Männer, verbunden mit der glücklichen Veränderung der Dinge, (bei der es sich hoffen läßt, daß das Studium der Deutschen Rechtsgeschichte einen neuen Schwung erhalten wird) haben ihm zur öffentlichen Mittheilung seiner Arbeit Muth gemacht.

Nach dem, was der Herr Reichshofrath von Senkenberg in seiner Abhandlung von der höchsten Kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland behauptet, daß nemlich von den Westphälischen Gerichten schon so Vieles geschrieben und gesagt sey, daß man, nach dem

Sprichwort zu reden, ganze Wagen damit anfüllen könnte, möchte man vielleicht das gegenwärtige Buch beim ersten Anblick höchst überflüssig halten. So wahr aber auch jene Behauptung in mancher Hinsicht seyn mag, eben so wahr ist es gewiß auch, (Herr Reichshofrath von Senkenberg selbst würde, wenn er noch lebte, es nicht in Abrede stellen), daß jenes Viele noch sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat.

Der Scribenten des Mittelalters gar nicht einmal zu erwähnen, wird jeder Unparteiische, bei aller Gerechtigkeit, welche er dem Verdienste eines Marquard Freher, des Anonymus bei Pistorius, eines Schottel, eines Fleischer, (oder vielmehr dessen Präses Thomasius) und einiger Anderer widerfahren läßt, gestehen, daß von diesen und anderen späteren Autoren, selbst bis zum leztverflossenen Jahrhundert herunter, dem künftigen Bearbeiter mitunter allerdings ganz vortreffliche Materialien hinterlassen worden sind, aber doch auch weiter nichts wie Materialien. Selbst bei dem mühsamen Fleiße des vortrefflichen Datt, der so ganz der Mann zu einem solchen Unternehmen war, bleibt es zu bedauern, daß er neben seinem classischen Buche de pace publica nicht

auch den Westphälischen Femgerichten ein eignes Werk gewidmet hat.

Wenn seit dieser Zeit auch in dem achtzehnten Jahrhundert der Bearbeitung dieses Zweiges der vaterländischen Rechtsgeschichte gelegentlich einige Stunden geweiht sind, wie z. B. von von Senkenberg, Koch u. s. w. geschehen ist, so haben doch ihre Producte, wie man es bei dem engen Raum derselben denn auch nicht anders erwarten konnte, in nicht viel mehr als fragmentarischen, wenngleich oft sehr belehrenden und erläuternden Notizen und Anmerkungen bestanden. Selbst Möser, jener tiefe Kenner der Westphälischen Vorzeit, hat sich in seinem an lehrreichen Winken reichhaltigen Aufsatze über die Westphälischen Freigerichte, und zwar da, wo man es am wenigsten wünschen sollte, viel zu kurz gefaßt. Was würde sich von ihm nicht haben erwarten lassen, hätte er seinen ausdauernden Fleiß einen größeren Zeitraum hindurch einzig dieser Materie gewidmet!

Erst am Abend des achtzehnten Jahrhunderts schüttete der Minorit Kindlinger aus seinem Füllhorn die in Westphälischen Archiven gesammelten Schätze. Ein wahrer Verlust für die Wissenschaften ist es, daß, seit dem schon

1793 erschienenen dritten Bande seiner Münsterischen Beiträge, von diesem gelehrten Werke nichts weiter ins Publicum gekommen ist.

Gleichzeitig mit dem Kindlingerschen Werke erschien das Buch eines anderen vaterländischen Schriftstellers von Herz und Kopf, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Schade nur, daß der gelehrte Mann und der würdige Vollender und Herausgeber dessen Werkes sich (wie der Titel des Buchs schon lehrt) zunächst auf die Verfassung des Instituts beschränkt, und auch hier mitunter bloß auf Andere verwiesen haben. Das hier gemeinte Werk von Kopp würde nichts zu wünschen übrig lassen, wenn eine allgemeine äußere und innere Geschichte der Westphälischen Femgerichte in dem Plane des Hauptverfassers gelegen hätte.

Seit diesem Werke von Kopp ist, so viel dem Verfasser bekannt, kein den Westphälischen Gerichten ausschließlich gewidmetes Werk, wenigstens kein Hauptwerk der Art, in der Deutschen Literatur erschienen, daher derselbe es nicht ganz unverdienstlich hält, den Versuch gemacht zu haben, aus demjenigen, was über diesen merkwürdigen Gegenstand bisher in ver-

schiedener Beziehung geschrieben ward, wo möglich ein Ganzes zusammenzusetzen.

Die Gründe, welche ihn bewogen, der Geschichte der Femgerichte selbst eine Skizze über den früheren Zustand Westphalens vorauszuschicken, sind in der Einleitung angegeben worden.

Was die Quellen und Hülfsmittel betrifft, woraus der Verfasser schöpfte, und welche er benutzte, so wird man dieselben überall getreulich und dankbar, gewöhnlich in den Anmerkungen, zuweilen auch im Text selbst, bemerkt finden. *) Es lag nicht in seinem Plan, sich mit fremden Federn zu schmücken. Auch wollte er lieber nichts Neues liefern, als das Publicum auf Kosten der Wahrheit und Geschichte täuschen. **)

*) Ein rechter Fund für den Verf. war es, während seines kurzen Aufenthalts zu Göttingen im Sommer 1813, unter den, der dortigen Bibliothek kürzlich einverleibten Helmstädtischen Manuscripten Koch's Handexemplar von dessen Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten vorzufinden, und die demselben späterhin hinzugefügten eigenhändigen Bemerkungen des sel. Verfassers benutzen zu können. So oft dieses geschehen, ist derselben, als Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten, unten in den Anmerkungen gedacht.

**) So wie ihm Berichtigungen von Sachverständigen zu jeder Zeit willkommen seyn werden, so wird er sich auch gar nicht schämen, dieselben bei künftigen Gelegenheiten bekannt zu ma-

Eben so wenig suchte er, nach Art der Franzosen, seine Geschichte durch Ausschmückung interessanter zu machen. Wem es um ein romantisches Gewand zu thun ist, der muß die Femgerichte auf Schaubühnen betrachten und aus Ritterromanen kennen lernen. Dies Buch ist einzig auf bloße historische Erfahrung berechnet.

Wer übrigens nur ein wenig mit dem Urkundenstudium vertraut ist, der weiß, wit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man aus ihnen schöpfen will. Nur ein flüchtiger Blick in die benutzten Gesetze und Documente wird Jeden überzeugen, daß auch der Verfasser diese Hindernisse in einem hohen Grade zu überwinden hatte.

---

chen. Hier schon eine derselben, welche er selbst noch vor dem Abdruck dieser Seiten nöthig gefunden hat: In der Anmerkung 772. S. 333. hat ihn die Randanmerkung zu der Reformation bei Göbel verleitet, ein Strickkind oder einen Strockling (auch Strickling, Schreckling, Steckling genannt) bloß für einen um Diebstahl Verfemten zu halten. Eine spätere Ansicht und Vergleichung der verschiedenen Stellen, wo davon die Rede ist, hat ihn überzeugt, daß die dem Dortmunder Codex zugefügte Definition, welche, einen Vagabunden überhaupt umfaßt, die richtigere sey. Vergl. auch die Deutschen Wörterbücher von Adelung und Campe, unter: Strick.

Von den Hülfsmitteln haben dem Verfasser, wie die Anmerkungen beweisen, bei der, der Geschichte der Femgerichte voraufgeschickten, Skizze der älteren Westphälischen Geschichte, die Werke von Möser, Kindlinger, Kopp (nemlich dessen Geschichte der Hessischen Gerichte) und Henke vor anderen wesentliche Dienste geleistet, so wie bei der Ausarbeitung der Geschichte der Femgerichte selbst, Datt, von Senckenberg, und wiederum Kindlinger und Kopp (über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen), ganz besonders der Letztere, seine Führer gewesen sind.

Wenngleich derselbe sehr bedauert, den Besitz so mancher von seinen Vorgängern benutzter Hülfsmittel entbehrt haben zu müssen, so würde es doch der schwärzeste Undank seyn, wenn er die seltene Freundschaft vergessen wollte, mit welcher hiesige Mitbürger und Auswärtige diesem Mangel möglichst abzuhelfen bemüht gewesen sind. Er sagt allen diesen Freunden hiemit öffentlich seinen Dank. Bloß der Gedanke, daß es ihr Zartgefühl beleidigen würde, wenn er sie als Beförderer des Studiums der Deutschen Geschichte hier öffentlich namhaft machte, hält ihn hievon ab.

Möchte noch einer aus ihrer Mitte, der nemliche Mann, welchem diese Blätter gewidmet sind,*) ein sichtbarer Zeuge des Erscheinens derselben seyn! Niemand verehrte die vaterländischen Rechte mehr wie er. Auch diesen Beitrag würde er aus der Hand des Freundes nicht ungern empfangen haben. Darum weiht der Verfasser denselben dankbar dessen Manen, und bedauert nur, dem Verblichenen kein würdigeres Opfer bringen zu können.

Bremen, im Januar 1815.

Der Verfasser.

---

*) Der durch seine gehaltreichen Schriften auch außerhalb seiner Vaterstadt bekannte Dr. Johann Friedrich Gildemeister ward den 16. Oct. 1750 in Bremen geboren, wo er nach Vollendung seiner academischen Laufbahn einige Jahre als Sachführer und Professor am Gymnasium verlebte, bis er den Ruf als Professor der Rechte nach Duisburg erhielt. Nachdem er diese Lehrstelle mehrere Jahre bekleidet hatte, führte ihn Vorliebe für seine Vaterstadt in deren Mauern zurück, wo er von nun an, als practicirender Jurist und Syndicus beim Collegium der Aeltermänner, dem Bremischen Privat- und öffentlichen Rechte seine übrige Lebenszeit ausschließlich widmete. Der 15. Januar 1812 war sein Sterbetag. Weil ihm die Wohlfahrt seiner Vaterstadt über Alles theuer war, so konnte er deren Fall nicht überleben, und starb, ein Opfer fremden Ehrgeitzes, still trauernd über die Leiden der Zeit, doch mit der festen Hoffnung auf eine rächende Nemesis.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Seite 3.

Die Vorzeit Westphalens.

I. Periode.

Die Vorzeit Westphalens bis auf Carl den Großen. 13.

Früheste Nachrichten von Westphalen. — Römer in Westphalen. — Cäsar. — Drusus. — Varus. — Hermann. — Germanicus. — Tacitus. — Catten, Chauken, Cherusker, Angrivarier. — Vellejus Paterculus, Plinius. — Sachsen in Westphalen. — Westphalen, Ostphalen, Engern. — Cultur. — Verfassung. — Adelinge, Erbmannen, Leute. — Comitate. — Heermannien. — Priester. — Zustand Rechtens. — Rechtsquellen. — Verbrechen. — Todfehde. — Wehrgeld. — Gerichtswesen. — Hofgerichte. — Markengericht. — Verein wegen Leib und Ehre. — Verfahren. — Ordalien. — Zweikampf. — Franken in Westphalen.

II. Periode.

Veränderungen und Zustand Westphalens unter Carl dem Großen. 30.

Selzer Capitulation. — Folgen derselben. Constitution. — März- oder Maifeld. — Finanzen. — Militairgewalt. — Lehnmiliz. — Kirchlicher Zustand. — Strafrecht. Quellen. — Sächsischer Codex. — Capitularien. — Verhältniß derselben. — Geist ihres Strafrechts. — Wehrgeld. — Fredum. — Gewohnheitsrecht. — Weisthümer. Willkühren. — Gerichtswesen. — Grafengericht. — Centgericht. — Particulargerichte. — Geistliche Gerichtsbarkeit. — Sendgerichte. — Archidiaconen und Erzpriester. — Sendgraf. — Hohes königliches Gericht. — Hofpfalzgraf. Erzcapellan. — Verfahren bei der Rechtsverfolgung, besonders der peinlichen. — Schöppen. — Rachinburgen. — Sagibaronen. — Vorladung. — Procuratoren. — Advocaten. — Beweismittel. — Zeugen. — Eid. — Ordalien. — Zweikampf. — Kreuzprobe. — Probe des Looses. — Probe des siedenden Wassers. — Probe des kalten Wassers. — Feuerprobe. — Probe des geweihten Bissens. — Urtheil. — Asyl.

III. Periode.

Zustand Westphalens seit Carl dem Großen, bis zum Abgange seines Herrscherstammes in Deutschland. 84.

Ludwig der Fromme. — Ludwig der Deutsche. — Ludwig der Jüngere. — Carl der Dicke. — Arnulf. — Ludwig das Kind. Hörigkeit. — Folgen davon. — Lehnwesen. — Ministerialen. — Constitution. — Finanzieller Zustand. — Militairwesen. — Herzoge in Sachsen. — Kirchlicher Zustand. — Abtei Corvey. — Hamburgisch-Bremisches Erzbisthum. — Rechtlicher Zustand. Rechtsquellen. — Capitularien. — Gerichtswesen. Grafen. — Herzogliche Gerichtsbarkeit. — Particulargerichte. — Geistliche Gerichte. — Sendgrafen. — Königliches Gericht. — Verfahren. Ordalien. — Zweikampf. — Kreuzprobe. — Heiße und kalte Wasserprobe. — Feuerprobe. — Abendmahlsprobe.

IV. Periode.

Westphalen unter den folgenden Kaisern und Königen bis zum Erscheinen der Femgerichte. 107.

Conrad I. — Heinrich I. — Die Ottonen. — Heinrich II. — Conrad der Salier. — Heinrich III. — Heinrich IV. — Heinrich V. und folgende Kaiser. — Gottesfrieden. — Heinrichs des Löwen Achtserklärung. — Bernhard von Anhalt. — Städte in Westphalen. — Deren Bewohner. — Zustand der Nation. — Hörige. — Lehnwesen. — Ministerialen. — Verfassung. — Finanzen. — Herzog. — Grafen. — Geistlichkeit. — Zustand Rechtens. — Rechtsquellen. — Capitularien. Sächsische Gesetzsammlung. — Parömien und Willkühren. — Soester Statuten. — Canonisches Recht. — Römisches Recht. — Geist des jetzigen Strafrechts. — Gerichtsverfassung. — Grafengerichte, — allgemeine, — besondere. — Größere Landgerichte. — Kleinere Landgerichte. — Centgerichte. — Stadtgerichte. — Rügegerichte in den Städten. — Herzogliches Gericht. — Pfalzgräfliches Gericht. — Particulargerichte. — Friedensgerichte. — Gastgerichte. — Oberhöfe. — Geistliche Gerichtsbarkeit. — Archidiaconen. — Sendgerichte. — Königliche Gerichtsbarkeit. — Eintheilung sämmtlicher weltlichen Gerichte in Eigengerichte und Freigerichte. — Verfahren. — Verfahren beim Corveyischen Feldgerichte. — Beweismittel. — Eid. — Consacramentalen. — Zeugen. — Ordalien. — Feuerprobe, Wasserprobe, Zweikampf. — Bahrrecht. — Scheingehen. — Tortur. — Vollziehung des Urtheils. — Strafe des Ungehorsams. — Uebergang zu den Femgerichten.

Geschichte der Westphälischen Femgerichte.

I. Buch.

Allgemeine Vorerinnerungen und Geschichte der Femgerichte bis zur Errichtung der Ruprechtschen Reformation und zum Anfange der allgemeinen Statthalterschaft.

Die Periode ihres Beginnens und Gedeihens.

I. Capitel.

Dunkelheit dieser Geschichte. 165.

Aehnlichkeit der Femgerichte mit der heil. Inquisition.

II. Capitel.

Quellen. 171.

Gleichzeitige Schriftsteller. — Heinrich von Hervorden. — Aeneas Sylvius. — Augustin Patricius. — Werner Rolevinck de Laer. — Conrad Botho. — Spätere Autoren. — Urkunden. — Rechtsbücher.

III. Capitel.

Verschiedene Benennungen der Femgerichte. 175.

Femgericht. — Ableitung des Wortes Fem. — Westphälische Gerichte. — Freigerichte. — Heimliche Gerichte. — Stillgerichte. — Verbotene Gerichte. — Carolinisches Gericht. — Freier Bann. — Heimliche Acht.

IV. Capitel.

Gränzbestimmung Westphalens. 183.

Gränze gegen Morgen. — Gegen Mittag. — Gegen Abend. — Gegen Mitternacht. — Aeneas Sylvius. — Hamelmann. — Chyträus. — Winkelmann. — Schaten. —

V. Capitel.

Beweis, daß die Femgerichte nur in Westphalen gewesen. 192.

Schriftsteller. — Rechtsbücher. — Reichsgesetze. — Weshalb man diese Gerichte außerhalb Westphalen gefunden haben will. — Freiheitsbriefe der Kaiser. — Verwechselung der verschiedenen Begriffe von Westphalen. — Unkunde der mittleren Geogra-

phie. — Verwechselung Außerwestphälisch. Oerter mit Westphälisch. — Verwechselung Westphälisch. Femgerichte mit ähnlichen Instituten. — Noch andere Ursachen. — Westphälischer Landfriede von 1371.

VI. Capitel.

Ausbreitung der Femgerichte über ganz Westphalen. 205.

Delmenhorst und Wildeshausen. — Minden. — Lippe. — Rietberg. — Rheda. — Ravensberg. — Osnabrück. — Tecklenburg. — Münster. — Bentheim. — Steinfurt. — Gehmen. — Ober-Yssel. — Geldern. — Cleve. — Recklinghausen. — Mark. — Dortmund. — Limburg. — Neustadt. — Sayn. — Wittgenstein. — Westphalen. — Waldeck. — Hessen. — Paderborn. — Corvey.

VII. Capitel.

Andere fälschlich für Westphälische Femgerichte ausgegebene Justizanstalten außerhalb Westphalen. 231.

Bei Celle. — In der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Rotenwalde. — Zu Braunschweig. — Zu Baden. — In Ostfriesland. — In Tyrol. —

VIII. Capitel.

Ursprung der Femgerichte. 242.

Ableitung von Carl dem Großen. — Von den Sendgrafen. — Von den geistlich. Sendgerichten. — Von der Westphälischen Geistlichkeit. — Vom heiligen Engelbert. — Von den Rüggerichten. — Von dem Mißbrauch des Sächsischen Rechts. — Von den Freigerichten. — Von der Acht Heinrichs des Löwen. —

IX. Capitel.

Geschichte der Femgerichte vom Zeitpunct ihrer gewissen Existenz bis zur Errichtung der Ruprechtschen Reformation und bis zum Anfange der allgemeinen Statthalterschaft. 255.

Wippo. — Privilegium Heinrichs V. vom Jahr 1111. — Des Grafen Moritz zu Oldenburg Urkunde vom J. 1211. — Andere Urkunde vom J. 1253. — Urkunde vom J. 1267. — Ludwig der Baier. — Carl IV. — Wenzel. — Ruprecht. — Dessen Reformation. — Statthalterschaft des Erzbischofs von Cöln.

II. Buch.

Innere Einrichtung, Verfahren und Verhältniß der Femgerichte zum Kaiser, Statthalter und Stuhlherrn.

I. Capitel.

Begriff einer Westphälischen Freigrafschaft und deren Competenz. 271.

Begriff einer Freigrafschaft. — Competenz des Freigrafen. — Ausgenommene Personen. — Beschränkte Competenz in Rücksicht der Sachen. — Freistuhlsgüter.

II. Capitel.

Gerichtliches Personale. 282.

Freigrafen. — Freischöppen. — Aufnahme. — Schöppeneid. — Geheime Losung. — Großer Orden der Wissenden. — Strafe des Meineides. — Amt der Schöppen. — Frohnboten.

III. Capitel.

Verfahren bei handhafter That. 293.

Von dem offenbaren und heimlichen Gerichte. — Verfahren bei handhafter That. — Erfordernisse.

IV. Capitel.

Inquisitorisches Verfahren. 300.

Erforderniß.

V. Capitel.

Accusatorisches Verfahren. 308.

Ladung. — Ladung eines Freischöppen. — Ladung eines Freigrafen. — Ladung eines unwissenden Freien. — Ladung der unwissenden eignen Leute. — Ladung einer Gemeinheit. — Ladung eines Nothschöppen. — Ladung eines Vagabunden. — Gerichtstag. — Fälle, wo die Ladung kraftlos wurde. — Kleines und großes Gewette. — Königstag. — Ehehafte Nöthe. — Audienz. — Strafe der Uneingeweihten; — und der Nothschöppen. — Formalitäten, unter welchen die Audienz eröffnet wurde. — Procuratoren. — Machtbrief — Procuratoren der Fürsten. — Fürsprecher. — Einreden. — Beweis. — Eid der Mitschwörer. — Frage des Klägers, Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Freischöppen. — Folge des Umstandes. — Strafen. — Verfemung. — Execution.

VI. Capitel.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse, und sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen. 336.

Appellation. — Fälle, da sie Statt fand. — An das Generalcapitel. — An den Kaiser oder König. — An den Statthalter. — An das Reichscammergericht. — An Papst und Concilien. — Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Nullitätsklage. — Sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen.

VII. Capitel.

Generalcapitel. 346.

Begriff. — Sitz. — Präsidium. — Zweck der Generalcapitel.

VIII. Capitel.

Rechte des Kaisers. 350.

Belehnung mit dem Blutbann. — Recht der höchsten Oberaufsicht und Reformation.

IX. Capitel.

Rechte des Statthalters. 357.

Rechte der Statthalterschaft zu ihrer Blüthezeit. — Eifersucht der Westphälischen Stände.

X. Capitel.

Verhältniß der Stuhlherren. 362.

Begriff der Stuhlherrschaft. — Ursprüngliches kaiserliches Lehnverhältniß derselben. — Oberaufsicht über die Freigrafen und über ihre Freistühle.

III. Buch.

Geschichte der Femgerichte bis zum ewigen Landfrieden und bis zur Errichtung des Reichscammergerichts.

Die Periode ihres höchsten Ansehens.

I. Capitel.

Fernere Ausbildung der Statthalterschaft. 371.

Anfang der allgemeinen Statthalterschaft; — bis auf Widerruf. — Gerhard zu Sayn.

II. Capitel.

Evocationsunfug. 377.

Bremen. — Lübeck. — Helmstädt. — Mühlhausen. — Duderstadt. — Frankfurt. — Eßlingen. — Augsburg. — Weissenburg. — Erfurt. — Roßwein. — Görlitz. — Nürnberg. — Elsaß. — Hanau, Mecklenburg, Schlesien. — Danzig. — Preußen und Liefland. — Westphalen selbst.

III. Capitel.

Sonstige Mißbräuche dieser Zeit. 399.

Verderbtheit der Schöppen. — Anmaßung von Competenz über bloße Civilsachen; — über Juden, Geistlichkeit und den hohen Adel u. s. w.

IV. Capitel.

Reformationsversuche. 405.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1419. — Im Capitel zu Dortmund 1429. — Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. — Auf dem Reichstage zu Eger 1437. — Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438. — Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442. — Fernere Klagen der Reichsstände 1471. — Reformationsversuche der Westphälischen Stände. — Andere Reformationen und Gesetze dieser Zeit.

V. Capitel.

Ursachen des großen Ansehens der Femgerichte. 414.

Anarchie. — Rudolph von Habsburg. — Adolph von Nassau. — Albrecht I. — Heinrich von Luxemburg. — Ludwig der Baier. — Carl IV. — Wenzel. — Ruprecht. Sigismund. — Albrecht II. — Friedrich III. — Maximilian. — Andenken Carls des Großen. — Interesse der Kaiser. — Desgleichen der Stände. — Und der Geistlichkeit. — Selbst das der Leibeignen. — Mit der bloßen Wissenschaft verknüpfte Vorzüge. — Innere Organisation.

IV. Buch.

Geschichte der Femgerichte bis zu den neuesten Zeiten.

Die Periode ihres völligen Untergangs.

I. Capitel.

Zunehmende Mißbräuche und Abnahme der Femgerichte. 427.

Fortgesetzter Evocationsunfug. — Lübeck. — Gotha. — St. Goar. — Reutlingen. — Verächtlichkeit der Femgerichte dieser

Zeit. — Herzog Ulrichs von Wirtemberg schwarze That. — Die Femgerichte während der kirchlichen Reformation.

II. Capitel.

Lezte Reformationsversuche. 440.

Im J. 1495. — Auf dem Reichstage zu Trier im J. 1512. — In d. J. 1517 u. 1518. — Auf dem Reichstage zu Worms 1521. — Peinliche Gerichtsordnung Carls V. — Reformen in Rücksicht der Cölnischen Länder. — In der Cammergerichtsordnung von 1555. und in dem späteren Concepte von 1613. — In späteren Landesverordnungen.

III. Capitel.

Ursachen des Untergangs der Femgerichte. 442.

Ihre Mißbräuche. — Kaiserliche Exemtionsprivilegien. — Päpste. — Reichsstände. — Ihre Bündnisse dagegen. — Städte. — Ihre Statuten dagegen. — Bremen. — Deventer — Lübeck. — Augsburg. — Cöln. — Ihre Bündnisse dagegen. — Ewiger Landfriede, Reichsgerichte, Reichsregiment, Kreiseintheilung, Carolina, Verbreitung der fremden Rechte, kirchliche Reformation. — Zunehmen anderer Gerichte. Archidiaconen. — Geist der Zeit.

VI. Capitel.

Lezte Spuren der Femgerichte. 458.

In d. J. 1571. 1590 u. 1596. — Aufhören der Heimlichkeit. — Untergang der Femgerichte im Osnabrückischen. — In d. J. 1612 u. 1619. — Im J. 1627. — Aufhören des Stuhls zu Herford. — Im J. 1654. — Im J. 1659. — Im J. 1664. — Im J. 1704. — Im J. 1707. — Im J. 1725. — Neueste Spuren zu Steinfurt; — in der Mark und in Münster. — Waldeck. — Westphalen. — Paderborn. — Lezter Zustand des Stuhls zu Dortmund.

Anhang, Urkunden,

als Belege und Erläuterungen zur Geschichte der Westphälischen Femgerichte, enthaltend.

No. I.

Van deme Hemeliken Gerichte. 467.

No. II.

Appellatio in sacken des Hemelicken Gerichtes. 471.

No. III.

Reformacie des Hemelichen Gerichtes wie man datz ordentlich na alden gesetz und herkommen der hemelicher achte halden sal und frygreven und fryscheffen machen. 491.

No. IV.

Urkunde, worin Gevert von der Hude erkläret, daß er das Compromiß auf die vier Bürgermeister in Bremen nicht weiter als wegen Borgfeld verstanden haben wolle, de Anno 1447. 498.

No. V.

Urkunde zweier Freischöppen zu Lippe wegen abgesprochenen Urtheils des Freien Stuhls zu Cappel in Sachen Henr. v. d. Hude und Lüd. v. Gröpelingen eines, und Arend und Gevert v. d. Hude andern Theils, de Anno 1447. 500.

No. VI.

Vidimus des Vogts Herm. von Walle de Anno 1452 eines Urtheils des Freien Stuhls zu Cappel de Anno 1447 über einen producirten Kaufbrief de 1393, wodurch Did. und Cord von Oumunde das Dorf Borgfeld an Gevert v. Gröpelingen, Dider. dem Vogt und Berend dem Guden sub pacto retrovenditionis verkaufen, und einer schiedsrichterlichen Entscheidung de Anno 1438 über die Reluition dieses Dorfes. 503.

No. VII.

Senatus Bremensis Vidimus einer Bescheinigung des Freigerichts zu Cappel de Anno 1453, daß die zwischen Henrich von der Hude, Rathmann, und Lüder von Gröpelingen ausgefertigte Urkunde de Anno 1438 ungiltig sey. 512.

No. VIII.

Auszug aus dem Recesse des Hansetages von 1447. Ascens. Domini (gehalten zu Lübeck). 515.

No. IX.

Freigraf Hinrick tom Busche ladet 1469 Bürgermeister, alle Rathmänner, Amtsälterleute, Gildemeister, und gemeine Einwohner von Bremen über 14 und unter 70 Jahren, vor den Freistuhl zu Schildesche in der Herrschaft Ravensberg, um sich wegen des Besitzes von Bederkesa zu rechtfertigen. 517.

No. X.

Receß über Erzbischof Nicolaus gütliche Entscheidung in einem Streit des Raths zu Bremen et Cons. wider Dider. Bardewisch, daß das Westphälische Gericht in dieser Sache cessiren, Bardewisch solches bewirken und dem Rath die Urphede leisten solle. d. S. Jeronimi 1433.

No. XI.

Diderichs von Bardewisch dem Rath geleistete Urphede, und Verschreibung zum Einlager, die Stadt von der Anklage bei dem Freigrafen, welcher dieselbe seinetwegen mit dem heimlichen Gerichte beschweret, zu befreien. 1433. Fer. 3. post F. Omn. Sanctorum. 523.

Zusätze. 525.

II. Buch.

Innere Einrichtung, Verfahren und Verhältniß der Femgerichte zum Kaiser, Statthalter und Stuhlherrn.

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Capitel.

Begriff einer Westphälischen Freigrafschaft und deren Competenz.

Der Sprengel, in dem der Westphälische Femrichter oder Freigraf seine Gerichtsbarkeit ausübte, und welcher aus mehrern Kirchspielen zu bestehen pflegte, hieß eine freie Grafschaft oder Freigrafschaft. Die Sitzung hieß das Freigericht oder Freiding, und den Ort, wo dieselbe gehalten wurde, nannte man den freien Stuhl oder Freistuhl. Eine Freigrafschaft enthielt, wie schon vorhin bemerkt worden, wenigstens einen, gewöhnlich mehrere solcher Freistühle [642]). Begriff einer Freigrafschaft.

Oben sahen wir, daß im dreizehnten Jahrhunderte die Grafschaften, in welche Westphalen noch eingetheilt war, gemeiniglich Freigrafschaften genannt wurden [643]). Doch gehörte nur ein Theil derselben hieher, oder bestand mit anderen Worten aus Westphälischen Freigrafschaften, in dem Sinne, in welchem wir diesen Ausdruck hier nehmen.

Der Name Freigericht gebührte nemlich, im Mittelalter, wie wir schon öfterer bemerkten [643])

642) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 18. folg.
—3) Bergl. Buch VI. Cap. p 205.

einer jeden, aus der höchsten Gewalt entspringenden Justizanstalt, welche zunächst die Gerechtigkeit über freie Leute handhabte.

Somit waren also die Sprengel der Landgerichte, welche in der Regel über alle peinliche und bürgerliche Rechtshändel der Freien entschieden, Freigrafschaften im allgemeinen Sinne des Worts.

Eine ganz andere Bewandtniß hatte es aber mit den Westphälischen Freigrafschaften im besonderen Sinne, d. h. in so fern man die Sprengel der Femgerichte darunter versteht. Die Femgerichte waren nemlich durchaus keine Gerichte, die eine allgemeine Gerichtsbarkeit ausübten, sondern sie gehörten in mehr als einer Hinsicht zu den Particulargerichten, (und zwar zu denjenigen, die aus dem Rechte der höchsten Gewalt entstanden waren); [644]) denn nur gewisse Personen und Sachen, wovon wir gleich reden werden, gehörten vor ihr Forum. Häufig waren in Westphalen den Landgerichten auch die Privilegien verliehen, zugleich nach Fem-Recht richten zu dürfen, mithin in diesem Falle die beiden Aemter des Landrichters und Westphälischen Femrichters in der Person des Freigrafen vereinigt. Allein seine Rechte und Pflichten blieben dennoch für jeden Fall getrennt. Hegte er das Landgericht, so konnte er auf den ganzen Umfang der landesrichterlichen Jurisdiction Anspruch machen; präsidirte er hingegen dem Femdinge, so mußte er sich mit der eingeschränkten Gerichtsbarkeit des Westphälischen Freigrafen begnügen [645]). Häufiger aber noch

---

644) Von ihnen ist oben in der früheren Geschichte Westphalens IV. Periode, ausführlich geredet. Vergl. p. 139. folg.

—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 174.

waren beide Jurisdictionen, die landesrichterliche, und Westphälisch-freigräfliche von einander getrennt; so daß in dem nemlichen District oft ein Landrichter und ein Femrichter, zugleich ein jeder die seinige ausübte, welches dann, besonders zu den Zeiten der Ausartung der Fem-Gerichte, zu den unseligsten Conflicten Anlaß gegeben, und zum Theil mit den Untergang derselben veranlaßt hat.

Der Freigraf hatte, wie alle Richter, seinen Bann, innerhalb dessen er seine Gerichtsbarkeit ausübte, und über welchen er dieselbe nicht ausdehnen durfte [646]. Es versteht sich von selbst, daß dies von der Regel und der ursprünglichen Einrichtung gilt. Von den Mißbräuchen ist hier so wenig, wie in den übrigen Capiteln dieses Buchs, worin die Verfassung ꝛc. der Femgerichte behandelt wird, die Rede. Competenz des Freigrafen.

Der Freigraf hatte an seinem Stuhle zweierlei Sitzungen zu halten; eine öffentliche, das offenbare Ding genannt, wo Jedermann

---

[646]) Dies bezeugen die mehresten Gerichtsordnungen und Reformationen. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. Beil. LVI. Art. 16. Desgl. die erwähnte Urkunde aus dem Bremischen Stadtarchive No. I. worin es unter andern heißt: Aldus en schal neen vrygreve nicht förder richten dan over de genne de in seiner graveschup besetten sind.

Da nun alle Freistühle in Westphalen belegen waren, so konnten ihnen auch nur die Westphälinger de jure unterworfen seyn. Ein Westphälischer Gelehrter, Christ. Casp. Voigt von Elspe, dessen Familie selbst Freistühle besessen, stellt in seinem Buche über die Westphälischen Gerichte, wovon jedoch nur das XVII. XVIII. XIX. u. XX. Capitel von Göbel a. a. O. [n. 629 b.] p. 151 sq. herausgegeben sind, daselbst Cap. XIX. §. 6. den falschen Satz auf, daß alle Unterthanen des Römischen Reichs, mit Ausnahme derer, die Exemtionsprivilegien erhalten hätten, diesen Gerichten unterworfen gewesen wären. Seine Parteilichkeit hat ihn vielleicht hiezu veranlaßt. Er ist überhaupt nicht immer ganz zuverlässig, verwechselt den Proceß der Wissenden und Unwissenden, vermischt das offenbare und heimliche Ding mit einander ꝛc.

freien Zutritt hatte; und eine geheime, das heimliche Ding oder die sogenannte heimliche Acht, zu welchem nur die Eingeweihten oder Wissenden gelassen wurden.

Das offenbare Ding wurde, die außerordentlichen Sitzungen abgerechnet, gleich den übrigen Deutschen Gerichten, zu gewissen Zeiten, und wenigstens dreimal im Jahre, gehalten[646 a]). Es ward vierzehn Tage vorher von Frohnboten verkündet, und jeder Eingesessene der Freigrafschaft, der einen eigenen Rauch hatte, er mochte wissend oder unwissend, frei oder eigen seyn, mußte bei Poen von vier schweren Schillingen, die der Freigraf durch seinen Frohnboten executivisch beitreiben ließ, bei demselben erscheinen, und nach geschehener Beeidigung die ihm bekannt gewordenen, in der Freigrafschaft begangenen Verbrechen (Femwrogen) denunciiren[646 b]).

Es interessirt uns hier nicht so sehr, als die heimliche Acht, welche der eigentliche Gegenstand unserer Erörterung ist[646 c]).

Ausgenommene Personen.

Hegte der Freigraf die heimliche Acht, so waren die Geistlichen, welche die Tonsur und Weihe erhalten hatten, Weiber und Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen, Juden, Heiden, Alle, die nicht an Christum glaubten, und endlich auch höchst wahrscheinlich die Mit-

646 a) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei Mascov. l. c. [n. 144.] Anh. p. 51. 55. u. 56.

—6 b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. Voigt von Elspe. a. a. O. [n. 646.] C. XIX. §. 1. sq.

—6 c) Die folgenden Capitel werden lehren, wie unrecht Meiners hat, wenn er (Histor. Vergleichung d. Sitten und Verfassungen, der Gesetze u. Gewerbe 2c. des Mittelalters mit denen unsers Zeitalters. I. B. Hannover 1793. p. 572.) behauptet, daß die Sachen hier eben so verhandelt seyen, wie bei den übrigen Sächsischen Gerichten.

glieder des hohen Adels von seiner Competenz befreit [647]). Geistliche, sagte man, seyen deswegen ausgenommen, weil sie ihre besonderen Richter hätten. Aus diesem Grunde wäre aber am Ende Jedermann befreit gewesen. Die wahre Ursache war wol das große Ansehen dieses Standes, den man dadurch, daß man ihn um seinen privilegirten Gerichtsstand brachte, zu beleidigen, und gegen sich einzunehmen mit Recht befürchtete. Die Geistlichen konnten sich jedoch dem Femgericht freiwillig unterwerfen. Weiber und Kinder waren wegen ihrer Schwäche und Unschädlichkeit eximirt. Wo bei den Kindern das Alter die Gränze machte, war unbestimmt. In den Ladungen und Verurtheilungen ganzer Ortschaften, wo diese Frage zunächst zur Sprache kam, war die Jugend bald bis zu vierzehn, bald die bis zu achtzehn, bald die bis zu zwanzig Jahren angeführt [648]). Als Severin von Fridenaldenhoven, Freigraf zu Neustadt, 1548 die Vollstreckung seines Urtheils der Stadt St. Goar übertrug, und diese Stadt, im Unterlassungsfall, selbst vor seinen Freistuhl forderte, lautete die Addresse an

[647]) Reformat. Sigismundi de a. 1437 in *Senckenberg* Corp. jur. German. T. I. P. II. p. 80. et 81. und bei *Datt* l. c. [n. 347.] C. IV. C. VII. n. 24. p. 776. Arensberg. Reformation in den Leges et consuetudin. jud. Westph. Tremon in *Senckenberg* Corp. jur. Germ. T. I. P. II. c. 7. p. 98. Kopp v. d. h. Ger. §. 170.

—⁷ a) Höchst seltsam ist es, wenn Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XIX. aus dem Bartolus beweisen will, daß die geistlichen und weltlichen Reichsstände aus dem Grunde den Freistühlen unterworfen gewesen seyen, weil sie Exemtionsprivilegien dagegen erhalten hätten. Bloß der Evocationsunfug machte diese Privilegien wünschenswerth.

[648]) Kopp v. d. h. Ger. §. 170. not. d. Die Arensberg. Reformation a. so eb. a. O. c. 2. p. 95. redet von der Mündigkeit überhaupt.

alle Mannspersonen über vierzehn Jahre [649]. Als Johann von Hulschede, Freigraf zu Brackel, 1490 die Stadt Görlitz laden ließ, gedachte er aller weltlichen Einwohner und Bürger über achtzehn Jahre [649 a]. In einer Ladung der Stadt Eßlingen von 1441 war dagegen nur der Männer über zwanzig Jahre erwähnt [650]. Juden, Heiden und andere Nichtchristen waren als Unwürdige eximirt [651]. In Rücksicht der Mitglieder des hohen Adels sind die Gesetze nicht mit einander übereinstimmend. Bald nehmen sie den Römischen Kaiser und König, die Churfürsten, Markgrafen und Landgrafen (welches denn auch wol auf die Herzöge, Fürsten und Grafen paßt) ganz aus; [652] bald nur dann, wenn sie vor ihrem ordentlichen Richter, dem Kaiser oder König, zu Recht

---

649) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LIV.: „Denen Ersamen „vnd vursichtigen mynen gunstigen guten freunden „den sementlichen Burgeren vnd Ingesessen der „Stadt Gewher von Mans-Personen die bouen „veirtzehn Jair alt syn viß gescheiden paff vnd „frischeffen sampt vnd sonder."

649 a) Crudelius a. a. O. [n. 344.] p. 129. u. 151 folg.

650) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 32. p. 752. „Vnd der Ersame Hinrich von Wymelhusen, Frygraf darselbs zu Dortmunde, die Ersamen borgermeister, Raid, Schultheißen, Richter, Vrtheilsprecher, vnd alle Ingeseßen und gemeinen Burger der Stades, Eßlingen, alle die boren zweinzige Jare alt sind, Manß Personen, ußgescheden Geistliche lüde, vor diesem Frienstul hebt tun verboten."

651) Der Grund, den Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 618. angiebt, daß sie in den mittleren Zeiten, da die Ertheilung des Judenschutzes lediglich ein kaiserliches Regale war, unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers gestanden, leuchtet uns nicht ein; denn die Femrichter waren ja unmittelbare kaiserliche Commissarien.

652) Im Zusatz zu der Ruprechtsch. Reformat. bei Kopp v. d. h. Ger. §. 179.

stehen wollen; [653]) bald wollen sie dieselben in dem Falle dem Femgerichte unterwerfen, wenn sie auf handhafter That, mit blickendem Schein, oder gichtigem Munde, betroffen worden; [654]) bald endlich auch dann, wenn sie selbst Schöppen des Gerichts geworden sind [655]). Der Deutschen Verfassung, wonach Jeder, besonders der hohe Adel, nur von ebenbürtigen Personen gerichtet werden durfte, entspricht der erste Grundsatz, daß der hohe Adel ganz eximirt gewesen, unstreitig am meisten; denn nur selten wird der Fall eingetreten seyn, daß unter den gerichtlichen Personen eines Freistuhls, welche in der Regel nur aus dem niederen Adel und dem Stande der Freien genommen waren, ein Freigraf, und wenigstens sieben Schöppen vom Stande eines Angeklagten vom hohen Adel zu gleicher Zeit vorhanden gewesen sind; und das Recht von Ebenbürtigen oder Genossen gerichtet zu werden, durfte dem Deutschen so wenig von den Femgerichten, wie von andern Gerichten versagt werden [656]). Daß übrigens die Praxis nicht selten über alle diese Ausnahmen hinweggeschritten ist, und sich die Freigrafen über Geistliche, Juden, hohen Adel, und selbst den Kaiser, Competenz angemaßt haben, wird keines-

---

653) Osnabrückische Femgerichtsordnung bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anhang p. 84.

—4) Arensberg. Reformation in den Leges et Consuetud. jur. Westph. Tremon in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. et 116. c. 89.

—5) Reichsgutachten von 1488. §. 20. In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 168.

—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 181. Vergl. auch *Senckenberg*. epistola de jud. Westph. §. XXIII. l. c. [n. 629 b.] p. 144.

weges geläugnet, vielmehr unten noch durch Beispiele bestätigt werden [656 a]).

Alle diese Personen (jedoch wol mit Ausnahme des hohen Adels und der Geistlichkeit), welche der heimlichen Acht auf diese Art entzogen waren, konnten dessen ungeachtet vor das offenbare Ding geladen werden.

Beschränkte Competenz in Rücksicht der Sachen.

So wie gewisse Personen, von den Femgerichten mehr oder minder befreit waren, so war auch deren Competenz in Rücksicht der Sachen beschränkt. Schwierig ist es jedoch, anzugeben, welche Sachen eigentlich vor dieselben gehört haben. So viel ist gewiß, und wird durch die Zeugnisse der Gesetze und Weisthümer hinlänglich bewährt, daß die Femgerichte ursprünglich Criminalgerichte waren, und nur über grobe Laster und Verbrechen, welche gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium, die heiligen zehn Gebote, den Landfrieden und die Ehre angingen, richten sollten. Demnach bleibt aber kaum ein Verbrechen übrig, welches von ihrer Competenz ausgeschlossen wäre.

Die Gesetze führen mehrere Verbrechen besonders an, als: Diebstahl, Kirchenraub und Kirchenschänderei, Raub, Beraubung und Plün=

---

656 a) Die Fälle, wo man sich dergleichen Ausnahmen erlaubte, erregten auch gewöhnlich Aufsehen, oder lieferten keine Resultate. Ein 1378. geladener Graf von Tekeneburg erschien in Begleitung so vieler Bewaffneten, daß sein Ankläger nicht gegen ihn aufzutreten wagte. (*Erdwin Erdmann* Chronicon episcoporum Osnaburgens. unter *Meibom*. scr. rer. Germ. T. II. p. 237.) Der Geistliche Mörken war zwar 1530. vor den Freistuhl zu Hastehausen geladen, doch vernichtete der Official des Münsterischen Gerichtshofs die Ladung, und verbot dem Freigrafen, bei Strafe von 1000 Goldgulden und der Excommunication, damit fortzufahren. Vergl. Kindlinger a. a. O. III. B. Urk. No. 224.

derung der Kindbetterinnen, Mord, Meuchelmord, Mordbrand, Nothzucht, Abfall vom Christlichen Glauben, Meineid, Fälschung, Verrätherei u. s. w. [657]) Civilsachen, die sich nicht auf irgend eine Weise zur Peinlichkeit qualificirten, gehörten daher ursprünglich durchaus nicht dahin. Die Freigrafen wußten aber jene vagen und unbestimmten Vorschriften so meisterlich auszulegen, daß sie am Ende alle Sachen, welche auch nicht das entfernteste Gepräge der Peinlichkeit an sich trugen, für fembar erklärten, und an sich zogen. Nicht leicht gab es eine Handlung, wodurch nicht, ihrer Behauptung nach, des Anderen Ehre gekränkt, der Landfriede gebrochen, oder den zehn Geboten zuwider gehandelt wäre ꝛc. Ja, in einigen Gegenden waren den Freigrafen, durch eine besondere Einrichtung, Personen und Haab aller sogenannten Freistuhlsgüter unterworfen worden. Diese Freistuhlsgüter bestanden aus Höfen, deren Bewohner von den Besitzern der Freistühle meistentheils von der Leibeigenschaft befreit waren, damit aus ihnen die Freischöppen, welche keine Fremdlinge seyn durften, genommen werden konnten [658]). Erzbischof Hermann von Cöln mißbilligte aber laut diese, wie er sie nannte, wider der heimlichen Gerichte ursprüngliche

Freistuhlsgüter.

657) Leg. et Consuet. jud. Westph. Tremon. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 89. c. 15. Arensberg. Reformat. ibd. p. 109. c. 29. Ruprechtsche Reformat. ibd. p. 75. Reformat. de a 1439. ibd. p. 79. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XX. p. 166. sq. Heiden, welche noch nicht getauft waren, schloß man als Unwürdige aus. Waren sie aber einmal getauft, und verläugneten dann wieder den Christlichen Glauben, so waren sie als Apostaten allerdings dem Femgericht unterworfen.

—8) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 26. 27.

Art und Herkommen eingeführte Gerichtsbarkeit, und wollte sie durchaus nicht dulden[659].

Ausnahme von jener beschränkten Competenz fanden im Fall der Rechtsverweigerung und der Ergreifung auf handhafter That, mit blickendem Schein, oder gichtigem Munde, Statt. Wollte nemlich der Beklagte sich nicht vor seinem ordentlichen, oder erwählten Richter stellen, so brach er den Landfrieden, und setzte sich der Selbsthülfe aus. Jeder Richter war jezt befugt, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, der Beklagte mochte in seinem Bann angesessen seyn, oder nicht. Den Freigrafen wurde es bei ihrem Ansehen und Einflusse leicht, den Beklagten auch außer ihrem Bann aufsuchen und zur Strafe ziehen zu lassen, welches den übrigen Deutschen Gerichten, bei der nemlichen Befugniß, der Schwäche der executiven Gewalt halber, unmöglich war. Auf die Qualität der Sache kam es in diesem Falle nicht mehr an; jede bürgerliche Sache war jezt fembar. Auch fielen jezt alle Exemtionsprivilegien gegen die Femgerichte weg, wenn anders der Kläger nur darthat, daß ihm der Beklagte bei der competenten Behörde nicht zu Recht stehen wolle. Es durfte aber nicht weiter in der Sache erkannt werden, als es die Rechtsverweigerung erforderte, und sobald sich der Beklagte zu Recht erbot, hörte das Verfahren ganz auf[660]. Ein solches Erbieten zu Recht bei dem ordentlichen Richter nannte man Vollgebot[661].

---

659) Erzbischof Hermann's Reformation §. 3. folg. In Goldast Reichssatzung I. T. p. 252.
660) Kopp v. d. h. Ger. §. 172. 185. folg.
—1) *Haltaus* l. c. [n. 127.] voc. *Vollgebot.*

Eben so war, im Fall der Missethäter auf handhafter That, mit blickendem Schein oder gichtigem Munde, (wovon bald unten ausführlicher die Rede seyn wird) betroffen wurde, jeder Gerichtsstand, mithin auch der Westphälische, competent, wenn der Thäter auch übrigens nicht dem Banne des Freigrafen angehörte. Auch hier verloren die Exemtionsprivilegien ihre Kraft; ja es war in ihnen gewöhnlich dieser Fall und der der Rechtsverweigerung ausdrücklich ausgenommen [662]).

---

661 a) In wie fern dies auch auf den hohen Adel anwendbar war, ist zweifelhaft. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 180. u. 181.

—2) Kopp v. d. h. Ger. § 178. Auf dem Reichst. zu Nürnberg v. 1438. ward den auswärtigen Parteien auch dann das Freigericht erlaubt, wenn die offenbaren Gerichte säumig und die Kaiser außer Landes wären.

II. Capitel.

Gerichtliches Personale.

Das zur Hegung eines Femgerichts nothwendige Personale bestand aus dem Freigrafen, den Freischöppen oder Urtheilsfindern, und dem Gerichts- oder sogenannten Frohnboten oder Freifrohnen. Außerdem führte gewöhnlich noch ein Gerichtsschreiber das Protocoll, und schrieb namentlich die Urtheile in das sogenannte Blutbuch (liber sanguinis [662 a]).

Freigrafen. Die Freigrafen hatten das Präsidium, und fertigten die Ladungsbriefe aus. Waren sie nicht zufällig mit der Person des Stuhlherrn vereint, so wurden sie von diesem ernannt, und hierauf dem Kaiser, oder dessen Statthalter, dem Erzbischof zu Cöln, zur Belehnung mit dem Königs- oder Blutbann, präsentirt [663]). Um diese Belehnung jedoch zu erhalten, mußte der Stuhlherr in seinem Präsentationsschreiben

662 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 107. c. 25.

—3) Solche Präsentationsschreiben siehe bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 207. 215. etc.

eidlich versichern, daß der präsentirte Freigraf frei, recht und ehelich von Vater und Mutter auf Westphälischer Erde geboren sey, nicht im bösen Leumund stehe, man auch keine offenbare Unthat von ihm wisse, und er der Freigrafschaft wol mit Recht vorstehen könne [664]). Das Präsentationsschreiben sollte, nach den Worten der Arensberger Reformation, der Confirmation des Kaisers oder Statthalters wörtlich einverleibt werden [664 a]).

Der neue Freigraf mußte schwören, daß er nach der Freigrafschaft und des Freistuhls Gericht und Recht, nach Gesetz und Ordnung Kaiser Carls und der beschlossenen Acht, auch über keine andere Sachen richten wolle, als nach Recht und Herkommen vor den Freistuhl gehörten; daß er dem Kaiser oder König, oder Statthalter gehorsam seyn, und wenigstens einmal im Jahre zu dem auf Westpälischer Erde gehaltenen Capitel kommen, und von seinen Handlungen Rechenschaft geben wolle u. s. f. [665]).

In der Regel hatte jeder Freistuhl nur einen Freigrafen; zuweilen aber auch mehrere. Eine Urkunde von 1458 enthält sogar ein Bei-

---

664) Reformat. v. 1439. C. 1. (bei Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 163. Arensberg. Weisth. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 72. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 207. u. 218. A.

—4 a) Bei *Senckenberg* l. c. p. 96. c. 4. Daß dies jedoch nicht immer geschehen, beweisen die Urkunden No. 176. et 181. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Die Reformat. von 1439 (bei Goldast a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 163.) C. 1. spricht von einer Reformation, worin die Confirmation gesetzt werden soll. —

—5) Arensberger Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] liefert im III. B. Urk. No. 197. mehrere Reverse von neu investirten Freigrafen, welche manchen Aufschluß über deren Amtspflichten geben.

spiel, daß sieben Freigrafen einem achten den Freistuhl mit bekleiden und besetzen geholfen haben [666]).

Frei- schöppen

Die Freischöppen [666 a]) theilten sich in zwei Bänke. Zu der ersteren gehörten die schildbürtigen, oder rittermäßigen Schöppen mit Wappen und Schild; die letztere nahmen die bloß ächten und rechten Schöppen ein. Die Ursache, weshalb die Freischöppen aus dem Stande des Adels und der Freien genommen werden mußten, ist die Wirkung der Ebenbürtigkeit oder Genossenschaft. Der im Mittelalter überall befolgte Satz, daß Jedermann von seines Gleichen gerichtet werden müsse, fand auch hier seine Anwendung. War ein Adelicher verklagt, so mußten Adeliche das Urtheil finden; war es ein bloßer Freier, so richteten ächte rechte Schöppen über ihn. Nur bei Leibeigenen fand eine Ausnahme Statt. Sie mußten sich es gefallen lassen, daß ihr Urtheil von freien Schöppen gefunden wurde, denn eigene Schöppen gab es bei den Femgerichten nicht. Der Grund davon ist leicht in der früheren Gerichtsverfassung zu finden. So lange nemlich die Rechtsstreitigkeiten der Leibeigenen, das Gut, auf welchem sie saßen, angingen, oder ihre Dienste, oder das Eigenthum ihrer Person betrafen, so lange gehörten dieselben an die Eigengerichte, wo sie von ebenbürtigen Schöppen entschieden wurden; betrafen dieselben aber Centfälle, oder war überhaupt der Staat, und nicht bloß der Grundherr dabei interessirt,

666) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. III. n. 34—36. p. 741.

—6 a) Die Juristen nennen sie *banselli Adlzreiter* annales Boicae Gentis. P. II. C. VII. C. LXI. Francof. 1710. Sonst heißen sie *scabini, feymieri* etc.

interessirt, so konnte nur das Centgericht, oder ein anderer ordentlicher Gerichtsstand darin erkennen. Ganz an die Stelle dieses ordentlichen Gerichtsstandes waren nun die Femgerichte getreten, sobald die Sachen Femwrogen betrafen[666 b]).

Die Erfordernisse, als Freischöppen aufgenommen zu werden, für welche sich, selbst wenn es die Aufnahme des Kaisers betraf, durchaus zwei Freischöppen eidlich verbürgen mußten, entsprechen ganz denen, welche schon die Capitularien bei den Schöppen verlangen. Sie mußten, gleich dem Freigrafen, Deutscher Nation, ehelich und frei geboren, als redliche und gottesfürchtige Leute bekannt, Christlicher Religion, nicht im Bann oder in der Acht, auch nicht in einen Femgerichtsproceß verwickelt seyn, zu keinem geistlichen Orden gehören u. s. f.[667]). Westphälisches Herkommen war nicht erforderlich[667 a]). Der Freigraf ernannte sie, jedoch mit Wissen und Willen seines Stuhlherrn. So lange sie noch nicht mit den Geheimnissen des Gerichts bekannt gemacht waren, nannte man sie unwissende,

---

666 b) Vergl. oben die frühere Geschichte Westph. II. Per. p. 55. III. Per. p. 101. u. 102.

—7) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XIX. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 97. c. 5. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 204. Wie streng ursprünglich auf diese Erfordernisse gehalten, beweisen die gleichzeitigen Schriftsteller. Aeneas Sylvius nennt die Schöppen graves et recti amantes. *Adlzreiter*. l. c. [n. 666 a] nennt sie viri sanctissimi. Andere nennen sie nobiles, legales et virtuosos, delectos ac vitae et morum probitate insignes etc.

—7 a) Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 603. behauptet dies zwar, s. aber Köln. Reformat. bei Müller in Reichstagstheater unter Friedrich III. T. I. p. 129. c. 5. u. Reformat. v. 1489. C. 5. bei Goldast a. a. O. (n. 659.) I. T. p. 163. — 64. Klüber a. a. O., welcher mit Möser die Wissenden mit den Freimaurern vergleicht, hat ganz recht, wenn er p. 167. sagt: „Die Logen waren nur in Westphalen, die Mitglieder überall."

oder ungewisse Schöppen; waren sie aber in diese eingeweiht, so hießen sie Wissende, oder Femnoten (Conscii, secti) [667 b]). Nur den Lezteren war der Zutritt zur heimlichen Acht verstattet.

Aufnahme.

Die Aufnahme der Unwissenden in den Stand der Wissenden war mit manchen Formalitäten verknüpft. Mit entblößtem Haupt erschien der Candidat in der Sitzung des Gerichts, wo er zuerst über seine persönlichen Eigenschaften befragt wurde. Dann kniete er nieder, legte die vorderstern Finger der rechten Hand nächst dem Daumen auf ein bloßes Schwert und Strick, und sprach dem Freigrafen folgenden Eid nach:

Schöppeneid.

„Ich gelobe bei der heiligen Ehe, „daß ich nun fort mehr die heilige „Vehme wolle helfen halten und „verheelen, vor Weib und Kind, „vor Vater und Mutter, vor Schwe„ster und Bruder, vor Feuer und „Wind, vor alle demjenigen, was die „Sonne bescheinet und der Regen „bedecket, vor alle dem, das zwischen „Himmel und Erde ist, befördern „vor den Mann, so das Recht kan; „und will diesem freien Stuhl, „darunter ich gesessen bin, vorbrin„gen Alles, das in die Heimliche „Acht des Kaisers gehöret, ich für

667 b) „Darumb so seint die fryschöpffen auch wissent „genant vmb das Sy nichtes anderst verhandeln „dann nach gepürlichkait wissentlichen mit gnug„samer vrkünd nach frynstuls recht vnd der haim„lichen beslossen Achtt.“ Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 111. c. 31. Auch wol deshalb, weil sie die Heimlichkeit des Gerichts erfahren hatten.

„wahr weiß, oder von wahrhaften „Leuten habe hören sagen, das zur „Ruge oder Strafe gehet, das „Vehmfreie (Femwrogen) seyn, auf daß „es gerichtet, oder mit Willen des „Klägers in Gnaden gefristet wer„de; und will das nicht lassen um „Lieb noch um Leid, um Geld, noch „Silber, noch um Edelgesteine; und „stärken dis Gericht und Recht „nach allen meinen fünf Sinnen „und Vermögen; und daß ich dies „Recht anders nicht annehme, dann „um des Rechten und der Justiz „willen; auch das ich diesen freien „Stuhl und Gericht nunmehro will „befördern und ehren, mehr, denn „andere freie Stühle und freie „Gerichte, und was ich also gelobe, „will ich stett und fest halten, als „mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium [668])."

Ueberdies mußte der Freischöppe eidlich geloben, daß er das heilige Reich bestmöglichst mehren, und gegen des Stuhlherrn Land und Leute nichts mit unrechter Gewalt unternehmen wolle [668 a]).

Hierauf fragte der Freigraf den Frohnboten, ob die zur Aufnahme erforderlichen Formalitäten beobachtet seyen? und wenn dies der Leztere be-

---

668) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XIX. Mit einiger Abänderung findet sich diese Formel auch in den Leg. et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P II. p. 90. et 91. c. 17. Statt der Worte: vor den Mann, so das Recht kan, heißt es hier: wann an den Mann, der das Reich hütett ꝛc. Auch hat sie d. Osnab. Femgerichtsord. wo man Er st. Ehe liest.

—8 a) Kopp v. d. h. Ger. S. 306.

jaht hatte, offenbarte jener dem Candidaten die Heimlichkeit des Gerichts, und theilte ihm die Losung mit. Die Wissenden hatten nemlich eine

Geheime Losung.

geheime Losung, woran sie sich erkannten. Worin dieselbe bestand, ist bis jezt noch nicht entdeckt worden. Man hat dafür die zu Herford, in einem alten Manuscripte gefundenen Buchstaben S. S. G. G. gehalten, und sie willkührlich durch die Worte: Stock, Stein, Gras, Grein ausgelegt. Eben so will man ihnen auch noch andere Zeichen zur Verständigung unter sich zuschreiben. So sollen sie, wenn sie bei Tafel zusammengetroffen, sich daran erkannt haben, daß sie das Messer mit der Spitze zu sich, die Schale hingegen von sich gekehrt [669]). Alles dieses ist bis jezt mit nichts dargethan.

Der Freigraf war verpflichtet, den Neuaufgenommenen in sein Register einzutragen [670]); und von nun an war derselbe ein Mitglied des grossen

Großer Orden der Wissenden.

Ordens der Wissenden. Groß war dieser Orden in vieler Rücksicht. Grafen und Fürsten ließen ihre Canzler und Minister; Städte ihre Magistratspersonen wissend machen. Ja die Fürsten verschmähten es nicht, sich mit eigner Person dem Vereine anzuschließen, der ihnen mächtigen Schutz verhieß, und dessen Mitglieder im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, als man Gesetz und Herkommen dem eignen Vortheil aufopferte, die Zahl von hundert tausend überstiegen haben sollen [671]).

---

669) *Turkius* l. c. (n. 587.) ad a. 785. §. 2. Vergl. Agricola's Auslegung Deutscher Sprichwörter. No. 57.
670) Arensberger Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4.
—1) Möser v. d. W. Freiger. in d. patr. Phantas. IV. T. p. 197.

Sicher und unbewaffnet sollten die Freigrafen und Schöppen gehen und reiten, nach altem Herkommen des Reichs, und wehe dem! der sie antastete. Wehe aber auch ihnen! wenn sie in einer unglücklichen Stunde ihres Gelübdes vergaßen, und die Heimlichkeit des Gerichts ausschwatzten. Einen solchen Pflichtvergessenen sollte man, nach den Worten des Dortmundischen Codex, ergreifen, seine Augen mit einem Tuche verbinden, die Hände auf seinen Rücken schnüren, ihm einen Strick um den Hals werfen, ihn dann auf den Bauch werfen, seine Zunge hinten aus dem Nacken reißen, und ihn endlich siebenmal höher henken, als einen anderen Dieb [672]). Diese eben so grausame, als gewisse Strafe ist aber wol selten, oder nie angewandt. Wenigstens versichert Aeneas Sylvius, der zu einer Zeit schrieb, als die Femgerichte sich schon merklich über ihre ursprüngliche Einrichtung hinwegsetzten, daß noch Niemand durch Bestechung oder Furcht zur Entdeckung der Geheimnisse habe bewogen werden können [673]). König Wenzel hatte sich zwar allerdings diesen Frevel zu Schulden kommen lassen; allein wenn den Schöppen bei ihm die Lust zum Ausreißen der Zunge und zum Henken vergangen war, so gebrauchten sie doch gar keine Schonung gegen diejenigen, welche die Heimlichkeit des Gerichts auf diese ungebührliche Weise empfangen hatten, sondern versicherten, daß sie ohne Weiteres mit

Strafe des Meineides.

672) Leg. et consuet. jud. Westph. Tremon. c. 8. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 91.

—3) l. c. [n. 342.] C. XXIX. Der Freischöppe Hollogor war dessen zwar beschuldigt worden; er reinigte sich aber von diesem Verdachte. Unten im IV. B. l. C. wird jedoch ein Beispiel vorkommen. Der Schwätzer kam aber diesmal mit dem Strange davon, — freilich zu einer Zeit, wo der Geist der Väter nicht mehr war.

ihnen nach Femrecht verfahren würden [673a]). Auch dem Beichtvater durfte der Wissende nichts von seinen Geheimnissen offenbaren. Selbst das verborgenste Zeichen, der geringste Wink, durch welchen er seinen verfemten Freund, oder Verwandten, warnte und zur Flucht ermahnte, wenn er auch nur in den allgemeinsten Ausdrücken bestand, als z. B. in den Worten: „es wäre „anderswo eben so gut Brot essen, „oder Pfenninge zehren, als hier," war Verletzung seines Schwurs [674]).

Der geistliche Stand war keineswegs von den Vorzügen ausgeschlossen, die der Stand der Freischöppen darbot. Mit ihm konnte nicht nur das offenbare Ding besezt werden, sondern er war auch selbst der Wissenschaft fähig [675]), wie dies mehrere Beispiele beweisen. So war z. B. ein Bischof von Utrecht selbst Freigraf [676]); so erhielt ferner im J. 1349. Abt Dieterich von Corvey von Carl IV. für sich und seine Nachkommen die Erlaubniß, sich wissend machen und zum Freischöppen aufnehmen zu lassen [676a]); ja der oberste Femrichter, nächst dem Kaiser, war in der Person des Erzbischofs von Cöln ein Geistlicher. Dann aber, wenn es

---

673 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 34. Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779. n. 29. 30.

—4) Ruprechtsche Reformation bei *Datt* l. e. [n. 347.] p. 779. n. 33. 34. *Kluppel* l. c. [n. 376. C. XIII. p. 42. ...... non frater a fratre, non hospes a hospite tutus ......

—5) Dreyer von d. Nutzen der heidnischen Gottesgelahrheit. In s. Abhandl. II. T. p. 673. v. Senckenberg v. d. kaiserl. Gerichtsb. §. 66. Schreiber a. a. O. [n. 415.] p. 291. Doch scheint man ihn in den späteren Zeiten davon ausgeschlossen zu haben. Wenigstens erklären die Reformationen die Zulassung Geistlicher für Mißbrauch; jedoch mit Ausnahme des Erzbisch. v. Cöln.

—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 23.

—6 a) Ebendas. §. 70.

Leben und Tod betraf, durfte kein Geistlicher in der heimlichen Acht sitzen; denn geistlichen Richtern, sagte man, gebühre es nicht, über des Menschen Fleisch und Blut zu richten. Zwar hatte Bonifaz VIII. die Geistlichkeit des Blutbanns fähig erklärt; doch nur um Andere damit zu belehnen, oder denselben durch Vicare in eigenem Namen ausüben zu lassen; die persönliche Ausübung desselben zog nach wie vor eine Irregularität nach sich. Noch weniger durfte ein Geistlicher bei der Execution Hand mit anlegen.

Das Amt der Schöppen bestand nun theils darin, das Land zu durchstreifen, die Ladungen zu besorgen, Verbrechern nachzuspüren und sie zu denunciiren [677]), oder wenn sie auf handhafter That betroffen wurden, auf der Stelle zu richten und zu bestrafen; theils machten sie die Beisitzer der Freigrafen in den Sitzungen des Gerichts. Zur Hegung desselben, oder wie es in der Westphälischen Gerichtssprache hieß, um ein heilig Ding uud heimlich Gericht unter Königsbann zu hegen und spannen, mußten mindestens sieben Freischöppen aus der Feigrafschaft, in welcher der Stuhl sich befand, beisitzen, oder, wie man sagte, den Stuhl und Bann spannen und bekleiden. Fremden Schöppen war der Zutritt nicht versagt; aber sie machten die Zahl nicht voll [678]), Amt der Schöppen.

677) *Aeneas Sylvius* l. c. [n. 342.] C. XXIX.

—8) Leg. et Consuetud. jud. Westph. Trem. In *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 88. c. 4. 5. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 167. Not. d. Wiener a. a. O. [n. 71.] Vol. I. §. 17. ist der Meinung, daß die Femgerichte zweierlei Gerichtsbarkeiten, eine über die Eingesessenen der Freigrafschaft in unbedeutenden Streitigkeiten (causis vulgarib.), und eine andere delegirte in Criminalsachen ausgeübt; daß man bei der ersteren

sondern gehörten zu den sogenannten Umständern des Gerichts [678 a]). Derselben waren zuweilen mehrere hundert zugegen. Bei einer Sitzung des Freistuhls zu Vilgeste, in dem oben erwähnten Processe des Cord von Langen, waren dreihundert und mehr Wissende gegenwärtig [679]).

Frohnboten. Auch die Frohnboten, oder Freifrohnen mußten freie Leute der Freigrafschaft seyn, und die übrigen Eigenschaften der ächten rechten Schöppen besitzen. Sie hatten die Aufwartung in der Sitzung, und besorgten die Ladungen der Nichtwissenden [679 a]).

---

sich nur der Eingesessenen als Schöppen bedient, bei der anderen aber jeder Deutsche dieses Amt habe bekleiden können; und daß endlich die erstere im offenbaren Dinge (in consessu ordinario), die leztere aber im heimlichen Dinge sich geäußert habe. — Wir können diesem keinesweges beipflichten. Den Femgerichten stand stets nur eine delegirte Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen ihres Sprengels zu, es mochte von Vergehen oder Verbrechen die Rede seyn, und die Sache sich zum offenbaren, oder heimlichen Dinge qualificiren. (Vergl. Cap. I. d. B.) Wissende außerhalb Westphalen durften als Ehrenmitglieder gegenwärtig seyn; sie durften denunciiren und die Urtheile vollziehen helfen; (ja dies war zum Theil ihre Pflicht!) aber sie durften nicht den Stuhl bekleiden; denn dies erforderte Indigenat. In der That war es denn den Außerwestphälischen Wissenden auch nicht sowol um das gerichtliche Amt und dessen Einkünfte, als um die anderen größeren Vorzüge zu thun. —

678 a) Unrichtig erklärt der unbekannte Herausgeber der Urkunden des Processes: Walther Zeiß gegen die Stadt Weissenburg (Journal von und für Deutschland IV. u. V. St. No. I. p. 281.) Umständer durch unadeliche, jedoch freigeborne Beisitzer. Auch Adeliche konnten zum Umstand gehören.

—9) Kreß a. a. O. [n. 479. a] Beil. p. 161.

—9 a) „ein Fronbott" — sagt die Glosse zum III. B. Art. 56. des Sachsenspiegel — „heißt so viel, als ein heiliger botte, oder „Knecht GOttes, darum, daß er ein knecht und diener des „Gerichts GOttes ist, und er mag die leut ohne sünd wol „peinigen und tödten, C. 23. quaest. 4. c. 45. Ja er thut „daran ein GOttes-werck, daß er den sünder um seiner sünde „willen straffet. Dann damit wird GOttes zorn versünet. „C. 23. q. 4. c. 28."

III. Capitel.

Verfahren bei handhafter That.

An den Freistühlen wurde, wie gesagt, das offenbare Ding und die heimliche Acht gehegt. Beim offenbaren Dinge hatte jeder in dem Bann Gesessene freien Zutritt. Die heimliche Acht hingegen, bei welcher Alles aufs heimlichsie zuging, und zu welcher nur die Wissenden gelassen wurden, erforderte die Abwesenheit aller Uneingeweihten. Doch finden sich keine Spuren, daß sie an einer anderen Mahlstätte gehalten worden sey. Daß man dazu nur unwegsame Orte in Wäldern, oder unterirdische Gewölbe gewählt habe, ist Dichtung. Nur ein Freistuhl ist uns vorgekommen, welcher der Beschreibung nach an einem solchen Orte mag belegen gewesen seyn, nemlich der zu Heinberg unter dem Hause des Johann Menken. Die übrigen oben erwähnten Freistühle befanden sich größtentheils nicht einmal unter irgend einem Obdache, wie bei dem zu Paderborn auf dem Rathhause und dem auf der Burg Wulften der Fall gewesen zu seyn scheint, sondern sie waren fast alle unter dem

Von dem offenbaren und heimlichen Gerichte.

blauen Himmel, wie z. B. die Freistühle zu Nortkirchen und Sütkirchen auf den Kirchhöfen, der zu Dortmund am Markt, neben dem Rathhause rc. Am häufigsten findet man sie unter Bäumen, wie z. B. den Freistuhl zu Arensberg im Baumgarten, den zu Elleringhausen unter dem Hagedorn, den zu Bodelschwing unter dem Birnbaum, die zu Freyenhagen und Grebenstein unter Linden rc. Häufig hatten sie daher auch von solchen Bäumen ihre Namen, wie z. B. der Freistuhl an dem Hollunder, der an der breiten Eiche rc. Wenn eine alte Nachricht sagt: „Jeder Ort mag zur Hegung des Femgerichts taugen, wenn er nur heimlich und hehr ist," so heißt dies weiter nichts, als daß alle Uneingeweihte von der heimlichen Sitzung entfernt gehalten werden mußten [679 b]).

Eben so wenig Grund hat die abentheuerliche Meinung, daß das heimliche Gericht nur zur Nachtzeit gehegt worden sey. Wenigstens findet sich in keinem uns bekannt gewordenen Ladungsbriefe die Nachtzeit angegeben, daher es wol am wahrscheinlichsten bleibt, daß die heimliche Acht, gleich dem offenbaren Dinge und den übrigen Deutschen Gerichten, früh nach Tagesanbruch gehegt worden ist.

Das Verfahren bei diesem Gerichte verdient keinesweges das herabsetzende Urtheil, welches leichtfertige Tadler über dasselbe gefällt haben. Es wurden bei weitem nicht immer die Verbrecher ungehört verurtheilt; auch der ordentliche accusatorische Proceß fand Statt; ja es durfte gegen Wissende nur accusatorisch verfahren werden.

---

679 b) Vergl. Klüber a. a. O. [n. 403. a] p. 176.

Vor allen Dingen untersuchte man, ob die Sache Femwroge sey? d. h. ob sie an das Femgericht gehöre? Ward dies befunden, so lud man den Angeklagten (mit Ausnahme der Fälle, die ein inquisitorisches Verfahren erheischten, oder wo es handhafte That betraf) vor das öffentliche Gericht zur Verantwortung vor [679 c]) Hier waren auch unwissende Schöppen zugegen, und es konnten hieher auch Juden, Heiden und Andere, welche beim heimlichen Gerichte nicht erscheinen durften, geladen werden [679 d]). Erschien nun der Angeklagte, ohne sich rechtfertigen zu können, oder blieb er ganz aus, so ward die Sache von dem öffentlichen Gericht an das heimliche verwiesen. Eben so verhielt es sich mit Civilsachen, welche wegen Rechtsverweigerung vor das Femgericht gebracht waren. Sie durften nur wegen des äußersten Ungehorsams an das heimliche Gericht verwiesen werden [680]).

Man kann den Westphälischen Femgerichtsproceß in drei Gattungen theilen, und drei verschiedene Verfahrungsarten desselben annehmen: das Verfahren bei handhafter That, das inquisitorische und das rein accusatorische Verfahren.

---

679 c) d. h. bei den außerordentlichen Sitzungen; denn da man bei den jährlich zu gewissen Zeiten abgehaltenen Terminen von selbst erschien, so war hier die Ladung überflüssig.

—9 d) Wenn die Sachen sich dermaßen zum inquisitorischen Verfahren qualificirten, daß sie sofort an das heimliche Ding gehörten, läßt sich nicht bestimmt angeben, weil die hierüber entscheidenden Urkunden und Weisthümer, als z. B. Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LVI. n. 19. et n. 20. u. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] Urk. No. 211., parteiische Quellen sind. Der Grad des Leumunds und das Ermessen des Gerichts entscheiden.

680) Reformat. von 1437. bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. Cap. VII. p. 774. n. 12. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 188. u. 189. Ein Beispiel von dergleichen Verweisungen von dem öffentlichen Gericht an das heimliche s. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 217.

Verfahren bei handhafter That.

Das ausgezeichnetste ist das bei handhafter That. War ein Missethäter auf frischer That, oder, nach Westphälischer Sprache, mit habender Hand, blickendem Schein, oder gichtigem Munde von drei, oder vier oder mehr wissenden Schöppen betroffen worden, so konnten sie ihn, er mochte ein Wissender seyn oder nicht, ohne weitere Proceßförmlichkeit überzeugen, verurtheilen und bestrafen [681]). Es mußten aber, wie gesagt, zu gleicher Zeit zwei Erfordernisse eintreten.

Erfordernisse.

Die That mußte erstlich eine handhafte seyn. Dieser Ausdruck wurde in der Sächsischen Rechtssprache in einem sehr weiten Sinn genommen. Nicht bloß der Missethäter, den man im Moment des Verbrechens (in flagranti delicto) ergriff, war in handhafter That ergriffen, sondern auch derjenige, den man auf der Flucht noch einholte, ja sogar der Dieb, oder Räuber, in dessen Gewahrsam man die entwandte, oder geraubte Sache fand, wovon er den Schlüssel bei sich trug, wenn er anders nicht beweisen konnte, daß sie ohne sein Wissen und Willen in denselben gekommen, so wie auch endlich derjenige, den man mit dem Mordgewehr in der Hand gefangen nahm, gehörten in diese Categorie [682]). Das Westphälische Fem-

---

681) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anhang p. 78-79.

682) Sachsenspiegel II. B. Art. 35. „Die handhaffte That ist da, „wo man einen Mann in der That, oder in der Flucht der „That greiffet, oder wann er Diebstahl, oder Raub in seinen „Geweren hat, da er selbst den Schlüssel darzu träget, es „wäre denn so kleine, daß man es durch ein Fenster stecken „könnte." Sächsisches Weichbild. Art. 113. „Handhaffte That „ist das, wenn der Mann einen mit der That begreifft, oder „in der Flucht der That: Wer Dieberey, oder Raub in sei-

recht führt außer der habenden Hand den blickenden Schein und gichtigen Mund an. Ein blickender Schein war ein evidenter Beweis der That (Evidentia facinoris), der die offene Wunde des Erschlagenen, oder sonstige concludente Facta lieferten [682 a]). Unter gichtigem Munde verstand man das eigene Bekenntniß des Missethäters [682 b]). Doch mußte der Missethäter unter allen diesen Umständen sogleich gefangen werden; war er so glücklich zu entrinnen, so half es nichts, wenn man ihn gleich nachher wieder ergriff; denn er war jezt nicht mehr in handhafter That ergriffen, und durfte nicht mehr ohne weiteres aufgeknüpft werden, sondern man mußte am Freistuhl mit allen sonstigen Förmlichkeiten des Processes gegen ihn verfahren. „Mergk es wol," sagt die Ruprechtsche Reformation, „kumpt er „aber von danen, ßo sal man im dar„nach nichts thun, er sey dan zuuor be„clagt verfolget, verfeimt, vnd ver„fiert, an den freyen stuellen mit dem „Heymlichen gerichte als recht Ist „u. s. w. [683])."

Das zweite nothwendige Erforderniß dieses Verfahrens bestand darin, daß wenigstens drei

„ner gewehr hat, da er selber den Schlüßel zu trägt, oder ob „er ein Ding zu einem Fenster in sein gewehr gestoßen hätte. „Die handhaffte That ist auch das, da man einen Schwerd „oder Waffen in der Hand begreifft und gefangen mit gerüfft „für Gericht bringt, und da er den Friede mit gebrochen hat."

682 a) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *blickend.* Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 32. Rupr. Reform. bei *Hahn* l. c. [n. 525.] p. 648.

—2 b) Vergl. *Haltaus* Gl. voc. gichtig. Arensberg. Reformat. a. so eb. a. O. Zuweilen auch den bloßen Leumund.

—3) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. Vergl. auch Hauschild a. a. O. [n. 836.] §. 47.

wissende Schöppen den Missethäter bei der That betreffen und richten mußten. Diese waren dann Kläger, Zeugen, Richter und Henker in einer Person. War ihre Zahl geringer als drei, oder waren sie nicht sämmtlich Wissende, so durften abermals nicht die gewöhnlichen Förmlichkeiten des Femgerichtsprocesses übergangen werden.

Zweifelhaft ist es, in wie fern die Ebenbürtigkeit hier auch in Betracht kam. Die Arensberger Reformation [684]) sagt, bei Personen von hohem Adel komme es im Falle der handhaften That, des blickenden Scheins, oder gichtigen Mundes, auf Ebenbürtigkeit nicht an, indem alsdann die Geburt nicht schütze, und man über den Vornehmen und schlechten Mann auf gleiche Weise richte. Wie wenig aber die Gesetze in Rücksicht der Competenz über den hohen Adel übereinstimmend sind, darüber ist schon oben, im ersten Capitel dieses Buchs gehandelt worden. Wenn man dagegen bedenkt, welche Wirkung die Ebenbürtigkeit auf alle gerichtliche Handlungen im Mittelalter hatte [685]), so kann man nicht umhin, die Richtigkeit des in der Arensberger Reformation aufgestellten Grundsatzes in Zweifel zu ziehen [686]). Sey dem nun wie ihm wolle, die Fälle, wo gerade drei wissende Freischöppen einen Missethäter unter den angegebenen Umständen betroffen haben, müssen, wenn auch auf

---

684) Arensberg. Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. et 116. c. 39.

—5) Vergl. im Allgem. Dreyer von den Wirkungen der Genossenschaft. In s. Samml. vermischt. Abhandl. III. T. Sogar die Todesstrafen wurden häufig durch Ebenbürtige vollzogen. Reineke de Vos sollte (I. B. C. 21.) von den ebenbürtigen Isegrim, Hinze und Brun aufgeknüpft werden.

—6) Kopp v. d. h. Ger. S. 180. 181.

die Ebenbürtigkeit weiter keine Rücksicht genommen wurde, dennoch höchst selten gewesen seyn.

Dessen ungeachtet ist dies Verfahren gegen auf handhafter That ergriffene Missethäter es hauptsächlich gewesen, was die Femgerichte bei der Nachwelt in Mißcredit gebracht hat. Bevor man aber in den Tadel derselben mit einstimmt, werfe man einen Blick auf den damaligen Zustand und die Mängel und Gebrechen der übrigen Gerichtsanstalten in und außerhalb Westphalens.

Der auf handhafter That ergriffene Verbrecher hatte in ganz Sachsen, ja in ganz Deutschland, einen härteren Stand vor Gericht, als derjenige, dessen That bereits tagewendig oder übernächtig geworden war. Derjenige, gegen den die Klage wegen handhafter That begründet war, konnte, nach dem Sächsischen Rechte, übersiebnet werden, während er, im Falle die That nicht handhaft befunden ward, als ein übelberüchtigter Mann sich durch Ordalien, als ein unbescholtener Mann aber sogar durch den bloßen Reinigungseid von allem Verdacht befreien durfte [687].

[687]) Sachsenspiegel I. B. Art. 66. „Wen man mit der handhafften That fänget, den soll man so, wie er gefangen wird, vor Gerichte bringen, und der Kläger soll ihn selb = siebend überzeugen." Desgl. I. Band Art. 18. „Dreyerley Recht behielten „die Sachsen wider Carls Willen: das Schwäbische Recht aus „Haß gegen die Weiber; das andre, daß ein Mann dasjenige, „was er vor Gerichte nicht vollführet, wie wissentlich es auch „sey, abschweren kann, und man ihn dessen mit Zeugen nicht „zu überführen vermag;" Desgl. I. B. Art. 39. „Die ihr „Recht mit Rauberey oder Dieberey verloren haben, mögen, „wenn man sie anderweitig Raubes oder Diebstahls beschuldiget, mit ihrem Eyde dessen nicht unschuldig werden, sondern „sie haben dreyerley zu erwehlen: Das glüende Eisen zu tragen, „oder bis an den Ellebogen in einen wallenden Kessel zu „greifen, oder mit Kämpfen sich zu wehren." Vergl. auch *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 187. Hauschild a. a. O. [n. 336.] §. 47.

IV. Capitel.

Inquisitorisches Verfahren.

War der Missethäter nicht von wenigstens drei Wissenden auf handhafter That betroffen und eingefangen worden, so fand nicht jenes summarische Verfahren Statt, sondern es trat, den Umständen nach, der inquisitorische, oder accusatorische Proceß, und gegen Wissende stets nur der leztere ein. War nemlich Erfordernis. ein Verbrecher zwar auf handhafter That betroffen, aber darauf entwischt, oder war auch von handhafter That gar nicht die Rede, aber sonst ein schwerer und offenbarer Leumund vorhanden, dessen Beurtheilung dem Ermessen des Gerichts überlassen blieb, so schritt man ohne weiteres zum inquisitorischen Verfahren. Es fand auch jezt weder Vorladung noch Gehör Statt. Sobald ein Freischöppe einen Missethäter denunciirt, und nach dem vernünftigen Ermessen des Gerichts das Verbrechen hinlänglich erwiesen hatte, so ward derselbe von Amts wegen geächtet, oder verfemt, und ins Blutbuch eingeschrieben [688]). Zugleich wurden alle Fürsten,

688) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. unten.

Fürsten, Herren, Edle, Städte und überhaupt Jedermann, vorzüglich die Wissenden, in dem Urtheilsbriefe zur Hülfe Rechtens aufgefordert [688 a]). Diese Acht konnte übrigens ihrer Natur nach keine allgemeine Reichsacht seyn, weil kein Herzog, und noch weniger Freigrafen, über das ganze Reich zu gebieten hatten. Die Femgerichte nahmen sich aber dennoch bald die Freiheit, ihre Acht als Reichsacht zu betrachten. Der Verfemte, sagten sie, sey dem heiligen Reiche und freien heimlichen Gerichte in die höchste Wedde des Königs verfallen, und dem König und dem heiligen Reiche und der Acht treulos und meineidig geworden, und den Kaisern, welche dieselben als eine Stütze gegen die zunehmende ständische Landeshoheit betrachteten, war dies ganz recht. — [688 b]).

Die von einem Westphälischen Freistuhl ausgesprochene Acht war daher keine Kleinigkeit. Der Verfemte war durch sie hundert tausend Freischöppen preis gegeben, welche ihn überall verfolgten, und wo sie ihn trafen, auf der Stelle aufknüpften. [688 c]). Waren sie nicht in

---

688 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 119. c. 48.

688 b) Koch a. a. O. (n. 432) §. 4. sagt, die Reichsacht sey in den älteren Zeiten auch von den Herzogen erkannt, und beruft sich auf das Beispiel Heinrichs des Löwen. Des letzteren Anmaßungen dürften aber schwache Stützen seiner Meinung seyn. Vergl. übrigens Kopp v. d. h. Ger. §. 214. 215.

688 c) Der Verfemte war vogelfrei, und der Kläger selbst durfte ihn ungestraft ausplündern. Vergl. das zu Dortmund gefundene Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 128. c. 74. also lautend: „Item ain vrtail angestalt vnd gefragt „ob ainer mit recht verfaymbt wer vnd der cleger den ver„faimbtten beraubet was darumb recht sey Darvf weiset „Conrad Hacke zu recht das der, der den verfaimbtten be„raubt hett nichtes an verfreuelt Do er gegen Nyemandes kai„nen komer noch nott vmb leiden sol noch verfreueln mag in

hinlänglicher Zahl beisammen, oder fühlten sie sich zu schwach, so konnten sie andere Schöppen zu Hülfe rufen. Jeder unter Königsbann um Hülfe gerufene Wissende, den drei oder vier Freischöppen bei ihrem geleisteten Eide versicherten, daß der Mann verfemt sey, war schuldig, hülfreiche Hand dabei zu leisten [689]). Sie henkten den Unglücklichen an einen Baum an der Landstraße, und nicht an einen Galgen, um damit anzudeuten, daß sie in des Kaisers Namen, ohne sich an Territorialhoheit zu binden, überall ihr Amt verwalten könnten. Der Strick, dessen sie sich dabei bedienten, war gewöhnlich, nach Sitte des Mittelalters, aus Weiden geflochten [690]). Sie sollen es mit diesem Handwerk zu solch einer Fertigkeit gebracht haben, daß man unter dem Worte Femen endlich gar das Aufhenken selbst verstanden hat. Widersetzte sich der Verfemte, so hatten sie das Recht ihn niederzustoßen. Sie banden in diesem Fall den Leichnam an einen

---

„kainerlay weise vmb das verfaymt verrecht vnd von der Cri-„stenlichen gemainsam von allen gutten leutten abgeschnitten ist „vnd vs zetan vnd ob yemandes ainigen verfaimbtten fürdrung „dett den mag darumb belangen nach frynstulsrecht" ꝛc. Desgl. Arnsberg. Reformat. ebendas. p. 110. c. 30.

689) Ruprechtsche-Reformat. ebendas. p. 74. Nach der Arensberg. Reformat. (ebendas. p. 111. c. 31.) soll die eidliche Versicherung eines Freischöppen nicht genügen, sondern der Hülfe Begehrende, außer den Fällen der handhaften That, bei blickendem Scheine, und des gichtigen Mundes, glaubhaftig Urkund beizubringen, gehalten seyn. — Auch soll nach dieser nemlichen Reformation, (ebendas.) ein Freischöppe dann zur Hülfe nicht verpflichtet seyn, wenn er vor Gewalt nicht sicher ist. Mit Unrecht glaubt Schreiber a. a. O. (n. 415) p. 103, daß die Freischöppen nichts mit der Execution zu thun gehabt, sondern dieselbe bloß den Freifrohnen obgelegen habe.

690) Dreyer Anmerk. üb. einige Strafen in den mittleren Zeiten §. 16. p. 83. Daher ist in den Gerichtsordnungen gewöhnlich von der Wyd die Rede.

Baum, und steckten ihre Messer daneben, zum Beweise, daß der Mann nicht von Räubern angefallen, sondern von Freischöppen in des Kaisers Namen gerichtet sey [691]).

War übrigens ein Nichtwissender einmal verfemt, so hatte es dabei sein Bewenden; von seiner Rechtlichkeit konnte nicht ferner die Rede seyn. „Welcher aber verfaimbt wird, alß „recht ist," — sagt die Ruprechtsche Reformation — „der sey verfaimbt . . . . . . „Wann so er also verfaimbt ist, so ist „es auch vollkommen bewisen, als recht „ist, daß er böß ist und darumb soll man „auch einen sollichen, alß ainen bösen „und verfaimbten halten" [692]).

Bei der außerordentlichen Heimlichkeit, mit welcher man Alles in der geheimen Sitzung betrieb, und bei der harten Strafe, der sich der Schwätzer aussetzte, ließ sich nicht leicht der Fall denken, daß ein Unwissender vor dem Augenblick, da ihm der Strang um den Hals geschlungen wurde, seine Verfemung erfuhr. Trug sich dies dennoch zufällig zu, so blieb ihm nichts übrig, als Rechtsmittel gegen das wider ihn gefällte Urtheil einzulegen, oder beim Stuhlherrn, oder Kaiser, Schutz und Hülfe zu suchen. Dahin deuten die nun folgenden Worte der Ruprechtschen Reformation: „Bedäucht aber einen, „daß Ime onrecht geschehen were, oder „daß er fromm sey, der soll daß austragen, da das billig ist, und sich gebüret" [693]).

---

691) Mösers Nachricht von den Westphäl. Freigerichten. In s. patr. Phantasien. IV. T. p. 200.

692) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. (n. 347) p. 778 et 79. n. 24.

693) Ruprechtsche Reformat. ebendas.

Wer wissentlich mit einem Verfemten Gemeinschaft hatte, theilte sein Schicksal. „Auch „sol man merckenn,“ — heißt es in gedachter Reformation: „Ob eynner verfeimt were „vnd hette den vier oder fünf oder sechs „oder mehr mit Jme reittenn, die wol „westen, das er verfiert were vnd hulffe „Jm doch Jmands beschedigen vnnd le„gen damit Jm darnider, So must man „alle gleich, als dem verfeimten vnnd „verfierten außhaltenn vnd alßo rich„tenn“ 694). Dies kräftige Mittel, den Gesetzen Nachdruck zu verleihen, lag in der Natur der Sache. Jeder, der einen in die allgemeine Reichsacht gethanen Mann wissentlich aufnahm, verfiel in die nemliche Strafe. 695). Ehe jedoch diese Strafe vollzogen wurde, mußte die Frage entschieden werden, ob er auch von dessen Acht gewußt habe, und diese Entscheidung gebührte natürlich dem Kaiser, oder dem ordentlichen Richter des Aufnehmers. Die Freischöppen hatten also den Gesetzen nach nur die Befugniß, an dem Letzteren dann die Acht zu vollstrecken, wenn er sich in dem Umfange ihres Bannes befand; oder weil sie überall, wo Freihstühle waren, die Urtheile der Femgerichte vollziehen durften, höchstens innerhalb Westphalen. Wenn sie sich daher

---

694) Ruprechtsche Reformat in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 75.

695) Friedrichs I. zweiter Landfrieden in Italien und Teutschland §. 10. „Die, so Friedbrecher aufnehmen und so den „Raub kauffen, sollen in unser Ungenad stehen, und mit glei„cher Straff gestrafft werden. „In d. neuen Samml. d. Reichs„absch. I. T. p. 11. Desselb. Reichsabschied de a. 1235. Cap. XXI.“ „Wir gepieten auch das man kain Aechter behalt wissentlich „Wer das darüber tut wirt es des bezewget zu recht man sol „über In richten als über ainen Aechter.“ Ebendas. p. 25 und viele andere Reichsgesetze.

diese Freiheit auch außerhalb der Gränzen dieses Landes nahmen, und die Aufnehmer der Aechter im ganzen Reiche verfolgten, so war dies eine Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Gewalt, welche nur ihre Zahl und Macht ihnen möglich machte [696]).

Diese Art des inquisitorischen Processes, war bei der ungeheueren Menge der Freischöppen, welche ihr Eid zum Denunciiren verpflichtete, allerdings sehr dazu geeignet, das Land von Missethätern und Gaunern zu reinigen; allein bei der Gefahr, welche dabei stets der Unschuld drohte, mußte augenscheinlich der Nachtheil dieser Procedur den Vortheil, welchen sie stiften konnte, überwiegen. Dieses abermaligen Gebrechens wegen aber über die Femgerichte das Verdammungsurtheil zu fällen, würde wiederum höchst ungerecht seyn, und wenig Kenntniß von dem Verfahren anderer gleichzeitiger Gerichte verrathen; denn die Femgerichte in Westphalen waren keinesweges die einzige Justizanstalt, welche also verfuhr.

Die schwierige, zu Zeiten gar unmögliche Ueberführung der Missethäter nach den vorgeschriebenen Regeln des Processes, hatte auch andere städtische und fürstliche Gerichte längst bewogen, bei dem Kaiser um Privilegien, die Missethäter wegen bloßen Leumunds, ohne Formalität der Besiebnung oder anderen Beweis, verurtheilen zu dürfen, nachzusuchen. Im Jahr 1340 erhielt Nürnberg von Ludwig dem Baiern das Privilegium, Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, wenn die Majorität des Raths

---

696) Kopp v. d. h. Ger. S. 218—220.

und der Schöppen den Leumund zum Beweise stark genug fände [697]).

Im J. 1434 erhielten die Wirtembergischen Landstädte von Sigismund eine ähnliche Freiheit. Eine ganze Reihe von dergleichen Privilegien ertheilte Maximilian I. den Fürsten, Grafen und Städten seiner Zeit [698]). Es gab daher auch außerhalb Westphalen, vorzüglich in den Städten Cöln, Straßburg, Goßlar, Frankfurt am Main, Erfurt, Zerbst, Eßlingen rc. Femgerichte, welche, gleich den Westphälischen, wegen schweren Leumunds, nach dem Erkenntniß der Schöppen, die Denunciirten verurtheilten [699]).

Auch sollte dies inquisitorische Verfahren der Westphälischen Femgerichte nur in ganz unbezweifelten Fällen Statt finden, und keineswegs wegen einer bloßen üblen Nachrede; vielmehr sollte in diesem Fall der Berüchtigte gerechten Anspruch auf Gehör und Vertheidigung haben. Daher heißt es auch in der Arensberger Reformation: „würde aber mit feymbruch yemandes be„richtigett, oder beredt, vnd der also „beredt, oder besagt wurde, des feym„bruchs nit bekant wer vnd auch in hand-

---

697) *Haltaus* Gloss. voc. *Faeme* p. 426. Wir thuen den Burgern „von Nürnberg die Gnad vnd das recht, das sie einen jeden „schedlichen menschen, der in ihr vnd des reichs Fengnüs zu „Nürnberg kombt, mitt bösem leumut vberkommen, den Leib „abgewinnen mögen,. Also das der Raht vndt Schöpfen, oder „der mehrere theil vnder ihnen dunckt auf ihr ayd, das der „leimuth so stark auf ihne gangen, das man billichen richte „uber seinen Leib, den man es lasse, das er den Leib damit „verlohren hab.“

698) Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Nürnberg 1783 p. 74 et 75. Mehrere Privilegien der Art finden sich noch bei *Haltaus* a. so eb. a. O. Vergl. auch Henke a. a. O. [n. 31.] l. T. p. 211.

699) Kopp v. d. h. Ger. §. 161.

„hafter datt mit blickendem schein nit „begriffen, noch gehandthabt worden wer „So sol man In nit dötten vm des on„gerichts von schlechter beredunge we„gen, sonder man mag in vmb solich an „gerichte mit recht anlangen nach ord„nung freynstulsgerichte, vnd der haim„lichen beschlossen acht, vnd in verwin„nen mit Siben Echtten rechten frei„schöpffen vnversprochen alles Ires rech„ten, Mag sich danne der verklagtt ver„anttworten, mit bessrm vnd merem „rechten das genůß Er u. s. w." [700]).

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache, daß dies inquisitorische Verfahren nur bei groben Verbrechen Statt fand, und nicht auch bei geringen Vergehen, welche die Femgerichte durch eine vage Auslegung der ihre dingliche Competenz bestimmenden Gesetze an sich zu ziehen wußten.

---

700) Arensberg. Reformation. *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 33.

V. Capitel.

Accusatorisches Verfahren.

War der Leumund nicht hinlänglich offenbar und schwer, mithin die Sache noch zweifelhaft, so durfte, wie gesagt, nicht zum inquisitorischen Verfahren geschritten werden, sondern es fand der accusatorische Proceß Statt. Jezt waren Ladung und förmliche Anklage (welche der Denunciant übernehmen mußte) wie bei den übrigen Gerichten nothwendig. Um die erstere auszuwirken, bedurfte es wahrscheinlich nur von Seiten des Klägers einer Angabe des Thatbestandes und der Bitte, daß das Gericht sich mit der Sache befassen möge [701]). Daß, bevor dieses etwas gegen den Angeklagten unternommen, man vor allen Dingen erst die Frage, ob die Sache Femwroge sey? untersucht, in diesem Fall den Angeklagten zuerst vor das öffentliche Gericht geladen, und ihn erst dann in dem heimlichen Gerichte vorgenommen habe, wenn er sich nicht rechtfertigen konnte, oder gar

701) *Fleischer* [pr. Thomasio] Diss. de origine etc. jud. Westph. §. XLI.

ausgeblieben war, — davon ist bereits oben, im III. Capitel dieses Buchs, gehandelt worden. Da übrigens das Verfahren beim offenbaren Gerichte mit dem der übrigen Justizanstalten mehr oder weniger übereinstimmte, so wird nur der eigenthümliche Geist des Processes bei der heimlichen Acht der hauptsächliche Gegenstand unserer Untersuchung seyn.

Die Nachrichten, wie es mit der Ladung gehalten worden, sind zum Theil sehr dunkel und widersprechend [702]). Sie geschah auf des Klägers Kosten [702 a]), und war verschieden, je nachdem sie einen Freischöppen, oder Freigrafen, einen unwissenden freien, oder eigenen Mann galt, oder je nachdem sie eine Gemeinde, oder einen Nothschöppen, oder einen Vagabunden betraf. In allen Fällen aber mußte sie durch wissende Leute geschehen. „Item" — heißt es in der Reformation vom J. 1473 — „So sol kain freygraf niemand fürbotunge thun, dann mit wissenden Leuten" ꝛc. [703]). Auch geschah die Ladung nur mit Vorwissen des Stuhlherrn, und nie mündlich, sondern stets durch einen Ladungsbrief, welcher die Namen des Freigrafen, des Klägers und Beklagten, den Grund der Klage, und die Angabe der Gerichtsstätte enthalten mußte [703 a]). Ladung.

Ein solcher Ladungsbrief sollte, gleich den Urtheilsbriefen und allen sonstigen femgerichtlichen Urkunden, auf zeitigem nicht durchlöchertem Pergament geschrieben, ohne Rasur und wenig-

---

702) Kopp v. d. h. Ger. §. 198.
702 a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 217.
703) Bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VII. p. 774. n. 10.
703 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1. 2. und die Allegate.

stens mit sieben Siegeln, nemlich außer dem Gerichtssiegel des Freigrafen noch mit sechs Siegeln der Freischöppen, versehen seyn. [704]). Die Gerichtssiegel waren übrigens verschieden [705]).

Ladung eines Freischöppen.

Galt die Ladung einen Freischöppen, so war unter der Adresse des Ladungsbriefs bemerkt, „daß Niemand denselben aufbreche, lese, „oder lesen höre, als echte, rechte Freischöppen der heimlichen beschlossenen „Acht" [706]).

Zwei Freischöppen mußten ihm denselben in Person, oder in seiner Wohnung, oder da, wo er seine Ausflucht hatte, insinuiren. Die Frist war sechs volle Wochen und drei Tage [707]). Erschien der Angeklagte nicht, so wurde er zum anderen Male, durch vier Freischöppen, abermals

---

704) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 119. c. 48. Muster eines solchen Ladungsbriefes s. bei Kopp v. d. h. Ger. Beil. N. LIII. Desgl. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 225. rc. Doch giebt es manche dergleichen Urkunden, die nur mit einem Siegel versehen sind.

705) Das des Freigrafen Mangolt zu Freyenhagen war ein geharnischter Mann, der in der rechten Hand ein Schwert, und in der linken eine Zange hielt, mit der Umschrift: Sigillum G. Mangolt. Das des Freigrafen Monhof zu Elleringhausen war ein geharnischter Mann, der in der Rechten einen Spieß, und in der Linken etwas Aehnliches einer Baumfrucht hielt. *B. C. Grashofii* commentatio de originibus etc. Mulhusae Thuringorum. Document. No. LXII et LXIII. Eine Abbildung des ersteren Siegels s. bei v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. bei §. 8.

706) Arensberg Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 99. c. 10.

707) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. VIII. p. 777. n. 5. Dieselbe in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. ganz unten. Reformat. von 1437 bei *Datt*. l. c. p. 775. n. 20. Arensberg. Reformat. bei *Senckenberg*. l. c. p. 99. c. 11. Die Frist durfte länger, aber nicht kürzer seyn. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 5. 6. giebt dieselbe zu 18 Wochen und 9 Tagen an. Daß seine Bemerkung in Rücksicht des blickenden Scheins und gichtigen Mundes, hier nicht passe, hat schon Kopp v. d. h. Ger. §. 195. in der Note e) gerügt.

mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen, geladen. Bei dieser zweiten Ladung mußten die Schöppen dem Geladenen mit dem Ladungsbriefe zugleich eine kaiserliche oder königliche Münze einhändigen [708]. Erschien der Angeklagte auch diesmal nicht, so lud man ihn zum dritten Male, durch sechs Freischöppen und einen Freigrafen, mittelst Ladungsbriefes und kaiserlicher Münze, und zwar nochmals mit sechs wöchentlicher und dreitägiger Frist [709].

War der Wissende gar ein Freigraf, so wurde er das erste Mal durch sieben Schöppen, das zweite Mal durch vier Freigrafen und vierzehn Schöppen, das dritte Mal durch sechs Freigrafen und ein und zwanzig Schöppen, und zwar immer schriftlich vorgeladen. Blieb er auch diesmal aus, so ließ man noch eine Citation in seiner Wohnung, oder da, wo er seine Ausflucht hatte, nachfolgen [709 a]). Ladung eines Freigrafen.

Dieser Vorzüge erfreuten sich jedoch nur die Wissenden. Den unwissenden Freien wurde der Ladungsbrief durch einen Frohnboten entweder in Person oder in ihrer Wohnung insinuirt. [709 b]). In Rücksicht der Frist stimmen die Gesetze nicht mit einander überein. Die Arensberger Reformation ohne Datum, setzt auch dem unwissenden Mann die sechswöchentliche und dreitägige Frist [710]. Ladung eines unwissenden Freien.

---

708) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. [n. 347] L. IV. C. VIII. p. 777. n. 5. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. p. 99. c. 12.

709) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 776. n. 5. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 100. c. 13.

709 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 10. Hütter a. a. O. [n. 416.] p 43. et 44.

709 b) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XVII. §. 3. irrt, wenn er in diesem Falle von zwei Schöppen redet. Datt. l. c. [n. 347.] L. IV. p. 752 n. 26. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 614.

710) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 99. c. 9. Dem

Eine andere Reformation von 1437 spricht von „tag legen über drey vierzenen tag," [711]) welche dunklen Worte vielleicht von einer entstellten Lesart herrühren. Eine dritte, vom Erzbischof Dietrich zu Cöln zu Arensberg verfaßte Reformation (gemeiniglich die Cölnische Reformation genannt) bestimmt endlich den Rechtstag über dreizehn oder vierzehn Nächte [712]).

Ladung der unwissenden eigenen Leute.

War der Unwissende ein eigener Mann, so bestand die Frist in sechs Wochen, und er wurde, gleich dem Freien, durch den Frohnboten schriftlich geladen [712 a]).

Ladung einer Gemeinheit.

Wenn die Sache eine ganze Stadt, oder sonstige Gemeinheit betraf, so war der Ladungsbrief gewöhnlich an alle männliche Personen [713]) gerichtet; außerdem pflegten noch einige derselben speciell namhaft gemacht zu werden [714]). Die Arensberger Reformation verordnet, daß derselben dreißig (wol mehr aber nicht minder) im Ladungsbriefe genannt werden sollen. Sie schreibt auch vor, daß die Ladung, wie sonst, sechs Wochen und drei Tage vor dem Rechtstage, und zwar durch ächte rechte Schöppen vollführt werden solle [715]).

Uebrigens war diese Ladungsfrist bei unwissenden Personen gleich peremtorisch und wurde

---

stimmt auch Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XVII. §. 2. bei.

711) Bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 774. n. 12.

—2) In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 129. c. 6.

—2 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 11. welcher jedoch nur vom Erscheinen bei dem offenbaren Dinge redet.

—3) Jedoch, falls die Ladung das heimliche Gericht betraf, mit Ausnahme der Personen, welche von demselben befreit waren. Vergl. Cap. I. dies. B.

—4) Vergl. Scheda de 1443 bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. p. 752. n. 34.

—5) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. P. 101. c. 15.

nicht, wie bei den Wissenden, noch zweimal wiederholt [716]).

War der zu Ladende ein Nothschöppe, d. h. ein Solcher, welcher die Geheimnisse des Gerichts erschlichen hatte, [717]) so sollte er gleichfalls sechs Wochen und drei Tage vor dem Tage des Erscheinens, und zwar durch einen Freischöppen, jedoch nur einmal, geladen werden [718]). Ladung eines Nothschöppen.

War der Angeklagte ohne Domicil, ein Vagabunde, und konnte nirgends gefunden werden, so wurde er sechs Wochen und drei Tage vor dem Rechtstage, durch vier Ladungsbriefe, die man an der Wegscheidung gegen Norden, Osten, Süden und Westen anschlug, (mithin durch Edictalen) citirt. Des Kaisers oder Königs Münze durfte man auch hier nicht vergessen, sondern es mußte jedem Briefe ein Pfennig oder ein anderes Geldstück beigefügt werden [719]). Die Arensberger Reformation giebt bei dieser Vorschrift den Zweck derselben an, indem sie sagt: „Der pfenning „oder stück des künges müntz bedütt, des „gerichtes frayhaitt, vnd der freynstülle, „vnd das es von dem Künig oder keyser Ladung eines Vagabunden.

---

[716]) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 2. Meißner a. a. O. [n. 587] p. 618. sagt zwar im allgemeinen, ein Beklagter sey dreimal citirt; aber seine einzige Autorität ist Reineke de Voß.

—[7]) Qui privilegia et archana scabinorum archanorum falso ac dolose suscepit et perjurio commisso eos decepit. Diese Definition hat eine spätere Hand dem Dortmundischen Codex (bei *Senckenberg*) beigefügt. „Worde jenich vnwettende man „Frischeppen vnde wettende der heymlichen achten de myt be„lumpder mysdaet eder sus vnerbar betegen besagt vnde berochtiget were de dad also deden de en weren nicht frischeppen sun„der de weren notscheppen ꝛc." sagt die Osnabrück. Femgerichtsordnung bei *Mascov.* l. c. [n. 144.] p. 109. Vergl. auch *Haltaus* Gloss. voc *Notschoeppe.*

—[8]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 102. c. 17.

—[9]) Reformat. von 1437 bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV.

„darkommt, vnd das diß gericht dem „keyser oder künig gehorsam, in ge„pürli ait Cristenlicher ordnung unter„tenig ist, Dartzu zu sterckunge Cristen„licher Refformierung vmb sein gepürlich „sachen diß gericht aufgesatzt ist" ꝛc.[720]).

Auf diese Weise sollte es in der Regel mit den Ladungen gehalten werden. Ungeachtet des höchsten kaiserlichen königlichen Friedens aber, welchen die Gesetze den Schöppen und Frohnboten zusichern, und ungeachtet der schweren Strafe, womit sie diejenigen bedrohen, welche die Ladenden bei ihrem Geschäfte hindern, mußten diese dennoch nicht selten Nachstellung und Gewalt besorgen, besonders zu den Zeiten, da man sich vor ihren Gerichten so sehr nicht mehr fürchtete, sondern deren ausgeartetes Personale, wo man es traf, nach Verdienst behandelte. Um deshalb ihre Verrichtungen zu erleichtern, erlauben ihnen die Gesetze da, wo sie die Ladung auf die gewöhnliche Art bedenklich finden, (z. B. wenn sie eine ganze Stadt, oder einen Edelmann auf einer Burg zu laden haben) dieselbe in der Nacht vorzunehmen, den Ladungsbrief an das Thor, oder den Riegel, oder an des Beklagten Thüre, oder an den nächsten Almosenblock ꝛc. zu heften. Sie sollen aber alsdann den Wächter, oder ersten besten Vorübergehenden auffordern, den Angeklagten von der Ladung zu benachrichtigen, und einen, aus dem Thore ꝛc. geschnittenen Span, zur Urkunde ihrer Verrichtung, dem Gerichte überbringen[721]). Als die Stadt Görlitz

---

p. 775. n. 20. Cöln. Reformat. in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I T. p. 130. c. 14. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 101. c. 16.

720) Ebendas. bei *Senckenberg.*

721) Reformat. von 1437. bei *Datt.* l. c. [n. 347.] p. 775. n. 21.

1490 beim Stuhl zu Brackel verklagt war, fand man die Ladung das erste Mal auf einer Kleppe am Zaune, und das zweite Mal gar in der Mönchskirche auf der Erde [721 a]).

Um zum Gerichtsplatz zu gelangen, glaubt man, sey der Geladene gehalten gewesen, sich drei Viertelstunden vor Mitternacht nach dem nächsten Kreuzweg zu begeben, von wo er dann von einem Freischöppen abgeholt, und mit verbundenen Augen vor das Gericht geführt worden [722]). Diese Behauptung beruht aber bloß auf der irrigen Voraussetzung, daß die Femgerichte ihre Sitzungen an unbekannten Orten, und zwar bei Nachtzeit, gehalten haben. In allen Ladungsbriefen wird der Angeklagte direct vor's Gericht beschieden.

Gerichtstag.

Der Gerichtstag war bei den Femgerichten (wie bei den Deutschen Gerichten überhaupt) gewöhnlich ein Dienstag [723]). Wenn an dem, in dem Ladungsbriefe anberaumten Termine der Geladene, oder sein Procurator erschien, und kein Gericht gehalten wurde, so war die Ladung kraftlos [724]). Eben so verhielt es sich, wenn man den Geladenen mit seinem Gefolge (wovon sogleich die Rede seyn wird) nicht vor das Gericht lassen

Fälle, wo die Ladung kraftlos wurde.

Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 100 et 101. c. 14. Cöln. Reformat in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 130. c. 14. Die Arensberg. Reformat. verlangt die Ueberbringung des Spans nur dann, wenn der Bote keinen Wächter angetroffen hat.

721 a) Crubelius a. a. O. [n. 344.] p. 129. et 133.

722) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 129. et 130. n. 12.

723) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 69. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 225 u. 227. rc. Kopp v. d. h. Ger. §. 190. not. *b.* Daß jedoch auch auf andere Tage, als z. B. den Montag geladen wurde, erhellt aus Kindlinger a. a. O. III. B. Urk. No. 200 et 220.

724) Dortmunder Weisthum, in *Senckenberg.* Corp jur. T. I. P. II. p. 122. et 23. c. 3

Kleines und großes Gewette. wollte [725]). Blieb derselbe außer diesen Fällen ungehorsam aus, so bezahlte er das erste Mal eine Buße von dreißig Schillingen Tornaß, oder fünf und vierzig Rheinischen Gulden; das zweite Mal war er in eine Strafe von sechszig Schillingen Tornaß, oder neunzig Rheinischen Gulden, verfallen. Die erste Buße nannte man das kleine, die andere das große Gewette [726]). Blieb er auch am peremtorischen Termine aus, so verfiel er, wenn der Kläger seine Klage nicht zurücknehmen wollte, und den Grund derselben erwiesen hatte, wie das Gesetz sich ausdrückt, in Leib und Ehre, d. h. er wurde verfemt. Doch konnte der Freigraf dieses noch verhüten, und ihm bevor er die lezte schwere Sentenz über ihn aussprach, ex officio noch eine neue Frist von sechs Wochen und drei Tagen zum Erscheinen bewilligen. Diese letzte Gnadenfrist nannte man Kaiser Carls Tagfristen oder Königstag [727]).

Königstag. In allen Fällen aber entschuldigte den Ausgebliebenen rechte, oder ehehafte Noth [727 a]).

---

725) Ruprechtsche Reformation bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VII. p. 775. n. 15.

—6) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 108 et 109 c. 27 et 28. Bei diesen Gesetzstellen scheinen die Ueberschriften mit einander verwechselt zu seyn. Da jedoch in der einen von Unwissenden und in der anderen von Freischöppen geredet wird, so kann man annehmen, daß in diesen Stücken zwischen wissenden und unwissenden Personen ein Unterschied Statt gefunden hat. Man muß hier jedoch den Fall voraussetzen, daß den Unwissenden ein Königstag gesetzt gewesen, indem bei ihnen schon der erste Termin peremtorisch war. Vielleicht waren diese Bußen bei den Freistühlen nicht ganz gleich, oder man erhöhete sie willkührlich. Nach Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. XXXVI. zahlte der Ungehorsame jedesmal 66 Schillinge Tornaß.

—7) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov*. l. c. [n. 144.] im Anh. p. 97. sq. *Haltaus* voc. *Koenigstag*.

—a) Arensberg. Reformat. c. 28. a. so eb. a. O.

Der ehehaften Nöthe (Impedimenta legitima) gab es nach Femrecht eigentlich nur vier, die nemlichen wovon der Sachsenspiegel redet [728]), nemlich: I. Gefängniß; II. Siechtag, d. h. Krankheit; III. Gottesdienst, als Wallfahrt oder Kirchenfahrt; IV. Reichsdienst [729]). Aus Billigkeit setzt das Gesetz aber diesen Ursachen noch folgende Fälle gleich: [a]) „Wenn der Geladene über ein Wasser setzen mußte, und wegen Mangels an einer Brücke oder einem Schiffe, oder wegen Sturmwinde nicht herüber kommen konnte. [b]) Wenn derselbe nach dem Gericht reiten wollte, und unterweges sein Pferd verlor, so daß er nun so geschwind nicht fortkommen konnte. [c]) Wenn derselbe außer Landes auf Ritterfahrt, kaufmännischen Reisen, oder in sonstigen rechtlichen Geschäften begriffen; und endlich, [d]) wenn derselbe in seines Herrn Dienste war [730]). „Ueberhaupt soll jede gerechte Entschuldigung dem Ausgebliebenen zu statten kommen, weil, wie das Gesetz sagt, das Recht Niemand versnellen, noch verkürtzen soll, und Keiner für ungehorsam gehalten werden mag, als derjenige, der sich unredlicher, gewaltsamer und freventlicher Weise ungehorsam benimmt [731]). Doch soll, der durch

Ehehafte Nöthe.

---

[728]) Sachsenspiegel II. B. Art. 7. „Vier Sachen sind, die man „echte Noth heisset: Gefängniß, Krankheit, Wallfahrt ausser „Landes, und des Reichs Dienst. Welche dieser Sachen den „Mann verhindert, daß er zum Gerichte nicht kommen kan, „wird solche von einem seiner Abgeordneten, wer der auch sey, „erwiesen, als recht ist, so bleibet er ohne Schaden, und ge„winnt Frist bis zu dem nächsten Gerichts-Tage, nachdem „er von seiner echten Noth ledig wird."

[729]) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 104. et 105. c. 21.

[730]) Ebendas.

[731]) Merkwürdig ist das Raisonnement in der Glosse zum II. B. Art. 7. des Sachsenspiegels, wonach diese lezteren Gründe schon

eine dieser ehehaften Nöthe Verhinderte dieselbe in gebührlicher Zeit, nach Freistuhlsrecht, d. h. in sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage, da die ehehafte Noth aufhörte, angerechnet, dem Freigrafen anzeigen. Bevor er von der ehehaften Noth nicht befreit, und wieder in den Stand gesetzt ist, dem Freigrafen von seiner Abhaltung Nachricht zu geben, wird er seines Rechts nicht verlustig, und wenn während der Zeit über ihn gerichtet wird, so sollen Proceß und Urtheil null und nichtig seyn. Gefängniß, Reichs- und Herrendienst soll er mit Brief und Siegel, und wenn er sich diese nicht verschaffen kann, mit seinem Eide, und noch bündiger mit noch zwei, oder drei Mitschwörern (selb

---

in den ersteren enthalten seyn sollen. „Dann — sagt sie — alle „redliche sachen sind in diesen vieren begriffen, und darumb haben „wir hievor solche vier fragen gethan, auff daß wir damit er„weisen möchten, daß derselbigen eine jegliche unter der vier „sachen eine gezogen werde, ob sie wol also nicht besonderlich „genennet wird. Denn mag ich dahin, da ich gerne hin wolte, „vor wasser oder andern dingen, so mich daran hindern, nicht „kommen, so helt mich ja solche hinderniß gefangen, ohne „meinen freyen willen. Dann ein gefängniß ist nichts anders, „dann daß man einem verbeut seines freien Willen zu thun „oder zu lassen, §. 1. Inst. de jur. personar. So ist dis „auch als eine leibeskranckheit zu achten, daß ich nicht, ob „mir mein pferd genommen wird, so fern gehen mag, als „ich möchte geritten sein, noch in kurtzer eil. Ferner, wann „und was ich guts thue, so bin ich allweg in Gottesdienst: „Indem ich dann umb rechter nahrung willen aussen bin, so „bin ich ja in einem guten werk; bin ich aber in guten wer„ken, so bin ich auch in Gottesdienst. Gleichfalls ob ich in „meines herren dienste bin, er sey gleich wer er wolle, so bin „ich damit auch allezeit in des Reiches dienste, ob gleich das „Reich solches nicht weis. Dann wann ich thu, was mir der „gebeut, welchen das Reich über mich gesatzt und befehl über „mich gegeben hat, so thu ich ja alßdann auch was mich das „Reich heist, L. 1. C. de vet. jur. enucl. L. 3. ff. de re „milit. et Nov. 116. cap. 1. Also ferner kann sich ein jeder mit „aller anderer dergleichen fürfallen an noth oder ursachen ent„schuldigen. Doch daß dieselbige noth genugsam erheblich sein „und beweist werden möge, daß er derhalben nicht hab zu Ge„richt vorkommen können."

dritte oder selb vierte) beweisen. Mit einem Eide soll er auch die übrigen ehehaften Nöthe darthun können [732]).

Wer, ohne sich mit ehehaften Nöthen entschuldigen zu können, auf die beiden ersten Ladungen nicht erschien, mußte auf die dritte Ladung im peremtorischen Termine sofort das große und kleine Gewette bezahlen [733]). Konnte er jedoch diese Kosten nicht aufbringen, und er erschien das dritte Mal, so durfte er, wenn man seinen Worten nicht glauben wollte, die beiden Vorderfinger seiner rechten Hand auf das vor dem Freigrafen liegende bloße Schwert legen, und bei dem Tode, den Gott am Kreuz gelitten, schwören, daß er so arm sey, daß er die Buße nicht bezahlen könne [734]).

Wir kommen jezt zur Beschreibung der femgerichtlichen Audienzen und der dabei vorgeschriebenen Formalitäten. Da aber das Verfahren bei dem offenbaren Gerichte eben nichts Eigenthümliches enthalten zu haben scheint, und überdies die Rechtsbücher und Autoren hier unsere Führer nicht sind, so lassen wir billig diesen Punct unberührt, und bemühen uns dagegen, bei dem Proceßgange des heimlichen Gerichts, der ja auch früherhin unser Hauptaugenmerk war, desto ausführlicher zu seyn [735]).

---

[732]) Arensberg. Reformat. a. so eb. a. O. c. 21.

[733]) Ebendas. p. 109. c. 29.

[734]) Ebendas. p. 109. c. 32.

[735]) Die Rechtsbücher enthalten nur sehr wenig, oft fast gar nichts darüber. Noch am meisten findet man in dem Anfange der Osnabrück. Femgerichtsordn. Das im Urkundenbuche abgedruckte Document aus dem Bremischen Archive No. II. mit der Ueberschrift: Appellatio in sacken des hemelicken Gerichts, scheint sich bloß auf eine an das offenbare Ding gebrachte Sache zu beziehen.

Audienz. Das Präsidium bei der heimlichen Sitzung hatte, wie gesagt, der Freigraf. Ihn umgaben zur Rechten und Linken der Schreiber, die Freischöppen und der Umstand des Gerichts [736]). Vor ihm auf dem Tische lag ein entblößtes Schwert und ein Strick (Wyd). Das Schwert — sagt das Gesetz — bedeutet das Kreuz, da Jesus Christus an geliten hat, und die Gestrengigkeit des Gerichts. Die Wyd bedeutet die Strafung der Bösen, um ihre Missethat, wodurch Gottes Zorn besänftiget wird rc.

Wann das Gericht bei Königsbann verbannet wird — fährt das Gesetz fort — und man in der heimlichen beschlossenen Acht dinget oder richtet, so sollen Aller Häupter bloß und unbedeckt seyn. Sie sollen weder Kappen, noch Hüte, noch sonst Etwas darauf haben, zum Beweise, daß sie den Menschen nicht unrecht verurtheilen, sondern einzig wegen der Missethat, die er beging. Ihr Aller Antlitz soll unbedeckt seyn, zum Wahrzeichen, daß sie kein Recht mit Unrecht bedeckt haben, noch bedecken wollen. Sie sollen auch Alle bloße Hände haben, zum Zeichen, daß sie kein Werk an und unter sich haben, sondern die Leute nur ver-

---

736) Die Arensberg. Reformat. schreibt p. 107. c. 25 vor, daß der Freischöppen, die zum Umstande gehören, wenigstens dreißig vorhanden seyn sollen. Dies klingt jedoch verdächtig, und stimmt auch gar nicht mit den übrigen Gesetzen überein, wonach sieben Schöppen zur Besetzung des Gerichts hinreichen. (Vergl. das oben im II. Capitel dies. B. von der Zahl der Schöppen Gesagte und die dort angeführten Gesetzstellen). Der Umstand (Corona') war beim Femgericht, wie bei den übrigen Deutschen Gerichten, etwas Zufälliges, durchaus nichts Wesentliches. Vergl. n. 234 a).

urtheilen um die Missethat, und daß man die Bösen von den guten sondert; denn man verurtheilt billig einen Dieb und andere, wegen Unthat. Sie sollen Mäntelein auf ihren Schultern haben. Diese bedeuten die warme Liebe, recht zu richten, die sie haben sollen; denn so wie der Mantel alle andere Kleider und den Leib bedeckt, also soll ihre Liebe die Gerechtigkeit bedecken. Sie sollen auch darum die Mäntel auf den Schultern haben, damit sie dem Guten Liebe beweisen, wie der Vater dem Kinde. Sie sollen ferner weder Waffen, bei sich führen, noch Harnisch, damit sich Niemand vor ihnen zu fürchten brauche, und weil sie in des Kaisers oder Königs und in des Reichs Frieden begriffen sind. Sie sollen endlich auch ohne allen Zorn und nüchtern seyn, damit die Trunkenheit sie nicht zu ungerechten Urtheilen verleite; denn Trunkenheit macht viel Bosheit [737]).

Strafe der Uneingeweihten;

Schlich sich ein Unwissender in die heimliche Sitzung ein, und ward entdeckt, so machte man einen kurzen Proceß mit ihm. Man band ihm ohne Umstände Hände und Füße an einander und henkte ihn an den nächsten Baum, den man vor dem Gerichte fand [738]).

und der Nothschöppen.

Noch schlimmer ging es dem Nothschöppen. Entdeckte man einen solchen Missethäter (der,

---

737) Dieses ist ein Auszug aus der Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. p. 107 et 108. c. 25.

738) Leges et Consuet. jud. Westph. Trem. ebendas. p. 88. c. 7. et p. 89. c. 8.

wie das Gesetz sagt, das heilige Reich betrogen) im Umstande des Gerichts, so sollte man ihn palmonden, d. h. ein von Eichenzweigen geflochtenes Strick um seinen Hals legen, seine Augen verbinden, und ihn auf neun Tage in ein finsteres Gefängniß werfen, sodann nach Ablauf dieser Zeit vor das Gericht führen, und wenn er sich nicht rechtfertigen konnte, übersiebnen, und mit ihm nach den Rechten verfahren, d. h. ihn henken [739]).

Formalitäten, unter welchen die Audienz eröffnet wurde.

Die Sitzung wurde auch hier, nach der gerichtlichen Sitte des Mittelalters, damit eröffnet, daß der Freigraf den Frohnboten fragte, ob es wol am Tage und an der Zeit sey, am Stuhle des Kaisers oder Königs ein Gericht unter Königsbann zu hegen? welches der Letztere bejahete [740]). Hierauf fragte der Freigraf von neuem, wie viel Schöppen am Gericht seyn sollten, und wie der Stuhl bekleidet seyn solle? und wenn der Frohnbote auch diese Fragen beantwortet hatte [741]), ward das Gericht vom Freigrafen verbannt [742]).

Da bei den Deutschen Gerichten der Beweis auf der Stelle durch Zeugen und Eid geführt

---

739) Arensberg. Reformat. ebendas T. I. P. II. p. 118. c. 43.

740) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. ebendas. p. 88. c. 1. 2. 3. Ueberhaupt wurde der Gang des Processes durch Fragen und Antworten geleitet. Vergl. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 217.

741) Ebendas. c. 4. 5.

742) Dies geschah nach den Leges et Consuet. jud. Westph. Trem. p. 88. c. 6. mit folgenden Worten: „So tün ich als man „hie gefunden vnd geweist hatt, vnd hege ain ge„richt vnd pillich Dingk vntter künigs panne vnd „besleuß des künigs panck Stat vnd Stull mit „diesen echten rechten freyen des künigs mit namen „a b c d e f g vnd fürbaß mit disen andern fryschöpf„fen Als sich das mit recht gebürtt vntter künigs„pann vnd hochsten wette bey der wyd.“

wurde, so pflegten die Parteien mit einem zahlreichen Gefolge zu erscheinen. Auch bei den Femgerichten finden wir diese Sitte wieder. Die Gesetze erlauben einer jeden Partei, dreißig Freunde mitzubringen. Zu gleicher Zeit sorgen sie aber auch dafür, daß die Ruhe der Verhandlungen nicht gestört, und die Person der Anwesenden nicht gefährdet werde, indem sie diesem Gefolge nur dann Zutritt verstatten, wenn es unbewaffnet erscheint [743]:

Kläger und Angeklagter hatten das Recht, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen. Der Procurator mußte ein Freischöppe seyn. Ueberdieß kam bei seiner Person Ebenbürtigkeit in Betracht. War er einmal dem einen Theile bedient gewesen, so durfte er während des ganzen Processes nicht für den andern Theil auftreten, selbst wenn er von der Partei, die ihn zuerst gewählt hatte, wieder entlassen war [744]. Procuratoren.

Erschien nun an dem angesetzten Termine ein solcher Procurator, so wurde seine Vollmacht (in den Gesetzen **Machtbrief**, oder **Procuratorium** genannt) vor allem untersucht, und wenn sie den Gesetzen gemäß befunden war, durch eine interlocutorische Sentenz für bündig erklärt [745]. Machtbrief.

---

[743]) Reformat. von 1437 bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 775. N. 15. **Arensberg.** Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 108. c. 26. p. 118. c. 45. Cöln. Reformat. c. 9. in d. neuen Samml. d. Reichsabschiede. I. T. p. 129. Dies stimmt auch mit dem Sächsischen Landrechte überein, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieses ihnen ein Schwert mitzubringen erlaubt. Sachsenspiegel II. B. Art. 67. „Wer wegen eines „Verbrechens angeklagt wird, der darff nicht mehr als dreyßig „Mann mit vor Gerichte führen, wenn er vorkommt, die sollen keinerley Waffen tragen außer einen Schwerde." Die Arensberg. Reformat. redet übrigens von dreißig **Schöppen**, von welchem Erfordernisse die anderen beiden Gesetze schweigen.

[744]) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O. p. 107. c. 24.

[745]) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. V. 78. p. 761. n. 1 — 6. welcher auch die Formel eines solchen Bescheides liefert.

Sie mußte auf gutem zeitigen Pergament geschrieben, ohne Rasur und Makel, und mit den Siegeln von wenigstens zwei Freischöppen versehen seyn [746]).

Procuratoren der Fürsten.

Der Procurator eines Reichsfürsten erschien mit einem grünen Kreuze in der rechten und mit einem goldenen Reichspfennig in der linken Hand. Die rechte Hand sollte mit einem Handschuh bekleidet seyn. Erschienen der Procuratoren zwei, so mußten sie beide in der mit einem Handschuh bekleideten Rechten das Kreuz, und in der linken Hand den Pfennig halten. War ihr Principal nur ein schlechter Fürst, d. h. kein Reichsfürst, so genügten silberne Reichspfennige. Mit dem Kreuz, sagt das Gesetz, bekennen sie, daß der Herr, den sie vertreten, im Fall er schuldig befunden werde, nach Anweisung des Glaubens, den der gekreuzigte Jesus gepredigt, Beßerung thun, dem heiligen Christenglauben beständig und treu, und dem heiligen Reiche und Rechte gehorsam seyn wolle [747]).

War der Legitimationspunct berichtigt, so ward dem Angeklagten die Anklage vorgelegt, und er selbst zur Vertheidigung aufgefordert. Er versuchte diese sogleich, entweder in Person,

Fürsprecher.

oder durch einen Fürsprecher, den er mitbringen durfte. Doch konnte ihm, wenn er in einer gewissen Zeit dem Kläger Genugthuung versprach, ein Königstag, oder eine Gnadensfrist von sechs Wochen und drei Tagen zum Sühneversuch bewilligt werden, vorausgesetzt, daß er

---

746) Arensberg. Reformat. in Senckenberg. Corp. jur T.. I. P. II. p. 106. et 107 c. 23 wo sich auch das vollständige Formular einer solchen Vollmacht findet.

747) Arensberg. Reformat, ebendas. p. 116. c. 40. et p. 119. c. 46.

hinlängliche Caution beschaffte. Kam der Vergleich nicht zu Stande, so fand kein neuer Königstag Statt [748]).

Die Einreden betrafen am häufigsten den Gerichtsstand. Zuweilen excipirte man auch, daß die Ladungsfrist zu kurz sey, oder in die heilige Zeit falle, oder daß sonst eine Nullität enstanden, u. s. w. [748 a]). Einreden.

Beim Beweise kam es sehr darauf an, ob am peremtorischen Termine der Angeklagte zur Verantwortung erschien, oder nicht. Im lezteren Fall konnte der Kläger den Angeklagten, — er mochte wissend seyn, oder nicht — übersiebnen, oder den Beweis, mit Hülfe von sechs Consacramentalen, durch einen Eid auf die Heiligen führen. Diese Mitschwörer mußten jedoch alle ächte, rechte Freischöppen seyn [749]). Beweis.

Ein am Freistuhle zu Arensberg gefundenes Weisthum sagt zwar, daß der Gegentheil zur Anhörung des Beweises billig zu laden sey; doch steht dies mit dem Gesagten nicht in dem mindesten Widerspruch; denn dies Weisthum muß nur von dem Fall verstanden werden, da die beschuldigte Missethat nicht der Art war, daß

---

748) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. VII. §. 22. 23. Auf welches Gesetz derselbe deutet, wenn er sich hier, wie an vielen andern Orten, auf eine Reformatio Carolina bezieht, läßt sich nicht ausmachen. Die unter Carl V. gemachten Verordnungen können von ihm nicht gemeint seyn. Wahrscheinlich hatte er ein für uns verloren gegangenes Gesetz vor Augen, welches man Carl dem Großen zuschrieb. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 6.

748 a) Beispiele s. in d. Urk. No. 200 A. und 203 bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Ein Verzeichniß solcher Einreden liefert Voigt v. Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 25.

749) Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 89 et 90. c. 8. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 114. et 115. c. 38. Ruprechtsche Reformat. in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 109 et 110. §. 39.

man gegen den Angeklagten inquisitorisch, ohne Ladung und Gehör, verfahren durfte [750]; nicht auch von dem Fall des ordentlichen accusatorischen Processes, wo der Angeklagte bereits peremtorisch geladen war; denn sonst hätte ja nie in contumaciam verfahren werden können.

Im ersteren Fall, da der Angeklagte erschien, wurde nach den älteren Gesetzen, zwischen Wissenden und Nichtwissenden unterschieden. Der Wissende genoß des Rechts des freien Deutschen Mannes, sich durch einen Reinigungseid von der Anklage zu befreien [751]. Er legte zu dem Ende zwei Finger auf das bloße Schwert, und schwur dann auf die Heiligen, daß er der Hauptsachen und der Hauptthat, die ihm der Freigraf gesagt habe, und deren ihn der Kläger zeihe, unschuldig sey, als ihm Gott helfe und alle Heiligen. Dann warf er dem Freigrafen einen Kreuzpfennig hin, und zog seine Straße [752]. Wer ihn angriff oder aufhielt, war ein Friedbrecher. Dies war ein altes Königsrecht. Ueberdies sollte ein Wissender seine Ehre eher behalten, als sie ihm jemand nehmen möge [753]. Der Nichtwissende hingegen konnte, ungeachtet seines Erbietens zum Reinigungseide, überzeugt werden.

Dieses Vorrecht der Wissenden war jedoch nur gut für die Zeiten, als die Bänke der Femgerichte, nach den Worten der Gesetze, mit Bie=

---

750) Wie auch schon Kopp v. d. h. Ger. §. 200 sehr richtig bemerkt.

751) Vergl. Cap. III. dies. B. am Ende, und die dortige Anmerk. 687.

752) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 90. c. 16.

753) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] im Anh. p. 95.

dermännern besetzt waren; es mußte aufhören, als dies nicht der Fall mehr war, sondern die Klagen über der Freischöppen Nichtswürdigkeit das ewige Lied auf den Reichs- und Fürstentagen wurden. In der That scheint sich denn auch allmählich jener Unterschied verloren, und der bloße Reinigungseid der Wissenden nicht mehr genügt zu haben [754]).

Mit dem Ueberzeugen der Wissenden und Nichtwissenden verhielt es sich übrigens also: Erbot sich der Angeklagte zum Reinigungseide, so durfte ihn der Kläger denselben nicht ableisten lassen, (denn die eidliche Erhärtung machte bei den Femgerichten, gleichwie bei unseren Gerichten, das beschworne Factum zur juristischen Wahrheit) sondern er mußte ihn durch Erbieten zum Eide mit sechs mitschwörenden Zeugen (selb siebente) daran verhindern. Wollte ihn der Angeklagte widerlegen, so mußte er es mit Hülfe von dreizehn, oder zwanzig Mitschwörern (selb vierzehnte, oder selb ein und zwanzigste) thun. Ueber die leztere Zahl ging dann, wie das Gesetz sagte, kein Zug noch Weisung mehr. Es konnte also der Angeklagte auf diese Art den lezten Satz erhalten, der ihm gebührte, weil die Präsumtion für die Unschuld streitet. Wußte der Angeklagte aber den Kläger nur selb vierzehnte zu widerlegen, so konnte der Kläger den lezten Satz erhalten, und den Angeklagten selb ein und zwanzigste überführen [755]). Erschien die schwö-

---

[754]) Kopp v. d. h. Ger. §. 205.

[755]) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. c. 38. Desgl. ein zu Arensberg gefundenes Weisthum; ebendas. p. 125. c. 61. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov.* l. c. [n. 144.] in Anh. p. 96. Vergl. auch Kopp v. d.

rende Partei durch einen Procurator, so leistete dieser statt ihrer den Eid [756]).

Eid der Mitschwörer. Der Eid der Mitschwörer des Klägers selbst ging übrigens dahin, daß sie nicht um Geld dazu gemiethet seyen, noch aus Gunst, oder Ungunst, Neid oder Zorn, oder auf schlechte Worte oder Fürbringung handeln, indem sie die Unthat von anderen Leuten gehört; daß sie auch nicht durch Gewalt dazu gedrungen oder genöthigt worden, sondern die Unthat mit ihren Augen gesehen, und mit ihren Ohren gehört hätten in handhafter That [757]). Nach den lezteren Worten scheint es, daß der Eid habe de veritate geleistet werden müssen, und das ju-

---

h. Ger. §. 206 u. 207. Dunkel und widersprechend sind die Gesetze, wie bei dem Proceß überhaupt, so namentlich bei der Lehre vom Beweise. Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 257. not. *m.* will in denselben finden, daß der Angeklagte sich mit sieben Händen gereinigt, der Kläger ihn dagegen mit vierzehn Händen widerlegt, und der Angeklagte endlich das Zeugniß dieser vierzehn mit ein und zwanzig Mann beseitigt habe. Doch geht dies nicht aus den obigen, von ihm angezogenen Stellen hervor. Durchaus unrichtig ist übrigens Meißner's a. a. O. [n. 587.] p. 619 aufgestellte Behauptung, daß sich der Angeklagte auch durch die Feuer- oder Wasserprobe habe von der Anklage befreien können. Diese Proben waren, wie die übrigen Gottesurtheile, den Westphälischen Femgerichten durchaus fremd; wenigstens ist uns keine Stelle in den Gesetzbüchern vorgekommen, wo davon die Rede wäre. Meißner stützt seine Behauptung zwar auf eine Ordn. des Westph. Ger. in Lünig's Reichsarchiv. Part. gen. Cont. II. p. 228. Beim Lichte betrachtet ist diese sogenannte Ordnung aber ein wörtlicher Extract aus der von Rethmeier in seiner Braunschweigisch-Lüneburgischen Chronik im I. B. p. 626 folg. gelieferten Beschreibung des Braunschweigischen Femgerichts. Daß es mit dieser, mit den Westphälischen Femgerichten bloß dem Namen nach verwandten Justizanstalt, eine ganz andere Bewandtniß gehabt, darauf haben wir bereits im VII. Cap. des vorig. B. aufmerksam gemacht. S. p. 233. folg.

756) Arensberg. Reformat. a. eb. v. O. p. 116. c. 40.

757) Ebendas. p. 115. c. 38.

ramentum de credulitate nicht angenommen worden sey. Daß dem wirklich so gewesen, läßt sich allerdings bezweifeln, weil die Consacramentalen im Mittelalter überall nur die moralische Glaubwürdigkeit des Schwörenden, oder, wie sich der Sachsenspiegel ausdrückt, daß der Eid rein sey, und nicht falsch [758]) zu beschwören brauchten [759]); allein das Gesetz sagt es nun einmal, und bei dem Mangel an sonstigen Quellen, welche hierüber Aufschluß geben könnten, läßt sich die Sache nicht ausmachen [760]).

Frage des Klägers. Stellung des Urtheils auf einen ächten, rechten Freischöppen.

Hatte der Kläger den Angeklagten überzeugt, so bat er den Freigrafen um ein gerechtes Urtheil, welches man die Frage des Klägers nannte [761]). Der Freigraf machte dieses nicht selbst, sondern beauftragte einen Schöppen, es zu finden. Dies nannte man die Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Freischöppen [762]).

Erschien der Fall dem aufgeforderten Schöppen zu critisch, so daß er die Weisung des Rechts nicht über sich nehmen mochte, so konnte er sich durch einen Eid von dem Geschäfte losmachen. Der Freigraf wählte dann einen Anderen, und wenn auch dieser sich entschuldigte, einen Dritten, oder Vierten. Konnte auch dieser nicht damit fertig werden, so wurde das

---

758) Nach dem alten Urtext: reyne und unmeyne. III. B. Art. 33.

759) Vergl. außer dem in der früheren Gesch. Westphalens II. Per. p. 73. 74. über diese Materie Gesagten, noch Hauschild a. a. O. [n. 127] §. 21. und Kopp v. d. Hess. Ger. 1. T. IV. St. §. 387. p. 473.

760) Kopp v. d. h. Ger. § 207.

761) *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. V. p. 761. n. 7 folg. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 619.

762) *Datt* u. Meißner a. eb. a. O. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. giebt besonderes Licht über das Verfahren beim Finden eines Weisthums.

Urtheil bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt [763]).

Uebernahm der aufgeforderte Schöppe aber die Weisung des Urtheils, so hing es von ihm ab, dasselbe sofort zu finden, oder aber zuvor mit den übrigen Beisitzern und Umständern abzutreten, um über den Fall zu deliberiren, und seine Meinung wenigstens von einem Theile derselben billigen zu lassen. Ihre Uebereinstimmung mit ihm nannte man nun bei den Femgerichten, wie bei den übrigen Deutschen Gerichten, Folge des Umstandes [664]). Uebrigens mußte das Urtheil sitzend gefunden seyn, und durfte widrigenfalls gescholten werden [764 a]). Auch der eigene Procurator des Angeklagten [765]) konnte sich, sobald sein Principal überführt war, von jenem Geschäfte nicht ausschließen, sondern mußte mit

Folge des Umstandes.

---

763) Dortmund. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 121 et 122. c. 50.

764) *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. V. n. 8. und nach ihm Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 619. heben die Frage des Klägers, die Stellung des Urtheils auf einen rechten, ächten Freischöppen, und die Folge des Umstandes als drei zu einem giltigen Urtheile nothwendige Theile des Processes aus. Wie aber, wenn es keinen Umstand gab? (Oben, not. 736, haben wir nemlich schon unseren Zweifel zu erkennen gegeben, daß es dessen bei der Hegung des Femgerichts gerade nothwendiger Weise bedurft habe.) Wir glauben daß dann durch die gewöhnlichen Schöppen das Urtheil eben so gut und rechtskräftig gefunden sey, als mit Hülfe von hundert Umständern und mehr. Der Ausdruck: Folge des Umstandes, welcher sich übrigens wirklich in den Femgerichtsurkunden findet, (z. B. in der bei *Datt* l. c. n. 10. angeführten von 1458) mag zu der Blüthezeit der Femgerichte, da die Zahl der Wissenden so groß war, daß sich in jeder Sitzung, außer den sieben gesetzlichen Schöppen, jedesmal noch andere Wissende eingefunden haben, passend gewesen seyn. Passender hätte man aber schon damals den Act Folge der Schöppen genannt.

764 a) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. (n. 144.) Anh. p. 85. 115.

765) Er war nemlich Freischöppe.

den übrigen Schöppen und Umständern den Stab über ihn brechen helfen. „Ob Im (dem Pro„curator) aber das mit bessrm rechten ge„brochen würde Als by namen mit handt„hafftter datt, Blickendem schein oder „gichtigem mund oder mit mererer ge„tzeucknuß wie vor stett So sol der pro„curator helffen richten vber die vn„datt," ꝛc. sagt das Gesetz [766]).

Ob übrigens der Freischöppe, an welchen das Urtheil gestellt war, der Stimmenmehrheit folgen mußte, oder nicht? darüber können wir, aus Mangel an Nachrichten, nichts Bestimmtes sagen. Gewiß ist es, daß oft zweischellige Urtheile gefunden wurden, wovon denn, wie wir im folgenden Capitel sehen werden, appellirt werden durfte.

War die Deliberation beendigt, so erschien der Freischöppe, an den das Urtheil gestellt war [767]), mit seinen Gefährten wieder vor dem Freistuhl, und überbrachte das gefundene Urtheil [768]).

Welche Strafen das Gesetz für die einzelnen Verbrechen bestimmte, war wiederum ein Geheimniß des Gerichts. In den Rechtsbüchern heißt es gewöhnlich im allgemeinen, es solle gerichtet werden, als in der heimlichen Acht Recht sey [769]). Die höchste Wedde, oder Strafen.

[766]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 116. c. 40.

—[7]) Er war jezt das, was noch heutiges Tages bei den (gottlob! aus Deutschland verbannten) Französischen Criminalgerichtshöfen der Chef der Geschwornen ist, welche ja auch Schöppen seyn sollen —

—[8]) Dieser Gang des Processes findet sich bei *Datt* l. c. (n. 347) L. IV. C. V. durch mancherlei Urkunden erläutert.

—[9]) Reformat. v. 1430. c. 6. in der neuen Samml. d. Reichsabsch. I. B. p. 129. *Datt.* l. c. (n. 347.) B. IV. c. II. n. 134. sq. Wer dieses dem Femgerichte zum besonderen Vorwurfe

Strafe des Königs (d. h. die Lebensstrafe), welche bei allen Capitalverbrechen ohne Ansehen der Person angewandt worden zu seyn scheint, war der Strang[769 a]. Wie freigebig man damit gewesen, lehrt die Geschichte. Der allezeit vor dem Freigrafen liegende Strick war daher zum Symbol der Bestrafung der Bösen gewählt[770]). Auch wurden in den Rechtsbüchern unter baumwürgigen Sachen Capitalverbrechen verstanden[771]).

Der Freigraf publicirte das Endurtheil. Verfemung. Ward der Angeklagte, wegen Nichterscheinens, durch dasselbe in die heimliche Acht erklärt, so verfemte er ihn durch einen fürchterlichen Fluch. Danach sollte er von dem gemeinen Frieden, von allen Freiheiten und Rechten ausgeschlossen, und der höchste Unfriede, Ungnade und Strang für ihn bestimmt seyn; die Gemeinschaft von allen Christenleuten sollte von ihm abgeschnitten, und er selbst verflucht seyn, daß er an seinem Leib verdorre, und nicht mehr grüne, noch zunehme auf irgend eine Weise; sein Weib sollte ihm zur Wittwe vertheilt werden, seine Kinder zu Waisen; er sollte ehr- und recht-

machen will, der lese, was Johannes von Müller in d. 129. Anmerk. zum I. B. 16. Cap. der Gesch. Schweizerischer Eidgenossenschaft, von einer Republik unserer Zeiten sagt.

769 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsbarkeit §. 90. Klüber a. a. O. (n. 403 a) p. 177. Nur dann durfte man den Verurtheilten niederstoßen, wenn er sich vertheidigte.

770) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 90.

—1) Reformat. v. 1480. c. 6. in d. neuen Samml. des Reichsabsch. I. T. p. 129. wenn anders dies nicht eine unrichtige Lesart ist, und man nicht statt dessen vemvrogige Sachen lesen muß. Vergl. *Datt* l. c. (n. 347) L. IV. c. II. n. 137. p. 737.

los und Jedermann preis gegeben seyn, sein Hals sollte den Raben, sein Leib allen Thieren, den Vögeln in den Lüften, und den Fischen in dem Wasser überlassen, seine Seele aber Gott befohlen werden ꝛc. [772])

Blieb der Verfemte Jahr und Tag in dieser Acht, so sollten überdies alle seine Güter dem Kaiser oder König verfallen seyn [773]).

War die verfemte Person ein Fürst, eine Stadt, oder Gemeinde, so ward sie zugleich aller Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen verlustig erklärt [774]).

War diese lezte schwere Sentenz über Leib und Ehre, welche man auch das Vollgericht

---

772) Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon. in *Senckenberg.* Corp. jnr. T. I. P. II. c. 15. p. 89. et 90. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 110. c. 30. Voigt von Elspe a. a. O. (n. 646) C. XVII. §. 29. 30. Ein um Diebstahl Verfemter hieß ein Strickkind oder Strockling. Vergl. die Randanmerkung zu der Reformation von 1437 bei Göbel a. a. O. (n. 629 b) p. 178. Die von einer neueren Hand dem Dortmunder Codex (bei *Senckenberg* a. eb. a. O. p. 87. zugefügte Definition, wonach dieser Ausdruck einen Vagabunden bezeichnen soll, scheint uns von einem Mißverstand der Gesetzstellen herzurühren.

—3) . . . „vnd ligt er Jar vnd tag darjnnen So seint alle seine „gütter Aigen vnd lehen, an die künigklich, oder kaiserlich ma„jestat, verfallen" . . . . — heißt es in d. Arensberg. Reformat. a. eb. a. O. Dies ist aber auf jeden Fall zu allgemein gesagt. Nur die Allodia konnten confiscirt werden, und selbst diese konnten die Erben des Geächteten noch binnen Jahr und Tag reclamiren. An die Lehen konnte der Fiscus gar keinen Anspruch machen. Daher heißt es auch im I. B. Art. 38. des Sachsenspiegel: „Die auch Jahr und Tag in des Reichs „Acht sind, theilet man Recht-loß, und vertheilet ihnen Eigen „und Lehn; das Lehn dem Herren ledig, das Eigen aber in die „Königliche Gewalt, und ziehen es die Erben nicht binnen Jahr „und Tag mit ihrem Eyde aus der Königlichen Gewalt, so „verliehren sie es nebst jenem, es verhinderte sie denn echte Noth, „daß sie nicht vorkommen könnten."

—4) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O.

nannte [775]) publicirt, so warf der Freigraf den Strick über sich weg aus den Schranken des Gerichts, die Schöppen spieen aus, und des Verurtheilten Name ward in das Blutbuch eingetragen [776]). Der Proceß war nun bis auf die Execution beendigt, und der Angeklagte verfemt. Seiner warteten jezt, wie beim inquisitorischen Verfahren, viele tausend Henkersknechte, um ihn an den Baum zu schaffen. Uebrigens ward diese Acht vor jedem Nichtwissenden geheim gehalten. Bloß der Ankläger erhielt darüber eine glaubhafte gerichtliche, mit sieben Siegeln versehene Urkunde in der gewöhnlichen Form ausgefertigt [777]).

War vor Beendigung des Processes der Freigraf gestorben, so durfte der Kläger denselben bei einem andern Freistuhl fortsetzen, besonders wenn die Sache Eile erforderte [777 a]).

Execution. War der Verurtheilte erschienen, so ward die Hinrichtung, nach Sitte des Mittelalters, gewöhnlich dem jüngsten Schöppen übertragen, [778]) und von ihm auf der Stelle am ersten besten Baum innerhalb oder außerhalb des Gerichtsplatzes vollzogen. Wahrscheinlich hatten die Freistühle, gleichwie die übrigen Blutgerichte, zu

—[5]) Kopp v. d. h. Ger. §. 187 und Vorrede p. XVII. XVIII.

—[6]) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. c. 15. p. 90. *Turkius* l. c. [n. 587.] §. 2. p. 26.

—[7]) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 110. c. 30. Auch von den Zwischenurtheilen konnte der Kläger eine Ausfertigung erhalten. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 217.

—[7 a]) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.]. C. XVII. §. 32.

—[8]) Vergl. das am Schlusse der IV. Periode der früheren Geschichte Westphalens von der Vollziehung der Urtheile Gesagte, p. 157-58.

diesem Zweck ihre besonderen Hangbäume [779]). Die Rangordnung der armen Sünder durfte dabei nicht vergessen werden. Ein Wissender ward (wie wir oben sahen) als ein größerer Missethäter, sieben Fuß höher gehenkt, als ein anderer Dieb [780]).

—9) Dreyer Anmerk. über in d. mittlern Zeitalter üblich gewesene Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen §. 15. p. 78.

780) Vergl. Cap. III. dies. B. p. 289. Desgl. Dreyer a. eb. a. O. §. 17. p. 37.

VI. Capitel.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse, und sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen.

Appellation.

Fälle, da sie Statt fand.

Die auf Befehl Kaiser Sigismunds durch den Erzbischof Dietrich zu Cöln zu Arensberg verfaßte Reformation des freien und heimlichen Gerichts sagt unter andern Cap. 18. [781]): „Auch „soll man um keinerley Puncten und Articul, so mit rechten Urtheiln vor Wroge erkand und gewißen sein, und sich „gebühren in der heimlichen Achten zu „richten, davon auch des heiligen Reichs „heimlicher Achten Gerichte appelliren, „oder sich davon in eine andere Statt „oder Gericht beruffen, auß Ursachen, „dieweil die heimliche Acht das höchste „Gericht ist. Würden aber zwey Urtheil „in dem Gerichte zweyschellig gewisen „oder gescholten, der Urteill mag man „sich alßdann wol beruffen und bekommen an den Stetten und Enden, da sich „das zu Recht gebühren soll, und wann

781) in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 130 et 131.

„also ein Urteill von dem Gericht ge-„scholten und geschuldigt wird, so soll „der Frey-Graf Glauben nemen von „den Partheyen, so viel sich von Rechts-„wegen gebührt, deme also nachkommen."

In der Ruprechtschen Reformation heißt es dagegen: 782) „Item dieß sinnd die zwey „stück, davon man von ainem zu dem an-„dern Gericht appelliren mag.

„Nemlich. Ob das geschehe, daß in „dem Gericht ain zweifelhafftige und „widerwertige Zeugknus, gezeugt, ge-„weist und gesagt, für käme.

„Oder ob die urthail der freischöpfen „und Richter der haimlichen Aecht, ge-„spalten, nicht einhellig, oder zugleich in „der umfrag der urthail stünende, und „kain tail dem andern weichen wolt.

„Umb diese zwey stuck, mag man sich „beruffen und ferner gedingen und er-„kennen an den steten, da sich das mit „recht gepürt."

Endlich fügt noch die Arensberger Reformation ohne Datum diesen beiden Fällen einen dritten hinzu, nemlich den, da „ein Vrtail „ungebürlich wider ainen gieng" 783).

Die Gesetze erlauben also die Appellation in drei Fällen, nemlich a) wenn die Schöppen getheilter Meinung waren, und ein zweischellig Urtheil gewiesen wurde; b) wenn die Zeugen sich nicht einig waren, und die Sache zweifelhaft blieb; und c) wenn das gefundene Urtheil ungebührlich oder unbillig war. Diese drei Fälle

782) bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 776. n. 31. sq.
783) in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22.

gaben denn begreiflich der Vorwände zum Appelliren die Fülle; besonders der leztere; denn wo gab es wol ein Erkenntniß, welches dem unterliegenden Theile nicht unbillig schien! Es fand daher bei den Westphälischen Femgerichten so gut, wie bei den andern Gerichten, das Rechtsmittel der Appellation Statt. Die Behauptung des Gegentheils steht mit den klaren Worten der Gesetze im Widerspruch [784].

Die Appellation mußte übrigens gleich nach Publication des Urtheils, oder wenigstens vor Aufhebung der Sitzung, eingelegt werden [785]. Doch konnten die Parteien, bevor sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machten, um die Erlaubniß bitten, sich mit ihrem Gefolge einen Augenblick zu berathschlagen [786]. Wandten sie alsdann aber dasselbe nicht sofort ein, so wurde das Urtheil rechtskräftig, und ihnen, bei schwerer Poen des heiligen Reichs und königlichem Banne, verboten, demselben an andern Gerichtsstätten zu widersprechen [787]. Wandten sie hingegen die Appellation ein, so mußten beide Theile de lite prosequenda Bürgschaft bestellen, es wäre denn, daß sie als Fremde oder Arme keine Bürgen finden konnten, in welchem Fall

—[4]) Diese Behauptung findet sich bei *Pfeffel* l. c. [n. 587.]

—[5]) „vff stennder stat vor gespanner banck, vnd an gesatzttem ge„richtte“ sagt die Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] erklärt C. XVIII. §. 12. jedoch die Appellation auch gegen Contumacialerkenntnisse für zulässig, und allegirt die uns unbekannte Reformatio Carolina.

—[6]) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O.

—[7]) von Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XL. Hier ist zwar nur von einem Erkenntnisse des offenbaren Dinges die Rede; doch galt dieser Grundsatz auch in der heimlichen Acht. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 232. Schon zu der Carolinger Zeit ward er (wie wir oben in der älteren Gesch. Westphal. II. Per. sahen) befolgt.

man ihrem Eide Glauben beimessen sollte, auf daß der Gast, oder der Arme in dem heiligen Römischen Reiche sowol seine Rechte verfolgen könnte, wie der Inländische und Reiche [788]) Der Freigraf ertheilte dem Appellanten die Apostel [788 a])

Auch sogar bei Einlegung der Rechtsmittel äußerte die Ebenbürtigkeit ihre Wirkung; denn nur die von einem mit der Partei ebenbürtigen Schöppen gefundenen Urtheile durften gescholten werden. Wenigstens verordnet dies die Osnabrückische Femgerichtsordnung mit dürren Worten [788 b]).

Die Frage, an wen appellirt werden konnte? beantwortet gleichfalls die erwähnte Stelle der Arensberger Reformation [789]) mit folgenden Worten: „Item ob ain Vrtail zwitrechtig „würde am freynstul oder ungebürlich „wider ainen gieng Da sol man sich „an kain ander vnd von berüffen gerichte „noch appelliern vmb kainer hand sache „dann in das Cappittel der haymlichdn „beslossen acht der keyserlichen Cammer, „das sol sein vf westpfelischer erden „man mag es auch wol tun für den Römischen Küng oder Keyser wann sy „wissende seint oder für den Stathal-

---

788) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22.

—8 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XVIII. §. 13.

—8 b) bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh p. 85 u. 115. Es mußte aber Jedem sein Recht durch ebenbürtige Schöppen gewiesen werden, mit Ausnahme der Leibeigenen, weil kein Leibeigener Freischöppe werden konnte; folglich konnte, beim ordentlichen Gange der Dinge, nur die Classe der Leibeigenen durch jene Vorschrift leiden, weil ihr Urtheil nie von einem Genossen gefunden wurde. Sollte sie denn somit der Wohlthat der Berufung ganz beraubt gewesen seyn? —

—9) S. Anmerk. 783.

„ter das sol doch zu vstrag komen Vor „den wissenden freyschöpffen, vnd be„sunderbar vf westpfällische erden."

An das Generalcapitel.

Die Apellation ging also I. an das Capitel der heimlichen beschlossenen Acht der kaiserlichen Cammer, d. h. an das zeitige Generalcapitel, welches gewöhnlich, wenn gleich nicht immer, zu Dortmund gehalten wurde [790]).

An den Kaiser oder König.

II. Konnte man an den Kaiser oder König, als Oberrichter des Reichs und obersten Herrn dieser Gerichte, appelliren; von dem heimlichen Gerichte jedoch nur dann, wenn er wissend war. Der Kaiser, oder König konnte in diesem lezteren Fall die Sache auch nur durch seine wissenden Räthe, oder durch wissende Commissarien, und zwar nur auf Westphälischer Erde untersuchen lassen. Von dergleichen Appellationen giebt es Beispiele genug [791]). So appellirten im J. 1474 einige Lübecker Bürger von dem offenbaren Dinge des Freistuhls zu Brackel an den Kaiser, welcher darauf Bürgermeister und Rath von Hamburg zur Untersuchung der Sache committirte [792]). Eben so appellirte 1429 Cord von Langen in dem berühmten Processe gegen Gerd Blom, von der heimlichen Acht des Freistuhls zu Müddendorff an den Kaiser, welcher Kommission auf Dortmund erkannte [793]).

An den Statthalter.

III. Durfte auch an den Statthalter appellirt werden, welcher dann die Sache, mit Hinzuziehung wissender Freischöppen, selbst unter-

---

790) Daher der Zusatz kaiserliche Cammer, womit man (wie wir oben, im I. B. Cap. VI. sahen) den berühmten Dortmunder Freistuhl bezeichnete.

—1) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 226.

—2) S. im Urkundenbuche die schon erwähnte weitläuftige Urkunde No. II.

—3) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 487.

suchte, oder an das Generalcapitel, dessen Präsident er war, brachte. Von seinem Ausspruche wollte man so wenig, wie von dem des Generalcapitels, noch eine weitere Appellation an den Kaiser gestatten [794]).

Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Appellationsinstanz des Statthalters, ist übrigens noch zu merken, daß der Erzbischof von Cöln seit Carls IV. Zeiten auch noch das Recht hatte, Berufungen von den Freistühlen seines Herzogthums, unter dem Namen der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, anzunehmen [794 a]). War demnach (wie gewöhnlich der Fall) der zeitige Statthalter ein Erzbischof von Cöln, so hatte er ein doppeltes Recht auf die zweite Instanz; einmal als allgemeiner Statthalter über alle Freistühle in Westphalen; zweitens als Oberrichter seines eigenen Herzogthums. Bekleidete hingegen ein anderer Fürst die Statthalterwürde, so war die allgemeine Appellationsinstanz von allen Freistühlen, von der der Freistühle des Cölnischen Herzogthums getrennt.

Dies sind die von den Gesetzen gebilligten allgemeinen Instanzen, an welche appellirt werden konnte, wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß die Femgerichte, gleichwie die übrigen Gerichte, ihre Oberstühle oder Oberhöfe hatten, denen sie die Entscheidung schwieriger Fälle überließen, woraus späterhin gleichfalls eine Art von Berufungsrecht entstanden ist.

Als nachmals das Reichscammergericht eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten hatte, und die Femgerichte bereits sehr in Abnahme gera- An das Reichscammergericht.

---

794) Kopp v. d. h. Ger. S. 229.
—4 a) Ebendas. S. 230 u. 277.

then waren, wurden die Berufungen auch an dieses Collegium gebracht. So appellirte 1452 die Stadt Weissenburg im Nordgau, als sie wegen hingerichteter Straßenräuber an den Freistuhl zu Waltdorff geladen war, an den Römischen König, sein königliches Cammergericht, oder wo sie dann seine königliche Gnade in Rechten hinweiset [795]). Jezt achtete man also nicht mehr auf die Vorschrift der Gesetze, wonach die Sachen nicht ausserhalb Westphalen gezogen werden sollten. Wissend mußten aber durchaus in diesem Falle die Räthe seyn, welche die Sache untersuchen sollten, denn sonst wäre es unmöglich gewesen, nach Femrecht zu entscheiden [796]).

An Papst und Concilien.

Daß man auch an Papst und Concilien appellirt habe, davon finden sich freilich einzelne Beispiele. Im J. 1486 entsagten einige vom Herzog Erich von Braunschweig beim Westphälischen Gericht verklagte Städte der von dem Papst eingewandten Appellation [796 a]), und Cord von Langen appellirte 1429, in seinem Processe gegen Gerd Blom, von dem Spruche des Freistuhls zu Soest an das Concilium zu Basel. Doch waren dergleichen Berufungen durchaus factische Eingriffe. Die Freigrafen hatten mit dem Papst und den Concilien nichts zu schaffen [797]).

—[5]) von Senckenberg von der kaiserl. Gerichtsb. Beil. No. XXVII.

—[6]) Kopp v. d. h. Ger. §. 227. Nach dem Wormser Reichsabschied von 1521. §. 17. gehört auch das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil zu den Obrigkeiten, unter welchen um diese Zeit die Femgerichte standen. Daß man aber deshalb auch von diesen an jenes eigentlich habe appelliren können, davon finden wir in den Gesetzen keine Spuren. Nachrichten von dem Hofgerichte zu Rothweil finden sich übrigens bei v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 25. folg.

—[6 a]) Koch a. a. O. [n. 482.] §. 18.

—[7]) Ebendas. §. 224.

Außer der Appellation gegen contradictorische Urtheile, gab es noch zwei andere Rechtsmittel, nemlich das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Nullitätsklage. *

Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kam nur den ausgebliebenen Wissenden zu Statten; denn der Implorant mußte freiwillig und persönlich im heimlichen Gerichte erscheinen, was kein Uneingeweihter wagen durfte. Der Verurtheilte, welcher dasselbe versuchen wollte, hatte folgende Formalitäten zu beobachten. Er mußte, in Begleitung zweier Freischöppen, in der heimlichen Sitzung desjenigen Freistuhls, welcher das beschwerende Urtheil gegen ihn gefällt hatte, mit einem Strick um den Hals, mit gefalteten und mit weißen Handschuhen bekleideten Händen, einen Königsgulden und ein grünes Kreuz haltend, erscheinen, mit seinen Begleitern auf die Knie fallen, und um Gnade bitten [798]).

Mit diesem Rechtsmittel muß nicht die so eben gedachte Berufung an den Erzbischof von Cöln, als Herzog zu Engern und Westphalen, von den Freistühlen seines Herzogthums, verwechselt werden. Die Urkunde, worin ihm diese Instanz zugesichert wird, redet freilich von restituere und reintegrare; doch sind diese Ausdrücke so vag und unbestimmt, daß sie nicht bloß auf Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gegen Contumacialerkenntnisse, sondern vielmehr auf reformatorische Erkenntnisse überhaupt hindeuten.

—8) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127 u. 128. c. 73. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102 u. 103. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVIII. §. 3—7.

Dieses Rechtsmittel unterscheidet sich auch dadurch merklich von dem vorigen, daß es nur gegen Erkenntnisse der im Herzogthum des Erzbischofs belegenen Freistühle Statt fand, und nicht mit jenen Formalitäten verknüpft, auch den Nichtwissenden unbenommen war.

Nullitätsklage. Der Nullitätsklage konnte man sich bedienen, wenn eine, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebene Form des Processes verletzt war [799]).

Sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen. Dies waren die eigentlichen Rechtsmittel. Es gab aber der Mittel und Wege, sich gegen Ungerechtigkeiten der Freistühle zu schützen, noch andere. Sie bestanden theils darin, daß man sich an den Kaiser wandte, und um einen Befehl bat, daß das Erkenntniß binnen hundert Jahren, sechs Wochen, und einem Tage nicht vollzogen werden sollte, oder um frei Geleit nachsuchte; theils darin, daß man den Statthalter oder Stuhlherrn um Schutz anflehte. Von einem jeden derselben wird unten in diesem Buche an seinem Orte besonders geredet werden.

Weil jedoch diese Mittel mitunter sehr schwierig und kostspielig waren, so suchte man sich auch oft dadurch zu helfen, daß man sich an andern Orten Recht zu geben und zu nehmen erbot, oder den Proceß gegenseitig entweder ganz aufhob, oder doch auf gewisse Zeit fallen ließ [800]). Ersteres thaten unter andern 1415 einige Edelleute, welche Adolph Graf von Nassau vor den Freistuhl zu Rüden geladen hatte [801]). Vom lezteren findet sich 1410 ein Beispiel, da der Wild- und Rheingraf Johann zu Dune und

—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 233.
800) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 85.
—1) Ebendas. Beil. No. XXX. Daßselbe scheint auch der Senat zu

zum Steyne und die Gebrüder von Dune ihre Westphälischen Processe gegenseitig suspen-

---

Lübeck in seinem Processe gegen die Erben des Conrad von der Lucht, welche ihn, nach der Erzählung des Johann Busch, vor einen Westphälischen Freistuhl geladen hatten, gethan zu haben, wenn er sich vor dem herzoglichen Landgerichte zu Lauenburg vor der Brücke zu verantworten versprach. S. *J. Buschius* de reformatione monasteriorum complur. per Saxon. et vicinas regiones L. III. C. XLIII. bei *Leibnit.* l. c. [n. 44.]. T. II. p. 943 et 944. Diese Erzählung, namentlich die Worte: „quia a sede libera in Westphalia appellare „possunt ad ducem Saxoniae super pontem Louwenburch; „deinde ad Imperatorem," haben zu der Meinung Anlaß gegeben, als habe man von den Femgerichten in Westphalen an das herzogliche Landgericht vor der Brücke von Lauenburg wirklich appelliren können. v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 101. Koch a. a. O. [n. 432.] §. 16. Dreyer Einleitung zu den Verordnungen der Reichsst. Lübeck. p. 349. n. 4. Vergl. auch *Leibnit.* l. c. [n. 44.] Introd. in T. II. p. 46. Schon Kopp (v. d. h. Ger. §. 231.) widerlegt diese Behauptung, indem er theils die *sedes libera* für kein Femgericht hält, theils, wenn sie dieses auch wirklich gewesen, annimmt, daß hier bloß von einer Erbietung zu Recht, (welche überall geschehen konnte) und nicht von einer wirklichen Appellation die Rede sey. Uns scheint der Ausdruck *sedes libera*, bewandten Umständen nach, hier nun zwar kein gewöhnliches Landgericht, oder sogenanntes Freigericht im allgemeinen Sinne, (vergl. Cap. I. d. B. im Anf.) sondern allerdings ein wirkliches Westphälisches Femgericht anzudeuten; wenn aber der Canonikus Busch von einer Appellation von diesem Freistuhle nach Lauenburg redet, so trifft hier entweder Kopp's Muthmaßung, daß er unter *appellare* zu Recht erbieten verstanden habe, ein, oder (was wol noch wahrscheinlicher ist) Busch verräth hier seine Unwissenheit in Rücksicht der Beschaffenheit und des Verfahrens der heimlichen Gerichte, welches offenbar auch im L. III. C. XLII. der Fall ist, wo er vom Herzog Wilhelm von Braunschweig, welcher ein Westphälischer Freischöppe gewesen, erzählt, daß derselbe zum Herzog Adolph von Holstein, der vor ein Femgericht geladen, aber nicht erschienen war, gesagt habe: „wenn Ihr „nach Devenie, (?) wo ich Freischöppe bin, kommt, so muß „ich Euch an den ersten besten Baum oder Riegel henken, oder „andere Freischöppen würden mich henken." So wie Busch hier nicht bedenkt, daß schon diese Aeußerung Herzog Wilhelms ein mit dem Baum zu ahndender Meineid war, (weshalb auch Koch a. a. O. [n. 432.] §. 18. dafür hält, daß Herzog Wilhelm mit Busch seinen Scherz getrieben) so hat er auch nachher, da er von Appellation nach Lauenburg redet, vielleicht nicht gewußt, daß man von einem Freistuhl an kein Gericht außerhalb Westphalen appelliren dürfe.

dirten [802]). Auch geschah es zuweilen, daß man, seinen Gegner zum Vergleich zu bringen, denselben sofort bei einem andern Freistuhl belangte [803]). Endlich ward, zur Umgehung der Femgerichte, auch wol auf andere Wissende compromittirt, wie das Beispiel von Johann Seydelmann vom J. 1457 beweiset [804]).

Dies sind die Hauptpuncte des Westphälischen Processes. Nur eine Skizze, auf dem dunkelen Grunde der Vorzeit angelegt, konnte das Resultat unserer Arbeit seyn. Ein vollständiges Gemälde davon aufzufassen erlaubten die dürftigen Quellen nicht [805]).

Um den Umriß der inneren Rechtsgeschichte unsers Instituts jedoch möglichst zu vollenden, wird nun billig noch eine specielle Einsicht in die Einrichtung und den Zweck der Generalcapitel, in das Verhälniß der Femgerichte zu dem Kaiser und Statthalter, und in den Umfang der stuhlherrlichen Rechte und Pflichten gethan werden müssen.

—[2]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXIII.
—[3]) Ebendas. §. 85.
—[4]) *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. p. 757. n. 62. folg. wo sich auch die diesen Vorfall erläuternden Urkunden finden.
—[5]) Von ihnen ist im II. Cap. des 1. B. schon ausführlich geredet worden. Selbst die besten und reichhaltigsten derselben für den Proceß, die Rechtsbücher, haben uns, ungeachtet wir sie, wie die Anmerkungen beweisen, aufs sorgfältigste benutzten, sehr oft im Stiche gelassen. Ob diese Lücken auszufüllen sind, darüber können nur die noch nicht geöffneten Archive Auskunft geben.

VII. Capitel.

Generalcapitel.

Die Generalcapitel waren allgemeine Versammlungen der Westphälischen Stuhlherren, Freigrafen und Schöppen, welche nur der Kaiser und sein Statthalter jährlich einmal auszuschreiben das Recht hatten. Die Freigrafen waren ohne Unterschied durch ihren Eid verpflichtet, dieselben zu besuchen.[805 a]). Die Stuhlherren und Freischöppen konnten gleichfalls dabei erscheinen, doch, versteht sich, nur dann, wenn sie wissend waren. Begriff.

Die Generalcapitel konnten an jedem Orte, wenn er nur in Westphalen lag, gehalten werden [806]). Der Sitz derselben scheint aber in der Sitz.

—⁵ a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur T. I. P. II. p. 96. c. 4. Vergl. Cap. II. d. B.

—⁶) „uff eyne bequemeliche stat uff westfelscher erdin." sagt die Reformation von 1437 in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 79. Die Freigrafen schwuren auch, nur in diesem Fall das Capitel zu besuchen.

Folge fast ausschließlich nach Dortmund und Arensberg verlegt zu seyn; wahrscheinlich deshalb, weil die hier befindlichen Freistühle, besonders der zu Dortmund, die berühmtesten in Westphalen, und durch die Länge der Zeit in den Besitz der vollständigsten Archive gekommen waren [806 a]). Daselbst sollen sich denn, wie gesagt, oft über tausend Wissende eingefunden haben [807]).

Präsidium. Der ordentliche Präsident im Generalcapitel war der Statthalter, oder sein Substitut [808]). Doch konnte auch der Kaiser, wenn er wissend geworden, selbst präsidiren. So präsidirte Sigismund im J. 1429 in eigner Person in einem zu Dortmund gehaltenen allgemeinen Capitel.

Zweck der Generalcapitel. Die Generalcapitel hatten mehrere Zwecke. Es wurden hier die Freistühle visitirt, weshalb die Freigrafen von allen ihren Handlungen im Laufe des verflossenen Jahres Rechenschaft zu geben hatten, und daher Register von den neuaufgenommenen Schöppen, so wie von den anhängig gewesenen Processen, den Klägern, Angeklagten, Verfemten rc. mitbringen mußten [809]). Hier wurden auch die pflichtvergessenen Freigrafen ihres Amts entsetzt, welches nur auf Westphälischer Erde, durch Urtheil und Recht, geschehen durfte [810]).

Desgleichen war das Generalcapitel eine Appellationsinstanz für alle Freistühle, woselbst alle Sachen, in welchen an dasselbe appellirt worden, von neuem untersucht und entschieden

---

—6 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 68.
—7) Vergl. das im I. B. VI. Cap. von dem berühmten Freistuhl zu Dortmund Gesagte, p. 220.
—8) Kopp v. d. h. Ger. §. 292.
—9) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 775. n. 18.
810) Arensberger Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.

wurden [811]). Hieher konnte der Statthalter auch diejenigen Sachen bringen, in denen die Berufung an ihn allein gegangen war, so wie er, als Erzbischof von Cöln, auch hier das ihm gegen die Erkenntnisse der in seinem Herzogthum gelegenen Freistühle zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuüben pflegte [812]).

Ferner ließ man hier auch wol in wichtigen Sachen gefällte Erkenntnisse, wenn gleich sie nicht angefochten waren, zu mehrerer Sicherheit confirmiren. So confirmirte unter andern das, unter dem Vorsitz Conrads von Rusoppe, Substituten des Statthalters, 1470 zu Arensberg gehaltene Generalcapitel, auf Ansuchen Heinrich Krenkers, ein in Sachen seiner gegen die Stadt Frankfurt am Main, am Stuhle zu Brackel, gefundenes Urtheil [813]).

Endlich wurden hier auch Femgerichtsordnungen, Reformationen und Gesetze verfertigt, welches meistens dadurch geschah, daß der Kaiser oder dessen Statthalter den Anwesenden Rechtsfragen vorlegte, und die Antworten als Weisthümer für die Zukunft bestätigte [814]). Auf diese Art ließ Sigismund, als er im Generalcapitel zu Dortmund wissend wurde, zugleich mehrere Weisthümer finden [815]) Das Nemliche geschah auf sein Geheiß im Generalcapitel zu Arensberg [816]).

811) Vergl. d. vorige Capitel.
—2) Vergl. d. vorige Cap.
—3) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. Beil. No. XLI.
—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 22. u. 294.
—5) *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 120 et 121.
—6) Ebendaselbst.

VIII. Capitel.

Rechte des Kaisers [816 a]).

Ungeachtet der mannigfachen Stöße, welche das Ansehen des Kaisers, besonders seit Heinrich IV., in Deutschland erlitten hatte, betrachtete man ihn dennoch fortdauernd als die Quelle der richterlichen Gewalt. Alle Richter, welche den Blutbann ausübten, leiteten ihre Rechte unmittelbar oder mittelbar von ihm her.

Dies galt auch namentlich bei den Femgerichten [817]). Er war ihr oberster Herr und Richter, und ohne seinen Willen durfte kein Freistuhl errichtet werden. Alle Stuhlherren hatten daher ihre Rechte ursprünglich von ihm. In seinem Namen wurden an ihren Stühlen die Urtheile gesprochen.

Die Laienfürsten durften in der Regel den empfangenen Blutbann bis an die dritte Hand weiter verleihen, und die Pfaffenfürsten hatten seit 1298, da durch Bonifaz VIII. das Hin=

816 a) Dieses und die beiden folgenden Capitel sind fast ganz nach Kopp v. d. h. Ger. Abschn. IX. X. XI.

—7) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov*. l. c. [n. 144.] Anh. p. 60. welche ihn „eynen ouersten Richter aller wertlicken ge„richte" und „eynen Born unde fonteyne der gerechticheit" nennt.

derniß der Irregularität gehoben war, gleichfalls dieses Recht [818]). Doch mit den Westphälischen Freistühlen verhielt es sich anders. Die Stuhlherren konnten auch hier die Freigrafen ernennen; aber den Blutbann konnten sie ihnen nicht verleihen, sondern hiezu mußten dieselben dem Kaiser oder König, oder (seit Wenzels Zeiten [819])) dessen Statthalter, jedesmal besonders präsentirt werden [820]). Uebte ein Freigraf den Blutbann aus, ohne vom Könige oder dessen Statthalter damit belehnt zu seyn, so sollte er seine Zunge verlieren [821]). Belehnung mit dem Blutbann.

Als aller freien Stühle und Freigrafen oberster Herr und Richter, wie ihn unter andern die Ruprechtsche Reformation [822]) nennt, hatte der Kaiser über alle Freistühle das Recht der höchsten Oberaufsicht und Reformation. Zu jeder Zeit konnte er dieselben visitiren, deshalb jährlich ein Capitel ausschreiben, und den wahrgenommenen Gebrechen durch Reformationen abhelfen [823]). Zu jedem Freistuhl hatte er freien Zutritt. Der präsidirende Freigraf mußte ihm, sobald er er- Recht der höchsten Oberaufsicht und Reformation.

---

818) An die vierte Hand ging die Verleihung ordentlich nicht. Sachsenspiegel III. B. Art. 52. . . . „An die vierdte Hand soll kein Lehn kommen, worbei die Gerichte über Hals und Hand, ausser Schultheißthum," . . . . Schwabenspiegel I. T. C. XIX. 8. „An die vierden Hand mag gericht mit recht „nimer kommen dann umb blutrünse oder umb den todschlag „richtet oder um aller ander fräfflen richtet in teutschen landen."

—9) Vergl. I. B. IX. Cap.

820) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 77. n. 1 et 2. Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144] Anh. p. 63.

—1) Osnabrück. Femgerichtsord. ebendas. p. 86. . . . de wedder syne tungen.

—2) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c [n. 347.] p. 777. n. 2.

—3) Kopp v. d. h. Ger. §. 242. Vergl. auch das vor. Cap.

schien, seinen Platz einräumen [824]), und ihn statt seiner in allen Sachen richten lassen [825]).

Er durfte ferner neue Schöppen machen, so viel er wollte; doch mußte dies an einem gehörig besetzten Freistuhle auf Westphälischer Erde geschehen; denn, sagte die Ruprechtsche Reformation, alle Schöppen sollen gemacht werden auf der rothen Erde, das ist zu Westphalen [826]). Wenzel hatte zwar, wie schon oben erzählt ist, Schöppen außerhalb Westphalen gemacht, aber man achtete dieser Bastarde auch so wenig, daß man sie sogleich mit dem Strange abzufertigen drohete, wenn sie sich in Westphalen blicken lassen würden [827]).

Ferner mußte jeder Schöppe dem Kaiser Rede stehen, und ihm die Wahrheit sagen, wenn er fragte, ob dieser oder jener verfemt worden, und an welchem Freistuhle es geschehen sey? [828])

Ferner durfte der Kaiser ungehorsame Freigrafen, die über sein Gebot richteten, absetzen; denn ein Freigraf, der über des Kaisers Gebot richtete, war nach Ausspruch der Frei-

---

824) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102. . . . . „edt en were dan dat vnser gnedigester „here de Romessche Keyser edder Konnick sulues qweme vor den „frienstoll vnde wolde sytten So sall de ffrigraue dan wyken „vnde enne sytten laten.“ . . . . Diesen alten Grundsatz, daß die Richter dem König ihren Platz überlassen mußten, bestätigt auch der Sachsenspiegel I. B. Art. 58. . . . „Wenn „der Graf zu des Gaugrafens Gerichte kommt, so soll dasselbe „dadurch aufgehoben seyn. Ein gleiches geschicht des Grafens „Gerichte, wenn der König in seine Grafschafft kommt, wo sie „beide gegenwärtig sind. Und also ist es mit eines jeden Richters Gerichte, wo der König gegenwärtig ist, die Klage gienge „dann auf den König selbst.“

—5) Kopp v. d. h. Ger §. 241.

—6) bei *Datt* l. c. [n. 347] p. 779. n. 27 u. 28.

—7) Vergl. I. B. Cap. IX. p. 262.

—8) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 778. n. 12 — 15.

schöppen meineidig, und einen meineidigen Freigrafen mochte der Kaiser absetzen und seines Amts berauben [829]). Des Kaisers Frage, was ein solcher Freigraf mehr verloren habe? wollten die Freischöppen nicht beantworten; denn, meinten sie, wer die Ehre verliere, der habe genug verloren. Doch, fügten sie hinzu, solle der Kaiser keinen entsetzen, denn um redliche Schuld [830]) Auch durfte diese Absetzung nur, durch Urtheil und Recht, an einem Freistuhl zu Westphalen geschehen [831]).

Ferner hatte der Kaiser mannigfache Mittel in Händen, den Freistühlen die Sachen ganz aus den Händen zu ziehen. Von seiner Befugniß, in der Appellationsinstanz zu richten, ist schon oben [832]) gehandelt. Nicht minder wichtig, wie dieselbe, war sein Recht, jede Sache von dem Freistuhle abfordern zu dürfen, wenn der Angeklagte sich bei ihm zu Ehren und Recht erbot. Er konnte in diesem Fall dem Freigrafen verbieten, mit dem Processe fortzufahren, und wehe demselben! wenn er nicht gehorchte. „Wellicher FreiGraf dann darüber richtete" — sagt die Ruprechtsche Reformation — „der richtet über sich selber" [833]). Ein gleichfalls wichtiges Recht war das des freien Geleits [834]), welches sich von dem Befehl, daß das Urtheil in hundert Jahren, sechs Wochen und einem Tage nicht vollzogen werden sollte [835]),

829) Ebendas. p. 777 et 778. n. 9 et 10.
830) Ebendas.
—1) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.
—2) Vergl. Cap. VI. d. B.
—3) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 777. n. 7. et 8. Vergl. n. 829.
—4) Ebendas. p. 779. n. 31 et 32.
—5) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] p. 107 et 108.

dadurch unterschied, daß der Kaiser das Geleit einem Jeden geben durfte, ohne zu wissen, ob derselbe verfemt sey, oder nicht? dagegen den hundertjährigen Stillstand eigentlich nur zu Gunsten eines Mannes, von dem er wußte, daß derselbe verfemt sey, bewilligen konnte. Ungern sahen jedoch die Freistühle den Kaiser von diesem Rechte Gebrauch machen, daher sie ihm auch, durch die Bemerkung: er habe das wol Macht zu thun; denn er sey aller freien Stühle und Gerichte oberster Herr und Richter; doch gebühre seinen Gnaden wol mehr, daß er das heilige freie Gericht stärke und es nicht kränke, als einem andern, [836]) deutlich zu verstehen gaben, daß er dasselbe nicht mißbrauchen dürfe.

Dies ist so ungefähr eine Uebersicht der kaiserlichen Rechte über die Femgerichte. Sein Verhältniß gegen sie ganz genau zu bestimmen, ist um so unmöglicher, da die Freigrafen sich weislich gehütet haben, je recht deutliche Begriffe darüber zu verbreiten, und die Kaiser mehrentheils durch größere Sorgen geängstigt wurden, als durch die Ungewißheit über diesen Punkt. Bei der inneren Schwäche ihrer Regierung, in Fehden um Thron und Existenz verwickelt, mußten sie diese Gerichte fern von sich in der Dunkelheit ihr Spiel treiben lassen; welche denn klug genug waren, der kaiserlichen Machtvollkommenheit nie zu widersprechen, um deren Aeußerung desto sicherer entgegenarbeiten zu können.

Um indeß jene zugestandenen Rechte auszuüben, lag es bei fast allen derselben in der

---

836) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779. n. 31 et 32. Desgl. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 74 et 75.

Natur der Sache, daß der Kaiser zuvor wissend geworden seyn mußte. Denn wie hätte er sonst in den heimlichen Sitzungen erscheinen und richterliche Handlungen vornehmen können, da hier nur Wissenden der Eingang verstattet war! Wie hätte er zu Visitationen und Reformationen schreiten können, ohne mit den Gesetzen der heimlichen Acht bekannt zu seyn, welche Niemand, als ein Wissender lesen oder lesen hören durfte! Wie hätte er Candidaten aufnehmen, und ihnen die Heimlichkeit des Gerichts mittheilen können, ohne diese selbst empfangen zu haben! Wie hätte er erfahren können, ob Jemand verfemt sey, oder nicht? da dies nach einer von ihm selbst gebilligten Gesetzgebung vor jedem Nichtwissenden das tiefste Geheimniß bleiben sollte! Wie hätte er ungehorsame Freigrafen absetzen können, wenn er die Gränzen ihrer Pflichten nicht zu beurtheilen fähig war! Und erforderte nicht sogar ein sicheres Geleit, oder ein hundertjähriger Stillstand, wenn er gewissenhaften Gebrauch davon machen wollte, vorher eine Untersuchung der Sache selbst! In den Gesetzen, welche die kaiserlichen Rechte festsetzen, ist daher auch mehrentheils der Zusatz: wenn er wissend sey, [837]) nicht vergessen [837 a]). Auch entblödete man sich bei mehreren Gelegenheiten gar nicht, die Handlungen nichtwissender Kaiser für nichtig zu erklären. So erklärte Wyneke Paßkendall, Freigraf zu Bintheim, geradezu die von Friedrich III. im J. 1442 auf dem Reichstage zu

---

837) Oder ähnliche Worte. Vergl. z. B. Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102. . . . . oft he dar bequeme tho were. . . . .

—7 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 95 et 96. c. 2 et p. 97. c. 6.

Frankfurt errichtete Reformation für die heimlichen Gerichte mit aus dem Grunde nicht für verbindlich, weil Se. Majestät damals noch nicht wissend gewesen [838]). Eben so erwiederte ein Freigraf des Stuhls zu Brüninghausen dem Kaiser, als dieser ihm mit dem Processe eines gewissen Imhöfs einzuhalten, und nach Hofe zu kommen, um sich gegen desselben Beschwerden zu verantworten, befahl, daß die Sache in die heimliche Acht gehöre, davon er dem Kaiser nicht schreiben dürfe, weil derselbe kein Freischöppe sey [838 a]).

Wollten die Kaiser daher von dem ganzen Umfange ihrer Gewalt über die Femgerichte Gebrauch machen, so mußten sie sich entweder auf Substituten verlassen, oder selbst wissend werden. Sie zogen gewöhnlich das Leztere vor, und ließen sich gleich bei der Krönung zu Aachen wissend machen [839]). Diese Ausnahme von der Regel, daß man nur an einem Freistuhle in Westphalen Freischöppen machen sollte, war durch die Gesetze geheiligt [840]). Der zeitige zuvor selbst wissend gewordene Erbgraf zu Dortmund hatte, als Stuhlherr dieser berühmten Freigrafschaft, die Ehre, dem Neugekrönten die Heimlichkeit des Gerichts zu offenbaren.

---

[838]) Müller Reichstagstheater unter Friedrich III. I. T. p. 484.
—[8 a]) Die Geschichte dieses Processes wird unten im II. B. II. Cap. erzählt werden.
—[9]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 69. Sigismund ließ sich indessen erst nach der Krönung beim Stuhle zu Dortmund aufnehmen. Auch erhellt aus der Urk. No. 214. bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B., daß ein Römischer Kaiser an einem sonst eben nicht bekannten Westphälischen Freistuhle wissend ward. Vergl. I. B. C. VI.
[840]) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 95 et p. 117. c. 41.

IX. Capitel.

Rechte des Statthalters.

Wie die Statthalterschaft über alle Freistühle Westphalens ihren Ursprung genommen, und sich allmälich entwickelt habe, ist bereits früherhin, an seinem Orte, gezeigt worden [841]). Von ihren ferneren Schicksalen wird bei der Fortsetzung der äußeren Geschichte unsers Instituts [842]) noch einmal die Rede seyn. Der Zweck des gegenwärtigen, ihr besonders gewidmeten Capitels, ist ein Abriß der statthalterischen Rechte. Diese waren damals, als das Bestehen der allgemeinen Statthalterschaft entschieden war, hauptsächlich folgende.

Das wichtigste Vorrecht, welches das Amt des Statthalters [842 a]) mit sich brachte, bestand Rechte der Statt-

---

841) Im I. B. Cap. IX.

—2) Im folg. B.

—2) Irrig verwechselt der unbekannte Herausgeber der Urkunden des Processes Walther Zeiß gegen die Stadt Weissenburg [im Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. et V. St. No. 1. p. 287. not. o.] den Statthalter mit dem Marschall von Westphalen. Es gab mehrere Arten von Marschällen in Westphalen; auch die gewöhnlichen Landrichter. [Vergl. d. frühere Gesch. Westph. IV. Periode p. 136.] hießen so. Dagegen führten aber auch gewisse Erbhofsbeamten des Erzbischofs von Cöln, gleichwie in den andern Stiftern, diesen Titel. Diese lezteren sorgten für die Aufrechthaltung des Landfriedens,

halterschaft zu ihrer Blüthezeit.

darin, daß er, gleich dem Kaiser, die ihm von den Stuhlherren präsentirten Freigrafen bestätigen und mit dem Blutbann belehnen konnte [243]). Der Beispiele, wo der Statthalter dies Vorrecht ausgeübt hat, sind eine Menge vorhanden. So belehnte und investirte 1385 Erzbischof Friedrich von Cöln den Hermann Mersberg mit dem Freigrafenamt zu Medebach und Züschen. Desgleichen ersuchten 1486 der Bischof von Osnabrück und Bürgermeister und Rath der Stadt gleiches Namens Hermann, Erzbischof von Cöln, als kaiserlichen Statthalter der Freistühle in Westphalen, den Hermann Budden als Freigrafen der Freistühle des Stifts zu investiren. Ferner präsentirte 1503 Bischof Conrad zu Münster dem Erzbischof Hermann den Albert Swollte zum Freigrafen der Freistühle im Amt Sassenberg. Auf gleiche Weise präsentirte endlich auch 1503 Bischof Erich zu Münster dem Erzbischof Philipp, als Handhaber der freien heimlichen Gerichte in Westphalen, den Bernt Kopper zum Freigrafen der Freigrafschaft des Amts Bocholt und der dazu gehörenden Freistühle [844]).

Eifersucht der Westphälischen Stände.

Die hohe Achtung aber, welche die Kaiser den Erzbischöfen von Cöln erwiesen, indem sie denselben die Statthalterwürde verliehen, und

---

und hatten im Kriege die Ehre des Vorstreits. Sie waren somit die Feldherren der erzbischöflichen Heeresmacht, ihr rechter Arm und ihre Stütze, so lange die Erzbischöfe im Felde etwas vermochten. Als denselben hier ihre Mitstände über den Kopf wuchsen, mußten die Femgerichte diesen Abgang ersetzen helfen. Vergl. Kopp v. d. Ger. §. 266 — 278.

[243]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4. Kopp v. d. h. Ger. §. 239.

—[4]) Sämmtliche Urkunden hat Kindlinger a. a. O. [a. 13.] III. B. Urk. No. 179. 207. 215. 218.

die Macht und das große Ansehen, welches diese Fürsten dadurch erhielten, erweckte bei manchen ihrer Westphälischen Mitstände Eifersucht und Haß. Diese lezteren konnten es nicht vergessen, daß ihres Gleichen in den Besitz kaiserlicher Reservatrechte gesetzt waren, auf welche sie einen eben so gegründeten Anspruch zu haben glaubten. Je größer der Einfluß der Erzbischöfe in Westphalen ward, desto höher stieg ihr Unwille. Wo es eine Gelegenheit gab, denselben zu äußern, da ward sie benutzt. Weit entfernt daher, ihre Freigrafen durch den Erzbischof investiren zu lassen, zogen sie es gern vor, dieselben direct dem Kaiser zu präsentiren [845]).

Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß vom Statthalter bereits investirte Freigrafen, auf Ansuchen der Stuhlherren, vom Kaiser bestätigt und von neuem belehnt sind. Auf diese Weise bestätigte Sigismund, durch seinen Erzmarschall von Pappenheim 1428, auf Bitte Adolphs, Herzogs zu Cleve und Grafen zu der Mark, als Stuhlherrn des Freistuhls zu Valbert, den schon einmal vom Statthalter investirten Dietrich von Wilkenwerge als Freigrafen dieses Stuhls [846]). Stets aber mußten die neuen Freigrafen, sie mochten investirt seyn von wem sie wollten, auch dem Statthalter Gehorsam schwören.

---

[845]) Kopp v. d. h. Ger. §. 288. Zumal sie, seit dem Beginnen der erzbischöflichen Herrschaft, derselben, wiewol vergebens, entgegen gearbeitet hatten. Sie merkten es zeitig genug, daß die Erzbischöfe durch Freistühle das zu ersetzen suchten, was ihnen an herzoglicher Macht abging. Daher ihr Bewerben um Freistühle, als Cöln dergleichen erhielt und benutzte. Sie ahneten aber nicht, daß gerade der Besitz derselben des Erzbischofs Einfluß auf sie vergrößern, und deren Vermehrung sein Ansehen heben statt verringern würde.

[846]) Die Urk. s. bei Senckenberg v. d. kais. Ger. Beilage No, XX.

Ein anderes Vorrecht, welches der Statthalter mit dem Kaiser theilte, war, daß er gleich ihm jährlich ein Generalcapitel auf Westphälischer Erde ausschreiben, und, wenn der Kaiser nicht in Person erschien, selbst dabei prädidiren konnte [847].

Hier durfte er mit dem Kaiser gemeinschaftlich das Recht der Visitation ausüben, und das Betragen der Freigrafen, und was bei ihren Freistühlen vorgefallen war, untersuchen [848]. Hier konnte er auch die Freigrafen, welche ihre Pflicht vergessen hatten, durch Urtheil und Recht absetzen [849]. Hier konnte er ferner die Sachen von neuem entscheiden lassen, in welchen an ihn, oder an das Generalcapitel und ihn zugleich, appellirt, oder in welchen bei ihm um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten war [850]. Hier wurden endlich auch, unter seinem Vorsitz, neue Weisthümer gefunden, und Femgerichtsordnungen und Reformationen abgefaßt [851].

Uebrigens ist hier nicht zu übersehen, daß der Statthalter die an ihn allein geschehenen Berufungen und Implorationen nicht nothwendig an das Generalcapitel bringen mußte, sondern, auch außer demselben, mit Hinzuziehung einiger Wissenden, prüfen konnte [852]. Von selbst ergiebt es sich also, daß auch er Befehle an die Freigrafen ergehen ließ, mit den Processen nicht weiter fortzufahren, es mochte nun von einem

847) Kopp v. d. h. Ger. §. 292.
—8) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4.
—9) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.
850) Vergl. Cap. VI. d. B. p. 348.
—1) Kopp v. d. h. Ger. §. 22.
—2) Vergl. Cap. VI. d. B. p. 349.

Erkenntnisse der Freistühle förmlich an ihn appellirt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, oder er bloß aussergerichtlich um Schutz und Beistand angefleht seyn [853]).

Endlich sprechen ihm die Gesetze auch ausdrücklich das Recht zu, Freischöppen an einem Freistuhle in Westphalen zu machen, welches außer dem Kaiser Niemand als die Freigrafen konnten [854]), und woraus sich ergiebt, daß ihm der freie Zutritt zu den Stühlen unbenommen gewesen ist.

So sehen wir also den Statthalter fast alle kaiserliche Vorrechte mit dem Kaiser gemeinschaftlich ausüben, woraus folgt, daß auch er, bevor er dieselben in Anspruch nehmen konnte, wissend geworden seyn mußte [854 a]).

---

853) Kopp v. d. h. Ger. S. 295.

—4) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 97. c. 6.

—4 a) Wenn der Herausgeber der Actenstücke des Processes Zeiß gegen die Stadt Weissenburg sagt: [Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. u. V. St. No. I. pag. 281. in d. Anmerk.] die Erzbischöfe von Cöln seyen als Herzoge von Westphalen Aufseher über sämmtliche Femgerichte in und außerhalb Westphalen gewesen, es sey aber ungewiß, worin ihre Gerechtsame in Hinsicht der lezteren bestanden hätten, so verwechselt er wahrscheinlich die ächten westphälischen Femgerichte mit ähnlichen Instituten, wie z. B. dem zu Braunschweig u. s. w. Nur über jene hatte der Erzbischof die Aufsicht, sie mochten innerhalb oder außerhalb seines eigentlichen Herzogthums belegen seyn. Außerhalb der Provinz Westphalen gab es derselben nicht, folglich konnten ihm hier auch keine Gerechtsame über sie zustehen.

X. Capitel.

Verhältniß der Stuhlherren.

Begriff der Stuhlherrschaft.

Nichts bleibt uns bei der inneren Rechtsgeschichte unseres Instituts mehr übrig, als noch Einiges von den oft erwähnten Stuhlherren zu sagen. Ein Irrthum ist es, wenn man sie, als solche, mit zu den eigentlichen gerichtlichen Personen zählt, oder sie wol gar in den Sitzungen präsidiren läßt [855]). Sie waren nichts, als bloße Gerichtsherren der Freistühle, welche sie durch Freigrafen, die sie selbst ernannten, alsdann aber dem König oder dessen Statthalter zur Belehnung mit dem Blutbann präsentirten, gleichwie noch heutiges Tages der Grundherr seine Patrimonialgerichte durch Gerichtshalter, versehen ließen. Gleichwie nun unsere heutigen Patrimonialgerichtsherren, falls sie anders die zur Verwaltung des richterlichen Amts erforderlichen Eigenschaften besitzen, die ihnen zustehende

[855]) Dies thut Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 38 u. 59, wo er sogar in der Note 42. Datt wegen dessen richtigeren Meinung angereiht, wie schon Kopp v. d. h. Ger. Vorr. p. XV. et XVI. gerügt hat.

Gerichtsbarkeit in eignr Person ausüben können, so stand auch in diesem Fall, den Stuhlherren nichts im Wege, bei ihren Freistühlen selbst das Freigrafenamt zu bekleiden. Selten aber versahen sie diesen Dienst in Person, daher wir gewöhnlich die Stühle mit ernannten Freigrafen besetzt sehen. Wollte ein Stuhlherr jedoch seinen Freistuhl selbst bekleiden, so mußte er, um in der heimlichen Acht präsidiren zu können, vor allen Dingen wissend seyn; denn ohne diese Eigenschaft war ihm daselbst aller Zutritt versagt [856]. Ueberdies mußte er auch vom König oder dessen Statthalter mit dem Blutbann belehnt seyn; denn dieser war so wenig wie die Landeshoheit mit der Stuhlherrschaft verknüpft. Die wichtigen Vortheile, welche es mit sich brachte, Freistühle zu besitzen, bewogen Personen von hohem Adel, geistlichen und weltlichen Standes, sich um die Stuhlherrschaft zu bewerben, daher auch fast alle Westphälische Stände Freistühle besaßen. Auch moralische Personen, wie z. B. Städte, waren von dem Besitz derselben keineswegs ausgeschlossen. So besaß die Stadt Dortmund während der lezten Zeit die berühmte Freigrafschaft gleiches Namens [857]. Auf gleiche Weise haben auch Soest, Münster, Osnabrück und andere Städte Freistühle theils innerhalb ihrer Mauern

---

856) War der Stuhlherr wissend, was wol mitunter eintrat, so konnte man ihn natürlich nicht wegweisen. Er hatte aber alsdann, wenn er nicht selbst präsidirte, seinen Platz neben dem Freigrafen. Von diesem Fall ist die Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 107. c. 25. zu verstehen.

—7) Kopp v. d. h. Ger. S. 74.

oder Weichbilder, theils in deren Nachbarschaft besessen [857 a]).

Ursprüngliches kaiserliches Lehnverhältniß derselben

Da der Kaiser aller freien Stühle oberster Herr und Richter war, so waren auch ursprünglich alle Stuhlherrschaften kaiserliche Lehen. Wie aber ein jeder Lehnträger mit seinen Lehen Andere beafterlehnen konnte, so durften auch die Stuhlherren mit ihren Freigrafschaften Dritte beafterlehnen, welches ausdrücklich die Gesetze anerkennen [858]) und unzählige Beispiele beweisen [859]). Eben so konnten die Stuhlherren, mit Bewilligung des Kaisers, ihre Freigrafschaften Dritten als wirkliche Lehen dergestalt übertragen, daß sie selbst Aftervasallen wurden, wovon die Geschichte gleichfalls Beispiele liefert [860]). Späterhin gab es auch Freigrafschaften, welche die Stuhlherren wie ihre Allodia ansahen. Wenn aber auch ursprüngliche Lehen, durch Verjährung oder auf sonstige Weise, in Allodia umgewandelt werden können, so mögen doch dergleichen Fälle bei den Freigrafschaften selten gewesen seyn. Daß man sie mitunter verkaufte und versetzte [860 a]), ist noch lange kein Beweis, daß sie wirklich freies Eigenthum waren [861]).

Bekleidete nun ein Stuhlherr, aus Bequemlichkeit oder sonstiger Ursachen halber, seine Stühle nicht selbst, so lag ihm die größte Ver-

---

857 a) Besonders war es die Politik der Städte, sich die Freistühle innerhalb ihres Gebiets zu verschaffen, damit kein solcher Status in statu ihrer Herrschaft im Wege stehe.

—8) Namentlich die Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 50.

—9) Dergl s. bei Kopp v. d. h. Ger. §. 298.

860) Vergl. Kopp. ebendas. §. 299.

860 a) wovon sich viele Beispiele bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. unter den Urkunden finden.

—1) Kopp ebendas. §. 300.

antwortlichkeit für seine Freigrafen ob. Daß er bei der Präsentation derselben, zur Belehnung mit dem Blutbann, für ihre Tauglichkeit und Rechtlichkeit einstehen mußte, ist schon oben, wo von dem gerichtlichen Personale die Rede war, erwähnt worden [862]). Für Alles, was die Freigrafen nachher, während des Laufs ihrer Amtsgeschäfte, unternahmen, mußte ihr Stuhlherr Bürge seyn. Er lief Gefahr, über die Pflichtvergessenheit derselben seine Stuhlherrschaft zu verlieren, so wie die Freigrafen selbst, wegen Vergehen gegen die Gesetze, ihr Amt verloren. Die Arensberger Reformation sagt daher: „Item „die pena der Stullherrn vnd Freygre„fen ist dy Sy verfallent ob Sy ichtes „verhandeltten wider die Reformacion „So sol der Stulherr seiner lehenschafft „vnd herlickait des frynstuls verfallen „sein vnd der freygref sol von seinem „ampt te der freyngrefschafft Entsatzt „werden." [863])

Eben diese Verantwortlichkeit für ihre Freigrafen brachte es aber auch mit sich, daß man ihnen das Recht der Oberaufsicht über dieselben und über Alles, was an ihren Freistühlen vorgenommen wurde, einräumte; welches die Gesetzgeber denn auch einsehen, und ihnen daher die, dazu nöthige Gewalt im weitesten Umfange zusprechen. Oberaufsicht über dieselben und über ihre Freistühle.

Das Femgericht wurde deshalb in des Stuhlherrn wie in des Kaisers Namen gehegt [864]). Ohne des Stuhlherrn Willen durfte kein Frei-

---

862) Im II. Cap. d. B. p. 282—83.

—3) In *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 113. c. 35.

—4) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 63. 64.

graf dessen Stühle bekleiden. Auch nur bei den Stühlen, bei welchen er angesetzt war, durfte er präsidiren. War er abgegangen, oder abwesend, oder durch Krankheit oder sonstige Umstände verhindert, das Präsidium wahrzunehmen, so pflegte man, zur Beförderung der Justiz und zur Erhaltung des Landfriedens, wol eine Ausnahme zu machen, und einen benachbarten Freigrafen bei diesem Stuhle, wenngleich derselbe nicht damit belehnt war, präsidiren zu lassen; doch nicht anders, als mit Bewilligung beider Stuhlherren [865]).

Ohne des Stuhlherrn Einwilligung durfte auch kein Freigraf am Freistuhl das Geringste von Wichtigkeit unternehmen. So durfte er keine neue Schöppen wissend [866]), keine neue Processe anhängig machen, ja nicht einmal eine Ladung vornehmen oder wiederaufheben [867]), ohne dies dem Stuhlherrn, oder dessen wissenden Dienern, zuvor angezeigt zu haben. Glaubte sich daher Jemand durch einen Freigrafen in seinen Rechten beeinträchtigt, so konnte er sich an dessen Stuhlherrn wenden, welcher dann mitunter von dem Freigrafen Bericht forderte, und seinen Beschwerden den Umständen nach abhalf. Der Stuhlherr war also so gut, wie der Kaiser und dessen Statthalter, befugt, seinen Freistühlen einzelne Sachen und Personen zu entziehen. Aber die Freigrafen hatten ein treffliches Mittel

---

865) Reformat. von 1437 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 81. Meißner a. a. O. [n. 587] p. 600. Kindlinger a. a. O. [n. 13] III. B. Urk. No. 197. A. p. 563 u. Urk. No. 214. p. 640.

—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 308.

—7) Reformat. v. 1437 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 80. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1. Kopp v. d. h. Ger. §. 312.

in Händen, hier die Absichten der Stuhlherren zu vereiteln. Diese Lezteren hatten nemlich nur Gewalt über ihre eignen Freistühle, und den Freigrafen war es unbenommen, in Fällen, wo die Stuhlherren ihnen verboten mit dem Processe fortzufahren, die Sachen sofort an ihre Collegen zu verweisen, welche jezt allerdings competent waren; denn in der Reformation von 1437 heißt es: „Item So sal keyn frey-„greve keyerley vorbodunge von sich „schribin an keynen andern greven eme „czu erlaubin dy sache vort czu richten dy „vor eme an gehaben sint Ez were den „sache daz her sines stules entlediget „were ader ab sin here eme vorbode daz „her nicht recht thun en muchte So much-„te he wole eyme andern graven schri-„bin waz sich vor eme gehandelt hette „uff daz daz recht nicht hinder en „blebe" . . . . [868]).

Zuweilen forderten auch die Freigrafen, wenn sie bei den Stuhlherren eine Opposition befürchteten, diese selbst auf, in Person bei dem gerichtlichen Verfahren gegenwärtig zu seyn [869]), welches jedoch in der heimlichen Acht nur dann geschehen konnte, wenn dieselben wissend waren.

Aus allen diesem ergiebt sich denn deutlich und klar, daß die Stuhlherren, wenn auch nicht formell, doch factisch, gleichwie der Kaiser und dessen Statthalter, eine Art von Berufungsinstanz bildeten; jedoch nur für den Sprengel ihrer Freistühle; denn außerhalb desselben konnten sie ihre Rechte nicht geltend machen.

---

868) in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 81. Kopp v. d. h. Ger. §. 311.

869) Kopp v. d. h. Ger. §. 313.

Außer allen diesen Zweigen der Oberaufsicht genossen die Stuhlherren nun noch des schon oben erwähnten großen Vorrechts, daß die Freischöppen bei der Aufnahme schwören mußten, gegen ihre Länder und Leute nichts Ungerechtes zu unternehmen [370]).

Abgesehen daher von dem pecuniären Interesse, welches die Stuhlherrschaft mit sich brachte, war die Gewalt, welche der Besitz der Freistühle in Westphalen verlieh, ein zu wichtiger Vortheil, als daß nicht Jeder, der nach Macht und Ansehen strebte, auch nach Freistühlen getrachtet hätte, oder, wenn er ihres Besitzes bereits sich rühmen konnte, sie als ein unschätzbares Kleinod sich zu erhalten bemüht gewesen wäre. Dies ist denn auch eine der hauptsächlichsten Ursachen gewesen, welche den Untergang der Femgerichte so lange verhindert hat.

---

370) Kopp v. d. h. Ger. §. 306. Vergl. Cap. II. d. B. p. 287.

III. Buch.

Geschichte der Femgerichte

bis

zum ewigen Landfrieden

und

bis zur Errichtung des Reichscammergerichts.

Die Periode ihres höchsten Ansehens.

I. Capitel.

Fernere Ausbildung der Statthalterschaft.

Die gegenwärtige Periode reicht bis zur Proclamation des ewigen Landfriedens und bis zur Errichtung des Reichscammergerichts, mithin bis zu einem Moment, mit welchem eine neue Epoche in der Geschichte der Deutschen beginnt. Sie umfaßt den Zeitraum, da in Deutschland, wie in anderen Ländern Europens, die großen Revolutionen vorbereitet wurden, welche im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts das ganze politische Staatensystem umwälzen sollten. Auch für die Geschichte der heimlichen Gerichte in Westphalen ist dieser Zeitabschnitt von größester Wichtigkeit gewesen. Er bildet die Periode ihrer höchsten Macht; die Periode, in der man sie im Zenith ihres Ansehens erblickte. Die Sprache, welche um diese Zeit die Freigrafen führten,

haben sie weder früher noch später geführt. Solcher Uebermuth, solche Anmaßungen waren und blieben ohne Beispiel. Aber das Emporsteigen zu diesem Uebergewichte ließ sie leider in der Fülle der Gewalt ihren Zweck, so wie ihr ursprüngliches Verhältniß, vergessen. Es ließ sie das gleiche Emporsteigen der übrigen Institute im Deutschen Staatskörper zu höherer Cultur übersehen. Als ihnen endlich die Augen geöffnet waren, und sie sich überzeugten, daß die goldenen Zeiten der Mangolte, der Wyneke Paßkendall, und anderer kraftvoller Freigrafen nicht mehr waren, da bereueten sie ihren früheren Leichtsinn zu spät. Doch alle Dinge in der Natur tragen den Keim der Vergänglichkeit in sich. Auch die Femgerichte sollten nicht ewig seyn. Sie sollten entstehen und blühen, die Ideen einer besseren Gerechtigkeitspflege erzeugen, und dann derselben Platz machen. Wie sie blüheten, und sich in ihrer Blüthezeit selbst den Untergang bereiteten, wird die Geschichte dieser Periode lehren.

Anfang der allgemeinen Statthalterschaft; Durch die wachsende Macht und den Einfluß der Freigrafen und Schöppen mußte vor allem das Ansehen der Stuhlherren, und ganz besonders des Statthalters, beträchtlich steigen. Wenden wir uns daher zuerst zu diesem.

Vielleicht war es bereits Ruprecht, der das, von Wenzel angefangene Werk [871]) vollendete, und dem Erzbischofe von Cöln das Recht der allgemeinen Statthalterschaft, welches derselbe schon zu Wenzels Zeiten sich angemaßt hatte, durch

---

[871]) Vergl. Cap. IX. des I. B. am Ende p. 265.

eine förmliche Urkunde bestätigte. Vielleicht ist aber auch diese Belehnung erst unter der Regierung seines Nachfolgers Sigismund erfolgt[872]). So viel ist ausgemacht, daß sich die Erzbischöfe seit dem Anfange dieser Periode als allgemeine Statthalter betrugen, und als solche auch ohne Widerspruch betrachtet wurden. Die Reformation von 1437 legt dem Herzoge in Westphalen (nemlich dem Erzbischofe von Cöln), ohne eines Unterschieds zwischen Freistühlen innerhalb seines Herzogthums und außerhalb desselben weiter zu gedenken, durch folgende Worte, unbedingt die Attribute der allgemeinen Statthalterschaft bei: „Zum ersten sol vnser gnedigster Herr „der Römisch Kayser oder König, oder „sein Statthalter (nemlich ein Herzog in „Westphalen, der deß privilegirt ist) kein „freigraven machen, dann der sein Stuhl- „herrschafft, oder sein lehen, oder frei- „grafschafft, von einem Römischen Kay- „ser oder König empfangen habe, oder „von andern, denen die Stule oder frei- „grafschaft zu lehen verordnet sind, ein „presentacion vnserm gnedigsten herren, „dem Römischen Kayser oder König, oder „Statthalter vorgenant, offenlich habe „ . . . . . Also, daß er das freigericht „wol besizen möge vnd darumb auch die „freigrafschaft vnd auch die Stühl ne- „men sol, darauf Er gesezt soll werden. „Diese praesentacion soll vnser gnedig- „ster herr der Kayser, oder Ir Statt- „halter vorgenant, in die Confirmacion „thun sezen: In welliche confirmacion

872) Wie *Turkius* l. c. [n. 587.] ad a 785. §. II. p. 25 behauptet.

„die freigrafen globen vnd schwöhren „sollen, daß die freigrafschafft vnd Stüle recht gerichtet werd, vnd recht verbotung zuthon, über kein andere Sach „zu richten, dann sich vor den freien „Stul gebürt zu richten, alßdann das „das der hailig Kaiser Carl gesetzt hat, „vnd von alter herkommen ist, vnd gebürt, vnd auch allezeit gehorsam zu „sein, zum Capitel zu kommen, zu gesinn „vnsers gnedigsten herrn deß Kaisers, „oder Königs Statthalter" . . . [873]).

bis auf Widerruf.

Doch scheint es nach wie vor bei der, gleich ursprünglich von Wenzel seiner Verleihung hinzugefügten Clausel: bis auf Widerruf, [874]) geblieben zu seyn; denn unvermuthet erblickt man späterhin die Statthalterwürde bei dem Grafen Gerhard II. zu Sayn, mithin in den Händen eines anderen Fürsten, als des Erzbischofs von Cöln [875]). Im J. 1467 ernennt ihn Friedrich III. zu seinem und des h. Reichs Statthalter, damit die heimlichen Westphälischen Gerichte in ihren Ordnungen gehalten, und Niemand davon beschwert werde, und falls Jemand über sie Beschwerde führe, Jener nach seinem Gutdünken und dem Herkommen des Gerichts ein gemein Capitel an gewöhnlicher Stätte halte, dazu die Stuhlherren,

Gerhard zu Sayn.

---

873) *Datt.* l. c. [n. 347.] p. 774. n. 1.

—4) usque ad nostre Majestatis bene placitum valituris etc.

—5) Daß es bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. 3. p. 740. n. 5. ein Druckfehler ist, wenn daselbst Segnensis statt Seynensis steht, und daher Meißner a. a. O. [n. 587] p. 632 irrt, wenn er diese Würde einem damals noch gar nicht existirenden Grafen von Siegen ertheilt glaubt, zeigt bereits Kopp v. d. h. Ger. §. 287. not. a.

Freigrafen, Schöppen, die dazu gehören, lade, auch wenn er eine Partei ihrer Sache wegen dahin zu laden nöthig finden sollte, sie dahin bescheide, und ihre Sache daselbst nach Ordnung und Satzung der heimlichen Gerichte vornehme, damit die Gerechtigkeit gefördert werde, und man sich deshalb nicht an den Kaiser selbst zu wenden brauche u. s. w. — doch abermals unter der ausdrücklichen Clausel! bis auf Widerruf [876]).

Vielleicht verdankte es der damalige Erzbischof Ruprecht seinem Bruder, dem Pfalzgrafen am Rhein, Friedrich dem Siegreichen, (welcher, wider des Kaisers Willen, den, seines älteren Bruders Ludwig Sohne, Philipp, zugefallenen Churhut auf sein eigen Haupt gesetzt, und darüber mit dem Kaiser und den demselben anhängigen Fürsten in Streit gerathen war) so wie seinen eignen, gleich nach seiner Wahl ausgebrochenen Zwistigkeiten mit dem Capitel, daß ihn der Kaiser diesmal mit der Statthalterwürde überging [877]).

Dies ist aber auch das einzige bekannte Beispiel, daß einem anderen Fürsten, als dem Erzbischof von Cöln, die Statthalterschaft über die Freistühle in Westphalen übertragen war; denn wenn früherhin Ludwig der Baier einmal den Grafen Dietrich von Cleve zu seinem Stellvertreter zwischen Weser und Rhein ernannt hatte [877 a]), so gehört dieser Fall deshalb nicht

876) Die hierher gehörende Stelle der Urkunde findet sich nach Ludolph [der sie aus dem gräfl. Saynischen Archive selbst abgeschrieben] bei Kopp v. d. h. Ger. S. 287 abgedruckt.

—7) Kopp v. d. h. Ger. S. 287. Allgem. histor. Lexicon. S. Churfürsten und Pfalzgr. am Rhein. Fridericus I.

—7 a) Kopp v. d. h. Ger. S. 274.

hieher, weil er sich zu einer Zeit ereignete, da noch von keiner allgemeinen Statthalterschaft über die Westphälischen Freistühle die Rede war. Ueberdies blieb Cöln auch nur ganz kurze Zeit von derselben ausgeschlossen. Schon 1470 wird der Erzbischof in einer Urkunde [878]) wieder ein Aufseher und Verweser der freien heimlichen Gerichte genannt.

Welch eine Bewandtniß es von Rechts wegen mit dieser allgemeinen Statthalterschaft hatte, sahen wir bereits oben [879]). Welch ein Uebergewicht aber die Ausübung dieser kaiserlichen Reservatrechte den Erzbischöfen factisch muß verliehen haben, wird sich aus den folgenden Capiteln ergeben.

---

878) Bei Kopp v. d. h. Ger. §. 292.

—9) Im IX. Cap. des vorig. Buchs.

II. Capitel.

Evocationsunfug.

Hätten die Freigrafen es verstanden, das errungene Ansehen zur inneren Vervollkommnung ihres Vereins zu benutzen, so würde dadurch ihr Fall um lange Zeit verzögert worden seyn. Aber sie versäumten den Zeitpunct, wo dies hätte geschehen müssen, und waren statt dessen nur stets auf Vergrößerung nach außen bedacht. Westphalen schien ihnen ein viel zu enger Kreis ihrer Wirksamkeit zu seyn; sie hielten sich, als kaiserliche Commissarien, berechtigt, über alle Schutzgenossen des heiligen Römischen Reichs zu richten. Kaum wird Deutschland einen Winkel aufzuweisen haben, der von ihrem Unfuge verschont geblieben wäre. Auch über dessen Gränzen hinaus zitterte man vor ihren Ladungen. Besonders waren es die Städte (die eben dadurch auch ihre ärgsten Feinde wurden), welche die Frohnboten heimsuchten. Folgende Beispiele werden davon Beweise liefern.

Von der freien Hansestadt Bremen zeugen wenigstens die schon angezogenen Urkunden von Bremen.

1447 bis 1453, die Sache Heinrichs von der Hude und Lüders von Gröpelingen, eines, und Arends und Geverts von der Hude andern Theils betreffend [880]).

Lübeck. Von der freien Hansestadt Lübeck sind nicht weniger Beispiele eines solchen Evocationsunfugs aus dieser Periode vorhanden [880a]). Es gehört der schon oben [881]) erwähnte Fall hieher, wo die Freunde des in Lübeck, bis zu seinem Tode, in Haft gehaltenen Conrad von der Lucht den Senat dieser Stadt vor einen Westphälischen Freistuhl forderten. Ferner verdient hier die im Anhange abzudruckende Appellationsurkunde, in Sachen der von Johann Hulschede, Freigrafen des freien Stuhls zu Brackel, geladenen Lübecker [882]), nachgelesen zu werden.

Helmstädt. Die Braunschweigischen Städte, namentlich Helmstädt, hatten gleichfalls viel mit diesen Gerichten zu thun. Im J. 1458 sprach Cord Pickelhering, von kaiserlicher Gewalt Freigraf in der Herrschaft Lippe, den Rath und den Vogt der lezteren Stadt von der, durch Nickel Poppe wider sie erhobenen Klage frei [883]).

Mühlhausen. Von der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen findet sich ebenfalls eine Urkunde von 1455 [884]), worin Mangolt, Freigraf des Stuhls

---

880) Im Anhange No. IV. V. VI. VII. Vergl. oben n. 443.

880 a) Dreyer will einen eignen Aufsatz: de vexationibus, quas Lubeca a judiciis Westphalicis sustinuit, in seinen Miscellaneis Lubec. über diesen Gegenstand geliefert haben, den wir jedoch nicht zu Gesicht bekommen konnten.

—1) Vergl. n. 801. Desgl. Dreyer Einleitung zu den Verordn. d. Reichsst. Lübeck. p. 346.

—2) No. II. überschrieben: Appellatio in sacken des Hemelicken Gerichts.

—3) Koch a. a. O. [n. 432] §. 18.

—4) Bei *Grashof* l. c. [n. 705] Anh. No. LXIII.

zu Freyenhagen, deren Bürger von einer wider sie erhobenen Ladung freispricht.

Von der Stadt Duderstadt im Eichsfelde zeugt eine Urkunde von 1480. Johann Hulschede lud in diesem Jahre alle deren Bürger und Einwohner über vierzehn Jahre alt, und männlichen Geschlechts, vor seinen Stuhl zu Brackel [884 a]). Duderstadt.

Auch die mächtige reichsfreie Stadt Frankfurt schützte ihr Ansehen nicht. Im J. 1454 lud Johann Laske, Freigraf zu Lichtenfells unter den Linden, einige ihrer Bürger vor seinen Stuhl [885]). Im. J. 1470 verklagte ein gewisser Hinrich Krencker Schultheiß, Schöppen, Bürgermeister, Rath, Bürger und Ingesessene dieser Stadt, wegen einer Geldschuld, beim Freistuhl zu Brackel, dessen Freigraf Johann Hulschede sich auch, durch ein nachmals im Generalcapitel zu Arensberg bestätigtes Erkenntniß, die Verwerfung ihrer Privilegien und Freiheiten anmaßte [886]). Frankfurt.

Der ehemaligen freien Reichsstadt Eßlingen Bürgermeister und Rath zeigen 1449 dem Freigrafen zu Volmenstein an, daß sie und etliche ihrer Bürger vor einigen Jahren vor die Freistühle zu Waltdorff und Bodelschwing geladen worden [887]). Im J. 1457 bittet eben diese Stadt den Freigrafen des nemlichen Gerichts, die Ladung eines ihrer Bürger wieder aufzuheben [888]). Eßlingen

Augsburgs Bürger, und die Stadt selbst, wurden 1432 und 1433 vor die Westphälischen Augsburg.

---

884 a) Wolfs Geschichte und Beschreib. d. Stadt Duderstadt; mit Urkunden. Göttingen 1803. Urk. LXVIII.
—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 128.
—6) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XL. et XLI.
—7) *Datt* l. c. [347] L. IV. C. IV. n. 51. 52. p. 755—56.
—8) *Datt* l. c. [n. 847.] L. IV. C. IV. n. 64. 65. p. 757.

Gerichte beschieden, so daß der Rath deshalb bittere Klage bei Sigismund führte. Der Kaiser verlieh der Stadt auch einen Gnadenbrief, wodurch sie von allen fremden Gerichten befreit seyn sollte. Dessen ungeachtet wurden 1468, 1470 und 1478 abermals mehrere Bürger und der Rath selbst geladen [889]).

Weissenburg. Die Stadt Weissenburg im Nordgau ward gleichfalls um diese Zeit bei Hermann Walthuser, Freigrafen zu Waltdorff, wegen hingerichteter Straßenräuber, verklagt, weshalb sie auch 1452 an König Friedrich appellirte [890]). Schon früherhin war sie mit Walther Zeiß in einen weitläuftigen Westphälischen Rechtsstreit verwickelt gewesen [891]).

Erfurt. Daß Erfurt in dieser Periode von den Westphälischen Gerichten erstaunend geplagt ward, erhellt aus einem Sendschreiben, welches diese Stadt 1446 an Görlitz erließ, wovon sogleich ausführlicher die Rede seyn wird, so wie auch aus der am Schlusse dieses Werks abzudruckenden Urkunde No. I. [891 a]).

Roßwein. Die ganze Stadt Roßwein in dem Meißnischen ward 1474 geladen [892]).

---

889) P. von Stetten Geschichte der reichsfreien Stadt Augspurg. I. T. VII. L. p. 158. 202. 203. 219.

890) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXVII.

—1) Die Haupturkunden dieses merkwürdigen Processes finden sich abgedruckt und mit Anmerkungen begleitet in dem Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. et V. St. 1792. No. I. p. 279. folg. Sie gehen vom J. 1424 bis 1453, schließen also beinahe einen Zeitraum von 20 Jahren in sich, und und enthalten doch weder Anfang noch Ende des Processes. Auch liefert einige Actenstücke davon: v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXVII. XXXVIII. XXXIX a et XXXIX b.

—1 a) Am Ende derselben. Vergl. not. 411.

—2) Kochs handschriftl. Nachrichten.

Von Görlitz und anderen Städten der Lausitz, so wie von Nürnberg, werden sogleich merkwürdige Beispiele erzählt werden. Görlitz, Nürnberg.

Auch der Rhein war für die Femgerichte keine Gränze. Der verfemte Elsasser konnte auf den Strang eben so sicher rechnen, wie der in der Grafschaft Hanau, in Mecklenburg [893]) und in Schlesien. Es war des Evocirens gar kein Ende. Elsaß. Hanau. Mecklenburg. Schlesien.

Wie sehr selbst ganze Communen durch dergleichen Evocationen, oft auch Antrieb des unbedeutendsten Menschen, geängstigt sind, und welche unerhebliche Ursachen oft dazu Anlaß gegeben haben, mögen folgende Beispiele lehren.

Die Städte der Lausitz scheinen ganz vorzüglich zu denen gehört zu haben, auf welchen der Fluch der Westphälischen Freigrafen geruht hat [894]). Als Görlitz und noch fünf andere dieser Städte 1428, auf Betrieb Johannes Lune von Cöln, durch Graf Heinke de Sacke, vors heimliche Gericht geladen wurden, geriethen jene sechs Städte über diese und ähnliche Ladungen in solche Unruhe, daß sie, ungeachtet die damaligen Hussitischen Händel sie ganz beschäftigten, bloß dieses Gegenstandes halber mehrere Unterhandlungen zu Löbau pflogen. Endlich kamen sie dahin überein, sich durch einen gewissen Bernhard Dobeschücz verantworten zu lassen, und sandten denselben wirklich nach Arensberg ab, als eine zweite Ladung in der nemlichen Sache durch den Freigrafen Girard von Sure,

---

893) Kopp v. d. h. Ger. §. 24. v. Quistorp a. a. O. (n. 19.) §. 531. lezte Anmerk.

—4) Die nun folgenden Nachrichten sind aus dem oben n. 344 bereits genauer angegebenen vortrefflichen, mit Belegen versehenen Aufsatze von Crudelius genommen.

erfolgte. Ungeachtet dieselbe bald darauf, durch einen Ausspruch des Capitels, entschieden ward, wurden die Städte dennoch nicht von ihrer Besorgniß befreit. Sie sandten noch, wiewol vergebens, sichere Leute ins Meißnische Hoflager, um hier Rath und Trost zu finden.

Die Zukunft rechtfertigte ihre Aengstlichkeit auch vollkommen. Im Jahr 1445 lud Freigraf Manhof zu Sachsenhausen, auf Klage eines gewissen Arnstede, die Görlitzer abermals vor seinen Freistuhl unter den Linden. Bekümmert fragten diese die Stadt Erfurt (welche von den nemlichen Personen Plackereien erfahren zu haben scheint) um Rath. Die Erfurter antworteten 1446: Sie seyen ihres Orts ebenfalls seit langen Jahren mit den Freigerichten in viele verdrießliche Händel, welche viele Mühe, Arbeit, Kosten und Schäden verursacht, eingeflochten und verwickelt worden, wogegen sie sich, durch ihre kaiserlichen und päpstlichen Befreiungen, die sie den Westphälischen Gerichten bekannt gemacht, vergebens zu schützen gesucht, daher sie endlich, auf Anrathen ihrer Herren und Freunde, genöthigt, sich gegen die angemaßte Gewalt der Freigerichte zur Wehr zu setzen, welches denn auch gefruchtet hätte, bis Manhof sie wegen Hermanns von Arnstede wieder zu beunruhigen sich unterfangen wollen. Manhof und Arnstede beschrieben sie übrigens noch folgendermaßen: Beide, sagten sie, seyen verzweifelte, hängensmäßige Buben, welche schon lange Zeit in dem größten und schwersten Bann der heili-

gen Christlichen Kirche lägen. Des Ersteren Ladung sey daher schon desfalls an sich kraftlos, wozu auch noch komme, daß er nicht einmal als Freigraf vom Kaiser Friedrich bestätigt worden. Der Ehre, welche ihm Görlitz, in dem an ihn erlassenen Schreiben, beilege, sey selbiger nicht werth; denn er sey vor langer Zeit ein Karnführer gewesen, und dermalen noch für nichts anders, als ein Bube, und ein aus der Christlichen Gemeinschaft geworfener Ketzer zu achten und anzusehen. Was Hermann von Arnstede anlange, so sey zwar derselbe vorher ihr Stadtdiener und Bürger gewesen, wäre aber, als er, wo er nur gekonnt, aufgeborgt, und nicht bezahlt, endlich von ihnen als ein Auffsetzer und Betrüger aus der Stadt verwiesen worden.

Noch fügten sie hinzu, daß sie Alles anwenden wollten, um der Freigerichte Hochmuth zu dämpfen, und ersuchten Görlitz um Beistand [895]).

Welchen Ausgang diese Sache genommen, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht angeben.

Merkwürdiger noch, wie diese Vorfälle, sind die Verdrießlichkeiten, welche Nickel Weller im Jahr 1485 den Görlitzern veranlaßte. Dieser, ein Görlitzer Bürger und Westphälischer Freischöppe, war beschuldigt worden, ein ungetauftes, schon beerdigtes Kind wieder ausgegraben, aus dessen Armröhre, (welche er mit Wachs

---

[895]) Vergl. hinten Urk. No. I. am Ende.

von einer Osterkerze und Weihrauch angefüllt) bei Nacht in einer Scheuer, in Gesellschaft seiner Mutter, seiner Frau und eines alten Bauern, ein Licht gemacht, und damit (nach damaliger Ansicht) Zauberei getrieben zu haben. Da er diese That nicht läugnen konnte, so hatte er nach Ausspruch der Richter und Schöppen den Hals verwirkt. Der Landvogt von Stein und andere angesehene Personen verwandten sich jedoch für ihn, und brachten es dahin, daß er bloß aus der Stadt verwiesen und seiner Güter beraubt ward.

Hätte man ihn statt dessen in lebenslänglicher Haft behalten, so würde man sich alle die nun zu erzählenden verdrießlichen Auftritte erspart haben.

Weller begab sich nach Breßlau, bat den Rath und den Bischof von Waradein, königlichen Kanzler, um Fürsprache, und fand Gehör; doch vergebens; denn der Magistrat zu Görlitz rechtfertigte sein Verfahren vollkommen.

Weller versuchte es jetzt mit dem Papst. Er stellte Innocenz VIII. vor, daß er den Görlitzer Rath innerhalb der Stadt und der Meißnischen Diöcese nicht sicher belangen, auch von dessen Macht keine Gerechtigkeit erwarten könnte, worauf der Papst, durch eine eigene Bulle, den Magister Johann Medici und den Doctor und Canonicus Nicolaus Tauchen zu Breßlau, zu geistlichen Commissarien in dieser Sache ernannte. Diese verlangten von dem Landvogt von Stein, daß er Weller, nach geleistetem Eide des Verdachts, binnen Monatsfrist zu seinem Rechte verhelfen möchte, widrigenfalls sie sich selbst diese Freiheit nehmen müßten. Es geschah jedoch weder das Eine noch das

Andere; vielleicht deshalb nicht, weil Weller, als schon durch die Zauberei in den Kirchenbann gefallen, keines Rechtes fähig war.

Weller wandte sich von neuem an den Papst, bei dem er jezt an Bischof Julian zu Ostia einen nachdrücklichen Fürsprecher fand. Er ward wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen; doch verblieb es in der Hauptsache beim Ausspruche der Görlitzer, und selbst die päpstlichen Commissarien, der Bischof zu Breßlau und der Landvogt, bestätigten denselben.

Nun versuchte Weller sein Glück bei dem Femgerichte, und Johann von Hulschede, Freigraf des Stuhls zu Brackel, lud den dritten Mai 1490, Bürgermeister und Rath, Aelteste, Geschworne und die gemeinen weltlichen Einwohner von Görlitz über achtzehn Jahre vor sein Gericht.

Der auffallenden Art der Ladung ist schon oben [896]) gedacht. Der Ladungsbrief ward nemlich zu Ludwigsdorf, auf Wenzel Emmerichs Vorwerk, auf eine Kleppe am Zaune gesteckt, vorgefunden, und von da zur Stadt gesandt.

Weil Görlitz, durch die goldne Bulle, und überdies durch ein besonderes Privilegium Sigismunds, von allen fremden Gerichten befreit worden war, so gab die Stadt dem König Wladislaus von Böhmen von dieser Ladung Nachricht, und bat ihn um Intercession. Die leztere erfolgte zwar, fruchtete aber nicht. Der Freigraf Hulschede war seitdem gestorben, und sein Nachfolger Georg Hackenberg

---

896) Im V. Cap. d. vorig. B. p. 314. 315.

würdigte Böhmens König so wenig, als dessen Stadt Görlitz, einer Antwort.

Indeß wurde der angesetzte Gerichtstermin abgehalten, ohne daß die Görlitzer erschienen, daher Weller sie des ungehorsamen Ausbleibens beschuldigte, und sie in des Gerichts Poen und Brüche, so wie zur Erstattung der Gerichtskosten und Schäden zu verurtheilen, endlich auch ihm selbst die Fortsetzung seiner Klage zu verstatten, bat. Zu diesem Ende schätzte er seine bisher erlittene Schmach, seine Schäden und Kosten auf fünfhundert Rheinische Gulden, und bekräftigte diesen Ansatz durch eine eidliche Erörterung selb dritte, worauf zu Recht erkannt wurde, daß er sich nunmehr bei den Görlitzern seines Schadens erholen dürfe, wo er könne. Dem Urtheile ward überdies noch die Drohung hinzugefügt, daß, wofern Jemand Weller in Befolgung seines Rechts hindern würde, derselbe hiedurch ebenfalls in des heiligen Reichs schwere Ungnade und des Freigerichts zu Brackel Poen und Brüche verfallen, dem Kläger selbst aber seine Unkosten und Schäden ersetzen sollte [897]).

Am sechzehnten August 1490 setzte der Freigraf den Görlitzern einen neuen peremtorischen Termin an, ihr Leib und Ehre zu verantworten, oder im Entstehungsfall zu gewärtigen, daß er über ihren Leib, Leben und Ehre das strengste und schwerste Urtheil und Vollgericht, welches ihm nicht lieb sey, sprechen müßte. Die Ladungsurkunde ward diesmal in der Mönchskirche auf der Erde gefunden.

---

897) Die dem Urtheile angehängten Siegel der Freischöppen führten theils Kreutze, theils Blumentöpfe und Blumensträuße.

Vergebens suchte der Rath nochmals bei dem Erzbischofe von Cöln und dem Freigrafen selbst, um Entledigung von diesem Rechtsstande nach. Lezterer antwortete nicht einmal, sondern erklärte die Stadt, welche wiederum nicht erschienen war, in contumaciam in Bann und Acht.

In dem, durch einen Anschlag, Jedermann bekannt gemachten, in den heftigsten Ausdrücken abgefaßten Urtheile, ward auch der Stadt Breßlau, als mit Görlitz in einer Verdamniß, gedacht, woraus erhellt, daß Weller auch gegen die leztere eine Klage angebracht hatte. In demselben wird, unter Androhung gleichmäßiger Achtserklärung, Jedermann befohlen, die von Breßlau und Görlitz nicht zu beherbergen, nicht mit ihnen zu essen und zu trinken, noch sonst einigerlei Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bis sie sich mit dem Freigerichte abgefunden, und dem Kläger selbst ein Genüge geleistet hätten.

Weller selbst schlug eine erhaltene vidimirte Abschrift dieses Urtheils zu Leipzig, während des Markts, an, welche aber von den daselbst anwesenden Bürgern von Görlitz sofort wieder abgerissen ward.

Gemeinschaftlich berathschlagten sich nun die beiden Städte Görlitz und Breßlau zu Liegnitz über die zu ergreifenden Maaßregeln, und beschlossen daselbst, daß sie gleichfalls, durch einen Anschlag, in Görlitz, Breßlau, Leipzig, und an anderen Orten, und zwar jede Stadt besonders, ihr Verfahren öffentlich rechtfertigen wollten. Zugleich brachten sie ihre Beschwerden an den Landtag zu Prag, und baten die Stände um Intercession bei dem Erzbischofe von Cöln und dem Landgrafen von Hessen. Diese erfolgte; doch abermals vergeblich. Des Lezteren

Antwort beweist, daß er über seinen Freigrafen entweder nichts vermochte, oder mit demselben unter einer Decke spielte.

Weller, bemüht, sein Recht auf alle Weise geltend zu machen, suchte zu Hain und in anderen Meißnischen Oertern die durchreisenden Kaufleute von Görlitz und Breßlau anzuhalten; doch die beiden Städte vereitelten seine Pläne wiederum dadurch, daß sie sich beim Herzog Georg Schutz und Geleit auswirkten.

Statt hiedurch den Muth zu verlieren, brütete Weller nur neue Anschläge. Er bat und erlangte den Beistand des, aus den Niederlanden in Meißen angekommenen, Herzogs Albrecht. Kaum hatten demselben aber der Landvogt und der Rath zu Görlitz Bericht erstattet, so zog auch dieser Fürst wieder die Hand von ihm ab.

Des ewigen Neckens müde, ließen endlich die Städte, durch König Wladislaus, beim Kaiser Friedrich um ein Mandat an sämmtliche Unterthanen des Reichs, und besonders um Inhibitoriales an den Freistuhl zu Brackel und alle Freigrafen und Freischöppen nachsuchen, und hierauf beide ihnen ertheilte Documente, in Abwesenheit des Landgrafen, dessen Statthalter, dem Rath der Stadt Dortmund, und dem Freigrafen von Brackel insinuiren [398]).

Durch diese Maaßregel scheint denn endlich Weller selbst auf immer zur Ruhe gebracht worden zu seyn; wenigstens finden sich von seinen ferneren Unternehmungen keine Spuren. Dennoch suchten aber, nach seinem Tode, sein Sohn Wolfgang und sein Eidam Urban Schwerd-

398) Das dem, von dem Freistuhl hierüber ausgefertigten Recepisse angehängte Siegel führte statt des Wapens ein A.

feger, im Jahr 1502, seine Ansprüche an Görlitz von neuem geltend zu machen. Graf Ernst zu Hohenstein übernahm es, für sie um die Wiedererlangung ihres Vermögens zu intercediren. Aber standhaft blieb der Rath zu Görlitz bei seinem einmal gefaßten Entschluß, und erklärte nebenbei, daß, wenn man etwas auszuführen gedächte, dies entweder vor seinen eignen Gerichten, oder vor höheren Behörden geschehen müsse. Hierauf ist denn die Sache abermals bis 1512 liegen geblieben, da sie, auf Beider Gesuch, zum lezten Male, durch einen gewissen Veit von Taubenhein in Anregung gebracht ward, und endlich durch einen gütlichen Vergleich abgemacht worden zu seyn scheint.

Noch ein anderes merkwürdiges Beispiel der Evocation, liefert die freie Reichsstadt Nürnberg. Ein Bürger derselben, Heinrich Imhof genannt, war von Wilhelm Krebs zu Cöln bei dem Freistuhl zu Brüninghausen verklagt, dessen Freigraf Imhof vorladen ließ. Als im Jahr 1440 darauf dieser Freigraf nach Nürnberg kam, erbot sich Imhof gegen ihn, seinem Gegner entweder vor dem Reichsgericht, oder vor dem Magistrat zu Nürnberg, der seiner mächtig sey, Recht zu geben. Doch nahm der Freigraf diesen Vorschlag, so billig er war, nicht an; unter dem Vorwande, daß er sich zu Nürnberg nicht als Richter, sondern nur als ein Bote aufhalte.

Imhof appellirte nun an den Kaiser, und der Nürnberger Magistrat verwandte sich zugleich für ihn bei dem Erzbischofe zu Cöln. Diese leztere Maaßregel fruchtete gar nicht; denn der Erzbischof antwortete, der Kläger glaube fest, daß die Sache vor das heimliche

Gericht gehöre. Der Kaiser hingegen erließ zu Imhofs Gunsten Inhibitoriales an das Freigericht, so wie an den Erzbischof von Cöln, und forderte denselben auf, die Sache an das Reichsgericht, oder an das Nürnberger Gericht zu verweisen; allein vergebens. Der Freigraf fuhr ungestört mit der Sache fort. Jezt cassirte der Kaiser das ganze Verfahren, befahl dem Freigrafen nachdrücklichst, Imhof nicht weiter zu beschweren, lud denselben nach Hofe, um sich gegen des Lezteren Klage zu verantworten, und committirte Cöln zur Untersuchung der Sache.

Der Freigraf antwortete, es sey erkannt worden, daß die Sache in die heimliche Acht gehöre, davon er dem Kaiser nicht mehr schreiben dürfe, weil derselbe kein Freischöppe sey. Eine Appellation sey ihm nicht gehörig verkündigt worden, sonst würde er gebührend darauf gehalten haben. Auf des Kaisers Citation habe er nicht nöthig zu erscheinen, denn es sey eine Gerechtigkeit der Freigerichte des heiligen Reichs, daß, sobald sie in Seinem königlichen Namen mit Urtheil und Recht erkannt, Seiner Gnaden Gericht nicht weiter darüber zu erkennen habe [899]).

Der Erzbischof forderte die Parteien vor sich; aber Imhof recusirte ihn als Commissarius, weil, wie er vorgab, der Gegentheil dessen tägliches Hofgesinde sey, und bat den Kaiser, der Sache so lange Anstand zu geben, bis er selbst nach Westphalen käme, und Freischöppe

---

899) Durchaus ein factischer Eingriff in die kaiserlichen Reservatrechte.

werden könnte. Der Kaiser nahm dies an, und schrieb an den Freigrafen, daß er als ein oberster Richter die Sache selbst vornehmen wolle, wenn er in dortige Gegend käme. Zugleich verbot er ihm nochmals, mit derselben fortzufahren, und cassirte von neuem das Verfahren vor der Appellation.

Als der Kaiser jedoch nachmals nach Frankfurt kam, versuchte er von neuem, diese ärgerliche Sache durch einen Commissarius aus der Welt bringen zu lassen. Imhof hatte einen Procurator bestellt, aber mehrere Termine wurden abgehalten, ohne daß etwas ausgerichtet worden wäre.

Da erkannte der Kaiser abermals ein Commissorium auf den Erzbischof von Cöln, welcher die Sache auch zu Bonn vornahm. Weil sich aber Krebs den schriftlichen Vortrag, zu welchem sich Imhof bequemte, nicht gefallen lassen wollte, so verwies der Erzbischof die Parteien wieder an den Kaiser.

Ob, und wie sie von diesem endlich entschieden ist? meldet die Urkunde [900]) nicht. Doch geht aus dem Schlusse derselben noch hervor, daß Imhof sogleich noch nicht zur Ruhe gekommen, sondern der Freigraf, ungeachtet wiederholter kaiserlicher Weisungen, ihn doch noch eine Zeitlang mit seinen Ladungen gequält habe.

Solch einen Evocationsunfug trieben die Freigrafen in Deutschland. Wäre nur noch dieses Land das Ziel ihrer Anmaßung gewesen; aber

900) Wir haben dieselbe unter Koch's handschriftlichen Nachrichten gefunden, und glauben sie bis jezt noch nirgends abgedruckt. Koch bezieht sich dabei auf Ms. in bibliotheca Augusta. n. 44. 21. in Fol.

weit entfernt, ihre Geißel nicht weiter zu schwingen, bezeichneten Gewaltstreiche auch an den fernen Ufern der Ostsee ihre Spuren.

Danzig. Hans Hollogger, ein Danziger Bürger und Freischöppe, ward nicht nur vor den Freistuhl zu Elleringhausen unter dem Hagedorn, darumb, daß er dasjenige gemeldet habe, daß er nicht melden sollte, antreffend das heimliche Gericht, geladen, sondern auch dem Rath dieser mächtigen Hansestadt ward, bei der Poen von funfzig Pfund feinen Goldes, befohlen, den Angeklagten, nachdem sie ihn zuvor in Nagel und Thüren beschlossen, zur Cautionsbestellung de judicio sisti anzuhalten [901]).

Preußen und Liefland. Aehnliche Drangsale erfuhren Preußen und Liefland [902]). Des Deutschen Ordens Hochmeister, wahrhaftig sonst gewohnt, die Sachen mit dem Schwert abzumachen, erwiederte seinen Schutz bittenden Städten: „Liebe Getreue! „Ihr habt uns gebeten, Euch davor zu „schirmen; Gott weiß, wir wollten es „gern thun, wüßten wir Mittel und „Wege dazu." Zwar schrieb er dem Freigrafen Mangolt, der des Ordens Unterthanen, als wären sie Eingesessene seiner Freigrafschaft, vor seinen Stuhl ziehen wollte, die warnenden Worte: „Hüte dich! es sind im Orden auch „viele Bischöfe, Priester und Wissende, „dennoch unausgeschlossen von deiner „Ladung; die wollen bittere Klagen

901) *Casp. Schütz* histor. rer. Prussicarum. Zerbst 1592. L. IV. p. 167. sq. *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXIX. *Schottel* l. c. [n. 150.] C. XXIX. §. 10. Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 3?. folg. Vergl. n. 673.
—2) *Casp. Schütz.* l. c. p. 172.

„über dich führen. Aber Mangolt entgegnete trotzig: „Ihr habt Eure Rechte vom „Reiche, und ich habe Macht zu richten „über alle, die vom Reiche belehnt sind!“

Sich die Plackereien eines elenden Landstreichers vom Halse zu schaffen, zog der Orden die Aufopferung ungeheuerer Summen Geldes vor, und verschmähte es nicht, in Rom Exemtionsprivilegien für die Zukunft zu erbetteln. Der abentheuerliche Vorfall, auf den hier hingedeutet wird, wäre er auch minder interessant, beleuchtet den jetzigen Uebermuth der Freigrafen zu sehr, als daß wir der Erzählung desselben, am Schlusse des Capitels, nicht einen Platz einräumen sollten [903].

Ein zu Liebstadt verstorbener Krämer war den beiden Schäffern des Deutschen Ordens, welche die kleinen Städte in Preußen mit Kaufmannswaaren versorgten, eine beträchtliche Summe schuldig geblieben, daher dieselben Beschlag auf seinen Nachlaß legten. Doch reichte dieser nicht einmal zur Befriedigung des Einen hin. Da trat des Verstorbenen Sohn Hans David mit einer Forderung an den Orden auf, die so ansehnlich war, daß, wenn man alle Häuser in seiner kleinen Vaterstadt verkauft, und alle Bürger beschatzt hätte, die Hälfte kaum zu bezahlen gewesen wäre. Die Richtigkeit derselben wollte er durch einen Schuldbrief beweisen, welcher überall das Gepräge der Unächtheit an sich trug. Er bestand aus einem Pergament, voll ausgekratzter und eingeschriebener Stellen; unter den

---

903) Wir haben diese Nachrichten aus A. v. Kotzebue's ält. Geschichte von Preußen IV. B. 15. C. welcher sie nach authentischen Urkunden fleißig gesammelt hat.

Zeugen waren Ordensbrüder als Comthure aufgeführt, welche nie Comthure gewesen; Andere, welche nie die Urkunde gesehen hatten. Eine Beglaubigung und Vollmacht sollte von dem Schöppengericht zu Paßnaw ausgestellt seyn, ohne daß sich in dessen Protocollen davon das Mindeste vorfand. Sogar des Hochmeisters Siegel, welches bei so wichtigen Urkunden nie fehlen durfte, mangelte. Natürlich ward Hans David abgewiesen, jedoch ihm vergönnt, beim Papst und Kaiser, welche der Orden für seine Obern anerkannte, sein Recht weiter zu suchen.

Weil er unter des Polnischen Königs Schutz stand, so zog er es vor, sich zuerst an diesen zu wenden. Aber derselbe wollte nicht Richter seyn, sondern bat bloß für ihn um sicheres Geleit zu einer neuen Untersuchung.

Der Hochmeister schwur auf seine Ehre, daß er dem Kläger nichts, dieser aber ihm noch schuldig, und der Schuldbrief falsch sey. Uebrigens versprach er dem Kläger überall, wo es sich gebühre, ja selbst in Preußen, noch einmal zu Recht zu stehen, und sagte ihm frei Geleit, wie ehemals, zu.

Ob Hans David sich jezt an die competente Behörde gewandt, oder nicht, davon finden sich keine Spuren. Neun Jahre nachher (1441) aber brachte er seine Klage vor den Freistuhl zu Freyenhagen, dessen Freigraf Mangolt auch sogleich Ladungen ergehen ließ, „weil" wie er sich ausdrückte, "der Orden „mit dem Schwert und sachtem Mord und „Brand richte." —

Hoch erbittert über diese Schmach, brachte der Hochmeister es dahin, daß in einer zu Coblenz gehaltenen Versammlung von Freigrafen

die Ladung des Ordens (als geistlicher Leute) für nichtig, und Mangolt für straffällig erklärt wurde [903 a]). Doch hiemit nicht zufrieden, ließ er seine Klagen noch zum Throne des Kaisers gelangen, welcher ihm durch ein Mandat an alle Reichsfürsten, in welchem er das Verfahren des Freigrafen nichtigen Frevel nannte, Genugthuung ertheilte. Hans David ward zu Cöln zur Haft gebracht, und mußte, ungeachtet eines Einspruchs des Freistuhls, zwei ganze Jahre darin verbleiben. Unbegreiflich ist es, wie dennoch jezt der Kaiser dem Erzbischof von Cöln, und hierauf, dem Markgrafen von Baden, die Untersuchung der Sache von neuem übertragen, und endlich gar zur Einsendung der Acten an die kaiserliche Cammer, so wie zur Freilassung des Klägers gegen Bürgschaft oder Eid, damit derselbe sich zu Nürnberg stelle, den Befehl ertheilen konnte. Und dennoch sind dies durch Urkunden documentirte Facta. Ein Beweis, wie weit es mit dem Ansehen der Freigerichte bereits gekommen war. —

Nach abermaligem Verlauf von zwei Jahren ward zu Wien klar bewiesen, daß ein Elbingischer Schüler, Namens Rothose, auf Hans Davids Verlangen, den Schuldbrief geschmiedet habe. Statt aber jezt den lezteren nach Verdienst zu bestrafen, verwies der Kaiser 1449 die

---

903 a) Nach von Kotzebue's Erzählung bestand diese Versammlung aus eilf Freigrafen; in den seinem Werke beigefügten Belegen und Erläuterungen ist aber von XXIII Freigrafen die Rede. Das Merkwürdigste bei dieser Versammlung ist übrigens der Ort derselben, Coblenz, welcher außerhalb der rothen Erde lag, und wo mithin nach den Gesetzen dergleichen Sachen keinesweges vorgenommen und untersucht werden durften. Vielleicht war dies ein Grund mit, daß der Orden dennoch nicht sobald zur Ruhe gelangte.

Parteien an den Papst, weil Hans David auch einen Comthur persönlich angetastet, und dieser sich mit der kaiserlichen Genugthuung nicht begnügen wollte.

Auch in Rom blieb der Orden zwar Sieger; doch wußte Hans David hier noch drei Jahre hindurch das schon zu Wien über ihn gefällte Urtheil zu verzögern. Erst nach des bisherigen Hochmeisters Tode sprach der Cardinal Nicolaus Jossi dasselbe aus. Hans David, sein Spießgesell Paul Frankleuen und Mangolt wurden durch dasselbe zum ewigen Schweigen, und überdies zu einem Schadensersatze von sechstausend Rheinischen Gulden verurtheilt, auch im Fall der Widerspenstigkeit in den Bann gethan und für vogelfrei erklärt.

Damit war es aber noch keinesweges gethan. Jossi mußte zwei Jahre später bei dem Kaiser um Beistand des weltlichen Arms zur Vollstreckung des Urtheils bitten, und dennoch bemerkte der in Wien sich aufhaltende Ordenscapelan, daß der entlarvte Betrüger noch immer Manchen zu täuschen wußte, weshalb er den Vorfall an die Kirchthüre schlagen ließ.

Trotz diesem wagte Hans David noch einen neuen Versuch bei dem Freistuhl des Grafen Walrabe von Waldeck, und wußte auch diesen durch seine Kunst der Verstellung für sich zu gewinnen. Er erzählte demselben, der Orden hätte ihm funfzehntausend Gulden und ein Leibgeding geboten, wenn er die Klage wollte ruhen lassen; man hätte gern gesehn, wenn er zu Cöln aus dem Gefängniß entwichen wäre; aber er habe Recht und Wahrheit seiner Freiheit vorgezogen. Allein auch diesmal wußte der Orden dessen Ränke zu hintertreiben. Der Graf gestand

nachmals offenherzig, Hans David habe sich so ehrlich und kläglich zu stellen gewußt. Auch hier wie überall abgewiesen und verachtet, nahm der Betrüger seine Zuflucht zum Wahrsagen und Zeichendeuten [904]) und endete in diesem Geschäfte seine Laufbahn, ohne dem Orden weiter schaden zu können. Aber wie sehr war dieser bereits von ihm gequält, mißhandelt und herumgeführt worden, und welche Opfer hatte er seiner Ruhe bringen müssen! [905])

So schlecht ward also jezt der Satz, daß das Femgericht nur Westphalen und keinem andern Lande gesetzt sey, befolgt. Uebrigens waren die Freigrafen auf gleiche Weise, wie sie aus Außerwestphälischen Provinzen evocirten,

---

904) 1457 im Junius prophezeite er, unter dem Namen Meister von Dolete, Folgendes: „In dem nächsten Monden „September wird die Sonne aussehen wie ein „schwarzer Drache; es werden grausame Winde „wehen; das Meer wird brausen, und vom Winde „werden die Menschen zerbrochen werden. Die „Sonne wird sich hernach in Blut verwandeln; „das bedeutet Krieg im Orient und Occident. Ein „mächtiger Kaiser wird sterben, das Erdreich wird „erbeben, und wenig Menschen werden leben blei„ben. Darum versichert Eure Häuser und Cam„mern; verwahrt Speise auf dreißig Tage in Höh„len u. s. w."

905) Unglaublich, aber durch die noch vorhandenen Rechnungen außer allem Zweifel ist es, daß der Orden in dieser Angelegenheit 1580 Ducaten und über 7000 Gulden aufgewandt hat. So kostete ihm z. B. der Ausspruch der Freigrafen, welche ihn von der Klage freisprachen, mit der Zehrung, nicht weniger, als 500 Rheinische Gulden. Dem Erzbischof von Cöln, als Statthalter der Westphälischen Freistühle, war der Werth von 1480 Gulden theils in baarem Gelde, theils in anderen Geschenken zugesandt. Der Comthur zu Coblenz hatte eine Rechnung von 1800 Gulden gemacht, u. s. w. Man muß das vollständige Kostenverzeichniß in dem Werke des Herrn von Kotzebue (IV. B. unter den Belegen und Erläuterungen, p. 284 und 285.) selbst nachlesen.

Westphalen selbst. bemüht, sich in Westphalen selbst über Jedermann Competenz zu verschaffen, gleichviel ob derselbe ein Eingesessener ihrer Freigrafschaft war, oder nicht. So ließ z. B. der Freigraf von Limburg, auf Antrieb des von Langen, den Osnabrückischen Bürger Blom vor seinen Stuhl laden, ungeachtet Osnabrück überdies ein Privilegium de non evocando zustand [906]).

Diese Beispiele des Uebermuths zeugen eines Theils von der übergroßen Macht der Westphälischen Femgerichte, so wie sie andern Theils als Belege für ihre Mißbräuche gelten können.

---

906) Dieser äußerst interessante Rechtsfall ist schon zu oft erzählt, als daß wir denselben hier noch einmal wiederholen sollten. Am vollständigsten findet er sich bei *Pfeffinger* T. IV. l. c. [n. 448.] p. 486 u. 487. Auszüge daraus haben Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 621 u. 622. v. Kotzebue a. a. O. [n. 903.] IV. B. unter den Belegen und Erläuterungen, p. 286 u. 287 und Andere.

III. Capitel.

Sonstige Mißbräuche dieser Zeit.

Jener Evocationsunfug war einer der hauptsächlichsten Mißbräuche, welche sich um diese Zeit bei den Femgerichten eingeschlichen hatten; aber bei weitem nicht der einzige. Auch über andere Abweichungen von Gesetz und Herkommen ward schon jezt vielfach geklagt.

Die Wurzel alles Uebels war, daß man in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften der anzustellenden Schöppen und Freigrafen nicht mehr genau die Vorschriften der Gesetze befolgte. Nur im Rufe der Rechtlichkeit stehende Leute sollten dazu genommen werden; die Geschichte hat es aber bewiesen, wie schlecht dieser Grundsatz befolgt worden ist. Die Verderbtheit anderer Gerichte hatte sich auch den Femgerichten in dieser Periode mehr oder weniger mitgetheilt. Hatte der Mann nur Einfluß, oder wußte er sein Gesuch um Aufnahme mit den gehörigen Pfunden Silbers zu unterstützen, so übersah man schon seine sonstigen Eigenschaften. So geschah es denn, daß das ehrwürdige Personale, welches früherhin die Bank bekleidet hatte, mit herge- Verderbtheit der Schöppen.

laufnen Kerlen vermischt[906 a]), an manchen Freistühlen gar von ihnen ganz ersetzt ward. Von nun an waren also die Parteien der Discretion gewissenloser Richter hingegeben, auf welche Convenienz und Bestechung mehr wirkten, als Billigkeit und Gesetz. Als Beispiel verweisen wir auf die im vorigen Capitel erwähnte Schilderung, welche die Erfurter vom Freigrafen **Manhof** machen, worin derselbe ein von der Christlichen Gemeinschaft ausgeschlossener hängensmäßiger Bube genannt wird, welcher lange Zeit Karnführer gewesen, als ein Betrüger aus der Stadt verwiesen, vom Kaiser auch nicht als Freigraf bestätigt worden sey u. s. w. Dennoch trieb dieser Mensch noch lange Zeit sein Unwesen.

Man kann leicht denken, wie sehr die Gerechtigkeit bei solcher Justizpflege seufzen mußte. Ein corrumpirter Freigraf stellte das Urtheil an einen parteiischen Schöppen, welchem ein eben so parteiischer Umstand dasselbe finden half. Die

---

906 a) *Aeneas Silvius* sagt schon: et viles aliquae personae admittuntur. Im Reichsgutachten von 1438 heißt es: §. 12. „Item „von der heimlichen Gerichte wegen, die leider mit bösen un„achtbaren Leuten besatzt sind, auch gar vil unendelicher be„blumeter Schöffen gemacht sind und tegelich gemacht werden rc. Neue Sammlung d. Reichsabsch. I. T. p. 162. Ganz besonders merkwürdig sind aber die Ausfälle des Dr. *Johannes de Franckfordia* in seinem kurzen, oben [n. 348] erwähnten Tractat gegen die Westphälischen Freischöppen. Nachdem er mit den lebhaftesten Farben ihr gewissenloses Verfahren zu schildern gesucht, wirft er ihnen vor, daß sie, **welche die Gewalt, die Menschen zu henken erhalten hätten, kaum die Schweine zu hüten verdienten; daß sie selbst schon an und für sich des Galgens würdig wären, wenn man einen Blick auf ihren Lebenswandel würfe; daß sie den Splitter in ihres Bruders Auge nicht unbemerkt ließen, aber den Balken in ihrem eignen Auge übersähen** rc. Unbegreiflich, wie er so etwas zu den Zeiten **Sigismund's** zu schreiben wagen konnte, da man nach seinem eignen Zeugnisse kaum von dem Femgerichte sprechen durfte!

Stuhlherrschaft sah durch die Finger, weil sie selbst das ihrige von den Einkünften zog. Nicht einmal immer durch Ränke oder bösen Willen, sondern auch durch brutale Einfalt ward oft den Parteien das Recht vorenthalten, entstand mitunter die heilloseste Verwirrung.

Die gesetzlichen Appellationen an den Kaiser fruchteten nicht mehr, wie sonst; man fand sich wenigstens stark genug, ihrer nicht zu achten, wozu noch der üble Umstand kam, daß das Reichsoberhaupt anderswo gewöhnlich die Hände voll hatte [906 b]).

Anmaßung von Competenz über bloße Civilsachen;

Um die gesetzlichen Exemtionen kümmerte man sich wenig oder gar nicht mehr. Man maßte sich ohne Weiteres Competenz über bloße Civilsachen an, und auf gleiche Weise übersah man die persönlichen Eigenschaften der Parteien. Ueber Juden sollte bei keinem Femgerichte gerichtet werden; aber man lud sie dennoch, wo es vortheilhaft schien. Eben so nahm man die Geistlichkeit, den hohen Adel, und sonstige eximirte Personen vor, wenn man ihrer nur mächtig werden konnte, welches bei den kräftigen Mitteln, die den Wissenden zu Gebote standen, nicht schwer hielt.

über Juden, Geistlichkeit und den hohen Adel u. s. w.

Folgende Beispiele verdienen in dieser Hinsicht hier erzählt zu werden.

Caspar der Torringer verklagte den Herzog Heinrich von Baiern bei dem Waldeckischen Freigrafen Conrad Ruben, weil er ihm — wie er sagte — sein erblich Erbe, das Jägermeisteramt, genommen, seine

906 b) Die Femgerichte waren daher jezt im eigentlichen Sinne in die Hände von Privatpersonen gelangt. Göthe: aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. III. T. Tübingen 1814. p. 190.

Jäger und Knechte gefangen und geschlagen, seine Hunde genommen, sein Schloß Torringen niedergebrochen, und seiner Hausfrau ihr Gut und gesammtes Kleinod, wider Gott, Ehre und alles Recht genommen habe. Der Freigraf lud auch den Herzog alsbald vor, um sich zu seinen Ehren und höchsten Rechten zu verantworten. Da wandte sich der Herzog an Kaiser Sigismund, und erbot sich vor ihm zu Recht, worauf der Kaiser Inhibitoriales an den Freigrafen erließ. Weil jedoch der Torringer dem Rechtstag folgte, mußte der Herzog gleichfalls erscheinen. Aber was geschah? Der Herzog ließ sich als Freischöppe aufnehmen, und bewirkte dadurch ein Urtheil, wie er es wünschte, worauf der Torringer an Sigismund appellirte, welcher den Erzbischof Dietrich zu Cöln zur Untersuchung der Sache committirte [907]).

Eben so wurden im Jahr 1410 der Wild- und Rheingraf vor den Freistuhl zu Nordernau [908]), und Herzog Wilhelm von Sachsen 1454 vor den Freistuhl zu Limburg geladen [909]). Dem Churfürsten von der Pfalz ward es im Jahr 1448 schwer, sich wider ein Erkenntniß des Femgerichts zu schützen [910]). Ja, des Kaisers Majestät selbst wagte man anzutasten, wie das unerhörte Beispiel Friedrichs III. beweist.

---

907) *Adlzreiter* l. c. [n. 666 a]. P. II. L. VIII. c. LXI. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 198.
—8) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXIII.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 178.
910) Pütter a. a. O. [n. 416.] p. 143.

Das kaiserliche Cammergericht hatte verschiedene Freigrafen und ihren Stuhlherrn, den Grafen Walrabe zu Waldeck, in die Acht erklärt. Hierüber erbittert, erfrechten sich 1470 die Freigrafen Dietrich Dietmarstheim, Heinrich Smedt und Herrmann Grote, den Kaiser Friedrich selbst, nebst seinem Canzler, dem Bischof Ulrich zu Passau, und den Beisitzern seines Cammergerichts, vor den Freistuhl zwischen den Pforten von Wünnenberg, im Hochstift Paderborn, zu laden, um daselbst seinen Leib und höchste Ehre zu verantworten, bei Strafe, für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden [910 a]). Da der Kaiser ausblieb trieb man die Unverschämtheit aufs höchste, und bedeutete ihm in einer nachdrücklichen zweiten Ladung, daß seine Ehre und sein Leben daran hingen, wenn er nicht erscheine und seine Sache ausführe, indem das Recht, bei Nichtbefolgung des Befehls, seinen Fortgang nehmen würde [911]).

---

910 a) *Wencker* apparatus archivorum 1713. p. 383. No. LXVIIII.

911) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 145 — 146. Anmerk. 134. Kopp v. d. h. Ger. §. 13. 106. 182. Es scheint uns beinahe, daß man, bei der Unbestimmtheit der Gesetze, sich die Competenz über den hohen Adel (versteht sich mit Ausnahme des Kaisers) von jeher angemaßt habe. Wenigstens beweist das Beispiel des Grafen Nicolaus von Tekeneburg und Anderer, daß dies schon in den früheren Zeiten geschehen ist,

Graf Nicolaus von Tekeneburg verheerte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Bisthum Münster mit Raub und Plünderung. Bischof Otto versammelte seine Mannen nnd Bundesgenossen, schloß den Raubgrafen ein, eroberte auch seine festen Schlösser Oite und Kloppenburg. Auf diese Art aufs äußerste gebracht, ersann derselbe ein seltsames, aber kräftiges Mittel, sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Er gerieth nemlich auf den Gedanken, den Bischof mit seinem Anhang bei seinem Femgericht zu verklagen, und siehe da! es fruchtete. Der Freigraf gebot den sämmtlichen Verklag=

Das Femgericht war also bei weitem nicht mehr das alte Institut. Statt den Landfrieden aufrecht zu erhalten, störte es ihn selbst.

---

ten, (außer dem Bischofe von Münster, dem Bischofe von Paderborn, zwei Grafen von Hoya und Bruchhausen, einem Grafen von Bentheim und Vielen von der Ritterschaft) ungeachtet sie zum Theil von hohem Adel und selbst geistlichen Standes waren, alsbald vor ihm zu erscheinen und ihre Ehre zu verantworten. Die Sache ward jedoch gütlich abgemacht, und die Citation zurückgenommen. (Vergl. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. II. T. I. A. §. 5. p. 55. et 56. Desgl. Urk. XXII. mittelst welcher der Freigraf Hermann Ryve 1399 die Ladung wieder aufhebt, und die Geladenen wieder in ihr voriges Recht einsetzt; und Urk. XXIII. die Bestätigung der vorigen Urkunde, durch Graf Nicolaus von Tekeneburg, enthaltend.)

IV. Capitel.

Reformationsversuche [912]).

Der Kaiser und die Reichsstände hörten die vielfachen Klagen über die Mißbräuche der Femgerichte, welche beinahe auf allen Reichs- und Fürstentagen wiederholt wurden, keinesweges ruhig an. Im Gegentheil wurden der Reformationsversuche viele gemacht. Schon das erste, auf uns gekommene Westphälische Gesetzbuch, die oft erwähnte Reformation Ruprechts, war ein Versuch der Art gewesen. Doch hatte dieselbe wenig oder gar nicht gefruchtet; denn im J. 1419 beschied Sigismund schon wieder alle Stuhlherren und Freigräfen auf St. Catharinentag zur Reichsversammlung nach Nürnberg, „weil", wie er unter andern an die Voigte von Elspe schrieb, „täglich mancherlei Sachen und „schwere Klagen fürkämen, wie die heim„lichen Gerichte zu Westphalen so gar un-

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1419.

912) Bei diesem Capitel ist Kopp's I. A. der Gesch. v. d. h. Ger. unser Leitfaden gewesen.

„redlich, unrecht seyen gehalten worden,“ und bat sie, was sie an Urkunden schriftlich oder kundschaftlich hätten, wie diese Gerichte vor Alters aufgesetzt seyen, mitzubringen. Ob die Stuhlherren und Freigrafen diesem Rufe außerhalb Westphalen gefolgt sind, ist uns unbekannt, aber zu bezweifeln [913]).

Im Capitel zu Dortmund. 1429. Der nemliche Kaiser ließ auch am zweiten September 1429, im Capitel zu Dortmund in Gegenwart des Erzbischofs Dietrich von Cöln und vieler Fürsten, Grafen, Ritter und Herren, Freigrafen und Schöppen, mehrere in Zukunft zu befolgende Weisthümer finden [914]).

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. Auf gleiche Weise ward das Bedürfniß, diese Gerichte zu verbessern, im J. 1435 auf dem Reichstage zu Frankfurt gefühlt, woselbst Sigismund, zum großen Beifall der Reichsstände, eine Reformation und Läuterung des heimlichen Gerichts in Vorschlag brachte [915]). Es läßt sich jedoch nicht ausmachen, ob dieselbe wirklich zu Stande gebracht ist.

Auf dem Reichstage zu Eger 1437. Auch in der Ausschreibung des Reichstags nach Eger im J. 1437 heißt es, daß die an öffentlichen und heimlichen Gerichten vorhandenen Mißbräuche nothdürftiglich zu bessern seyen [916]). Weislich suchte jedoch Erzbischof Dietrich von Cöln den Berathungen der Stände dadurch zuvorzukommen, daß er in einem, unter seinem Vorsitz, zu Arensberg gehaltenen Generalcapitel, eine neue Reformation

---

913) Bei Kopp v. d. h. Ger. §. 8.

—4) In *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 120. sq.

—5) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 150. §. 16. u. p. 151. §. 10.

—6) Lehmanns Chronica der freien Reichsstadt Speier VII. B. Cap. XCII. p. 830. (ed. 1711.)

beschließen ließ [917]), woselbst auch wenige Tage nachher noch einige künftighin zu befolgende Weisthümer gefunden wurden [918]). Es ist aber ungewiß, ob diese Gesetze vom Kaiser bestätigt worden sind. Wenigstens war auf dem darauf zu Eger gehaltenen Reichstage, wo überhaupt wenig Energie in den Verhandlungen geherrscht haben mag [919]), davon keine Rede, sondern es ward im vierten Artikel des daselbst aufgerichteten Landfriedens, so recht nach Reichstagsweise, die Sache bloß oberflächlich behandelt, und dem Kaiser empfohlen, dafür zu sorgen, daß die heimlichen Gerichte wieder auf ihre ursprüngliche Einrichtung beschränkt, und keine andere Sachen davor gebracht würden, als davor gehörten [920]).

Sigismunds Nachfolger Albrecht sah sich, von neuen Klagen bestürmt, abermals genöthigt, 1438 die Sache auf den Reichstag zu Nürnberg zu bringen, woselbst sie endlich einmal ernstlich zur Sprache gekommen zu seyn scheint. Um die heimlichen Gerichte zu reformiren, ward vorgeschlagen: Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438.

Man wolle sich der untauglichen, nichtswürdigen Schöppen zu entledigen suchen, zu dem Ende die geheime Losung

---

917) Sie ist die oftmals angezogene, nach verschiedenen Handschriften abgedruckte Reformation bei *Datt* l. c. [n. 847.] p. 773 bis 776, bei *Göbel* a. a. O. [n. 629 b] p. 174. sq. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 79—82. Desgl. bei *Lodtmann* in act. Osnabrug. oder Beiträgen zu den Rechten und Geschichten von Westphalen, insonderheit vom Hochst. Osnabrück. I. T. p. 90—100, und bei *Hahn* l. c. [n. 525.] T. I. p. 627. sq. Auch hinten unter den Urkunden (No. III.) wird ein Mscr. dieser Reformation aus dem Bremischen Rathsdenkelbuche abgedruckt werden. Aus Irrthum hat man dieselbe ins J. 1404 gesetzt. Kopp v. d. h. Ger. §. 11.

—8) In *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 122.

—9) Lehmann a. a. O. [n. 916.]

920) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 153.

verändern, und fernerhin nur taugliche und vernünftige Schöppen anstellen; auch sollten die Stuhlherren nicht mehr Gewalt haben, Freigrafen nach ihrem Sinne zu machen, sondern nur Personen von gutem Herkommen und Geschicklichkeit, nach dem Rathe der beiden zunächst gesessenen Stuhlherren, dazu genommen, und die Zahl der Freistühle selbst vermindert werden; desgleichen sollten diese Gerichte wieder auf ihre ursprünglichen Sprengel beschränkt werden, und dieselben nur in Fällen einer Berufung an einen Oberstuhl, oder der Verweigerung des Rechts, überschreiten dürfen; ferner sollten in Zukunft die freien Stühle nur über Sachen richten, die ihrer Natur nach vor dieselben gehörten, und sich der Entscheidungen über bloße Schuldforderungen und dergleichen Sachen, die keine Freistuhlssachen seyen, enthalten.

Die gegen diese Vorschriften handelnden Freigrafen sollten ihres Stuhls und Amts verlustig seyn und bleiben, es wäre denn, daß ein Römischer Kaiser oder König sie wieder einsetze.

Fände sich Jemand, der einzelne Personen oder Gemeinden widerrechtlicher Weise vor einen Freistuhl lade, so sollte das Gericht sich seiner Person bemächtigen und ihn zur Zurücknahme der Klage, so wie zum Kostenersatze an den Verklagten anhalten; könne dasselbe aber seiner Person nicht habhaft werden, so sollte es sein Gut in Anspruch

nehmen, und wenn er dessen nicht besitze, ihn mit der Acht bestrafen.

Jeder Richter, der von einer auf eine so ungebührliche Weise vorgeladenen Person darum ersucht würde, sollte ihr thätigen Beistand leisten, damit sie den, ihr angeursachten Schaden ersetzt erhalte, und dergleichen unbillige Ladungen bestraft würden; überdies sollten diese Ladungen und alles dadurch veranlaßte Verfahren null und kraftlos seyn.

Da außer den Bezirken der Freistühle im ganzen Reiche Fürstengerichte, Landgerichte, Hof- und andere Gerichte wären, die über Leib, Gut und Ehre zu richten hätten, so sollten keinerlei Sachen aus anderen Sprengeln vor die Freistühle gebracht, sondern darüber an den offenbaren Gerichten erkannt werden; wäre der Richter säumig, oder der Verklagte flüchtig, so sollte der Kläger seine Zuflucht zu einem höheren Richter nehmen, und so immer fortfahren, es wäre denn, daß ein Römischer Kaiser oder König über Berg oder in fernen Landen wäre, so daß es zu schwer würde, die Sache bei ihm zu verhandeln, in welchem Fall es dem Kläger frei stehen sollte, sich nach Belieben auch an die heimlichen Gerichte zu wenden [921]).

Schließlich thaten noch die Stände den Vorschlag, da die Femgerichte nur im Lande Westphalen zu richten, andere Länder aber ihre offenbaren Gerichte über Ehre,

---

921) Dieser Fall wird also dem der Rechtsverweigerung gleichgesetzt.

Leib und Gut hätten, (und wenn gleich einige Fürsten und Herren und andere Personen mit ihren Leuten Freischöppen geworden, die heimlichen Gerichte dennoch nicht weiter ausgebreitet wären) es überhaupt nicht zu verstatten, daß Jemand, der kein Westphale sey, um Leib oder Gut, nach Westphalen geladen, und in Zukunft ein außerhalb dieses Landes wohnender Mann als Freischöppe aufgenommen würde [922]).

Es blieb aber in dem in diesem Jahre aufgerichteten Landfrieden §. 34 bei den vagesten Bestimmungen. Hiernach sollten die heimlichen Gerichte in Zukunft mit frommen, verständigen und erfahrnen Leuten, nicht mit schlechten, verächtlichen Personen, besetzt, und der ursprünglichen Einrichtung nach gehalten werden; desgleichen sollte man Niemand um Sachen, die nicht dahin gehörten, oder dessen man sonst zu Ehren und Recht mächtig werden könnte, vor dieselben laden, auch Jedermann, auf sein Erbieten zu Recht, von der Ladung befreien und seinem ordentlichen Richter überlassen; widrigenfalls der heimliche Proceß kraftlos bleiben, und die Richter ihres Stuhls entsetzt werden sollten [923]).

Jedoch scheint im folgenden Jahre 1439 die vorhin erwähnte Reformation von 1437, nachdem sie im Capitel zu Arensberg revidirt worden, von Albrecht II. bestätigt zu seyn.

---

922) Neue Samml. der Reichsabsch. I. T. p. 162 — 163.
923) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 158.

Diese, somit wieder durchgesehene, von Einigen fälschlich in das Jahr 1430 gesetzte Reformation, [924]) ist unter dem Namen der Cölnischen bekannt geworden.

Eben so wenig, wie seine Vorgänger, konnte Friedrich III. für die Verbesserung dieser Gerichte wirken. Er versuchte zwar 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt, eine, dem Namen nach, neue (aber dem Inhalt nach, mit den früheren ganz übereinstimmende) Reformation zu errichten [925]). Weil er aber nicht wissend, und diese Reformation ohne Wissen und Willen der Wissenden errichtet war, so weigerten dieselben sich, deren Verbindlichkeit anzuerkennen. Der Freigraf Wyneke Paßkendall zu Bintheim schrieb dies unter andern mit dürren Worten an Herzog Wilhelm zu Sachsen [926]). Zwar versuchte Friedrich jezt Gewalt zu gebrauchen, und verlangte von dem Erzbischofe Dietrich von Cöln, daß er die Ungehorsamen zu ihrer Pflicht anhalte; allein Sr. Majestät abnehmende Gewalt äußerte sich auch diesmal. Weit entfernt, sich zum Gehorsam zu bequemen, ließ man, wie schon erzählt worden, sich nachmals sogar einfallen, den Kaiser persönlich zur Verantwortung vorzuladen.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442.

Im Jahr 1471 brachten die Reichsstände nochmals ihre Klagen vor den Kaiser; allein

Fernere Klagen der Reichs-

---

924) Bei Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 163. folg. und Anderen. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 12.

—5) Lehmann a. a. O. [n. 916.] L. VII. C. XCVIII. Die Reformation selbst findet sich in der neuen Samml. der Reichsabsch. I. T. p. 172—173. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 132. u. bei Anderen. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 13.

—6) Einen Abdruck dieses Schreibens aus Müllers Reichstagstheater findet sich bei Hütter a. a. O. [n. 416.] Beil. No. 5.

stände 1471. vergeblich. Es erfolgte diesmal gar nichts darauf [927]).

Reformationsversuche der Westphälischen Stände.

Während auf diese Weise Kaiser und Reich diese ganze Periode hindurch mit mißglückten Reformationsversuchen zubrachten, waren auch die Westphälischen Stände in ihren Territorien keinesweges gegen die an sie gerichteten Vorstellungen taub gewesen. In der Erblandvereinigung des Erzstifts Cöln vom sechs und zwanzigsten März 1463 sowol, als in der Vereinigung des Domcapitels und der gemeinen Landschaft vom nemlichen Jahre finden sich die Reform derselben bezweckende Bestimmungen [928]).

Man fühlte es recht gut, selbst die Westphälischen Fürsten im Besitz von Freistühlen verhehlten sich es nicht, daß der Zahn der Zeit die Grundpfeiler des alten Gebäudes zernagt habe. Es kam nur darauf an zu wählen, ob man dasselbe völlig niederreissen, oder durch schleunige Anwendung radicaler Mittel der Zukunft erhalten wollte. Ersteres vorzuschlagen (welches in der folgenden Periode geschehen ist) hatten die Reichsstände für jezt noch nicht den Muth; ein Beweis, wie wenig der Glaube an die Allgewalt des Instituts bis jezt gesunken war. — Lezteres wollten die Interessenten der Freistühle, und die Reichsstände schüzten gleiche Zwecke vor. Erst nachmals, als das Phantom seiner Furchtbarkeit verschwunden war, führten beide Theile eine verschiedene Sprache.

Bevor wir aber unseren Blick von dieser Reformationsgeschichte zu einem anderen Gegengenstande herüberziehen, verdienen noch am

---

927) Kopp v. d. h. Ger. §. 15.

928) Sie sind abgedruckt bei Kopp v. d. h. Ger. §. 14.

Schlusse dieses Abschnitts, der Vollständigkeit halber, folgende Gesetze, als zum Theil gewiß, zum Theil höchst wahrscheinlich im Laufe dieser Periode abgefaßt, namhaft gemacht zu werden: I. Die Artikel, welche in dem, auf Sigismunds Geheiß, berufenen Capitel zu Soest gefunden sind. II. Noch einige, der Ruprechtschen Reformation angehängte Artikel. III. Ein Weisthum von dem Ursprung der heimlichen Gerichte, ihrer alleinigen Bestimmung für Westphalen, der Bestellung der Freigrafen, der Aufnahme der Freischöppen und von den Nothschöppen. VI. Eine, oft schon unter dem Namen Arensberger Reformation angezogene, zu Arensberg errichtete Reformation. V. Die gleichfalls oft erwähnten Gesetze und Gebräuche des Stuhls zu Dortmund. VI. Die Hegeformel des Stuhls zu Soest; und VII. die mehrgedachte Osnabrückische Femgerichtsordnung [929]).

Andere Reformationen und Gesetze dieser Zeit.

---

[929]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 9. welcher auch die Orte, wo diese Gesetze bei *Senckenberg*, *Hahn*, *Mascov* ꝛc. zu finden sind, vollständig angiebt.

V. Capitel.

Ursachen des großen Ansehens der Femgerichte.

Wenn wir jenen Gipfel der Macht und des Ansehens der Femgerichte betrachten, und uns daneben die Mißbräuche vergegenwärtigen, deren sie im Gefühle ihrer Allgewalt sich schuldig machten, so ist wol nichts natürlicher, als die Frage: woher diese Allgewalt? Es wird ein Leichtes seyn, diese Frage zu beantworten.

War je ein Institut durch äußere und innere Verhältnisse zu einem hohen Grade des Ansehens geeignet, so waren es unstreitig die Femgerichte. Schon in dem Begriff Mittelalter liegt der erste Grund ihres Gedeihens.

Anarchie

Das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert, der Zeitraum, während dessen ihre Kräfte sich recht entwickelt haben, gehören zu der Periode der Deutschen Geschichte, welche Anarchie und Faustrecht noch ganz vorzüglich characterisiren. Der fortdauernde hartnäckige Kampf der ständischen

Landeshoheit mit dem Supremat des weltlichen Oberhaupts, die häufigen Wechsel der Regierungen, die Empörungen der Großen, die Fehden des Adels unter sich und mit dem aufkommenden dritten Stande, und andere damit in Verbindung stehende Erscheinungen, mußten alle Versuche zu höherer Cultur scheitern lassen.

Vergebens hatte der kraftvolle Rudolph von Habsburg einen fünfjährigen Landfrieden proclamirt, und mehrmals erneuert, auch zu dessen besserer Aufrechthaltung über siebenzig Raubschlösser zerstört; die Früchte seiner mühsamen Regierung blieben dennoch momentan. Wie hätten sie auch unter dem länderarmen Adolph von Nassau, der nur auf Vergrößerung seines Hauses bedacht, von seinen eignen Vasallen abgesetzt wurde; wie unter dem herrschsüchtigen Albrecht I., der nur, sein Reich um ein treues Hirtenvolk zu bringen, regieren mußte; und wie unter Heinrich von Luxemburg, dem das Diadem von Italien mehr, als die Ruhe Deutschlands, am Herzen lag, erhalten werden können! Rudolph von Habsburg. Adolph von Nassau. Albrecht I. Heinrich von Luxemburg.

Nicht mehr geschah unter den folgenden Herrschern. Bis an seinen Tod mußte Ludwig der Baier um Thron und Existenz kämpfen. Bloß auf sein Erbland Böhmen bedacht, überließ Carl IV. Deutschland stiefväterlich seinem Schicksale; nur Privatinteresse bezweckte er mit seiner goldnen Bulle. Ludwig der Baier. Carl IV

Des Vaters System, doch ohne dessen Geist, befolgte der ausschweifende Wenzel. Statt Deutschland Ruhe zu geben, verschwelgte er seine Zeit in Prag. Eben so wenig gaben Ruprecht und Sigismund der Lage der Dinge eine bessere Gestalt. Wenzel. Ruprecht. Sigismund.

Albrecht II. Wol hätten Albrechts II. Bemühungen um Herstellung des allgemeinen Landfriedens von Erfolg seyn können; allein zu kurz war die Dauer seiner einsichtsvollen Regierung, und sein Friedrich III. schläfriger Nachfolger Friedrich III. ließ vollends Alles auf dem alten Fuß. Erst unter dem Maximilian. jungen Maximilian fing der Funke an zu glimmen, der nachmals unter Carl V. und den folgenden Kaisern in Flammen ausbrechen sollte. Wir werden im folgenden Buche noch Gelegenheit haben, auf das, was seine Regierung besonders merkwürdig gemacht — den ewigen Landfrieden und das Reichscammergericht — zurückzukommen.

Es ist wahrlich kein Wunder, unter diesen Umständen ein Institut, wie das der Femgerichte, bei aller Unvollkommenheit emporkommen zu sehen. In Zeiten, wo nur das Recht des Stärkeren gilt, sucht der Schwächere Schutz, gleichviel wo er ihn findet; Reichsgerichte fehlten noch ganz; die Landgerichte, die Mannengerichte, die Eigengerichte und andere Particulargerichte konnten ihn nicht verleihen; es waren also die Femgerichte willkommen. Man ließ sie aufkommen, wie man jedes andere noch weit unvollkommnere Tribunal würde haben aufkommen lassen, wenn es mit gleichem Nachdruck verfahren, und auf gleiche Weise zum Zweck geführt hätte.

Entsprach ihr Verfahren mitunter wenig dem Geiste des Zeitalters, so hatte dasselbe dagegen auch der empfehlenden Eigenschaften manche. Der Ankläger brauchte hier nicht die Rache des Missethäters oder dessen Anhangs zu fürchten. Unter Verschweigung des Namens des Ersteren schritt man zur Bestrafung des Lezteren, war

anders nur der Grad des Leumunds zum inquisitorischen Verfahren genügend. Räuber und Diebe fand man am Baum, bevor man einmal ihre Missethat kannte. Ja es war möglich, daß der Mörder schon seinen Lohn empfing, ehe noch der entseelte Leichnam des Erschlagenen einmal erkaltet war! Eine raschere Execution, als die der Gerichte Westphalens, gab es nicht. Und wie summarisch war hier, im Verhältniß gegen andere Gerichte, selbst das accusatorische Verfahren! Es bedurfte keines Gerüftes; der unwissende Missethäter (und nachmals auch der wissende) genoß nicht des Rechts des Reinigungseides, welches in allen Deutschen Landen dem sonst unbescholtenen Manne gewährt ward, sondern der Ankläger durfte ihn überzeugen. Eben so wenig konnten Körperkraft oder Gewandtheit ihn retten; denn Ordalien fanden nicht Statt. Diese und andere Vorzüge mußten denn in der That nicht wenig geeignet seyn, manche Mängel zu decken. Und wo war um diese Zeit der Feudalanarchie eine vollkommene Gerichtsanstalt! Alles litt an Gebrechen, ganz besonders die Criminaljustiz. So waren — um ein Beispiel statt aller anzuführen — die mit Recht an den Femgerichten getadelten Evocationen keinesweges bloß ihnen eigen, sondern ein, allen Gerichten mehr oder minder gemeinschaftlicher, ganz gewöhnlicher Mißbrauch, welchen die Femgerichte nur in einem höheren Grade, und mit mehr Nachdruck wie jene, übten. Wenn die mächtige Lübeck (wie wir oben sahen, und unten von neuem sehen werden) von den Femgerichten evocirt wurde, so hatte sie sich in dieser Hinsicht nicht weniger über den Frevel anderer auswärtiger, bei weitem nicht so verschrieener

Justizanstalten zu beklagen. Auch das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, die Landgerichte des Herzogthums Franken und des Burggrafthums Nürnberg, so wie die Gerichte zu Magdeburg und Friedberg, und andere weltliche und geistliche Gerichte, erlaubten sich dieses Unwesen, und zwar die lezteren namentlich unter dem erbärmlichen Vorwande, daß von Wegräumung einer Sünde (Denunciatio evangelica) die Rede sey. Durch Pfändung und persönliche Bestrickung wurden die Beklagten genöthigt, ihr Forum anzuerkennen[929a]).

In den kaiserlichen und päpstlichen Exemtionsprivilegien, so wie in den Statuten der Städte und ihrer Bündnisse, ist daher auch stets von Westphälischen und anderen auswärtigen Gerichten die Rede. Erst im sechzehnten Jahrhundert, seitdem das wohlthätige Licht der Carolina zu leuchten angefangen hatte, lernten die Gerichte genauer auf ihre Sprengel achten.

Die Femgerichte waren, im Vergleich mit dem rechtlosen Zustande des platten Landes, in mehr als einer Hinsicht, ein Ideal. Nur hinter den Mauern freier Städte hatten sich Zutrauen und Kraft vereint, und unabhängig von der Willkühr fremder Fürsten, mit einer besseren bürgerlichen Ordnung, auch eine bessere Rechtspflege eingeführt. Von dort ist denn auch, wie wir unten bald sehen werden, unserem Institute einer der empfindlichsten Streiche versetzt worden.

Außer diesem aus dem rechtlosen Zeitalter überhaupt hervorgehenden Hauptgrunde, haben

---

929 a) Dreyer's Einleitung zu den Lübeck. Verordnungen, p. 345. folg.

besonders folgende Ursachen das Ihrige zur Hebung der Femgerichte beigetragen.

Schon das Andenken Carls, ihres vermeinten großen Stifters, flößte Ehrfurcht und Achtung für sie ein. Es ließ, selbst bei einem kraftvollen Kaiser, jeden Gedanken an Eingriff in ihre Rechte schon in der Geburt ersticken. Ueberdieß konnten die Kaiser und Könige nicht einmal sonderlichen Beruf fühlen, die Privilegien der Femgerichte zu schmälern. Der König war es, von dem sie den Blutbann empfingen, in dessen Namen sie richteten und ihre Urtheile vollzogen. Welche Vorrechte man ihm einräumte, besonders wenn er die Wissenschaft erlangt hatte, ist oben erzählt worden. Durch die Femgerichte ward er in den Stand gesetzt, seine übermüthigen Großen in Pflicht und Gehorsam zu erhalten, und die Reste seiner Reservatrechte zu sichern. Selbst ihre Mißbräuche schafften ihm manchen Vortheil. Weil sie in seinem Namen richteten, wollten sie sich um keine Territorialhoheit kümmern. Die Majestät, welche sie als seine Commissarien repräsentirten, war es, die ihnen die Länder der Reichsvasallen öffnete, und durch sie zum mächtigen Damme gegen die ständische Landeshoheit ward.

Andenken Carls des Großen.

Interesse der Kaiser.

Auch hätten die Kaiser und Könige bei dem besten Willen wol schwerlich viel gegen sie auszurichten vermocht. Kam es nur auf Worte an, so ließen die Freigrafen es nie daran fehlen; sie erkannten das Reichsoberhaupt in tiefster Demuth als ihren gnädigsten Herrn und obersten Richter an, und gaben dem gehorsamen Kaiser auch manche Beweise treuer Anhänglichkeit. Wollte derselbe aber einmal in Rücksicht der Gränzen seiner Rechte Gewißheit haben, so

stellten sie ihre Antworten auf Schrauben, oder wichen seinen Fragen auf sonstige Weise ganz aus. Ließ derselbe sich gar einfallen, Befugnisse sich anzumaßen, die sie ihm nicht einräumten, so erklärten sie ihm geradezu, daß sie sich ihrer Pflicht gegen ihn entledigt glaubten, sobald er sich deren unwerth mache. Das Beispiel Friedrichs III. beweist, wie wenig sie sich in einem solchen Fall um die gepriesene Machtvollkommenheit kümmerten [930]). Wenzels Bastardschöppen wollten sie henken, wenn sie sich nur in Westphalen blicken ließen [931]). Bei den Kaisern konnte daher wol nichts natürlicher seyn, als die Ueberzeugung, daß ihre Existenz aufs engste an die Femgerichte geknüpft sey.

Desgleichen der Stände. Auch die Stände, wenigstens die Westphälischen, sahen sie nicht ungern, und bewarben sich sehr um die Lehnsherrschaft über die Freistühle. Einmal im Besitz derselben, fiel es ihnen nicht schwer, sich und die Ihrigen gegen die Eingriffe fremder Gerichtsbarkeit zu schützen, dem Unwesen des Faustrechts Einhalt zu thun, und ihre Vasallen in Abhängigkeit und Gehorsam zu erhalten. Ueberdies gab ihnen die Stuhlherrschaft nicht bloß Macht und Ansehen; sie lieferte auch die ihnen so unentbehrlichen Einkünfte, und füllte ihre leeren Cassen [932]). Jeder freie, edle oder rittermäßige Freischöppe mußte dem Stuhlherrn bei seiner Aufnahme eine Mark Goldes und einige Eimer Wein entrichten, welches zu jenen geldarmen Zeiten, bei dem Zuströmen zu diesem

---

930) Vergl. oben d. III. Cap. d. III. B. p. 403.
—1) Vergl. oben I. B. IX. Cap. p. 262.
—2) Sie werden in den Urkunden auch keinesweges vergessen. So ist z. B. in der Verleihung für das Stift Minden von 1354 ausdrücklich von utilitates die Rede.

Stande, nicht zu verachten war. War der Candidat nicht rittermäßig, sondern bloß ächt und frei, so nahm man mit einer Mark Silbers vorlieb. Dabei erhielten die Stuhlherren das Meiste von den Geldbußen und Brüchen [933]). Mit Recht tadelt man es an ihnen, daß sie dieser beträchtlichen Einnahme halber so manchen Mißbräuchen nicht abgeholfen haben.

Selbst die alles vermögende Geistlichkeit konnte, so lange die Femgerichte, sie nach Vorschrift der Gesetze, von ihrem Forum eximirten, ruhige Zuschauer ihrer Unternehmungen, und unbesorgt um ihren eignen Einfluß seyn. Die Hebung einer Anstalt, die, der Sage nach, von einem um ihren Stand so hoch verdienten Kaiser gestiftet, und vom Papste bestätigt war, mittelst welcher einst die Lehren der Apostel bei einem blinden Heidenvolke erhalten, und seitdem die Ketzer gebührend bedroht und verfolgt worden waren, stand überdies mit ihrer Denkungsart nicht in Disharmonie. Sie schämten sich daher auch gar nicht der Oberlehnsherrschaft über die Freistühle; ließen sich auch zuweilen gern die Wissenschaft selbst gefallen. Und der Geistlichkeit.

Ja der gedrückteste Stand, der der Leibeignen, mußte mitunter seine Rechnung dabei finden. Nur die Femgerichte, so lange sie ohne Ansehen der Person richteten, ließen ihn auf Schutz gegen seine Tyrannen hoffen. Bei der ursprünglichen Rechtlichkeit der Wissenden, suchte sie denn auch Jedermann, dem man bei anderen Gerichten das Recht verweigert hatte, als den einzigen Zufluchtsort der Unterdrückten und Nothleidenden. Selbst das der Leibeignen.

933) Vergl. oben II. B. Cap. V.

Mit der bloßen Wissenschaft verknüpfte Vorzüge.

Welche Vorzüge waren nicht mit der bloßen Wissenschaft verbunden! Die Heiligkeit der Person, die Begünstigung im Fall einer Anklage, und das sonst damit verknüpfte Ansehen, waren eine zu große Lockspeise, als daß nicht jeder Stand, jedes Alter, wissend zu werden getrachtet hätte. Umsonst ließen sich nicht Kaiser, Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren, Minister und Räthe, Prälaten und Magistratspersonen der mächtigsten Städte in den Orden aufnehmen; umsonst war die Zahl der Wissenden nicht bis auf hunderttausend angewachsen. Jener Baierische Herzog ward wissend, um der Anklage Caspars des Torringers zu entgehen, und man nahm ihn mit Freuden auf. Ueberhaupt, je schwächer der Fürst war, je lieber hätte man ihn, um sich seiner als eines sicheren Werkzeugs in Zukunft zu bedienen. Ward er nicht selbst wissend, so suchte er wenigstens Einigen von seiner Umgebung diese Eigenschaft zu verschaffen. Eben so ließen die Städte gern einige von ihren Rathspersonen oder Bürgern auf ihre Kosten wissend werden, um im Fall einer Anklage Rath und Beistand zu haben. Die Lezteren pflegten jedoch ihren Mitbürgern zuvor, durch einen Revers, versprechen zu müssen, nichts gegen die Stadt und deren Bewohner zu unternehmen. Dies versprach unter andern 1425 Peter Bützroße, welcher auf Kosten der Stadt Speyer Freischöppe geworden war, in einem deshalb ausgestellten Revers[933 a]). Wie sehr sich indessen auch heimlich, und selbst wider Wissen und Willen der Städte, die Wissenden in deren Mauern eingenistet haben, beweist na=

933 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXV.

mentlich Augsburg. Man fand in dieser Stadt einmal sechs und dreißig Bürger, zum Theil von den vornehmsten Familien, ja selbst aus der Mitte des Raths, welche in den Westphälischen Proceß eingeweiht waren, auch wol gar die heimlichen Henker machten [933 b]). Daß die Augsburger in diesem Handwerk nicht unerfahren waren, bewiesen sie bei einer Gelegenheit zu Dillingen. Fünf derselben hatten hier einen Mann, Namens Claus Rychenbach, gehenkt, und man wollte ihnen deshalb, wie billig, den Proceß machen. Da rettete sie der Probst von Dillingen, durch die Erklärung, daß die Execution auf sein Geheiß geschehen, und der Gehenkte ein Verfemter gewesen sey [933 c]).

Es ward endlich nothwendig, wissend zu werden, wollte man anders nicht der Discretion eines jeden Schurken hingegeben seyn. Schaden war auf keinen Fall dabei; denn es sicherte die Wissenschaft den fungirenden Freigrafen, Freischöppen und Freifrohnen ein verhältnißmäßig eben so sicheres Einkommen, als den Stuhlherren.

Der Freigraf erhielt von jedem neu aufgenommenen Freischöppen ein Geschenk, um, wie es die Gesetze nennen, seinen gräflichen Hut zu bessern, und zwar, wenn der Aufgenommene ein rittermäßiger Mann war, eine Mark Goldes, sonst eine Mark Silbers [934]).

---

933 b) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 9. [nach Werlich] p. 750.

934) Leg. et consuet. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. c. 19. p. 91 et 92. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 97. c. 5. Nach der Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] p. 82. stets 30 Gulden Königspfen=

Desgleichen gebührte ihm für jede giltige Abforderung ein Postulatusgulden [935]), und von jedem Wissenden, der sich durch einen Reinigungseid von der Anklage frei gemacht hatte, ein Kreuzpfennig ꝛc. [936]). Außerdem bezog er einen Theil der Geldbußen, und dabei noch einen regelmäßigen in Geld und Naturalien bestehenden Gehalt vom Stuhlherrn [937]). Eben so war verhältnißmäßig für die Freischöppen und Frohnboten gesorgt. Den ersteren gebührten unter andern von jedem Neuaufgenommenen drei, und den Lezteren vier Schilling Turnaß, doch Alles auf Gnade nach Vermögen der Personen [938]).

Innere Organisation.

Nimmt man nun zu allem diesen noch die innere wohlberechnete Organisation des Instituts selbst, die geheimnißvolle Verbindung der Mitglieder desselben, ihr Schwur, und die unentfliehbare Strafe der meineidigen Verräther und Ungehorsamen, so ist das merkwürdige Phänomen, daß die Wissenden jene große Rolle in der Deutschen Justizgeschichte spielten, nicht mehr räthselhaft.

---

nige oder 30 Schillinge Tornaß. Vielleicht herrschte hier eine Verschiedenheit bei den einzelnen Freistühlen.

935) Arensberg. Reformat. ebendas. p. 104. c. 19.

—6) Leges et Consuet. jud. Westphal. Trem. ebendas. p. 90. c. 16.

—7) Aus der Urk. No. 235. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. p. 709. erhellt, daß dem obersten Freigrafen zu Arensberg 9 Malter Hafer, 1 Malter Rocken, 14 Hühner und 1 Thaler 9 Sch. angewiesen waren, wobei er jedoch ein Pferd halten mußte.

*) Leg. et consuet. jud. Westphal. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 91 et 92. c. 19.

IV. Buch.

Geschichte der Femgerichte

bis

zu den neuesten Zeiten.

Die Periode ihres völligen Untergangs.

I. Capitel.

Zunehmende Mißbräuche und Abnahme der Femgerichte.

Die Regierung Maximilians I. ist in der Deutschen Geschichte vor anderen merkwürdig und berühmt geworden. Die während derselben zu Stande gebrachten Institute des Reichscammergerichts und ewigen Landfriedens haben, in Verbindung mit anderen gleichzeitigen Erscheinungen, besonders als unter der folgenden Regierung Carls V. noch die peinliche Gerichtsordnung hinzugekommen war, in dem Justizwesen, so wie in der Cultur der Deutschen überhaupt, eine solche Totalreform hervorgebracht, daß billig mit ihr ein neuer Zeitabschnitt in der vaterländischen Geschichte anhebt. Welch eine Rolle aber spielten die Westphälischen Femgerichte während dieser Reformen?

Weit entfernt, dem durch das Reichscammergericht und die spätere Carolina herbeigeführten besseren Justizgang nachzuahmen und ihre innere Organisation nach den neuen Mustern zu vervollkommnen, ließen sie es nicht nur ganz bei

dem alten Schlendrian bewenden, sondern sie entstellten denselben überdies noch durch Mißbräuche aller Art, welche jezt um so mehr auffallen und ihren völligen Ruin um so gewisser beschleunigen mußten, da man ihrer bei der Universalläuterung der übrigen Gerichte, immer mehr entbehren lernte.

Eine natürliche Folge des Wachsthums der reichsständischen Gewalt war die Entfernung jedes fremden Gerichtszwangs. Einzelnen Gemeinheiten, so wie ganzen Territorien weltlicher und geistlicher Fürsten, waren in dieser Rücksicht schon längst Bewilligungen und Privilegien von Kaisern und Päpsten ertheilt worden. Jezt aber fühlten die Fürsten und Magistratspersonen der freien Municipalitäten sich selbst stark genug, ihre Unterthanen und Angehörigen gegen dergleichen auswärtige Gewaltstreiche kraft eigner Machtvollkommenheit zu schützen.

Fortgesetzter Evocationsunfug.

Billig hätte man bei diesen veränderten Umständen erwarten sollen, daß die Femgerichte ihre Eingriffe in diese fremden Territorialrechte einstellen würden. Aber keinesweges. Als wäre es so recht der Zeitpunct zum Troz und Uebermuth, fuhren sie, unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung (dem gewöhnlichen Deckmantel ihrer Sünden), mit ihren unsinnigen Evocationen fort, und provocirten dadurch die mächtigsten Territorialherren und Städte gegen sich in die Schranken.

Lübeck.

Lübeck, welche Stadt schon in der vorigen Periode zu gerechten Klagen über diesen Unfug Ursache hatte, scheint, ungeachtet ihres Ansehens, als Vorort der Hansestädte, jezt noch weit ärger mitgenommen zu seyn. Im J. 1497 ward einer ihrer Bürger, unter dem seltsamen Vor-

wande, weil beide Theile dem heiligen Römischen Reiche und des Reichs Freigerichte unterworfen seyen, und in peinlichen Sachen unter keinen anderen Gerichten stehen dürften, vor das Freigericht zu Soest beschieden. Noch im nemlichen Jahre nahm sich Hans Sudigh, als Waldeckischer Freigraf des Stuhls zu Sachsenhausen, und bald darauf auch der Freigraf des Freistuhls zu Versmold, ähnliche Freiheiten. Noch im J. 1502 unterstand sich der erste Westphälische Freigraf zu Dortmund, Lübecker Rathsherren und Bürger zu laden. Ja noch im J. 1512 sandte Berent Sanders, Freigraf in der Herrschaft zur Lippe, die Ladung einiger Bürger, durch einen eignen Boten, nach Lübeck [939]).

Gotha's ganzer Magistrat ward 1514 vor das heimliche Gericht evocirt [940]). Gotha.

Noch 1548 forderte Severin von Fridenaldenhoven nicht nur einen Juden aus St. Goar vor seinen Freistuhl zu Neustadt, sondern er verlangte auch von der Stadt selbst, daß sie sein Erkenntniß vollziehen, widrigenfalls selbst vor seinem Gerichte erscheinen sollte [941]). St. Goar.

Reutlingen ward um diese Zeit gleichfalls durch Westphälische Processe beim Freistuhl zu Medebach beunruhigt, so, daß die kaiserlichen Räthe im J. 1520 von dem Statthalter, dem Erzbischofe von Cöln, begehrten, daß er diese Stadt gegen fernere Ladungen jenes Freistuhls in Schutz nehmen möchte [942]). Reutlingen.

939) Dreyer in den Lübeck. Verordn. p. 347—49.
940) Koch's handschriftl. Nachrichten.
—1) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LIV.
—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 295.

Verächtlichkeit der Femgerichte dieser Zeit.

Durch diese und andere Mißbräuche und Gebrechen, welche mit jedem Tage mehr hervorleuchteten, schändeten die Femgerichte dermaßen ihre Fortdauer, und brachten ihren Credit so sehr herunter, daß sie nach gerade ein Gegenstand des Spottes und der allgemeinen Verachtung wurden. Ihr Rächerarm diente himmelschreienden Ungerechtigkeiten und Verbrechen zum Vorwande. Es ward Sprichwort, daß die Angeklagten, ihren Rechten unbeschadet, zuerst gehenkt und dann erst in Untersuchung gebracht würden [943]. Die nemlichen Autoren, welche die früheren Freischöppen bis in den Himmel erheben [944], suchen es an herabsetzenden Urtheilen über das nachmalige Gesindel Einer dem Andern zuvor zu thun [945]. In dem Trierer Reichsabschied von 1512 heißt es, daß durch die Westphälischen Gerichte männig Biedermann um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht worden [945 a]; und die darauf folgende Capitulation Erzbischofs Philipp zu Cöln, welche überhaupt den Femgerichten die bittersten Vorwürfe macht, erklärt geradezu, daß sie von männiglichen gemieden und für Bubenschulen geachtet würden [946]. Die schwarze

943) *Winkelmann* l. c. [n. 399] L. IV. c. 6. n. 80. p. 581.

—4) Vergl. Anmerk. 667.

—5) Sie nennen sie viles personae, pauperes et infames, sordidae conditionis, unachtbare und leichtfertige Personen u. s. w.

—5 a) Goldast a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 235.

—6) Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 236. Diese Zeiten hatte denn wol Pütter vor Augen, wenn er in seiner vorläufigen Uebersicht des Deutschen Staatsrechts der mittleren Zeiten (Göttingen 1788. p. 32.) von Westphälischen Gerichten und anderen Gräueln redet. Desgleichen Hegewisch, wenn er in seiner Uebersicht der Deutschen Culturgeschichte sein Urtheil über die Femgerichte fällt.

That, welche um diese Zeit Herzog Ulrich von Wirtemberg beging, und welche derselbe nachmals mit seinem Westphälischen Freischöppenamte entschuldigen wollte, rechtfertigt alle diese Vorwürfe aufs vollkommenste, und beweist so recht, daß man jedes Bubenstück mit der Fem zu bedecken gewohnt war.

Herzog Ulrichs von Wirtemberg schwarze That.

Dieser in den Deutschen Annalen berüchtigt gewordene Tyrann hielt an seinem Hofe einen wackeren Edelmann, den Junker Hans, aus dem blühenden Geschlechte der Hutten, einen Vetter des edlen Ulrich von Hutten. Herzog Ulrich, welcher mit der Herzogin Sabine in Zank und Hader lebte [947]), hatte zu des Hutten Gattin mehr Zuneigung, und bewies ihr mehr Aufmerksamkeit, als einem Ehemann lieb seyn mochte. Zu gleicher Zeit herrschte zwischen Sabine und Hutten eine Vertraulichkeit, die der Herzog seinem Hofmann nicht verzeihen konnte. Hutten beging die Unvorsichtigkeit, einen von Sabine empfangenen Ring, den nemlichen, den sie einst von Ulrich als Trauring erhalten hatte, auf den Finger zu stecken, und öffentlich zu tragen. Dies war dem Herzog zu viel. Bei einer Jagdpartie im Beblinger Walde, bei welcher ihn auch Hutten begleitete, ließ er sein Gefolge sich entfernen, fiel dann plötzlich über seinen Vertrauten her, und bohrte ihn nieder; hierauf zog er demselben den Gürtel ab, und knüpfte ihn damit eigenhändig an eine der nächsten Eichen. Und was war der Vorwand, dessen er sich zur Rechtfertigung die-

---

[947]) Ulrichs eigne Worte über sie, s. (nach Sattler) in Spittler's Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Göttingen. 1783. p. 106.

ser unerhörten That zu bedienen versuchte? Nichts Anderes, als daß er Westphälischer Freischöppe sey, und bei dem Ermordeten sein Amt, nach Ordnung der heimlichen Gerichte, verwaltet habe [948]). Aber des Hutten Verwandten genügte dies Mährchen nicht. Noch weniger waren dieselben mit des Mörders Erbieten zu Recht vor einem Freistuhl in Westphalen friedlich, sondern forderten laut von dem Kaiser Gerechtigkeit. Ulrichs von Hutten Philippische Beredsamkeit machte die Sache zu der des Publicums, und das Mißvergnügen über den Herzog stieg dermaßen, daß der Kaiser nicht umhin konnte, gegen ihn die Acht zu erkennen. Der Cardinal Matthäus Lang vermittelte endlich zu Blaubeuern einen Vergleich, wodurch die Händel mit der Herzogin sowol, als auch der Streit mit der Huttenschen Familie, abgethan seyn sollten [949]). Aber die Klagen der Lezteren hörten dennoch nicht auf, und trugen bald darauf das Ihrige zur völligen Absetzung des Herzogs und Einziehung seiner Güter bei.

Die Femgerichte während der kirch= Da die Femgerichte über alle Verbrechen gegen den Christenglauben richten sollten, so ist leicht zu begreifen, daß ihre Competenz, während

---

948) Malblanc a. a. O. [n. 698.] §. 2. p. 5. not. c). Spittler a. eb. a. O. p. 106. folg. Nach der freilich nicht unverdächtigen Erzählung der Huttenschen Partei verhielt es sich mit dem Vorgang folgendermaßen: Herzog Ulrich liebte Huttens Gattin; doch des Ehemanns Wachsamkeit wußte alle seine Anschläge zu vereiteln. Da entschloß sich der bethörte Fürst, auf den Knieen die Gewährung seiner Bitte zu erflehen. Hutten aber, die Ehre seines Hauses der Fürstengunst vorziehend, blieb unbeweglich, faßte jedoch, als Hofmann die Intriguen des Herzogs leicht ahnend, den Entschluß, aus dem Lande zu ziehen, und schützte zu dem Ende eine Geschäftsreise vor; allein Ulrich kam ihm zuvor, und ward sein Henker im Beblinger Walde. Vergl. Allgem. histor. Lexicon. voc. Hutten (Joh. von).

—9) Spittler a. zulezt a. O. p. 110.

der um diese Zeit beginnenden Religionsreformation und Verfolgung der ersten Anhänger derselben, an der Tagesordnung gewesen seyn muß. Aber ihr Verfall ist keinesweges dadurch verschoben worden. Sowol in den Ländern, wo man der alten Lehre treu geblieben, als in den protestantisch gewordenen Provinzen, war und blieb man auf gleiche Weise auf ihre Beschränkung bedacht. lichen Reformation.

Um sich eine anschauliche Idee von ihrem jezigen ausgearteten Verfahren zu machen, muß man ihre Gerichtsacten und Urkunden dieser Zeit nachlesen. Als ein merkwürdiges Beispiel verdient in dieser Rücksicht der Proceß des Kerstian Kerkerink erzählt zu werden, welcher in das Jahr 1582 fällt [950]).

Dieser im Gogericht Bakenfeld, im Kirchspiel Mauritii, bei der Stadt Münster, ansäßige Stiftsunterthan, hatte entweder wiederholten Ehebruch wirklich begangen, oder war doch dessen beschuldigt worden, weshalb der Münsterische Freistuhl denselben bei Nachtzeit in aller Stille aus dem Bette holen ließ. Die zu dem Ende abgesandten Personen, bedeuteten ihm, daß er vor dem Gericht eines ehrbaren Raths der Stadt Münster (welche im Besitz des Freigerichts war) [951]) erscheinen sollte, und bewogen ihn dadurch, seine besten Kleider anzuziehen; dann brachten sie ihn nach dem sogenannten Beckmannsbusch, wo sie ihn verborgen hielten, während Einer derselben die Nach-

---

950) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] liefert einen Auszug aus den Originalacten dieses merkwürdigen Falls im III. B. Urk. No. 233, aus dem unsere Nachrichten geschöpft sind.

—1) Wenigstens seit 1334. Kindlinger a. a. O. III. B. S. 36. not. c.

richt der vollzogenen Verhaftung dem Rath in der Stadt überbrachte.

Bei Tagesanbruch begaben sich Stuhlherren, Freigraf und Freischöppen, mit Hinzuziehung eines Mönchs aus dem Brüderkloster und eines Henkers aus der Stadt, nach der Gerichtsstätte, nahmen daselbst Platz, und ließen jezt den bereits eingefangenen Kerkerink vor sich citiren. Er erschien und bat um einen Fürsprecher; man schlug ihm diese Bitte aber ab, und sprach ohne weiteres das Todesurtheil über ihn aus. Jezt bat der arme Sünder sich noch eines Tages Frist aus, um seine Sache zu überlegen und sich mit Gott auszusöhnen; aber auch dieses Gesuch ward ihm nicht gewährt, dagegen ihm bemerklich gemacht, daß er sterben müsse, und daher nur beichten möge, wenn er wolle, indem zu dem Ende ein Beichtvater zugegen sey. Da der Unglückliche von neuem um Gnade flehete, zeigte man ihm an, daß ihm Gnade widerfahren, und er mit dem Schwert hingerichtet werden sollte. Zugleich ward der Mönch aufgefordert, die Beichte zu hören, und hierauf dem Henker (welcher zuvor alles, vor seinen Augen Vorgegangene zu verschweigen, eidlich gelobt) befohlen, dem Delinquenten mit dem Schwert den Kopf abzuschlagen, welches auch auf der Stelle geschah.

Indeß war das Geschehene in der Stadt ruchtbar geworden, und Alt und Jung von Münster eilte hinaus, wo möglich noch den lezten Act des Trauerspiels mit anzusehen, vielleicht auch, sich des Kerkerink anzunehmen. Doch war man bereits für diesen Fall auf Gegenmaaßregeln bedacht gewesen. Häscher bewachten die Zugänge zum Gericht so lange, bis die

Hinrichtung vollendet und Stuhlherren, Freigraf und Schöppen auseinandergegangen waren, worauf das Volk hinzuströmte, der Leichnam in einen Sarg gelegt, und auf St. Mauritii Kirchhof begraben wurde.

Dies Verfahren des Münsterischen Freigerichts erregte großes Aufsehen. Der Bischof und das Domcapitel, welches seine Gerichtsbarkeit im Kirchspiel Bakenfeld gekränkt glaubte, waren deshalb außerordentlich gegen die Stadt erbittert, daher auch das Capitel gegen ihr Benehmen förmlich protestirte, und von dem Urtheil appellirte. Eine den 20. August 1582 an den Bischof gerichtete Bittschrift des Lezteren schildert den Verfall des Femgerichtswesens dieser Zeit mit so lebhaften Farben, daß wir nicht umhin können, eine, wenngleich an einem anderen Orte schon abgedruckte Stelle derselben [925]) hier wörtlich wiederzugeben.

„Dann wir" — heißt es daselbst — „uns „an unterschiedlichen Orttern eigentlich „erkundigt, daß die Freigrafen zu dero„gleichen Leibstraffen (als wilche eins „jeden Ortts ordentlicher Obrigkeit ge„büren, und von den Regalien herrü„ren) mit nichten befuegt, inmassen an „dem Hauptfreygericht zu Arnsbergh „man solicher Leibstraff nicht im Ge„brauch, und nicht ein eintzigh Exempell „vorgebracht werden könne, daß inner„halbe 50 und mehr Jaren Jemandes „allda am Leben gestraft wurden sei, „ausserhalb das vor langer geraumer

—[2]) Bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. in d. Anmerk Urk. No. 233.

„Zeit bei Weilandes Graff Bernhardes „von Nassaw Lantdrosten rc. Zeiten ein „Freischeffen aus Ursachen, derselbe die „Freigerichts Femme oder heimliche Acht „ausgebreittet, in der heimlichen Acht „verdammet, und an dem Hauptfreige„richt im Baumhof an einen Baum er„henckt worden. Und obwoll derogleichen „Ausbreittungh der heimlichen Acht mit „andern leibstrafbaren Sachen eine gro„ße Ungeleichheit hatt; so hab dannoch „soliche Verrechtfertigungh dero Zeit „Churfürsten zu Collen, Herzoge zu „Westphalen als obersten Stohlhern „im geringsten nicht gefallen: darumb „dem Freigericht verbotten worden, sich „einige Leibstrafe hinfüro nicht zu un„terziehen, besondern die Ubeltheter „der ordentlichen Obrigkeitt zu überant„wurthen, und dieselbe damit in Kraft „der Regalien gewerden zu lassen."

Welch ein Abstich zwischen dem alten Westphälischen Proceß und dem gegenwärtigen Verfahren! Statt daß, die außerordentlichen Fälle ausgenommen, der Angeklagte frei und unbehindert auf erfolgte Ladung erscheinen soll, fängt man hier mit der Verhaftung an, und läßt dann die Ladung, bloß der Form nach, nachfolgen. Die Wohlthat des Fürsprechers, welche die Gesetze ausdrücklich dem Angeklagten zusichern, wird demselben hier geradezu entzogen. Es wird die Hinrichtung mit dem Schwert erkannt, da sonst doch nur der Strang die Westphälische Todesstrafe war. Statt daß vorher die Schöppen selbst die Execution besorgten, wird jezt ein eigner, und zwar nicht einmal wissen-

der Henker (denn derselbe mußte eidlich Verschwiegenheit geloben) hinzugezogen. Der Leichnam wird in geweihter Erde begraben, statt daß er den Thieren preis gegeben werden sollte. Ein Beichtvater, dessen die ursprünglichen Gesetze gar nicht erwähnen, versieht hier sein Amt. Die Heimlichkeit des Gerichtes wird nicht mehr respectirt; denn das Volk will sich hinzudrängen, und muß durch Häscher von der Mahlstätte entfernt gehalten werden. Welch ein Contrast gegen der Väter Zeiten, die, wenn der Zufall sie in die Nähe eines heimlichen Gerichts geführt, sich kreuzigend davon eilten, und der Vorsehung dankten, daß sie ihnen das Leben erhalten! Wahrlich, es war eine andere Welt geworden!

II. Capitel.

Lezte Reformationsversuche [953]).

Mit dem Unfuge der Femgerichte dauerten auch die Klagen über sie, so wie die Berathschlagungen, wie man dem Uebel steuern könne, auf den Reichs- und Fürstentagen fort.

Weil durch alle frühere Reformationen und Beschlüsse die Sache um nichts gebessert worden
Im J. 1495. war, so sangen die Stände schon im J. 1495 wieder das alte Lied. Doch glaubte Kaiser Maximilian nichts thun zu können, als daß er den Inhalt der Reformation von 1442, welche die Freigrafen nicht hatten anerkennen wollen, weil der Kaiser damals nicht wissend gewesen [954]), in einer eignen Constitution wiederholte [955]).

Auf dem Reichstage zu Trier im J. 1512. Zum ersten Male wagten endlich im J. 1512 die Stände, auf dem Reichstage zu Trier, förmlich darauf anzutragen, daß die Femgerichte

953) Auch von diesem Capitel gilt das oben Anmerk. 912. Gesagte.
—4) Vergl. III. Buch, IV. Cap.
—5) Sie findet sich in der neuen Sammlung der Reichsabsch. II. T. p. 18. folg.

gänzlich abgeschafft werden möchten. Gewiß würde dieser Vorschlag auch ausgeführt seyn, hätte Erzbischof Philipp von Cöln nicht, durch das feste Versprechen, für die Abstellung ihrer Mißbräuche künftig ernstliche Sorge zu tragen, diesen Schlag noch abgewandt. Er errichtete auch wirklich in dem darauf ausgeschriebenen Capitel eine besondere Constitution [956]), und erneuerte und bestätigte in derselben zugleich die von Friedrich III. errichtete und von Maximilian bereits bestätigte Reformation.

Aber alles dieses war und blieb Palliativmittel. Auf jedem Reichstage ward regelmäßig über die Femgerichte geklagt. Solches geschah auch 1517 und 1518 vergebens, bis man sich 1521 auf dem Reichstage zu Worms endlich überzeugte, daß nur eine bessere peinliche Rechtspflege überhaupt dem Uebel von Grund aus abzuhelfen im Stande sey. Und somit sind es denn zunächst die Femgerichte mit gewesen, welche die wohlthätige Erscheinung der Carolina herbeigeführt haben. Die deshalb dem diesjährigen Reichsabschied eingeschaltete Stelle [957]), worin die Errichtung einer peinlichen Gerichtsordnung befohlen wird, ist auch aus dem Grunde noch merkwürdig, weil aus ihr hervorgeht, daß man jezt das kaiserliche Gericht zu Rothweil [985]) zu den Obrigkeiten der Femgerichte rechnete.

In den J. 1517 u. 1518.

Auf dem Reichstage zu Wormis 1521.

Ueber die nun in Deutschland ausgebrochenen Religionshändel scheint die Reform jener Gerichte eine Zeitlang vergessen worden zu seyn. Doch ward in dem Entwurf des Religionsfrie-

—[6]) Bei Goldast a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 235—236.
—[7]) In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. II. T. p. 206. §. 17.

dens von 1532 vorgeschlagen, die Gerichtsbarkeit der Westphälischen und anderen Gerichte in Religionssachen zu suspendiren, welches auch nachher wirklich geschehen ist, ohne daß jedoch der ersteren Gerichte ausdrücklich gedacht wäre [959].

Peinliche Gerichtsordnung Carls V.

In diesem nemlichen Jahre ward endlich die peinliche Gerichtsordnung Carls V. zu Stande gebracht, doch in derselben über die Femgerichte nichts verfügt. Auch ist von ihnen dies Meisterstück des Zeitalters durchaus nicht beherzigt worden.

Reformen in Rücksicht der Cölnischen Länder.

Als die peinliche Gerichtsordnung bereits promulgirt war, versuchte Erzbischof Hermann von Cöln noch einmal, die Femgerichte in einer besonderen Constitution [960] zu reformiren. Wann dieses geschehen, ist unbekannt; doch muß es nach Errichtung der peinlichen Gerichtsordnung geschehen seyn, indem jene Constitution sich §. 8. ausdrücklich auf dieses Gesetz bezieht [961]. Aus dem Inhalt derselben scheint übrigens hervorzugehen, daß in ihr nur von den Cölnischen Freistühlen die Rede ist [962]. In Rücksicht der Cölnischen Länder verdient übrigens auch noch erwähnt zu werden, daß in der Landesvereinigung vom 12. Mai 1550 die nemliche Verfügung wiederholt wurde, welche schon der vom J. 1463 [963]) einverleibt worden war [964].

---

958) Vergl. not. 796.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 18.
960) Bei Goldast a. a. O. [n. 659] I. T. p. 252—25?.
—1) Goldast, Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 638 und Freher a. a. O. [n. 629 b] p. 124. irren daher, wenn sie die Errichtung dieser Constitution in das J. 1522 setzen.
—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 19.
—3) Vergl. III. B. IV. Cap.
—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 19.

Das lezte Reichsgesetz, welches unserer Gerichte gedenkt, ist die Cammergerichtsordnung von 1555, welche die früheren Constitutionen und Gesetze befolgt wissen will, und eine Geldbuße von 10 Mark Goldes und andere Poenen auf die Contravention setzt [965]); eine Verfügung, die auch in dem Concept der Cammergerichtsordnung von 1613 wörtlich wiederholt wird [966]).

In der Cammergerichtsordnung von 1555 und in dem späteren Concepte von 1613.

Nur Landesverordnungen suchen späterhin noch den Mißbräuchen der Westphälischen Gerichte Gränzen zu setzen. Dies that unter andern noch im J. 1571 Bischof Johann von Münster in der Landgerichtsordnung [967]). Eben so wird in der im J. 1590 erneuerten Cölnischen Erblandvereinigung die in der Vereinigung des Domcapitels und der gemeinen Landschaft von 1463 enthaltene Verfügung [968]) wiederholt [969]). Die lezte uns vorgekommene Spur eines Landgesetzes, worin von ihnen geredet wird, ist des Grafen Simon IV. von der Lippe „Gerichtsordnung am freyen Stuhl vom „31. März 1596“ [970]).

In späteren Landesverordnungen.

---

965) II. T. tit. XXI. §. 7. unter andern in Schmaussens Corp. jur. publ. S. R. imper. herausgegeben durch H. G. Franken und Schumann. Leipzig. 1774. p. 516.

—6) Zwirlein Concept d. im J. 1613 verbesserten Camergerichtsordnung. Frankfurt a. M. 1753. II. T. XXI. tit. §. 7. p. 233.

—7) Kopp v. d. h. Ger, §. 21, wo die hiehergehörige Stelle abgedruckt ist.

—8) Vergl. oben III. B. IV. Cap.

—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 21.

970) Kopp v. d. h. Ger. §. 21.

III. Capitel.

Ursachen des Untergangs der Femgerichte.

Die Femgerichte sind nie durch allgemeine Reichsgesetze gänzlich abgeschafft [971]) worden, sondern haben zum Theil von selbst aufgehört. Nicht auf einmal konnte ihr Fall erfolgen, vielmehr mußten mancherlei Ursachen denselben allmälich herbeiführen. Es wird daher jezt zu zeigen seyn, worin dieselben bestanden haben.

Ihre Mißbräuche. Wenn die Mißbräuche eines Instituts schon an und für sich den Verfall desselben über kurz oder lang zur Folge haben müssen, so mußten vollends die Femgerichte, in deren Grundeinrichtung schon so mancher Keim ihrer nachmaligen Ausartung enthalten war, bei veränderten Zeiten und Umständen in ihr Nichts zurücksinken.

971) Wenn Einige behaupten, daß Albrecht II., Andere, daß Maximilian I. sie 1512 oder 1515 durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft habe: so ist dies ein offenbarer Irrthum, der schon durch die Zeugnisse späterer Autoren, daß die Femgerichte noch zu ihrer Zeit vorhanden gewesen, widerlegt wird. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 25. folg.

Wir haben diese Mißbräuche in dieser und in der folgenden Periode kennen lernen, und brauchen nicht wieder darauf zurückzukommen.

Die nächsten Folgen derselben waren kaiserliche Exemtionsprivilegien, zu deren Beachtung besondere Conservatoren und Executoren ernannt zu werden pflegten, und wovon eine Menge angeführt werden können. Carl V. ertheilte 1445 ein solches Privilegium der Stadt Wimpfen [972]). Im J. 1451 erhielt Straßburg von Friedrich III. einen ähnlichen Freiheitsbrief, [973]) den er 1452 und 1460 von neuem bestätigte [974]). Auf gleiche Weise wurden Nürnberg 1459, und Augsburg 1482 davon befreit [975]). Kaiserliche Exemtionsprivilegien.

Hieher gehören auch die kaiserlichen Erlaubnißbriefe, die von den heimlichen Westphälischen und anderen Gerichten geächteten Personen bei sich aufnehmen zu dürfen. Dergleichen erhielten unter andern Memmingen im J. 1471, Campen im nemlichen Jahre, Schwäbisch Hall im J. 1479 u. s. w. [976]).

Aber nicht bloß einzelne Gemeinheiten, sondern auch ganze Länder bewarben sich um dergleichen Exemtionsprivilegien, und erhielten sie. Friedrich III. befreiete im J. 1447 sämmtliche Chur-Mainzische Unterthanen von den Westphälischen Gerichten, und ernannte die Grafen

---

972) Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 639.

—3) Einen Abdruck davon aus Müller's Reichstagstheater liefert Hütter a. a. O. [n. 416.] Beil. 3.

—4) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 72. p. 758. *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 489 et 490 not. c).

—5) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 490. Daß das der freien Hansestadt Bremen bereits im J. 1111 durch Heinrich V. ertheilte Exemtionsprivilegium gar nicht hieher gehöre, ist schon im I. B. IX. Cap. gezeigt worden.

—6) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. III. p. 562. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 215.

Reinhard zu Hanau und Johann zu Nassau und deren Nachkommen zu Richtern, Executoren und Beschirmern dieser Befreiung [977]. Aehnliche Freiheitsbriefe erhielten 1475 die Erzherzoge von Oestreich; 1488 die Grafen Dietrich, Cuno uud Johann von Manderscheidt und Blankenheim; 1489 Graf Philipp von Hanau, und 1495 Herzog Eberhard von Wirtemberg, für sich, ihre Erben, Vasallen und Angehörige [978]. Wenngleich alle diese Verleihungen eigentlich nur Bestätigungen vorhandener Rechte enthielten (denn es waren ja nur factische Eingriffe, wenn die Femgerichte sich Competenz außerhalb ihrer Sprengel anmaßten) so trugen sie doch nachmals, besonders in dieser Periode, das Ihrige zum Untergang der Femgerichte bei. Sie gaben nemlich den Befreieten Muth, ihre, ihnen von neuem zugesicherten und bestätigten Rechte mit Energie zu behaupten.

Päpste. Auch die Päpste blieben keinesweges mit dergleichen Verleihungen zurück. Hatten sie an und für sich gleich wenig Ursache, gegen ein, vorgeblich vom heiligen Carl, unter dem Einflusse ihres Vorfahren, gestiftetes Tribunal zu eifern, dessen Hauptaugenmerk mit auf die Erhaltung des Christenglaubens gerichtet gewesen war, so konnten sie es doch nicht ertragen, daß dasselbe ihnen nachmals über den Kopf wuchs, und sich Befugnisse anmaßte, welche sie dem Clerus reservirt wissen wollten. Als nun vollends die Beschwerden der Laien sich auch dem geistlichen Stande mittheilten, da glaubten sie,

---

977) Die Urk. liefert Kopp v. d. h. Ger. Beil. XIV.

—8) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 490—491.

daß es hohe Zeit sey, ihre Blitze zu schleudern. Im J. 1448 bestätigte bereits Nicolaus V. einen Beschluß der Preußischen Stände, welcher den Preußischen und Liefländischen Unterthanen die Evocationen an die Femgerichte bei Strafe der Landesverweisung verbot [979]). Eben so ertheilte derselbe 1451 der Stadt Frankfurt einen Freiheitsbrief dagegen [980]). Im J. 1452 donnerte er von neuem, auf Beschwerden des Erzbischofs von Mainz, mit einer eignen Bulle gegen diese Gerichte los [981]). Im J. 1496 erhielt die Stadt Halle im Saalkreise von Paul II. ein Privilegium de non evocando, besonders gegen die Westphälischen Gerichte [982]).

Diese von Kaiser und Papst gegebenen Beispiele ließen die Westphälischen Stände denn auch keineswegs ohne Nachahmung. Schon längst hatten sie die errungenen Hoheitsrechte zur Erweiterung ihrer Macht zu gebrauchen gelernt. Als nun mit dem Ritterwesen, der abentheuerliche Geist des früheren Zeitalters dahin schwand, die Fehden von Tage zu Tage seltener wurden, und bürgerliche Ordnung immermehr die Anarchie verbannte, da hatten die Femgerichte für sie nicht mehr den alten Reiz. Als laut redende Ueberreste der kaiserlichen Gewalt, welche nur dazu dienten, mit dem ordentlichen Landrichter unaufhörliche Conflicte zu erzeugen, wurden sie ihnen allmälich eben so ver- Reichsstände.

979) Schütz a. a. O. [n. 901.] p. 172. Gadebusch's Liefländische Jahrbücher. I. T. II. A. §. 46. Kotzebue a. a. O. [n. 908.] IV. B. 15. Cap. p. 93—94.

980) *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXIX. p. 45.

—1) Sie findet sich, wenn gleich nicht fehlerfrei, abgedruckt bei Kopp v. d. h. Ger. Beil. II.

—2) Die Urkunde findet sich in Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises. II. T. p. 294—295.

haßt, wie sie ihnen vorher theuer gewesen waren. Sie gänzlich abzuschaffen haben sie jedoch nur selten, und zum Theil erst spät gewagt. So schaffte z. B. der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erst im J. 1650 den Freistuhl zu Herford ab [983]). Desto früher aber waren sie darauf bedacht, dieselben durch Gesetze einzuschränken, und ihren eignen und fremden Unterhanen unschädlich zu machen. In manchen Territorien verbot man ihnen überhaupt, ihre Gerichtsbarkeit anders auszuüben, als wenn sie erfahren hätten, daß den Parteien von den ordentlichen Gerichten das Recht verweigert sey. Andere Fürsten entzogen ihnen geradezu den Blutbann. Daß dies z. B. nicht nur im Herzogthum Westphalen, sondern auch im Münsterischen der Fall gewesen, scheint aus den oben erwähnten Klagen über des Kerkerink Hinrichtung hervorzugehen, daher dessen Proceß auch den gänzlichen Verfall der Femgerichte in diesem Stifte sehr beschleunigt haben mag [984]).

Noch weniger blieben die Außerwestphälischen Stände, welche entweder gar nicht, oder doch nur höchst selten Westphälische Freistühle, und stets nur außerhalb ihrer Territorien, besaßen, und denen daher jener auswärtige Gerichtszwang noch weit ärgerlicher, als ihren Westphälischen Genossen seyn mußte, mit Maaßregeln zu dessen Bekämpfung zurück. Die sonst bei jeder Gelegenheit zwischen benachbarten Fürsten und Gemeinheiten abgeschlossenen Bündnisse wurden auch gegen diesen gemeinschaftlichen Feind

983) *Pfeffinger* l. c. [n. 448] T. IV. p. 496.
—4) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. T. die Anmerk. zu Urk. No. 233. Vergl. Cap. I. d. B. p. 433. folg.

angewandt, und vielfältig zu Stande gebracht. So hatten schon im J. 1461 Markgraf Carl I. von Baden mit dem Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz, dem Erzherzoge Albert von Oestreich, dem Bischofe von Straßburg, und mehreren anderen Prälaten, Grafen, Herren und Städten im Elsaß, im Breisgau, und in der Ortenau, ein Bündniß zu Stande gebracht, welches haupsächlich dahin ging, daß alle Theilnehmer desselben in ihren Städten und Territorien ihren Unterthanen bei Leib und Gut verbieten sollten, Jemand beim Westphälischen Gericht zu verklagen, es wäre denn, daß sie die Sache zuvor vor ihre Obern gebracht, dieselben überzeugt hätten, daß sie vor das Gericht gen Westphalen gehöre, und diese ihnen erlaubten ihr Recht in Westphalen zu suchen, indem sie es bei des Beklagten rechtmäßiger Obrigkeit nicht finden könnten; daß diese Erlaubniß selbst in diesem Fall nur dann gegeben werden sollte, wenn man zuvor des Beklagten rechtmäßige Obrigkeit darum angesprochen habe, dem Kläger sein Recht zu gewähren, und diese Ansprache noch in Frist von zwei Monaten nicht von Erfolg gewesen; daß endlich die Boten, welche ungebührliche Briefe von den Westphälischen Gerichten brächten, so wie diejenigen, welche in dieser Einigung begriffen, deren Inhalt überträten, am Leibe gestraft werden sollten, gleichviel, ob die Ladung ihnen von Inländern oder Aus-

Ihre Bündnisse dagegen.

[985]) Die Urkunde liefert unter andern. Lünig a. a. O. [n. 296.]

ländern überbracht worden sey u. s. w.[985]). Markgraf Carls Sohn, Christoph I., hatte dieses Bündniß 1488 feierlich erneuert. Im J. 1509 lud er die Stadt Straßburg abermals ein, im Monat August den gegen die Westphälischen Gerichte beschlossenen Convent durch Abgeordnete zu beschicken, und der Einigung abermals beizutreten [986]). Dergleichen Bündnisse sind überhaupt in großer Anzahl zu Stande gebracht worden. Daß die Theilnehmer derselben in ihrem Gebiete nicht nur auf deren Beachtung streng hielten, sondern auch da, wo sie konnten, gern ein Mehreres thaten, ist leicht einzusehen, und wird überdies durch folgende Beispiele bestätigt.

Der so eben erwähnte Markgraf Carl von Baden ließ die Stadt Eßlingen, deren Schutzherr er war, im J. 1459 durch den Ritter Hans von Landegk ermahnen, den Westphälischen Gerichten nicht mehr zu gehorchen, und im Fall die Ihrigen geladen wären, oder geladen würden, weder selbst, noch durch Bevollmächtigte zur Verantwortung zu erscheinen, sondern sich ganz ruhig zu verhalten; auch diejenigen der Ihrigen, welche wissend wären, dazu anzuhalten, und sie schwören und geloben zu lassen, daß sie weder Einer den Andern, noch sonst Jemand der Ihrigen nach Westphalen laden würden; desgleichen nicht zu gestatten, daß Jemand in Zukunft, ohne des Raths Wissen und Willen, wissend werde, u. s. w.

P. spec. II. Abtheil. p. 229. Vergl. *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. IV. n. 75 — 76. p. 758. Klüber a. a. O. [n. 408. *]. p. 170.

986) Klüber a. a. O. p. 171.

Wenn es sich ereigne (ließ er noch hinzufügen) daß die Stadt oder deren Bürger nach Westphalen geladen würden, so möge man ihm nur die Ladung von Stund an zuschicken, da er sie dann gegen dasjenige, was der Stadt deshalb überkäme, mit Land und Leuten, Leib und Gut, getreulich schützen und schirmen wolle, nach allem seinen Vermögen.

Die Stadt befolgte auch wirklich im folgenden Jahre seinen Rath, und sandte ihm einen Ladungsbrief zu, der ihr durch einen Boten von Westphalen überbracht war [987]).

In dem nemlichen Geiste antwortete 1461 Erzbischof Diether von Mainz seiner Stadt Duderstadt, auf ihre Klagen über die heimlichen Gerichte in Westphalen: seine Meinung ginge dahin, daß sie sich an jene Gerichte nicht kehre, indem sie vom Römischen Kaiser die Freiheit erhalten habe, daß sie nicht nach Westphalen geladen werden dürfe, noch sich daselbst zu vertheidigen brauche, worüber er mancherlei Privilegien, Freiheitsbriefe und Siegel besitze. Sollte es sich ereignen, daß sie Jemand mit solchen Gerichten vorzunehmen und sie zu Schaden zu bringen sich unterstehe, so möge sie sich nur mit demselben unterreden, und so verfahren, daß sie in Zukunft deshalb nicht besorgt zu seyn brauche, woran sich denn Andere stoßen und sie in Ruhe lassen würden. Er habe auf gleiche Weise an

---

[987]) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 10. sq. p. 750. sq.

seine anderen Städte geschrieben, daß sie sich also dagegen benehmen sollten[988]).

Wie ernstlich die Fürsten es mit solchen Aeußerungen gemeint haben, beweist das Betragen des Grafen Ulrich von Oettingen, als sich im Jahre 1470 die Femgerichte eine Verletzung seiner Territorialhoheit anmaßten. Dieser Vorfall wird in einem bei dem Schwäbischen Bund 1515 verhandelten Proceß von fünf Personen, nemlich: Rudolph von Hoheneck, Edelmann zu Trochtelfing, Bartholomä Beißer, Burgvogt zu Wallerstein, Wilhelm Jäger von Oettingen, Hans Wiesing von Illenschwang, und Klaus Stoß von Hohentrühdingen folgendermaßen bezeugt:

„Vor 45 Jahren, mithin 1470, hatten sich die Wissenden, vierzehn an der „Zahl, nach Wildburgstetten gelegen, „dort selbst einen Tag angeschlagen, und „rechtliche Handlung pflegen wollen. „Als aber der damals regierende Graf „Ulrich von Oettingen des berichtet worden, habe er also gleich 30 Mann zu „Pferd und 200 Mann zu Fuß abgeordnet, die Wissenden im Wirthshaus aufheben und ihrer dreizehn nach Wallerstein und Oettingen führen, auch im „Unwillen, und mit dem Entschluß, sie „zu ertränken, bereits Säcke machen lassen, von welchem schmählichen Tod sie „die Fürbitte der Oettingischen Edelleute gerettet habe. Der Vierzehnte „von ihnen hingegen, Kaspar Schnitz,

[988]) Die Urkunde steht abgedruckt hinter des Canonicus Wolf Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt. No. LXVIII.

„ein Beck von Dinkelsbühl, der sich bei „seiner Gefangennehmung habe wehren „wollen, sey erstochen worden“ [989]).

Ganz vorzüglich aber haben die Städte, besonders die freien Communen, theils einzeln, theils im Verein, den Femgerichten durch die consequentesten Statuten und Maaßregeln entgegengewirkt. Ihnen, die theils die Freiheit seit ihrem Entstehen in einem hohen Grade gekannt, theils ihre Unabhängigkeit späterhin von ehemaligen Landesherren mit bewundernswürdiger Beharrlichkeit errungen hatten, war es ein Dorn im Auge, noch irgend einen Ueberrest fremder Gewalt innerhalb ihrer Mauern zu erblicken. Hier, wo man bereits so früh dem übrigen Deutschlande das ehrenvolle Beispiel einer bürgerlichen Ordnung gegeben hatte, hier suchte man auch, besonders als kaiserliche Privilegien die eigne Ausübung des Blutbanns verliehen hatten [990]), den Gewaltstreichen jener auswärtigen Inquisitoren am früheſten Gränzen zu setzen. Städte.

So findet sich schon unter den älteren, zwischen den Jahren 1303 und 1428 abgefaßten Statuten der freien Hansestadt Bremen ein Statut folgenden Inhalts: „Dath uses heren „recht unde des stades nicht krenket wer„de. so sint the ratman mit den wisesten „unde mit der menen stat tho rade wor„den. that nen vemenothe in user stath Ihre Statuten dagegen. Bremen.

[989]) Journal von und für Deutschland. V. Jahrg. 8. St. No. III. p. 89. folg.

[990]) Ganz besonders geschah dies unter Ruprecht 1404 und in den folgenden Jahren. Ulm, Nürnberg, Biberach, Bopfingen, Nordlingen, Dünkelsbühl, St. Gallen, Constanz, Memmingen und andere Städte verdankten ihm die Ausübung der hohen Criminalgerichtsbarkeit. *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXVII. p. 40. 41.

„wonen scal ofte na dessen daghe use „borgere wesen" [991]).

Deventer. Die Stadt Deventer schloß 1394 durch ein Statut alle Freischöppen von dem Rath aus [992]). Um alle Händel mit den Freischöppen zu ver-
Lübeck. meiden, verbot Lübeck sogar ihren Bürgern den Handel und die Landreisen nach Westphalen [993]).
Augsburg. Augsburgs Rath verbot 1440 aus gleichen Gründen seinen Bürgern, bei Strafe der Ertränkung, sich zu unterstehen, den der Stadt erlangten Freiheiten zuwider Andere vor fremde Gerichte zu laden. Es wurden in dieser Stadt auch wirklich 1468 zwei Bürger, Caspar Alten und Kinsberger, welche Einige ihrer Mitbürger vor das Westphälische Gericht hatten laden lassen, enthauptet [994]). Eben so verurtheilte die
Straßburg. Stadt Straßburg 1472 zwei solcher Westphälischer Emissarien zur Strafe des Säckens
Cöln. [995]). Die Stadt Cöln setzte 1513 die Strafe des Ersatzes alles daraus entstehenden Schadens darauf, wenn ein Mitbürger den Rath oder die anderen Bürger mit einigen auswärtigen Gerichten, es wäre Cammergericht oder Freigericht oder auch Stuhlgericht vornehmen würde [996]).

Ihre Bündnisse dagegen. Gleich consequent benahmen sich die Städte in ihren Verbindungen unter einander. Schon

---

—[1]) Oelrichs Samml. Bremisch. Gesetzbücher stat. antiq. 32 de a 1303. p. 59. Das Alter dieses Statuts läßt sich nicht genauer angeben.

—[2]) Koch's handschriftl. Nachrichten. Kopp v. d. h. Ger. §. 27.

—[3]) Sartorius a. a. O. [n. 300.] II. T. VI. B. p. 180 u. 181.

—[4]) Paul von Stetten a. a. O. [n. 889.] I. T. p. 165 u. 202. Frankf. u. Leipz. 1743. Merians Topographie von Schwaben. Unter Augsburg p. 10.

—[5]) Klüber a. a. O. [n. 403 [a]] p. 173.

—[6]) Kopp v. d. h. Ger. §. 27.

1396 hatten sich Goßlar, Braunschweig, Eimbeck, Hildesheim und Helmstädt dahin verbunden, daß sie sich, wenn einer ihrer Bürger vor das Westphälische Gericht gefordert würde, dem Kläger Recht widerfahren zu lassen, zusammenthun, denjenigen aber, der sich nicht damit begnügen werde, an Ehre und Gut verfolgen wollten. Desgleichen schlossen 1435 Magdeburg und Aschersleben, und 1436 und 1448 die Märkischen Städte dergleichen Schutz- und Trutzbündnisse gegen die Femgerichte in Westphalen [997]).

Auch der Hansische Verein verläugnete bei dieser Gelegenheit seine Beharrlichkeit nicht. Schon im J. 1426 beschlossen dessen Städte, bei ihren Fürsten- und Stadtgerichten zu bleiben, den Freigrafen und ihren Executorialen keinen Vorschub zu thun, sondern sich unter einander dagegen zu schützen [998]). Aehnliche Verfügungen wurden 1447 und 1470 beliebt. Im Receß des im ersteren Jahre zu Lübeck gehaltenen Hansetages, ward namentlich folgender Schluß gefaßt:

Jede Stadt, welche mit heimlichen Westphälischen oder anderen auswärtigen Gerichten vorgenommen wird, soll ihren gebührenden Herrn oder Richter ersuchen, daß er dem Kläger binnen kurzer Frist zu seinem Rechte zu verhelfen verspreche, und dem fremden Richter oder Freigrafen Vorstellung thue. Wird die Stadt, oder werden deren Bewoh-

---

997) Koch Anmerk. v. d. Westph. Ger. §. 15.

—8) Ebendas. Dreyer's Einleit. zu d. Lübeck. Verordn. p. 349. n. 3.

ner dennoch fernerhin beschwert, so sollen die Kläger und Richter, welche dieses veranlassen, nie wieder in einer Hansestadt geduldet werden, es wäre denn, daß die Stadt, wohin sich der Richter oder Kläger begiebt, nicht die Macht habe, sie zu entfernen. Sind einige Städte gegen jene heimlichen oder anderen Gerichte privilegirt, so mögen sie auf diese Privilegien, deren Richter und Executoren halten, und dieselben nach Inhalt dieser Privilegien um Schutz anrufen. Hat man sodann die fremden Gerichte von sich abgehalten, so soll man das Recht, mit aller Redlichkeit seinen Gang gehen lassen. In allen Städten, mit Ausnahme der in Westphalen, welche mit diesen Gerichten zu thun haben, soll man verbieten, daß in Zukunft Jemand Freischöppe werde. Würde daselbst dennoch Jemand gegen dieses Verbot sich als Freischöppe aufnehmen lassen, so soll derselbe in keiner Stadt der Deutschen Hanse mehr geduldet werden [999]).

Ewiger Landfriede, Reichs-

Doch mehr noch, als alle diese, theils schon aus den Zeiten der vorhergehenden Periode hergeleiteten Gründe, haben die erst jezt eintretenden Erscheinungen des ewigen Landfriedens, der Reichsgerichte, besonders des Reichscam-

999) Diesen unseres Wissens noch an keinem anderen Orte vollständig abgedruckten Originalauszug jenes Recesses, dessen Mittheilung wir der Gefälligkeit des Hanseatischen Geschichtsschreibers verdanken, werden wir am Schlusse dieses Werks unter den Urkunden [No. VIII.] liefern. Vergl. Sartorius a. a. O. [n. 800]. II. T. VII. B. p. 180 u. 181.

mergerichts, des Reichsregiments, der Eintheilung Deutschlands in Kreise, der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. der Verbreitung der fremden Rechte, und der kirchlichen Verbesserung gewirkt. Die hiedurch hervorgebrachten Revolutionen in der bürgerlichen Ordnung, in dem rechtlichen Zustande, vorzüglich in dem Criminaljustizwesen, in den Sitten und der Denkungsart, und in den Künsten und Wissenschaften, in welchen so manches Institut des Mittelalters sein Grab finden mußte, haben auch den Femgerichten den Todesstreich versetzen helfen.

gerichte, Reichsregiment, Kreiseintheilung, Carolina, Verbreitung der fremden Rechte, kirchliche Reformation.

Durch den für Deutschlands Ruhe so unentbehrlichen ewigen Landfrieden, zu dessen besserer Befolgung wie bisher, das Reichscammergericht errichtet war, welches in dem gleichfalls zu Stande gebrachten Reichsregiment eine nachdrückliche Hülfe bei Vollstreckung seiner Erkenntnisse fand, ward der Deutsche Reichskörper wie neu geschaffen. Die gleichzeitig vorgenommene Kreiseintheilung half diesen Zweck noch mehr befördern, und die nicht lange nachher erfolgte Promulgation der Halsgerichtsordnung, verbunden mit der Einführung des Römischen und Canonischen Rechts in Deutschland, veränderte den Justizgang dermaßen, daß das Verfahren der Femgerichte nur als ein trauriger Ueberrest vergangener Zeiten erschien. Sie hatten der Anarchie Gränzen gesetzt; doch dieser Zweck war erreicht. Die Verbrechen wurden seltener, und der dadurch verletzte Theil konnte auf einem bequemeren Wege zu seinem Rechte gelangen. Die Staatsgewalt warf sich als Mittelsmann zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten auf, und der Inquisitionsproceß war

keinesweges mehr eine Eigenthümlichkeit der Femgerichte.

Zunehmen anderer Gerichte; Archidiaconen

Desgleichen wuchsen andere Gerichte ihnen über den Kopf, indem sie sich die Attribute zueigneten, welche die Freistühle bisher ausschließlich als die ihrigen betrachtet hatten. Einen vorzüglichen Stoß gaben ihnen die Archidiaconen, deren zunehmende Gewalt wir bereits oben in der früheren Westphälischen Geschichte [1000]) kennen lernten. Diese verstanden es, die allgemeine Unzufriedenheit zur Ausdehnung ihrer eignen Gerichtsbarkeit zu benutzen, und griffen um sich, wie einst die Freigrafen um sich gegriffen hatten. Sie waren es, welche den kaiserlichen Kirchhofsschutz an sich rissen, und zuerst die Competenz der Freistühle über Zauberei und Ketzerei bestritten. Suchten gleich die Bischöfe dem Uebermuth dieser ihrer Commissarien auf andere Weise Gränzen zu setzen, so verliehen sie ihnen doch diesmal ihren mächtigen Schutz, während die Freigrafen mit ihren Klagen über Eingriffe in ihre Rechte bei ihrem obersten Herrn und Richter, dem Kaiser, wenig oder gar kein Gehör fanden [1001]).

Geist der Zeit.

Endlich gesellte sich zu allen diesen Ursachen noch der durch jene Erscheinungen veränderte allgewaltige Geist der Zeit. Es ging den Femgerichten, wie es Jedem gehen muß, der mit seinem Zeitalter fortzuschreiten verschmäht. Sie waren eine, aus den finsteren Jahrhunderten hervorgegangene und denselben angemessene Justizanstalt, die sich nur so lange halten konnte, als das Bedürfniß der Zeit nicht ein Anderes

---

1000) In der vierten Periode, p. 142. folg.
—1) Möser's patriot. Phantasien. IV. T. p. 202.

erheischte. Als nun das Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften den Geist der Barbarei und Roheit verdrängte, und das Licht der Aufklärung erst leuchtete, da war es um sie gethan. Man fand sie mit jedem Tage abgeschmackter und lästiger. Wenngleich nie durch allgemeine Reichsgesetze abgeschafft, mußten sie dennoch überall ihre Existenz verlieren. An manchen Orten sind sie durch Landesverordnungen förmlich aufgehoben, an anderen in Land= Go= Rügegerichte und sonstige Justizanstalten ausgeartet. Ein Beispiel liefert der berühmte Freistuhl zu Dortmund, auf dessen Ruinen wir am Schlusse des nächsten Capitels noch einen Blick zu werfen Gelegenheit finden werden.

IV. Capitel.

Lezte Spuren der Femgerichte.

Troz aller jener Erscheinungen aber erfolgte der Untergang der Femgerichte höchst langsam. Daß sie noch spät im sechzehnten Jahrhundert ihren Unfug trieben, beweisen die oben [1002]) erwähnten Landesgesetze, nemlich die Münsterische Landesgerichtsordnung von 1571 und die Cölnische Erblandsvereinigung von 1590, so wie auch die an dem nemlichen Orte bereits angezogene, 1596 am freien Stuhl erlassene Gerichtsordnung des Grafen Simon VI. von ihrer Fortdauer im Lippeschen zeugt.

In d. J. 1571. 1590 u. 1596.

Aufhören der Heimlichkeit.

Doch war, wie David Chyträus, welcher im J. 1600 starb, [1003]) versichert, [1004]) den Freischöppen um diese Zeit nicht mehr gestattet, die Verbrecher heimlich und auf bloßen Leumund zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur vor

1002) Am Ende des II. Cap. d. B. p. 441.
—3) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexicon.
—4) l. c. [n. 398] p. 20 u. 21.

dem öffentlichen Gerichte, nach Ladung und Verhör. Die heimliche Losung und andere characteristische Theile des Westphälischen Processes, hatten aufgehört, und es gab somit keine Femgerichte mehr, welche als im Lande zu Westphalen Recht ist richteten [1004 a]); mithin wäre die Geschichte unserer Justizanstalt hier geschlossen.

Weil es jedoch interessant ist zu sehen, auf welch eine späte Nachwelt jenes weiland furchtbare Tribunal, wenn auch nicht in glänzenden Ueberresten, doch wenigstens dem Namen nach, seine Existenz gebracht hat, so wollen wir am Schlusse dieser Geschichte die lezten Spuren desselben, in so weit wir sie in den verschiedenen Theilen Westphalens wahrgenommen, in chronologischer Ordnung nachfolgen lassen.

Untergang der Femgerichte im Osnabrückischen.

Im Stift Osnabrück wurde schon im sechzehnten Jahrhundert, nach erfolgter Promulgation der Carolina, den Femgerichten die Jurisdiction genommen. In ihren Protocollen ist nur noch von der Wahl der Freigrafen und anderen Formalitäten die Rede. Als endlich 1608 der Freigraf Conrad von Velten gestorben war, präsentirte die Stadt Osnabrück keinen neuen Freigrafen wieder, und scheint somit auch selbst die lezten Ueberreste ihres Femgerichts vertilgt zu haben [1005]).

In d. J. 1612 u. 1619.

Noch in den Jahren 1612 und 1619 werden die Grafen von Waldeck mit ihren Frei-

—[4] a) Nach einem Manuscr. der Stuttgarder Bibliothek von 1546 schon unter Maximilian I. Göbel a. a. O. [n. 629 b) p. 173.

—[5]) *Mascov* l. c. [n. 144] p. 259 — 60. Hier ist übrigens nur von den Freistühlen die Rede, über welche der Stadt Osnabrück die Stuhlherrschaft zustand. Doch mag das Schicksal der übrigen etwa noch vorhanden gewesenen einen gleichen Gang genommen haben.

stühlen von den Kaisern Rudolph II. und Mathias belehnt [1006]).

Im J. 1627. In der etwas später, 1626 gedruckten Lippeschen Chronik von Piderit heißt es wiederum: „Solch Freygericht ist durch besondere abgetheilte Sedes und Stühle „durch die Grafschaft bis auf diesen „heutigen Tag und Stunde auf Confirmation des Bischofs von Cölln und „dessen Präsidenten zu Arnsburg erhalten worden" [1007]).

Aufhören des Stuhls zu Herford. Daß noch 1650 der Freistuhl zu Herford vorhanden war, und erst in diesem Jahre von dem großen Churfürsten abgeschafft wurde, ist schon oben erwähnt worden [1008]).

Im J. 1654. Noch im J. 1654 suchte Waldeck bei Cöln um die Belehnung des Freigrafen zu Astinghausen nach [1009]).

Im J. 1659. Im J. 1659 wird noch Johann Caspar von der Hesse vom Churfürsten Maximilian Heinrich zu Cöln als Freigraf der Münsterischen Freigrafschaft von Heiden investirt [1010]), auch die Stadt Dortmund vom Kaiser Leopold I. mit ihrer Freigrafschaft belehnt [1011]).

Im J. 1664. Im J. 1664 wird zwar bei Gelegenheit der Ravensbergischen Austauschung noch dem Namen nach der Osnabrückischen Freistühle zu Glandorf, Bergfeld und Middendorf erwähnt [1012]);

1006) Kopp v. d. h. Ger. §. 117.
—7) Kopp v. d. h. Ger. §. 25.
—8) Im vorigen Cap. p. 446.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 144.
1010) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 173. not. s).
—1) Die Urkunde hat Lünig im Reichsarchiv. P. spec. Cont. IV. p. 449.
—2) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 497. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 639.

doch waren dieselben längst nicht mehr im Stande. Auch soll noch in eben diesem Jahre der Graf zu Limburg-Vehlen-Styrum, durch ein kaiserliches Privilegium, von der Westphälischen Femgerichtsbarkeit eximirt worden seyn [1013]).

Im J. 1704 ertheilte Kaiser Leopold I. noch dem Marchese del Vasto e de Pescara gegen die Westphälischen Gerichte ein Privilegium de non evocando [1014]). Im J. 1704.

Auch noch in der im J. 1707 geschehenen Standeserhöhung des Grafen Kolb von Wartenberg soll sich die Clausel der Befreiung von dem Westphälischen Gerichte befinden [1015]). Im J. 1707.

Im J. 1725 wird Waldeck noch vom Churfürsten Clemens August zu Cöln mit dem freien Stuhl im Grund Astinghausen belehnt [1016]). Im J. 1725.

Zu Steinfurt sollen noch bis tief in das vorige Jahrhundert Stuhlherr und Freigraf gewesen seyn [1017]). Neueste Spuren zu Steinfurt;

Auch noch in unseren Tagen war in Westphalen ein Schatten von Freigrafschaften vorhanden, welche aber nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sondern unter den Landesherren standen [1008]).

1013) Kopp v. d. h. Ger. §. 332. Uebrigens ist es durchaus irrig, wenn dieser Umstand als die lezte Spur angegeben wird.

—4) Lünig Codex Italiae diplom. T. II. p. 671.

—5) Zwirlein a. a. O. [n. 966] p. 233.

—6) Die Urk. s. bei Lünig im Corp. jur. feudal. Germ. T. I. p. 1463.

—7) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 100.

—8) *Biener* l. c. (n. 71.) Vol. I. §. 17. a. p. 234. Eberhard a. a. O. (n. 434 a) § 16. Möser's patr. Phantasien IV. T. p. 202.

in der Mark und in Münster. Dergleichen Ueberreste fanden sich namentlich in der Grafschaft Mark [1019]) und im Münsterischen, wo unter andern Lahr noch jüngst den Titel einer Freigrafschaft führte. [1020]).

Waldeck. Eben so soll der Graf von Waldeck noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Freistühle zu Lehen gegeben haben [1021]).

Westphalen. Paderborn. Düdinghausen und Hundemen im Herzogthum Westphalen werden gleichfalls noch in der neueren Geographie als Freigrafschaften aufgeführt [1022]); eben so Warburg im Hochstift Paderborn [1022 a]).

Lezter Zustand des Stuhls zu Dortmund. Auch Dortmund hatte noch ein Denkmahl des Alterthums dieser Art aufzuweisen, wie eine, von einem um die Deutsche Rechtsgeschichte höchst verdienten Mann [1023]) bekannt gemachte Nachricht beweiset. Dieselbe liefert uns ein getreues Bild des jüngsten Zustandes jenes ehemaligen Hauptstuhls und Rechtsorakels für ganz Westphalen, und lautet wörtlich also: „Das „freye Stuhlgericht wird alle Quartalen durch den Freygrafen und Beiverordneten der Grafschaft vor dem Burgthor auf dem Königshofe unter einer „Linde, als dem uhralten Mahlplatze, „solemniter gehalten, dabei denn alle „Eingesessene der Grafschaft erscheinen müssen, welchen die Vroge fürgelesen wird; die bei den alten Vehmge-

—⁹) Möser ebendas. Kopp v. d. h. Ger. §. 85.

1220) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 100. Büsching a. a. O. (n. 452 a) bei Westphalen p. 541.

—¹) v. Senckenberg a. eb. a. O.

—²) Büsching a. a. O. (n. 452 a) p. 971 u. 968. Vergl. auch Möser's patr. Phantas. IV. T. p. 202.

—² a) Ebendas. p. 625.

—³) Dreyer.

„richten gebräuchlich gewesene Vroge-„Artickeln sind beim Dattio L. IV. C. 4. „n. 18 zu lesen, die jetzigen aber enthal-„ten nur die in der Policey einschlagen-„den Sachen [1024]). Am Montage nach „Mittsommer erscheinen dabei zugleich „die Herren Rittmeister, der Herr Rich-„ter, und die Beyverordneten des Raths-„gerichts, und gehen alsdann mehrere „Solemnitäten vor, insonderheit, daß „der Gerichtsbothe ein Schwert auszie-„het und ausrufet: Wapen, Wapen, Wa-„pen, alle, die unter dem Schwerte von „Dortmund sitzen, sollen meinem Her-„ren gehorsahm seyn [1025]).

Diese ehrwürdigen vom Zahn der Zeit verschont gebliebenen Ueberreste, welche in uns das Andenken an eine allgewaltige Justizanstalt der Vorzeit erhielten, sind denn endlich in den lezten unseligen Jahren ganz dahin geschwunden [1026]). Eine andere heimliche Inquisition, schrecklicher als die der Väter, hat es eine Zeitlang versucht, an deren Stelle zu treten. Aber ihr schnelles und tragisches Ende hat der wiederaufgewachten Nation die beruhigende Ueberzeugung gegeben, daß sich die Enkel vor den Wissenden des neunzehnten Jahrhunderts so wenig, wie vor denen des Mittelalters, künftighin werden zu fürchten haben. —

—4) Desselben Nebenstunden. Bützow und Wismar 1768 p. 416. in der Anmerk.

—5) Vergl. oben I. B. VI. Cap. p. 220.

—6) Wer aber deshalb glaubt, daß die Lehre von der Femgerichtsbarkeit im neueren Staatsrecht ohne allen practischen Nutzen sey, den verweisen wir auf Kopp v. d. h. Ger. XII. A.

Anhang,

Urkunden,

als

Belege und Erläuterungen zur Geschichte

der

Westphälischen Femgerichte,

enthaltend.

No. I.

Van deme Hemeliken Gerichte.

Item up dat gy den grund des gerichtes wetten unde wo id upgekomen is unde wo veer id sick strecket, so do we juwer Ersamheid to wetten dat by des groten Konnynk Karls tiden neen volk bedwunghen van em vakener umme sloch dan westphalen, alse weß feylet dar id tho voren plach Sassen to heten, unde noch in den Kroniken olde Zassen hethen. Unde darumme dat se so vakene ummesloghen unde van dem Horßam den se em gelovet hedden, so moste he wol X jar myt en krighen unde leeth erer up een tid by Osenbrugge III½ dusent dat Hovet afflan so de Stede noch heth de Slachberch, dar van Konnynck Wedeken der Sassen leste Konnyng nouwe van quam. Unde wente Konnyng Karl like wol errer unwys was, so wolde he al dat volk uth dem lande gesat hebben unde ander volk dar wedder yn, alze id sont wol noid in Bemen lichte were. Des word in dem lande so vele wenendes unde yamers, unde erer welk wolden sick er doden lathen den se uth dem lande wolden. So erbarmede sick konnyng Karle unde satte des Volks uthe dem lande XX dusend unde also vele vromedes Volkes dar-

wedder in. Unde de dar bleven de gaf he meest den anderen de he dar in satte tho eghen alse de Croniken seggen, besunder de Cronike mester Diderikes von Nimen. Unde also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes. Alse sus Konnynk Karle dat vromede volk in dat land settede, so en truwede he doch nicht gans dat se horsam blyven scholden, ere mennyghe boesheid lathen de Hude noch vembrokich sin He en settede enen forderen dwank unde angest over de inwonre allene des landes wente des dar allene noid was. So delede he dat ganse land dat nu Westphalen heth uppe desse Zide der Wesere in vele kleyner Gravescuppe lichte in hundert de nu en deel vorgheten sin so dat yewelik sin endeschede hedde, unde over itlick Deel enen Stoelheren unde enen Vrygreven, dat is so vele gesecht als enen Richter de myt den hemeliken Richter scholde sine Gravescup unde vurder nicht vryen van der boesheid de in dem lande wontlick was unde ok nicht vorgangen is, so vere alz de anderen openbaren Richtere des nicht mechtig to richtende en weren edder wolden. Aldus en schal neen vrygreve nicht furder richten dan over de genne de in siner gravescup besetten sind. Darumme de wittigen frygreven in Westphalen de en wilt nicht lyden dat een ander vrygreve wenne citere uthe siner Gravescup wente ene yewelyke vrygravescup heft sine schede unde ende, dar he nicht over treden en schal. Wente hadde en Konnynk Karl wolt erloven dat se mochten vorder laden, nene noid hadde gewesen dat he de Gravescuppe hadde gesundert myt schede van en anderen. Unde wente nu alle vrygravescup unde er ende sin uppe desse Zid der Wesere van Zoest to rekende, so en gheit dat Richte nicht over de, de over der Wezere sitten. Unde so seggen ock de olden in Westphalen, unde velen wundert dat it volk so dul is dat id sick in dat Richte gift unde is warlicken ene

grote Dulheid dat de forsten in Westphalen theen unde werden Schepen unde doen ede den unachteden luden als den frygreven unde vorbindet sick in deme, alſo zee seggen allen Vrygreven und allen Schepen dar mennych Bove mede is unde maket sick deme vorbuntlick dar se noch leen noch lude van entfangen. Men scholden se dat enem Bisscupe den dar se land unde lude van entfanghen, ze solden sick swar maken, alse men dat alle daghe vorfared. Ock schole gy wetten dat de Vrygreven in Westphalen nene bewysinghe en hebben eres Richtes van Konnynk Karle, sunder alle yar hebben se een Capittel, dar setten se wat onen in dat Hovet schud. Ock en is nicht loeslick dat Konnynk Karl so dul is gewesen dat he dem Volke de by sinen tiden tho dem geloven qwemen unde unhorsam weren unde mer bevlecket myt mysdaden, dan dat andere Volk in anderen landen unde noch krank an dem cristliken loven was, zolde eyn sullik vorverlick Richte dat tiegen alle Redelicheid is, in der wyse als me des nu bruket, over ander olde gude kristene lande gegeven hebben. Ok en hed des neen noid gewesen, dat men erer so vele in een land geseth hadde. Unde gy scholet warliken wetten, stunde men der misbrukinghe des gerichtes nicht wedder, de secte worde vorverliker den der Bemer Ketterye. Wente de dar Schepen werden menen van boser anwysinghe unde anschunynge des bosen gheestes dat se furder plichtich sind der frygreven both den erer forsten edder Rades both to holdene, dar thon lesten alle horsam mede vorgenghe. Se laten ok valscheliken luden een Romesch Konnyngk unde Pawes en hebben dar nene macht over, dat Ketterye is unde tiegen den geloven. Een Romesch Konnyngk mochte dat gerichte gans vornichten, wente so vryg alse Konnynck Karl id was to makende, so vryg is een Konnyng dat wedder to vornichtende. Wente Konnyng Karl en konde nenen Konnyng de nar em qweme

vorbynden. Ock so moit eyn jewelick frygreve van dem Konnynge sine vrygraveschup entfanghen unde sweren dem Konnynge horsam to wesende, anders en kan he neen vrygreve wesen. Worumme mach een Konnyng nene vrygreven macken und de olden allentelen vorsterven lathen unde also vordelgen de Richte, besunderen nu se der mysbruken unde seggen, noch Pawes noch Keyser over se macht hebbe unde oft wol een Schepen geworden is unde heft gesworen alze de Vrygreven tho Erfforde gescreven hebben dat he dat Richte meren unde nicht mynren schole, darmede en is he nicht vorbunden dat he dat Richte furder strecken schole dan id sick gebord edder anderen ere mene Recht edder sunderlicke vryheid nemen scholen. Worumme een yewelick Borgermester und Radman oft he wol een Schepen is, jedoch mach he wol siner Stad vryheid unde Rechticheid vordedingen wedder de Vrygraven, de wedder de vryheit don willen. Ock so hebbet Manegolt Wideman unde Manhof der Hessen unde Waldegesten de Gerne de lude schotten wolden unde eren hunger bothen, sulke Breve in den Rad to Erforde gesand, dar se vol nae de lose des gerichtes ynn meldet hebbet so dat een yewelick de de word gemerket hadde mochte sick vor enen Schepen uth geven so dat unsse Vrygrave to Zoest den de van Erfforde by sick hadden wolde dat vor de anderen vrygraven bryngen wente he to male en vrom rechtverdich man is, dem de schalkheid sere vordretet. Unde were wol nutte datt gy Stede darumme to samende qwemen deme unrechte samentlicken wedder to stande myt den Forsten den des ock vordretet wowol se in der wyse Schepene geworden sin.

No. II.

Appellatio in sacken des Hemelicken Gerichtes.

Allen unde enem isliken de dessen breff seen edder horen lesen watte states ere edder werdicheyt de sin entbede wy Borgermestere unde Radmanne to Hamborch Bremesches stichtes willige denste unde vrundlicke grote enem jeweliken na gebore, unde dessen unnsen doch vil mereren unde waraftigen keyserlicken baden to synde. Am Jare na Christi gebort verteynhundert unde im veer unde seventigesten, an dem talle den men Indictio nomet dem sovenden, des mydwekens dede was de vyff unde twintigeste dach des maentes Maji unses Hilligesten in got vaders unde Heren unses Heren Sixti des verden Pawes van deme namen, synen drudden, unses allergnedigesten Heren Heren Fredericus van godes gnaden Romeschen Keysers in dem ver unde twintigesten Jare, is vor uns so wy up unser Stad Radhuse sake to horende unde recht to sprekende seten, ghekomen de vorsichtige Johannes Bartzenbrugge Inwonner der Stad Lubeke, unde heft vor uns in by-

wesende unde jegenwardicheit enes Notarius unde openbaren in desser sake schriver unde gescreven unde tugen dar to geesschet warliken unde in scriften twe keyserlike bevelinge oft commissien brefe, myt twen keyserliken rodes wasses ener formeringe to rugge angedrukeden Ingesegelen, antwordet presentert und aver gegeven. Welke commissien unde keyserlicken bevelinge myt sulker reverencie unde werdicheit so sick temede unde borde wy van den Händen des upgenannten Johannes Bartzenbrugge entfengen von lude unde Inholde so hyr folget

Wyr Fredericus von godes gnaden Romischer Keyser zu allen zeitten merer des Reichs zu Hungarn Dalmacien &c. Konik, Hertzog to Österreich und zu Steir &c. Entbieten den Ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister und Rate der Stadt Hamburgh unser gnad und alles gut. Ersamen lieben getreuen Sich haben unser und des Reichs getreuen Andreas Geverdes Heinrich Constyn Walther Berthold unde Peter Nyestadt des Rats und bürger zu Lubich, als Testamentarien weilen Johanni Brolinken von etlichen Fürheischungen übereilungen vorkortzungen und beswerungen, so dorch Johan Hulschede der sick nennet freigreve des freyen stols zu Brakel an dem freyen Stul daselbes in Verachtung der Privilegien gnaden und Freyheiten, damit de Ersamen unser und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister und Rate und gemeinde der Stad Lübek und de Jhren van unsern Vorfahren uns und dem heiligen Reiche hoch begnadet und vorsehen seyn, auch wyder ordnung und satzung unser gemeinen kuniglikan Reformacien und über das dieselben Bürgermester und Rate zu Lübek die obgemeldeten Testamentarien als jr mitbürger auff die obberürt Freiheit und nach laut unser kuniglichen Reformacien abgefordert und dem Kläger rechtens

auf sichern tegen si verhelffen erboten, wider deselben Testamentarien und für Laurenzen Brolink bescheen und in zugefügt sein sollen als beswert an uns berufft und geappellert nach laut eines Instruments derselben Appellacien uns darumb fürbracht unde in meinung solker Appellacien und sachen rechtlich nach zu komen uns umb notdruftig Hilff des Rechtens diemutigelich anruffen und bitten lassen. Wann wyr nu nymants der uns umb recht anruft das vorsagen sollen, und wy aber dißmals myt merklichen andern unsern und des Reichssachen beladen sein unde solchem Selbes nicht außgewarten mugen, darumb und zu furderlichen austrag der saken auch de parteyen mer inne kost unde zerungh zu vertragen so emphelhen wyr ein solk obgemelt appellacien und sachen myt allen jrn anhenngen und umbstennden an unser stad geben Ew. auch gantzen und vollen gwalt myt dessen breve ernstlik gebietende daz jr beyden obgemelten offenen benannten dag rechtlich für euch heyschet unde ladet sy in solken appellacien unde Hantlungen eigentlich unde nach notdruft vorhoret und wie ir die in recht erfindet Ew. darüber erkennet und myt enem rechtlichen spruch entscheidet auch den gemelten Laurencien und solk obberürt Handlungh ob sich das nach ordnung des rechtens gebüren wurde in pene und Buß in unser koniglichen Reformacien und der obbestimten van Lübeke freyheiten begriffen verfallen zu sein. des wyr eir hiemit sonder gewalt unde macht geben, erkennet und ercleret, ob auch einicher kuntschaft oder gezeugnuß in den sachen zu vorhören begert und notdruftlich sein wurde die auch rechtlick verhöret und de personen, so also zu gezeugen beneimet sie sik vorkundschaft und gezeugknuß dar inne zu geben und zu sagen sperren oder widdern wurden in was schein das besche bey billichen unde ziemlichen penen des rechtens darzu zwinget und hallet daß sy dem rechten und der wahrheit zu Hilff ir ge-

sworen kuntschaft und gezeugnuß dar inne geben und sagen als recht ist. Were auch das einich parteye auf solk Ewer fur heischung vor Ew. als dan rechtlich nicht erschine nichtsdesto minder auff des anderen gehorsamen teyl oder seynnes volmachtigen Anwalts anruffen und ervordrung im rechten volfaret, unde procediret unde sunst alles das hyr inne handelt, tut, gebietet unde vorbietet das sich in solkem nach ordnung des rechtens geburt und notdurftig sein wirdet. Dar an tut ir unser ernstlich meinung Geben zu Nurenberg am Eniliften tag des monedes Marcii, nach Cristi gebort vierzeynhundert und im vier und sibentzigesten, unser Reiche des Romisschen im vier und dreissigesten des Keyzerthumbs im zwey und zwentzigesten unde des Hungarischen im Sechzehennden Jaren.

De Commissie myt ener anderen Hantschrift

Wy Fryderich von gottes gnaden Romesher Keyser zu allen tzeiten merer des Reichs zu Hungaren Dalmacien Croacien &c. Konigk Hertzog zu Osterrych unde zu Steier &c. Embieten den Ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister unde Rate der Stad Hamburgh unser gnad und alles gud. Ersamen lieben getrewen Sich haben die Ersamen unser und des Reichs lieben getreuen Burgermester Rate und gemeynde der Stad Lubeke durch ir vollmechtig Anwelt unde Procuratores von etlichen furheisschungen ubereylungen vurkurtzungen unde beswerungen so durch Johann Hulschede der sick neymet frygreve des fryenstolls zu Brakel in dem freyen Stul dasalbs in verachtung der Privilegien gnaden unde freyheiten damit de gemelte Stad Lubek unde Iren van unsern vorfaren, uns unde den heiligen Riche hoch begnadet und furgesehen sein, wider unser kuniglich Reformacien zu Frankfort beslozzen, auch uber das Sy ir abvordrung an den gemelten freyen stol gesand unde den

clagern rechts nach laut der vorbestimbten irer vryg-heit zu pflegen erboten haben wyder Sy und für Laurencien Brolink ir selbes und weilem Johann Brolings Testamentarien und gescheftherren halbbescheen und jn zugefügt sein sollen, als beswert an uns beruft unde geappellert nach laut zweyer Instrument derselben Appellacien uns darumb vorbracht und in menung sulken appellacien unde sachen myt vorbehalt auß der nullitet und untuchlichkeit der gemelten vorheischung übereilung und vorkurtzungk rechtlich nach sekomen uns umb notdurftig Hilff des rechtens diemutigelich an gruffen unde bitten laten. Wann wyr nu nymands der uns um recht anruft das vorsagen sollen, und wyr aber dißmal mit merklichen anderen unseren und des Reichs geschesten beladen sein, und solchem Selbs nicht außgewarten mugen, darumb und zu furderlichen austrag der sacken auch die parteien mer mngecost und zerungh zu vertragen so emphelhen wyr selbs solk obgestymbt sachen und appellacien myt alle iren anhengen und umbestenden an unser Stad geben Ew. auch gantzen und vollen Gewalt myt diesem breve ernstlich gebietende daz ir beid obgemelt parthien auf einen benanten Dach rechtlich für Ew. heischet unde ladet sy in sulken appellacien und Hannlungen eigentlich und nach notdruft verhöret unde wye ir die in recht erfindet Ew. darüber erkennet und myt erem rechtlichen spruch entscheidet, auch den gemelten Laurencken umme sulk obberürt Hannlung ob sich das nach ordnung des rechtens gebürt wurde in pene und busse unser koneglichen Reformacien und der obbestymbten von Lübeke freyheit begriffen vorfallen zu sein, Des wy ew. hiemit sunder macht und gwalt geben, erkennet unde ercleret, Ob auch einiger Kundschaft oder gezeugknus in den sachen zu vorhören begert und notdruftig sein wurde, de auch rechtlich vorhöret unde die personen, so also zu gezeugen beneimet de sich irer Kuntschaft

und gezeugknuß dar inne zu geben und zu zagen sparren oder wyderen wurden in was schein das beschei bey billichen und ziemlichen penen des rechtens darzu zwinget unde haltest das sie dem rechten und und der wahrheit zu Hilff ir gezworen kundschaft unde gezeugknuß darinne geben unde sagen als recht ist. Were auch das einich parthey als dann auf solk Ewr fürheischung vor Ew. rechtlich nicht erschyne, nichtes de mynt auf anderen gehorsamen teil oder seyns volmechtigen Anwalts anruffen unde ervordrungh im rechten volvaret und procederet, auch sunst alles das hier inne handelt tut gebietet unde vorbietet das sich in solkem nach ordnung des rechtens gebürt und notdruftig sein werdet. Daran tut ir unser ernstlich Meinung. Geben zu Nürenbergh am enilifften tag des Monedes Marcii nach Cristi geburt veertzeynhundert und im vier und sibentzigesten, unser Reiche des Romisschen im vier und dreissigesten, des Keyserthumbs im zwey und zwintigesten und des Hungerschen im Sechzehenden Jaren.

De Commissie is sus undergescreven: Ad mandatum Domini Imperatoris.

Na welken entfangunge den Keyserliken commissien umme anlage unde bede willen des obgenannten Johannes Bartzenbruggen der Ersamen Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Ratmannen unde Wolter Bretholtes borgers der keyserliken stat Lübeke unde van der wegen Inwanneren darsulvest in der keyserliken commissien uthgedrukeden Hovetluden anwaldes unde procuratoris des me syner walt in dem Register desser sake vullenkome sekeringe vindet ene Citacien ofte ladinge warliken unde in sayften iegey unde wedder Laurencium Brolink in desser sake wedderparthe genomet ok iegen de alle sampt unde besunderen den disse sake in jenigen dingen machte mede andrepen,

myt vorbedinge sik neen ander richter negest dem Keyser den wy in desser sake wes to richtende sik undernemen scholden uppestede tyt dach unde stunden so me im register desser sake clarliken vindet, discernerden, geven, unde vorlenden Na welker Citacien ofte ladinge tyt umme komynke benomeliken des XXVII dagthes maentes Junii to tercien tyt dages quam unde erscheen vor uns alse desser sake vom keyserliken bevele vorgenanden richteren so wy up dem Radhuse to Hamborch vor gerichte seten, mester Hermann Dassel der vorbenl. Andreas Geverdes Hinrik Constin Radmannen unde Wolter Bretholdes borgers to Lubeke, Anwalt schaffer unde procurator unde overantwerdede darsulves de vorbenl. ladinge efte citacien vorvolginge efte executien warliken unde in scryften, so de vormiddelst dem bescheden manne Thomas Tymmermanne desser executien ofte vervolginge geschwaren boden bynnen der stat Aken Ludekes stichtes, dar desulve Laurens Brolink desser sake wedderparthe syne woninge und residencie wol vorvolget unde exequeret so dat se to erer kantenisse gekomen, unde alse sich nach rechte gebort geschen was, daraff he myt synen eden tuchnisse dede, begerende unde biddende van syner parte wegen wy em tegen densulven Laurencium Brolingh unde alle andere den de sake mochte andrepen citacien unde ladinge upp ene sekere tyt vor uns to komende discerneren unde geven unde de na keyserliker wyse up unses Radhuses doren myt allen anderen nottroftigen ladingen vorvolgen unde exequeren laten wolden umme se edder ere anwalt oft procurator oft jemant der bynnen Hamborch were van erentwegen to komende, tegen uns unse Jurisdictien ladinge unde vorvolginge efte execucien to sprekende edder in schryften to gevende wesse myt rechte seggen edder geven mochten unde wolden, de wy em nach syner begeringe alse id redelik was to etliken undergescreven stunden unde tyden so discernerden

unde geven. To welken stunden unde tyden Tokumpst quam unde erscheen vor uns im gerichte so wy to richtende seten de upgenante mester Herman Dassel anwalt unde procurator vorscreven so wy van syner macht unde procuratien by den werkingen desser sulven sacke vullenkomen vorsekeret weren, unde brachte de upgenannten citatien efte landinge tegens sin wedderpart up den doren des Radhuses to Hamborgh na wontliker wyse nodhaftigen geexequeret und vorvolget, beclagende den unhorsam unde contumacien des wedderpartes nicht erschininge noch nichtes tegen unse richtinge Judictien keyserlicken commissien citacien unde vorvolginge edder ladinge nicht seggende edder in scryften gevende. Biddende wy se unhorsamich wolden scheden unde delen unde vort myt nottroftigen ladingen vor unses Radhuses doren to exequerende in der sacke vortvaren wolden so sick amme rechte gheboerde. Des hebben wy nicht willen jennich part in desser sacken vorsnellen, men myt aller ryplichheit vortgevaren, unde hebben darumme dorch mannigvoldiges vorvolges unde begerendes wegen mester Hermann Dassels vorscreven mennigerleye Ladinge edder citacien na vorlopinge etlicker tyde de ene na der anderen discerneret unde geven, unde de dorch gesworenen baden vor unsem Radhuse laten vorvolgen unde exequert umme in der sake to gevende unde to entfangende en geven unde entfangen eyn libel edder ansprake peticien edder bede, in welken terminen alle den enen na dem anderen mester Hermann Dassel heft compareret uns inbringende alle citacien exequeret so id horde, beclagende den unhorsam syner wedderparte biddende wy sin wedderpart ungehorsam scheden wolden, unde heft in demsulven termine ad libellandum beyden parten uthgesatet warliken unde in schryften eyn Libel ofte bede synes partes in desser sake in gerichte averantwordet ludende van worden to worden aldus

Vor Juw Ersamen unde vorsichtigen Heren Borgermester unde Radmannen der Stad Hambordh Richteren unde Commissarien dessen naberorden beropinge unde Appellaciensake unde parthie von dem alderdorchluchtigesten grotmechtigesten unde Hochgeboren Forsten unde Heren Hern Fredericus van Godes gnaden Romeschen Keyser to allen tyden Merer des Rykes to Ungeren Dalmacien Kroacien &c. Koningh Hertogen to Osterryk unde Steier &c. sunderlinges geset unde deputert Procurator unde in deme namen der vorsichtigen unde beschedenen mannen Herren Andree Geverdes Hinrik Konstyn Radmannen und Wolter Bertholdes borgers to Lubeke und seligen Hern Johan Brolinges wandages Radmanne to Lübeke Testamentarien unde executores teghen unde wedder Laurens Brolingh wanaftig to Aken sakewolder ofte Hovetman unde enen jeweliken anderen vor ene in gerichte sampliken und besunderen komende gyft vor unde sprikt, wowol darumme dat wandages an den Hemeliken gerichten vele unborlike sake daranne nicht gehoren alse noch dagelikes Gode entbarmet doch hyr made nemende to na to sprekende to velen malen beschued, vorvolget sin worden, de obgenannte alder dorchluchtigeste Hochgeboren Forste unde Hern mit Rade syner und des Hilligen Rykes Korfursten Forsten Stede unde anderen van Romescher Koningliker macht dar entgegen eyne Reformacien to Frankfort na lude des breves myt siner gnaden koninghliken anhangenden Ingesegel na Cristi gebort XIVC jar darna im twe unde twintigesten jare an unser leven vrouwen avende Assumpcionis synes rykes im dorden jare, gegeven unde vorsegelt, under anderen heft gemaket gesettet unde geordinert, besundern dat men nemand dar henvorder esschen edder laden schole, denne de, unde umme de sake, de dar henne gehoren edder der men to den eren nicht mechtig sin mach. Wann aver jemant dar hen gevordert

worde, des syne Heren edder richter mechtig weren to den eren, vor em edder anderen lantlopigen gerichten unde desulve Here edder richter deme frygreven edder richter, solikes to wetende dede edder screve, em solkes offorde unde he myt twen edder dren unbesproken mannen deme frygreven unde Richteren trostigen to den eren obgemelter mate, under eren segelen, toscreven, so schal alse dan sulke ladinge ave sin, unde der sake nagegangen weren vor dem Herren edder richter dar de sake henne gehort unde affgevordert wart ane Indracht des frygreven edder Hemelicken richters. Weret aver deme nicht also nagegangen worde so scholen alle Processe er volginge unde gerichte de dar aver gescheen weren edder gescheen worden gantz craftlos dot unde ave sin, de ok dan alse nu unde nu als dan van Romescher koninghliker macht craftlos gesproken unde geordelt sind. Unde we der stucke eyn edder mer averfore dar wedder dede edder darto hulpe, dat dar wedder gedan worde, der edder de scholen wedder ere unde recht gedan hebben, ok in des obgemelten unses allergnedigesten Heren des Keysers und des Rykes swar ungnade unde darto in pene nomliken hundert mark goldes halff in syne gnade unde des Rykes Kameren unde halff deme clegere deme beschedigedem unaflatlich unde ane gnade to betalende verfallen sin. Als so danne gemeyne koninglike Reformacie sulkes unde anderen eigentliken inneholt. Ok wo wol dat na dorch densulven obgenannten unsen aldergnedigesten Heren Romeschen Keyser de Ersamen unde vorsichtige Borgermesteren und Rad der Stad Lubeke sin under anderen van alle den obgemeldeten Hemeliken gerichten also myldichlyken Hoch unde grot gevryet unde begnade, dat de genamten Borgermestere unde Rad myt gemeynden der stad Lubeke, ere borghere, Inwonere, undersaten, amptlude, denere, underdanen, noch de so ene unde den eren tobehoren unde en sind edder weren, hyr

na man noch vrouwen geschlechte geistlik noch werlik noch ere gud, liggent noch varent wor unde in welken enden de geseten unde gelegen sint ghemeynlik noch sunderlik, id sin stede markede dorpere gerichte edder gebede unde gemeenden, wor der edder de sin edder weren, umme jennigerleye clage sproke edder vorderinge, ofte de jemant to eme hadde edder gewunne, wat edder worumme dat were id drepe an ere lyff edder gud, edder ander Handelinge dar vor edder mede, noch jenigen anderen vromeden in edder uthlendeschen Hoves Landes edder anderen gerichten richteren Commissarien edder Delegaten, wor unde an welken enden de gelegen genannt, edder van synen gnaden dersulven forvaren edder nafolgeren am Ryke Romeschen Keyser Koninges edder anderen Fursten Heren edder steden gesettet unde gegeven weren edder hinfordert werden mochten, nicht vorgeladen angelanget bekummert angesproken beclaget gerechtverdiget noch darsulves wedder se geordelt gerichtet procederet edder geachtet scholen werden edder mogen, sunder darvan gantz exempt uthgetogen, unde se noch ere gud gar nichtes vynde, dar under noch darmede behaft vorstriket noch vorwand, noch se sulves dar to antwerdende to erschynende noch jennigen Horsam to bewisende schuldich sin in jeinigerleye wys, wente sin keyserlike gnade se darvan gans getogen entlediget exempt fryg unde unvorbindlick heft gemaket, unde darto under anderen gesettet ordineret erkleret unde erkant, ofte de obgenannten van Lubeke de oren unde ere tobehoringen edder ere gud also vorberort is, darboven mit edder vor jenigerleye sulken obgemelten gherichten Commissarien edder Delegaten angelanget geladen beclaget gerechtverdiget edder wedder se gerichtet geordelt procederet edder geachtet weren edder worden, wo in welkem schine in wat craft macht oberkeyt edder orsake dat bescheen were edder worde, so scholen doch alle unde etlike sulke ordele unde vor-

volginge achte und averachte unde proceßgang craftlos vornichtet und ogelik unde de obgenannten van Lubeke den eren unde eren tobehoringen gantz unschedelik sin, de sine keyserlike gnade alle unde etlicke dan alse nu, unde nu alsdan ganz affgedan wedderopen craftlos vornichtet sick beropen unde desulve Laurens Brolink wedder ere und recht schole gedan hebben und heft ok in des obgemelten unses allergnedigesten Heren Romeschen Keyser und des Rykes sware ungnade unde dar to in de pene des obgemelten koninglike Reformacie nomptlik hundert mark goldes, halff in siner gnade unde des Rykes kameren unde half den clegheren Hern Andreas Geverdes Her Hinrik Konstin unde Wolter Breholt unaflatlich unde ane gnade to betalende vorvallen sy, unde is unde desgeliken schuldig to betalende densulven Heren Andreas Geverdes Geverdes Heren Hinrik unde Wolter alle eren bewislikcn schaden den se deshalven geleden unde darup alrede kost und teringe gedan hebben unde noch jegenwardigen doet unde vorder donde werden unde dem genannten Laurens Brolink myt rechte to vorvolgende umme desse vorgeworden bede unde begeringe na to komende vormiddelst aller wyse wege unde Hulpe des rechten alse sik syner ordeninge gebort; Alle dit vorgescreven biddet de Procurator unde im namen vorberort in alle der besten Formen wege wyse unde manner alse dat van rechte scheen mach unde schal, unde beholt sick de macht, dit Libel ofte tosprake to hogende unde to neddernde to merende to vormynrende to corrigerende unde to emenderende alse it ene wontlike wyse unde recht is.

Darna wy Borgermestere unde Radmanne to Hamborch desser sake Commissarii vorgenomet also deme mester Hermann Dassel Anwalt unde Procurator vorgenomet syner wedderparte mannichvoldigen unhorsam vorclaget hadde unde vornemen dat se in nenen aller

ladingen termine dorch sick sulvest oft eren Anwalt off vulmechtigen erschenen oft in nenen dele genoch don wolden, hebben wy se in jeweliken termine dorch recht so se weren unhorsam unde contumacios unsen unde den keyserliken boden gerekent achtet unde delet unde na so danem mannichvoldigen unhorsam unde langer vorbeydinge, durch anlanginge mester Hermen Dasse's Anwalt unde Prokurator vorgenannt hebbe wy Laurens Brolink, unde alle de der sake myt en to schaffende hadden vor unses Radhuses doren dorch unse ladinge dar angeclevet, na velen anderen nottroftigen terminen, tom latesten tho enem termine peremtorie vor uns to komende esschen unde laden laten, to seende und horende in desser sake to slutende unde darna sentencierende unde eyn entlick ordel to sprekende, oft so segende edder vor to bryngende worumme des dorch recht nicht scheen en scholde. Alse den de termyn der ladinge was umme gekomen erscheen in gerichte mester Herrmann Dassel Anwald unde Prokurator vorbenomet unde beclagende overst syner wedderparte unhorsam unde bat in der sake to slutende sentencien unde eyn entlik ordel tho bescheende unde uth to sprekende. So hebben wy Borgermestere unde Radmanne to Hamborch in desser sake Commissarii unde bevelerede wedderparte in desser sake erst unhorsam achtende unde in desser sake slutende alle handelinge vor uns gescheen deger und al to synne nomen unde avertrachtet unde na Rade etliker scryftwysen unde rechteservaren dorch den Erbaren Herrn Mester Hinrik Murmester unses Rades Borgermester am keyserliken rechte Doctor eyn entlik ordel unde sentencien uth gesproken na Formen unde wyse hyr na bescreven.

Cristi namen angeropen wy Borgermestere unde Radmanne der Stadt Hamborch van keyserliker gewalt Richter unde Commissarii in unsen Radstolen vor ge=

richte sittende unde alleyne Gott vor ogen hebbende, na rade der rechtes irvaren dorch desset entlike entschedende ordel unde sentencien de wy geven in dessen scriften, uthsprecken unde pronuncieren scheden discerneren irclaren unde declareren wy dat sodanne anlanginge vorvolch unde proceß vor Johann Hulscheden de sik nomet Frygreve to Brakel an dem freyen stole darsulvest, nach forderinge Laurens Brolinges van Aken und syner tostendere wedder de Ersamen unde vorsichtigen Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Radmanne Wolter Bretholt unde Peter Nyestadt borgere to Lubeke, unde ok jegen den Rad dorsulves alse van des Testamentes unde nalaten gudere, wegen seligen Heren Johan Brolinges, dar to sik desulve Laurencius de negeste erve secht to synde angehaven unde vorgenomen sint untemeliken unborliken unde unrechtverdigen bescheen, unde deshalven van der genannte Testamentarien unde Rades wegen mit beholtnisse aller undochlicheiden craftloshende unde nulliteten was unde is wol ute eliken unde rechtverdigen saken van sodannen Hemeliken gerichte geschulle provocert unde geappellert unde sodanne anlanginge ladinge unde proceß vorvolch unde ordel des vorberorden hemeliken gerichtes weren unde sin wedder de Koningliken Reformacien des hilligen Romeschen rykes vortydes to ffrankfort im Jare na Cristi gebort veerteynhundert im twe unde twintigesten am avende unser leven vrouwen Assumpcionis gegeven, ok wedder gnade vrygheit unde privilegia Ersamen Rade van Lubeke unde den eren van unsem gnedigesten Heren dem Romeschen Keyser dersulven hemeliken gerichte halven myldichliken vorleent unrichtigen unde unbilliken angehaven vorgenomen undt bescheen, unde derwegen in em sulvest kraftlos vornichtet ydel undogentlik unvast unde van nemen gewerde, unde don de aff in unde van Keyserliker gewalt unde macht uns in dessem dele bevalen. Ock erkennen erclaren

unde declareren wy den upgenannten Laurencium Brolingh umme sulk sin ungehorsam unde averfaringe der vorgesechten Koningliken Reformacien unde privilegie in de pene unde bete in dersulven reformacien unde privilegien begrepen vorvallen to synde, unde darto in koste unde tegeringe dorch de vorgenl. syne wedderparthye unde Testamentarii in desser sake des vorgenl. Hemeliken gerichtes halven und vor uns gedan und gescheen vellich schelden delen und condempneren. Welkerer teringe unde koste metinge achtinge unde taxeringe hyr namals wy uns vorwaren unde beholen.

Alse denne sodanne ordel rechtschedinge unde sentencie gesproken was in daghen jaren unde tyden under geschreven hebben wy dorch vorderinge mester Herman Dassel procurator vorgemelt dorch unsen gesworen dener Hinrick Moller den vilgedachten Laurens Brolingh unde de des myt em in desser sake to donde hedden vor uses Radhuses doren laten esschen citeren unde laten up under gescreven tyde vor uns to synde, seende und horende koste teringe uthgift unde vorlat to dessen saken nottroftigen ghescheen van deme procurator to achtende taxeren unde rekende unde uns to metigende, ok sentencien edder ordel to vorvolgende unde exequerende. Up welken beschedenen Dach nemant van den geesscheden wedderparten is gekomen, men sind myt vorsate alſo to vorne nicht erschenen, so heft mester Herman Dassel procurator kost unde theringe na erem unhorsame achtet unde erkannt by synen reden vor uns gedan up achte unde negentlich Rinsche gulden, biddende wy eme unde synem parte executorien unde vorvolch breve up de sentencien des unde undogelich heft gemaket alles von Romescher Keyserliker macht vullenkomenheit uth egener beweginge unde unwedderroplik in craft dersulven syner Keyserliken gnade dar aver witliken gegeven ok Her Andreas Her

Hinrik und Wolter vorbenl. van velen vorgangen Jaren bethher in der Stad Lubeke Radhuß etlike Heren unde vrome besetene borgere gewesen, unde noch also synt, unde gemeynliken van ydermanne vor so dane genomet unde geholden werden, unde noch so dagelikes genomet werden unde geholden unde enem jeweliken unde besundergen den vorscreven Laurens Brolingk von eren borliken richteren den Ersamen Heren dem Rade darsulves to Lubeke ere unde rechtene hebben gewengert noch weygeren, sonder wir densulven eren geborliken richteren alle tyt sind overbodich gewesen unde sik noch vorbedet vor eme to rechte to stande unde to donde allent, dat ene van rechtes wegen billik unde borlik mach wesen uppe des upgenanten Laurens clage unde tosprake de he tegen se mach hebben myt rechte, so heft doch vele genannte Laurens Brolink alle desset vorscreven nicht geachtet tho synne ofte Hertzen genomen, men in vorachtinge der Keyserlike, Reformacien gnade unde frygheit vorgerort de upgemelten Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Radmanne unde Wolter Bretholde borger to Lubeke tegen got ere unde recht vor enen Johann Hulschede de sik nomet van keyserliker macht des Hilligen Romeschen rykes unde synes Heren van . . . frygreve to Waltorpe de doch over de genannten Heren Andreas Hern Hinrik unde Wolter nenerleye Jurisdiction ofte gerichtes dwang heft also veler swarer clage aver se gedan, nomliken dat Her Andreas Her Hinrik unde Wolter, Testamentarii seligen Hern Johan Brolink vorscreven unde executores ore ere unde gelympe hoch berorende, darumme dat se Hern Johan Brolinkes knecht enen genomet, Arnold Wassenberch na dode Hern Johann vorscreven to kennende scholen geven hebben dat Her Johann eme tyn Lub. mkſ. schole hebben, unde Her Johan van demsulven knechte begerde in synem Lesten vor em eine bedevart to leisten to unser leven vrouwen to Aken, unde alse

de Knecht to Aken wolde gan, se deme do enen besloten besegelden breff scholden dan hebben, an Hern Johans seligen rechten erven, umme en to vorkundigende synen dot, unde densulven breff do darna wedder van dem knechte to eren Handen genomen, unde ok deme knechte vorbaden scholen hebben wanner he to Aken queme dat he Johannes dot aldare nicht melden noch kunt don scholde, unde oft he dat dar en boven dede, so en wolden se em sin beset, dat Her Johan em in synem Testamente gegeven hadde, myt namen de X mark, nicht handreken, unde hebben in sulker maten den rechten erven Hern Johanns eyne tytlank vordeket vorstumelt unde in seer boser quader upsate vorhelt, unde in sulker wyse der rechten erven ere erve unde gud vorentholden wedder got ere unde recht. Darumme denne Laurens van sik sulvens unde ok van wegen der anderen mede erven so vor deme Ersamen Rade to Lubeke vorvolget hebbe, unde se van dem vorschreven Rade rechtlos gelaten unde kunnen sik geens rechten darumme myt ene bekomen, myt vilmer worden lenger in der clage begrepen &c. Welke clage in der Wahrheit sik doch so nummer finden schal. Umme welker clage willen doch Johann Hulschede vorbenl. heft de vorgenannten Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstin unde Wolter Bretholt enen vorsegelden breff gesant geschreven was Anno &c. LXX tercio des negesten mandages na der Octaven der Hilligen dreyer Koninge dage, unde ene darinne under anderen van keyserliker gewalt unde macht geboden darsulves personliken des negesten mandages na dem sonndage Jubilate na datum des vorschreven vorsegelden breves negest komende vor em edder vor enen anderen frygreven in syner stede an deme vorschreven frynstole to Waltorpe unde in dat openbare frye gerichte komen unde erschinen umme sulker swaren clage de men menet to en to hebbende, unde se darto geesschet unde geladen, na lude unde

Inholde des obgemelten synes breves myt welkem breve de vorscreven Heren Andreas Geverdes Hinrik Censtyn unde Wolter Bretholt dar na se en to Handen kregen sint gekomen vor de obgenannten ere borlike richtere de ersame Heren den Rad to Lubeke de orer alse orer horsamen Borgere to eren und to rechte machtig weren unde noch sint, unde hebben sick vor en to eren unde to rechte vorboden, so dat doch desulven ere Heren unde geborlike richtere an den upgemelten frygreven vorschreven unde na vorberorder mate unde na inholt der koningliken reformacien myt lovenwerdigen mannen vorborget unde affgefordert is geworden. De doch desulve Laurens Brolink vormetene cleger und de vrygreve vorschreven alle nicht en hebben geachtet, sunder de affstellinge des Hemeliken gerichtes citacien unde ladinghe vorberort unbilliken hebben gewengert unde dar en boven wedder der Ersamen Rad tho Lubeke unde se hebben vormetliken procederet unde vullenvaren alles tegen got unde recht unde darto unses allergnedigesten Hern Romeschen Keysers unde des Hilligen rykes gemeynen Reformacien, gesette ordinancie gebot unde pene, of gnade unde vryheit vorghescrl. to varlichheit syner egen sele salicheit unde synem vele genannten perte to beswerige vorfange unde groten schaden &c. Worumme biddet de Procurator im namen vorberort dorch juw ersamen vorsichtigen Heren vorgescreven, wanne juwe Ersamheiden van desser sake so vele des not unde behoff mach wesen tor witlichheit gebracht is worden vormiddelst juwen entliken ordele unde sentencien dat sodane appellacie billiken sy bescheen to discernerende unde erkennende to erclarende unde to pronuncierende to ordelende to sentencierende unde vor recht uth to sprekende, dat sodane vorberorde Citacie ofte ladinge Processe unde vorvolginge des hemeliken gerichtes, alse de obgenannten Laurens Brolink ofte sin procurator van deme gesechten Johanne

Hulschede frygreven heft erlanget unde darna mede vorder procederet unde vullenvaren so vorgescreven is sin gewesen unde sin tegen de upgemelten koninglike unde des hilgen Romeschen rykes gemeyne Reformacien, ok gnade unde frygheit van deme upgenannnten unsen allergnedigesten Romeschen Keyser den Ersamen Heren Borgermestere unde Rade der Stad Lubeke unde den eren vorschreven myldichliken vorlenet unde gegeven unde dat Laurens Brolink sodanes nicht hebbe getemet noch en temet to donde unde alle desse vorberorden ladinge Procesße vorvolginge unde gerichte solen craftlos dot unde ave wesen unde sin ave dot unde craftlos unde dat darvan billiken sy worden appellert unde des de Inhalt van kost unde teringe in sik heft sunderges de metinge der kost by uns settende discerneren und geven wolden also wy denne de wedderparte in desser sake umme de kost und teringe to mechtigende na redelichkeit hadden geeschen unde laden laten, so is mester Herman Dassel Anwalt unde Procurator van synes partes wegen allene in gerichte erschenen, de anderen in ereme unhorsame blyvende, byddende wy de kost metigen unde eme unde syneme parte vorgenompt vorvolchbreve unde executorien discerneren unde geven wolden, so hebben wy van rypem berade kost unde teringe van mester Herman Dassel procurator partes wegen in desser sake nottroftigen gescheen up Achtentich rinsche Gulden gud van golde unde wichte gemetiget. Beden darumme juw Laurens Brolingh ok allen den desses myt juw to donde hebben van keyserliker macht wegen uns in dessem Dele bevalen gy deme genannten mester Herrmann Dassel Anwalt unde procurator edder synen Hovetluden alle wes in der sentencien ordel unde utsproke van broken kost unde teringen to gescheden ist, bynnen twen maenten na der tyt juw desse vorvolchbreve unde executorien witlik gedan unde mede geesschet werden gelden unde betalen by ener pene van tyn

punt goldes halff der keyserliken kameren halff unser stad unafflegeliken to betalende. Wo gy aber bade so nicht achteden so byden wy enem jeweliken van wat state unde werden de sin, se juw alse ungehorsame achtere unde averachtere des hilgen Rykes hebben unde holden nenerleye selschop myneschopp edder Handelinge myt juw to hebbende in steden markeden unde dorperen nicht to entholdende husende edder hegende men juw unde juwe gudere up to holdende unde tovende so lange gy dessen unsen vilmeerden keyserliken baden gehorsam werden by der pene vorgescreven. Geven to Hamborch upme Radhuse des morgens to tercyen tyt dages, dar wy denne sake to horende unde recht to sprekende vor gerichte seten Am Jare der bort Cristi Dusent Veerhundert darna am vyff unde soventigesten Jare des grotmechtigesten unde unvorwinlikesten Forsten unde Hern Hern Fredericus van godes gnaden Romeschen Keysers unde to allen tyden merer des Rykes in dem jare synes Keyserdomes im vyff unde twintigesten, und in der achteden Indiction des morgens dede was de veer unde twintigeste des mantes Aprilis, under unser stad Hamborch angehangenden Secrete unde unses in der sake Notarius unde scriver underscrivinge und signeringe dar denne sin jegenwardig gewesen, de bescheden manne Laurens Snidker unde Johann van Eyzen inwanre der Stad Hamborch darto tugeslude to gebeden unde sunderlinges geesschet.

No. III.

Reformacie des Hemelichen Gerichtes wie man datz ordentlich na alden gesetz und Herkommen der hemelicher achte halden sal und frygreven und frysceffen machen.

Zom ersten so en sal unsser gnedigister Her der Romischer Keyser oft Conyngh offt er Statthelder, nemptlich eyn Hertzog van Westphalen die des privilegiert synd gheynen frygreven machen, der Stoilher der syn leen der fryengravsschap van der Romischer Keyser off Conynge entfangen have oft van andern Heren dar de Stoile und frygrafschap van ze lene rorende synd, en presentiere den unsen gnedigesten Heren dem Romischen Keyser off Konynge off Statthelder vorgl. overmytz synen breff besigelt myt synem anhangenden Sigel darinne he scryve up synen eyt datz der frygreve werden sal echte und recht und fryg sy van vader und moder geboren up westfeelscher erden und gheyne beluymende off offenbare mysdat van em en wisse so datz he datz frygerichte myt rechte wol besytzen moge und dar inne auch de frygrafschapp und Stoll nomen sal

dar over he gesatzt sal werden. Dieselve presentacie sall unser gnedigister Here der Keyser off Conyng off yre Stathelder vorgenl. und de Confirmacien drin setzen, in wilicher Confirmacien der frygreve geloven und zweren sall de fryengrafschap und Stoills Recht gericht und rechte verbodinge zo doin und over gheyne ander sachen zo richten dan sich vor dem fryen stole gebort zo richten alz datz Keyser Karll Seliger gedechtnisse gesat hait und van alders gehalden is und ouch alle tzyt gehorsam zo syn zo Capittell zo komen zo gesynnen unsses gnedigisten Hern des Keisers off Conygs off yrs Stadtholders vorgenl. des jars eyns alz men en dar zo heischt uff eyne bequemeliche Stad uff westfelscher erden dar sich datz gebort zo beschehen wie he sich in der fryen grafschap und myt den gerichte gehat have und oft sich erfunde datz he datz kuntlichen overtreden hette an einichen puncten, so sall he syns frygreven Amptz entsatz wesen und umb de mysdat mach men in vort vorderen myt rechte.

Zom irsten over Cristen leyen Mans gebord de van den Cristen geloven tredent in ungeloven.

Zom anderen maill de gewyghede Kirchen und Kirchhove und Conyngs straissen brinnen schinnen und roufend myt upsatz.

Zom dritten maill de kuntliche verrederye off valschheit doit.

Zom vyrden maill de Kindelbette schinnet.

Zom vunfften maill umb Duffte, mort, Reroff, mortbrant und alle de ghene de weder ere doit und darumb ton eren nyt antwerden willen.

It. So en sal gheyn frygrefe enichen fryen sceffen machen he en brenghe eynen offen besygelden breff offt he buten Westfalen lande gesessen is van zwen Erbern wysen luden datz he recht echt und fryg sy und so gelodet datz he mit rechte dar ghan moge

und geliche wal sal der frygreve ouch syne borgen nemen an dem gerichte alz id gewonelich is und bysunder sall he gheynen bastart nah eygen lude wyssen machen he en sehe irst syne frygunge van dem Pawese Keyser offt Conynge.

It. So en sall gheyn frygreve nymande verboitzbreve geven over eynen wissenden man dan an dem hegenden fryen gerichte und myt rechten ordell veymvroge gewyset syn uff soliche puncte vorgen. und sal auch nymans also verbodinge doin de clage en sy gerovet in dem verboitzbreve.

It. So en sal he nymans verboitzbreve overgeven dan zwen fryen echten scheffen de he kenne und ouch by eren eyden geloven rechte verbodinge zo doin und zo rechter tzyt weder an datz gericht zo bringen.

It. So sall gheyn frygreve ymans verbodinge doin dan myt wissen und willen syns Stoilheren in vorgen. maissen und ouch gheyne verbodinge Kurtzer setzen dan Seß wechen und dry Dage.

It. So sall man eynen fryen scheffen verboden und myt synen namen und zonamen nomen myt der Klage.

It. Hette eyn unwissende man eniche misdat beghangen offt gedan de veymwrogich were und beklaget worde den unwissenden man solde eyn frygreve overmytz synen besygelden breve verboden doin und den eynen dach leggen over dryn vertzen nachten vor datz offenbar frygerichte. Mach sich der dan der mysdat entslan und entledigen alz recht is, des mach he geneyssen. Und mochte he sich der nyt entslaen alz recht is, so mocht men de mysdat over em tzugen und richten in der hemelichen achte alz recht is.

It. So sall men nyt heysschen noch verbodinge doin umb enicherleye sachen vrouwen anders vor datz offenbar gedinge overmytz den vronen in den freyen banne dar ze inne gesessen sind.

It. So sullen de ghene de vorbodet werden und de verbodinge doin uiss und heym vor alre mallich velich syn uiss gescheiden wes där angesprochen wert myt rechte zo der tzyt an dem gerichte verlöre ayn argelist. Und we hyt wedder deyt, der is dem gerichte in wedde und in bruche gefallen alz sich datz myt rechte gebord.

It. Were sache alz eynre verbodet is und synen dach halden will were dan datz gerichte beslötze datz man in nyt myt eynre tzalen nemelich myt dryssig luden offt dar unden ungewepent und myt eynen vorsprechen na des angesprochen kur myt synen vorsprechen an datz gerichte laissen wolde sich tzo verantwerden, also datz he nyt velich myt synen frunden an und ave komen moichte uiss gescheiden wes he an dem gerichte verlore, so sall he over den tzo der tzyt nyt richten und sall der verbodinge loiss syn.

It. Offt enich frygreve enichen man van synem rechten setzen und vervemen solde dar sal de greve nymande dryngen noch gebeden eniche volge tzo doin dan der Kleger sall sesse myt em bringen syn recht tzo vulforen alz id sich gebord. Anders sall der freygreve nymande up de Klage vervemen. Und dede he id dar en boven, so sal he in derselver vervemynge stan.

It. So en sal gheyn frygreve eniche breve geven tzo bekennen dat enich man verveymet sy, dan he mach dem Kleger eyne Kuntschap geven myt syme Sigell orkunde seben fryer scheffen, dat he den man van syme rechte gesat have myt rechter verbodingen und ordelen alz recht is. Denselven bref sall der Kleger hemelich by sich behalden und des nymant offenbaren dan rechten echten fryen scheffen de dessen fryen ban entfangen hant.

It. So sall eyn itlich frygreve eyn register machen und darin scriven alle fryscheffeu de he machen wert und yre burgen darby myt yren namen und tzonamen und uyss wat lande ze syn, und auch derghener

namen und tzonamen we se synd de vervort werden und den Kleger darby und de Register myt sich bringen alz Keyser Conyngh off Stadhelder vorgen. der begherende synd tzo den Capittelen de en verkundiget werden alz recht is.

It. So en sal gheyn frygreve gheynen anderen Stoll besitzen dan de Stoile dar up he frygreve is und in de fryen graffschap gehorich sind, id en were dan sache dat em syn frygreve ave gangen were offt in Krancheit lege offt uyslendich were so mach eyn frygreve eynen anderen Stoill besitzen myt willen syns Stoilheren und auch des ghens des der Stoill were.

It. So sal men eynen iglichen man vorboden tzo dem ersten myt twen fryenscheffen, alz vorgen. is, tzo sess wechen und dryn dagen in syne jegenwordicheyt offt in syne wonynge. Hette he gheine wonynge so sall man enne sochen dar syne tzydunge und syne infart und uysvart ist, und wert datz id eyn strichlingh were des man syne wonynge nicht en wuste offt syne invart und uyssvart, den sal man an veir orde des Landes oesten zu den westen norden an de wegescheiden verboden und vort an alz id sich gebord.

It. Off de irboden in den dage van anxste nyt dorsten komen dar de verbodinge geschein solde, so mogen se de verbodinge in der nacht doin vor de Stad off sloiss dar der man in wonet offt ave und tzo tzydynge hait, und in den grindel den bref stechen und eyn span uyss houwen und myt brengen tzo eynem orkunde und den wechter anspreche dat sy den manne den breff dar bracht haven und in den grindel gestechen myt eyme Conyngs orkunde offt se mogen de verbodinge doin om eynen frygreven dar der ghene in syme fryen banne under gesetzen wer offt sich tzo behelfen plege.

It. So en sal ghein frygreve enicherleye verbodinge van sich scryven an enichen anderen frygreven yme tzo

erlouven de sachen vort zo richten de vor yme angehowen synd, id en wer sache datz he syns Stoils entweldiget were offt syn Here yme verboide datz he nyt recht doin en mochte, so mochte he wal eyme anderen frygreven scryven wat sich vor yme gehandelt hette up datz datz recht nyt hinderbleve. Ouch sollen de sachen dar sy angehaven synd blyven und gericht werden, id en velle dan hinder dar in, alz vorgen. steit datz der greve sturbe krank offt syns Stoills entweldiget wurde offt andere gebreche hette darumb he nyt richten mochte.

It. Wert datz enich wissende man eynen anderen wissenden verboden dede an datz heymeliche gerichte vor datz he yme zo den eren nyt antwerden en wolle und erbode sich derghene der also geladen were dem gerichte zemelichen geloven zo doin zo behoiff des Klegers offt myt synen eyden geloiffte dem Kleger zo doin up gelegenen geborlichen steden in ziden nemelich bynnen Sess wechen wes he van synre eren wegen schuldich sy, so sal he de vorgen. zyt darvan unbelestiget syn und blyven sunder anzelist. Und offt de Kleger des also nyt nemen en wolde als vorgenl. steit so en sall de frygreve dar en boven ghein gericht over ym don.

It. So en sall man myt dem hemelichen gerichte gheine geistliche lude de sich zo dessen freyen banne nyt verbunden hant myt des Hilgen Rychs hemelichen gerichte nyt belestigen noch beswere. Ouch so en sall dat geistliche gerichte gheine Inhibicien offt mandate doin tegen datz hemeliche gerichte umb enicherleye sache de in dem hemelichen gerichte geborlich synd zo richten.

It. So en sall man umb gheine Puncte de veymwrogich myt rechte erkant synd und myt rechte geborð in der hemelichen achte zo richten dar van uiss des Hilgen Rychs hemelichen gerichte appelleren offt sych berouffen in enich ander gerichte offt Steden. Dan worden zwe ordell in gerichte zweyschelich gewyset offt geschulden, der ordele mocht man sich berouffen und

bekomen an der Stede dar sich datz myt rechte gebord. Und wanner also eyn ordell vor gerichte schulden worde, so sal der greve geloven nemen van der partyen so vil alz recht is.

It. So en sall ghein gerichte eniche puncte richten off sich annemen tzo richten, dar des Hilgen Rychs frygerichte myt gekrenket worde und vor dem fryen stoill gebord tzo richten.

It. So sollen und mogen alle Stoilheren frygreven und alle echte rechte fryscheffen vorgen. puncte gebruchen und yrer frygheit darinne geneitzen alz en myt rechte gebord. Und alle frygrefen und fryscheffen sollen ungewopendt velich ryden und ghan na alder herkomen und rechte des hilgen Rychs in yrer verbodingen uyss und heym.

In allen dussen vorgen. puncten und articulen Argelist und geferde ghenslichen und tzo maill uyssgescheiden.

It. So sall unse gnedigister Here der Keyser desse Reformacie confirmeren und bestedigen, und de frygreven sollen ouch sweren und geloven de tzo halden etc. et sic est finis.

No. IV.

Urkunde, worin Gevert von der Hude erklåret, daß er das Compromiß auf die vier Bürgermeister in Bremen nicht weiter als wegen Borgfeld verstanden haben wolle, de Anno 1447.

Wy Herbert Scharhar, Danckleff van Redelßen, Hinrick Steen, und Warnnke Rese, Alle echte rechte frige Schepene des Hilligen Rkaes wehren dar Jegenwardig ahn und aver dat Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinge in Jegenwardicheit veler frommer Lüde geistlick und wertlick sick tho Rechte boden Geverde und Arende geheten van der Hude, dat Se en wolden dohn und nehmen, und dohn nah Inholde des Compromisses alse Se de Vrigreve gewiset hefft vor de veer Borgermeystere tho Bremen, inne frundschup edder in deme rechten tho vorschedene, dar Geverdt tho antworde, Se en wolden em also nicht dohn, Sunder umme Borchvelde allene, dat dut alduß geschehen und gehandelt iß, in unser Jegenwardigheit, dat nehme wy alle vorbe-

nompt up unsen Eydt, den Wy dem Hilligen Ryke gedahn hebben, des tho tůge hebben Wy Herbert Scharhar, Danckleff van Redelßen, Hinrick Steen und Warneke Rese alle echte rechte frige Schepen des Hilligen Rykes umme bede willen deßer frommen Lůde Hinrikes van der Hude Radtman tho Bremen, und Lůder van Gröpelinge Unse Ingesegell hangen tho deßen Breve Dat Anno Dni Millesimo CCCCXLVII In deme Hilligen dage Sunte Jůrjen.

No. V.

Urkunde zweier Freischöppen zu Lippe wegen abgesprochenen Urtheils des Freien Stuhles zu Cappel in Sachen Henr. v. d. Hude und Lüd. v. Gröpelingen eines, und Arend und Gevert v. d. Hude andern Theils, de Anno 1447.

Wy Marten Oldehoff und Hinrick Belemann des Hilligen Rykes vryschepen wanhafftig und Hußsitten thor Lippe Bekennen openbahre vor alles weme allermanne gelick, de deßen Breef sehen affte höret lesen, dat in vorledenen Tyden, uppe tidt, dagh, und Stede nahvolgende, nomliken des negesten Donnersdages nah Sunte Martinsdage ahn den Jahren unses Heren dusend verhundert, an Seven und vertigesten Jahren, Alse de Erbare loveverdige Diderick Levelinck Vrigreve des Hochgebornen Junckern Johans Eldesten Sohne van Cleve und thor Marke, der Eddelen Junckern Berendes und Symens Hern thor Lippe ꝛc. — den Vri-

genstoell tho Kappel vor der Stadt thor Lippe der Eddelen Hochgebornen Junckern vorgeschreven mit ordell und recht beseten und gekledet hadde, tho rechter tydt dages tho richten na des Vryen Gerichtes Rechte, dar he Nemande Rechtes weygeren mochte, vor ehm quam und erschen de vorsichtige Hermannus Vulvinck vormiddelst syner gewunnen Vorsprekernn by nahmen Hinrick Sprenger, als ein vulmechtig Procurator Hinrikes van der Hude und Lüder van Gröpelinge, flitliken anlangende und badene umme twe Breve tho lesene, de genante Breve van worden tho worden in des genandten Vrigreven Rechts uthsproken vorsegelde Breve up Vorvolch und endtliken Recht spraken uhtdracht der gevorderinge der Saken enckede und clarlycken nah alle ehrem Inholde vortellet und gentzliken uhtgedrucket syndt, dartho Engelbert Pickerdes vulmechtig Procurator Geverdes und Arends van der Hude, vor den genanten Vrigreven tho enckeder beschedener upgenandten recht tydt dages de genandten Breve hören tho lesen, und nah geborn aldar in Gerichte de genante Saken tweschen de upgenandten beyde Partheyen tho vordern und vorvolgende alse Recht wehre, und syne Insage, offte he darjegen tho seggende hedde offte mende tho hebben, vor Gerichte aldar sulvest tho kennende geven und clarliken vortellen scholde, geeschet und peremptorie geladen was, dar doch de genante Engelbert Pickerdes, Geverdes und Arendes van der Hude upgenante Procurator im Gerichte upgeschreven nicht erschen, vormiddelst sick sulvest noch dorh enen anderen nicht vorquam vulmechtig besunder ungehorsam und contumax ward Und Jhn des genanten Engelberts Pikerdes upgenanten affwesende und ungehorsam nah Klage, vrage und verfolgunge, Hinrick Sprengers, Vorspreker Hermannus Vullvink vullmechtig Procurator Hinrikes van der Hude und Lüders van Gröpelinge upgenant in Rechten de ordelt gefunden, gedeilet und ungerichtet iß, Alse

den de Rechtschenders vorsegelder Breff des upgeschreven vrigreven Breef klarlick inholt und uthwiset, deß tho sekerheit und warhafftiger Bekentniße hebben Wy upgemeldete Martin Oldehoff und Hinrick Beleman unse Ingesegel witliken gehangen ahn deßen Breeff, nah Christi gebort verteynhundert Jahr darnah in deme Söven und vertigesten Jahre, des Donnersdages nah Sunte Martinsdage des Hilligen Bischuppes.

No. VI.

Vidimus des Vogts Herm. von Walle de Anno 1452 eines Urtheils des Freien Stuhles zu Cappel de Anno 1447 über einen producirten Kaufbrief de 1393, wodurch Did. und Cord von Dumunde das Dorf Borgfeld an Gevert v. Gröpelingen, Dider. dem Vogt und Berend dem Guden sub pacto retrovenditionis verkaufen, und einer schiedsrichterlichen Entscheidung de Anno 1438 über die Reluition dieses Dorfes.

Ick Herman vhan Walle ein schwaren Richter mynes gnedigen Hern van Brehmen, bynnen Brehmen, bekenne und betüge apenbar Inn dußen Breve dat Hinrick van der Hude Rahtmann tho Bremen und Lüder van Gröpeling ein vrigschepen des Hilgen rykes, brachten vor my im Gerichte Inn Jegenwardicheit Harbart Scharharß, Johan Nolleke, Warneke Retze und Hynriek Steen, Echte rechte vrige Schepenn des hilgen rikes, und vele ander vramen Lüden, Geslick und Wert-

lick enen apenen besegelden Parmentes Breeff mit angedruckeden Ingesegeln, des de Breef und Segeln wehren heel und gantz und untobraken, und ane allen bösen wan, und ludede van worden tho worden aldusz:

Wy Diderick Levelinck, Frigreve des hochgeborn Junkern Johans Eldesten Sohne van Cleve und thor Marck, der Edelen Junckern Berendes und Simons Herren thor Lippe, der Strengen Junckern Rotker Goszmans genant de Peteler; Hinricks des Wendes, sehligen Hinrixs des Wendes Sohne, und der Ersamen Statt Lippe, bekennen over mits duszen Breve vor al dengennen de duszen Breff seen affte höret lesen, dat Jhne vorleden tyden vohr my gekamen isz Engelbert Pickerdes, als ein Procurator Geverdes und Arendes vhan der Hude und bat my umme einen Vorbreff vhon ehrer wegene tho schryven und tho sendende ahn Hynricke vhan der Hude und Lüder von Gröpelinge, dat Se don scholten umme dat dorp Borchvelde den vorgenomeden Geverde und Arende van der Hude, wes, Sie ehn in den rechten dar schuldig wehren tho donde, So myn Vorbreff dat mit mehr worden helt, so en quam my dar neen Klage vorder aver, So bekenne Ick Diderick Frigreve vorbenompt dat Ick uppe datum dusses Breves den vrigen Stull tho Cappel vor der Stadt Lippe, der hochgebornen Edelen Junckern vorgeschreven mit ordele und recht beseten und gekledet hadde, tho richten na des vriengerichts Rechte, dar ick nemande Rechtes weygern mochte, dar vor my gekamen isz de Ersame Hermannusz Wulvink vormits synen gewunnen Vorspraken by nahmen Hinrick Sprenger als eyn recht vulmechtig Procurator Hinricks van der Hude und Lüder van Gröpelinge, und bat my umme twe breve dar tho lesen, de van worden tho worden inholden als hyren geschreven steydt.

Wy Diderick und Cordt brodern geheten van Dumunde knapen bekennet und betüget apenbar in duszen

breve, dat wy mit willen und mit vulbord all unser rechten Erven und all der genen den dat vhan rechte Bord tho vulbordende hebbet verkofft und verkopet in dussen Breve tho enen rechten Erveкop tho ewigen tyden tho beholdene, den beschedenen Lüden Geverde van Gröpelinge Hermans Sohne, Diderike dem Vagede und Berende den Guden, Borgere tho Bremen und öhren rechten Erven vor Negentein Marck und anderhalff hundert Bremer Mark, als tho Bremen vhor der Weßel ginge und geve sindt, de unß tho wyllen deger und all betalet syndt, dat gantze dorp tho Borchfelde, alß uns dat angeervet iß, und unß höret, mit Acker buwet und ungebuwet, mit weiden und mit wischen, mit more, mit broke, mit holte, mit watere, mit vischerye, mit rechte, mit unrechte, mit aller thobehöringe und mit aller schlachte nuth, und wy hebbet ehn gelahten, und latet in dussen Breve den egendom und de besittinge des vorgenanten dorpes tho Borchvelde mit synen thobehörungen in de wehre alse men Ervegudt van Rechte tho latende plecht doch hebbe wy dusse gnade daran beholden, dat wy dat vorgeschreven dorp tho Borchfelde mit siner thobehöringe mögen wedderkopen, wenn wy wilt vhor de vorbenompte Negenteyn Mark und Anderhalff hundert Bremer Mark, und wy ehn dat gevet so schölet Se uns deßen Breeff wedder antworden Und wy en willet noch scholet Se mit nichte hinderen edder hindern laten, noch mit deme vorgenompten dorpe tho Borchvelde und syner thobehoringe uns bewehren, also lange, wen wy ehn de vorgenombten Negenteyn Mark und anderhalff hundert Bremer Mark deger und all betalet hebben den lesten Penning mit den ersten. Und wy und use Erven schölet und willet ehn des vorgeschreven dorpes tho Borchvelde rechte warende wesen, wanne, war und wo dicke en des not iß, und Se dat van uns eschet. Und wy Lüder van der Hude de eldere, Kersten und Lüder syn Sohne Lüder van der

Hude Geverdes Sohne, Johan Schönebecke, Hildemar van der Hude und Arend van der Hude Knapen bekennet in dußen sulven Breve, dat duße sulve vorgenompte Kop iß geschehen mit unsem Willen und vulbort, und schölet und willet en des Dorpes tho Borchvelde mit syner thobehörunge rechte wahrende wesen mit Diderike und Corde van Oumunde vorgeschreven, Se mit uns und Wy mit ehn, als hir vorschreven steyt, Alle duße vorgeschreven stücke läve Wy Diderick und Cordt thovorn Säckewolden, und Wy Lüder, Kersten, Lüder, und Lüder, Johan, Hildemer und Arend, alle vorgeschreven, ahn güden truwen stede und vast tho holdende, ane Jenigerley Wedderspräke, Hulperede, und Arglist. Und hebbet deß tho tüge Unse Ingesegel witlyken und mit wyllen hängen tho dussen Breve, Datum Anno D^ni^ M°. CCC°. nonagesimo tertio ipso die B. Michaelis Archang.

Wy Hinrick van der Hude Radtman tho Bremen und Lüder van Gropelinge, des Ick my dartho vermechtige Johanß mynes Broders up eyn, Gevert, Lüder, und Arendt, Veddern, alle van der Hude, vollmechtig van unser und Geverdes wegen van der Hude des Jüngern up ander syden, bekennen und betügen openbare in dußen breve vohr als weme, dat de Ersame Herr, Her Herman van Horen, Pravest tho Osterholte, Her Johan Brundirkes, Her Diderick Scharhar Borgermeystere Marten Scharmbeke Rathman tho Bremen und Herman van Walle, alse unse gekorne Schedeslüde mit unsen gantzen Wyllen und Vullborde umme allen Unwillen und twistendicheit de wy undereinander hadden, und van der lösunge wegen des dorpes tho Borgvelde gehadt hadden, uns hebben frundtlicken vorenet und geschleten und gescheden in dußer naggeschreven wyse So dat wy Hinrik van der Hude, Lüder van Gröpelingen, Johan myn broder und unse Erven dat vorgeschreven dorp tho Borchfelde noch ver-

dat in weren und besittinge hebben schölen und mögen van nuh an uppe datum dusses Breves vort aver vieff Jahren Inn alle dermate, also de Hovetbreeff darup sprekende Inholt, und wy dat wenteher tho beseten hebben wanner aver dusse vorgeschreven vyff Jahre umme kahmen sind, So möge wy Geverdt de eldere, Lüder, Arendt und Gevert de Jungere alle geheten van der Hude vorbenompt und unse Erven dat vorgeschreven Dorp Borchvelde mit alle syner tho behöringe, na Lude und Inholde des Hovetbrefes darup gegeven, vor de Summen Geldes, in densulven Breve begrepen, up Sunte Margareten dag van den vorbenombten Hinrike van der Hude, Lüder, Johann Brodern, van Gröpelinge und öhren Erven wedder lösen; Wehre aver, dat Wy offte unse Erven dat vorgeschreven dorp up den vorgeschreven Sante Margareten dag, als dusse vorbenompte vyff Jahr geschleten syndt nicht wedder enlöseden, So mögen Wy und unse Erven dat vorbenompte Dorp alle woll den Vorbat mer alle Jahr nah Lude und Inholde des Hövetbreves daraver gegeven van den ergenanten Hinrike, Lüder und Johanne und ehres Erven wedder lösen wanner wy und unse Erven willen, unde wanneer Wy unde unse Erven dat vorbenompte Dorp also lösen willen, hefft dan de ergenante Hinrick van der Hude und syne Erven van rechte und Ervetall wegen weß Inn den vorschreven dorpe Borchfelde dat schölen Se darinne beholden. Ock en schölen nah willen wy Hynrick van der Hude, Lüder und Johan Broders ergenant und unse Erven de Meigere dußes vorgeschrevenen dorpes bynnen dussen vyff Jahren vurder nergen mede beschweren, beengen, noch nenerley schaden thokeren men dat mit ehne holden In aller mate alse wy dat mit ene wente hertho geholden hebben. Und den vorschreven Hovetbreff sprekende up dat vorgeschreven dorp hebben wy beide Parten ergenant gelegt tho unser beyden truwen handt

by den Ersamen Heren Johan Brundiderick Borgermester vorbenompt tho groterer sekerheit und tuchnisse unde uppe dat duße frundlike schedunge, so vorgerört steit, van uns allen vorbenompt vestentlicker und woll geholden werde. So hebbe wy Hinrick van der Hude, und Lüder van Gröpeling vor my und vulmechtig vor Johanne mynen Broder, Geverd de Elder, Lüder, Arend und Geverde de Jungere, alle geheten van der Hude Knapen vor uns und unse Erven und unse Insegel tho dussen Breve gehangen. Und wente wy Herman tho Osterholte Pravest, Johan Brundiderik Diderick Scharhar Marten Scharmbeke und Herman van Walle, alle vorbenompt also gekarne Schedeslüde dusse vorbenompte Schedinge twuschen beiden Parten verhandelt und gescheden hebben. So hebben wy umme bede willen beyder Parthe tho mehrerer Betüchenisse Unse Ingesegel ock gehangen tho dussen Breve. Gegeven na Gades Bordt verteynhundert Jahr darnah, in deme Acht und dertigsten Jahr, am hilligen Avende Sunte Margareken, der Hilligen Junckvrouwen

Do duße vorgeschreven Breve gelesen wehren, do leth klagen und seggen de vorgeschreven Hermannus over mits synen Vorspreken Hinrick Sprenger wo Geverdt und Arend van der Hude vorgeschreven wehren gekamen mit en enkels Vrunden ahne Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinghe, und hebden gesecht, dat dorp tho Borchvelde wehre ehr Vaderlyke Erve und dat mogten Se lösen, nah Inholt und uthwysinge des Hovetbreves darup gegeven, dat doch nicht wahr en were, und sick in der Wahrheit also uppe dat leste nicht ene vindt noch gefunden en hevet, dar dat dorp tho Borchvelde ne ehr vaderlick Erve gewesen hefft, an Se deß ock in den rechten nicht losen en mochten, wente Diderick und Cordt Brödern geheten van Oumunde Knapen, dat vorgeschreven dorp verkofft hebben, nah Inholt des Breves darup gegeven, und Gevert

de Elder, Lüder, Arent, und Gevert de Junger, alle geheten van der Hude, Knapen, den vorgeschreven Kop mede gelevet und gevolbordt hebben de ehr Ingesegel vor sick und ihre Erven ahn den Koopbreeff tho mehrerer Betücheniſſe gehangen. So en wüste Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinge nicht wo de Koopbreef inne helt, den Her Johan van Gröpelinge Lüders Broder in syner Gewalt hadde und nicht binnen Landes was, So mende Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinge dar wehre war als en Gevert und Arent van der Hude vorsegenden, und de dingenden darup mit ehn, dat Se dat vorschreven Dorp mochten losen so de Losebreef dat mit vele worden inholt und uthwyset, dar let de vorgeschreven Hermannus or mits synen Vorspraken ergenant eines rechten ordelß up fragen So Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelingh dat vorgenante Dorp und den Hovetbreef darup sprekende in ehrer wehre hebben wer de Kopbreef vorbenompt icht by siner vullenkomen macht sy und blyven schöle und wen men Henrick und Lüder vorbenompt icht by dem dorp Borchvelde vestliken und fredeliken laten schöle, und wer de leste Breeff den Gevert, und Arend, Hinrick und Lüder vorbenompt bedrechliken und unwahrhafftigen reden und worden affgebroken hebben, icht in sicksulven leddig, machtloß, unbündig, offte van onwerden icht syn en schöle, offte wahr dat recht darumme were, dat ordel stelde ick an Eynen Ersamen, echten, rechten vrien schepen, de bereid sich mit velen Schepen, und ansede darup vor Recht hebben Gevert und Arend gesecht, dat dorp Borchfelde sy ehr vaderlike Erve und se mögen dat lösen, und de Kopbref sprekende up dat Dorp ergenant Inholde und uthwise, dar dat also nicht en sy So hebben Se den Breef Hinrike und Lüder vorgevört bedrechliken affgekregen. Und Se en syn des In den Rechten nicht schuldig tho holden, und de Breeff sy in sick sulven

ledig, machtloß, unbündig, und van nene gewerde, Went in den Rechten Nemandt den andern vorseetliken bedregen en schöle, und de Koopbreef sy by syner vullenkomen macht und gewerde, und men schöle den vorgementen Hinrick und Lüder van Gröpelinge. by dem Dorpe und by dem Breve vestlyken und fredeliken laten. des Ordels fragede Ick ene Vulbort, als des vrien Gerichts Recht iß, dat wart tho gelahten und nicht wedderspraken Hirumme beide Ick Frigreve ergenant allen Ersamen bedervenLüden, Frigreven, Richtern und allen vrien Schepen de dußen Breef und Rechtwisinge sehen offte höret lesen, dat de vorgeweten Hinrike und Lüder ahn deme Dorpe ergenant, unentenget und ungehindert laten, uppe dat dar vele unwille mede verhott werde de darvan komen mochte, willig tiegen enen Inweliken gerne vordenen, To eyme tüge der Wahrheit so vorgeschreven iß, hebbe Ick Diderick Frigreve vorbenompt myn Ingesegell ahn dußen Breef gehangen To mehrerer wischop und tücheniße der Wahrheit hebbe Ick gebeden de Ersamen vryen schepen by nahmen, Johanne van der Bonne, Gerde Rampelmanne, Gobel Smalen, Gosuinus vam Horne, Hinrike Sprenger, Ebbert Belemann, Hinrick Bleken, Gerde den Ridder dat Se ehr Ingesegel by dat myne an dußen Breef hebben gehangen, daß wy Johann, Göbel, Gosuinus, Hinrick Ebbert, Hinrick und Gerd alle vorbenompt bekennet, Hier weren, myt my anne und aver vor der standenoten des Gerichts alle Vrygeschepen, by nahmen Bartoldt Saße, Simon Levelinck, Johan und Hinrick Belemanne, Martin Oldehoff, Heineman Vögeler, Frederick Kale, Nolken, Rutpet syn Broder, Nolken Arendes, Herman Kellebeyn, Johan Wundengod, Reineke van Ruden, Johan de Wrese, Johan Ludekink, Johan Colner, und andre Ersamen echten, rechten vrien schepen genoog. datum Anno Domini M°. CCCC°. XLVII. des negesten Donnerdages nah Sunte Martinsdage des Hilligen Bischopps.

Do duße Breeff im Gerichte vor my uud den echten, rechten, vrigen Schepen des hilligen Rykes gelesen was, und vele frommer Lüde und van uns geausculteret wart, do bat my de ergenante Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpeling dat Jck ene deß wolde geven eyn Transsumpt, he vruchte sick dat ehme de Breeff mochte uppe deme wege tobroken und nomen werden, welke bedde my duchte redelyck wesen, und rechtverdig, deß hebbe Jck ehme düßen Breeff transsumeren heten, und des to tüge hebbe Jck Herman van Walle Richte-Vogt myn Jngesegel thovorn gehangen tho dußen Breeff, und wy Herbert Scharhar, Johan Nolleken, Warneke Reze und Hinrick Steen, alle echte, rechte, fryge schepen des hilligen Rykes, Und wy nehmet dat up unsen Eydt, den wy dem hilligen Ryke dahn hebbet, dat dut vor uns geschehen und gehandelt iß, deß tho mehrerer bekentenuße hebbe Wy ock unse Jngesegell hangen tho dußen Breeff, datum Anno Domini M°. CCCC°. Jn dem twe und vifftigen Jahre, des Mandages vor Wyn Nachten.

No. VII.

Senatus Bremensis Vidimus einer Bescheinigung des Freigerichtes zu Cappel de Anno 1453, daß die zwischen Henrich v. d. Hude, Rathman, und Lüder von Gröpelingen ausgefertigte Urkunde de Anno 1438 ungiltig sey.

Wy Borgermestere und Radtmanne der Stadt Bremen bekennen und betügen openbar in dußen Breve dat Lüder van Gröpeling unse Borger vor uns brachte eynen openen besegelden Parmenten Breef, mit angehangenen Segeln besegelt, daß de Breeff und Ingeseveln weren heel, gantz unthobraken und sunder allen bösen wahn, und van uns geausculteret wordt, und ludede van worde tho worde alduß.

Wy Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, Johan Redeker, Herman Schockmann, Henning Grote und Hinrick Oßenbrugge, alle echte rechte Vrieschepen des Hilligen Rykes bekennen und betügen openbahre in dußen Breve, dat de Breeff den Gevert, Lüder, Arendt, und

Gevert de Junger, Knapen, alle geheten van der Hude, hebben besegelt, van Hinrike van der Hude Radtman und Lüder van Gröpelinge und de Ersamen Herren Her Herman vam Horne Prowest tho Osterholte, Johan Brundiderikes, Diderick Scharhar Borgermeysters, Marten Scharmbeke Ratman, und Herman van Walle Vaget, also Schedeslüde. mede besegelt hebben. Iß desulve Breeff an den vrigen Stoel tho Cappel vor der Stadt Lippe nah des vrigen Gerichts Rechte, ledig, machtloß, unbindig und van nenen gewehrden gescheden, deß tho mehrer betügniße hebben Wy alle Vorbenompt, Lüder, Hinrick, Johan, Herman, Henning und Hinrick unse Ingesegeln gehangen ahn deßen Breef datum Anno Domini M°. CCCC°. drey und vifftig Jahr. In dem Hilligen Avende purificationis Mariæ.

Do düße Breeff vor uns gelesen, und woll van uns beseen was batt uns de ergenante Lüder unse Borger, dat wy de levendige tüge, de deßen vorgerörden Breef mede besegelt hadden, vor uns vorladen wolden, und de verhören, und nah erer tücheniße eme deß geven eyn Vidimus under unser Stadt Ingesegel, wente he fruchtede dat de Tügen vurder vorsterven mochten, dat düße Breef den machtloß mochte werden, welke bede uns düchten redelick und rechtferdig wesen So hebben wy darumme verbaten laten de levendige Tüge, de men dar nu thor tydt tho konde hebben, als mit nahmen Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, unse Borgere, de vor uns thostunden öhrer Ingesegeln, dat Se den Breef mede besegelt hadden, Und Se schworen dat mit upgerichteten ehren lyffliken Vingeren, staveden Eedes tho den Hilligen endrachtlyken tügende, dat ehn witlick were dat dat so sy alse de vorschreven Breef inne helde und uthwysede, Hierumme nu dußen vorschreven Breef by loven und macht tho blyvende und tucheniße tho donede So hebben Wy Herman

van Gröpelinge. Johan Vrese, Borgermester, Hinrick Buseke, Clawes Groue, Kersten Reding, Frederick Grote, Herman Gröningk, Eler Lubberdes, Herman Focke, Cordt Stenow, Eler Brede, Hinrick Hoyer, Dyrick Boleke, und Herman van Munster, Radtmanne tho Bremen, den vorschreven Breef in dusse Handfeste nunne transsumeren heten und de gevesteet mit unser Stadt Ingesegell. Geven na Gades Bort verteynhundert Jahr, darna in dem Twe und Söstigesten Jahre. Avende Agatae Virginis

No. VIII.

Auszug aus dem Recesse des Hansetages von 1447. Ascens. Domini (gehalten zu Lübeck).

. . . .

Vortmer alße jchteswelke lichtuerdige vnde bose lude vnse Stede Borgere vnde Inwonere moygen mit hemeliken westphelschen edder anderen vthwendigen gerichten dar up hebben we vns vordragen vnde eyndrechtliken vorramet jn dusser wise weret dat welk Stad edder jnwoner dusser Stede eyn edder mer van sodannen bosen luden edder ock anderen Personen wodannich se weren vormiddelst sodannen richte worden angelanget Sodanne Stad edder jnwoner scholen sek des beklagen vor erem edder eyme geborlikn heren effte richteren vnde sodanne heren effte richtere bidden dat he se jegen sodanne richter to rechte vorscryuen vnde dar gud vor sy dat he deme klegere bynnen ener korten benomden tyd up ener sekeren veligen stidde ouer se ere vnde rechtes wille helpen vnde dat he de Richter edder vrigreuen vormane by sodannen stucken vnde artikelen de he dem heren konnige jnthogeste gedan hebbe dat he bouen sodann vorscryuinge vnde vorbedinge nergen midde beswаre vnde weret sake dat bouen sodan vorbedinge vnde vor=

schriuinge erstrenn sodan Stad effte jnwoner beswaret worde den schalme jn nener henße Stad destovmverder holden vnde den Richter de selke beswaringe deyt vnde ok den kleger van des wegen de beswaringe schud schalmen jn nener henße Stad to ewigen tyden lyden jden were dat jd jn der Stad macht dar syk de richter effte kleger henne geuen nicht enwere sulkent to kerende weret ok dat jtlike Stede van Pewesen edder anderen geystliken richteren weren gepriuilegieret vnde begifftet jegen sodanne hemelike eddr ander gerichte vorscrenn de mogen beholden up ore Puilegia Richtere vnde Executor vnde de anropen dat se sodan Stad nach jnholde sodanner Puilegia bescherme vermiddelst banne vnde anderen Censuren vnde ok so lange besware wente se sodanne dingk aff don vnde wanner sodan Richter des hemeliken gerichtes aldus werden gebannen so möten se sodanne ore recht Na rechte vnde na aller reddelicheyt aff don vnde daleslan Hirvmme schalme jn allen Stede ane jn westphalen de des richtes hebben to donde openbare vorbeden dat nemant na dusser tyd frigschepe werde vnde weret dat bouen sulk vorbod jemant frigschepe worde den schalmen jn nenen Steden van der Dudesschen henße to State vnde reddelicheyt kesen edder entfangen.

No. IX.

Freigraf Hinrik tom Busche ladet 1469 Bürgermeister, alle Rathmänner, Amtsälterleute, Gildemeister, und gemeine Einwohner von Bremen über 14 und unter 70 Jahren, vor den Freistuhl zu Schildesche in der Herrschaft Ravensberg, um sich wegen des Besitzes von Bederkesa zu rechtfertigen. *)

Ersamen guden Vrundes, Wetet Her Daniel Brand Eler Brede Frederic Grund Albert Stappemaker Borgermeisters, alle Raetmanne Ampte Olderlude Gildemesters ghemenen Inwoners to Bremen, Bouen veerteyn vnde vnder Seuentich Jaren alt, dat my van Römscher Keyserliker gewalt, macht, vnde beuele de

*) Noch so eben vor dem Abdruck dieses Bogens erhalten wir dieses merkwürdige Document aus dem hiesigen Archive, durch die Freundschaft des Archivars, Herrn Dr. von Post, dessen Gefälligkeit wir auch die vorhergehenden Urkunden des nemlichen Archives verdanken. Wie gern hätten wir dasselbe bei unserer früheren Arbeit benutzt! —

Königliken Dingbank dat Keyserlike gerichte den frienstoel to Schildessche in Westualen in der Herschaff van Rauensberge belegen in Keyserlicher achte sunder middel in stat der Romesschen Keysers beseten vnde becledet hadden mit ordelen vnde rechte ouer lyff vnde ere to richtenne, na Insate Konyngh Karles des groteren seliger vnde rechte des hilghen Romschen Rykes dar vor vns is gekomen de Ersame Hermen Wordehede een echte rechte vrieschepen des hilghen Romeschen Rykes procurator vnde vulmechtich Clegher des dorluchtich hochgeborn Forsten unde hern, hern Johann to Sassen Enger Westualen Hertoge vnde Artzemarschalk des hilgen Romeschen Rykes, Vnde hefft aldar vor vns in dem Keyserliken Gerichte sware Klage entopent iuwe lyf vnde ere hochliken andrepende, wo gy vorben: Borgermeistere vnd Raedmanne to Bremen vnd ghemenen Inwoners darsulues vorbeholden teghen got eren vnde recht eyn syn Slot geheten Bederkesa mit siner tobehoringe Karspel Dorppe wesen vnde Wische tollen Holte Koye zwyne Wische honder alle rechte pacht olt vnd nyge gy dem hochgeborn Forsten wreueliken vor entholden vnd vorbliuen tiegen god ere vnde recht, vnde gy dar vaken vmme gemant vnde van juw geeschet na inneholde iuwer besegelnden breve, darinne gy juw hochliken versegelt hebben vnde clarliken vthwysen vnde he des to nyner geborliken vthdracht mit juw sick heft mogen bekomen, so des Clegers Clage darunder lengeren worden van vortalt is. vnde ludende was Worupp desulue Procurator vns mit ordele vnde rechte hefft affgeuordert. wy juw darumme esschen manen vnde laden solden So essche mane vnde lade wy juw vorben: alle tom Ersten tom Anderen tom Dridden vifteyne vor den ersten vifteyne vor den andern vnde vifteyne vor den derden vnd lesten Termyn peremotorie na dem dage juw desse vnsse breff geantwordet vnd ton handen kompt ghy des nicht en lathen noch vor=

sumen ghy en sin den personlich edder dorch juwen Vulmechtigen Anewalt vor dem Keyserliken Gerichte to Schilsche in Westualen in der Herschopp van Rauensberge belegen to rechter Richtetyd Dages dan vor vns efte enen anderen Vrigreuen de dan alse den stoel vnde gerichte in stad des Römischen Keysers sunder middel in Keyserliker achte vnd in Richtestede beseten hadde rechte bewyslik Antworde to des vorscreuen procuratoris clage edder des de der sake im rechten to donde hadde geuen vnde seggen vnde effte de dach nyn gerichtes dach en were, den des negesten Richtedages darnegest Edder bynnen desser tyd juw noch voghen by den Dorchluchtigen hochgebornen Forsten vorscreuen vnde in fruntlichkeit van em scheiden Vorsume gy dyt vnd nicht en komet edder binnen tyd so vorscreuen is nicht van em schedet wart dan de procurator eft ein ander vns eft enen andern Vrigreuen da dan dat Keyserlike gerichte vpp den dach beseten hadde furder claghende so moot man dem gerichte vnde rechte synen gank lathen des man nicht weygeren mach so syk dat nae ordeneringhe des Keyserliken Gerichtes vnde nae des Elegers vorgheuen vnde des gehorsamen deels sal moghen geboren dat Juw dan zwar vallen mochte Hir juw ernslik ane to bewisende so dans vnd forder möye vnd vnnutte Koste deshalnen vorhoet bliuen se wy vorware ghern Gegheuen vnder vnsen Secret rc. Anno LXIX des dinxedachs negest Philippi et Jacobi

Hinrik tom Busche van Keyserliker gewalt vnd macht des hilgen Romschen Rikes Vrigreue.

Den Ersamen vorsichtigen vnd Wisen Heren Borgermesteren vnde Radmanne to Bremen vnde de mede benomet sint in dessen breve samentlyken vnd besunders fruntliken gescreuen.

No. X.

Receß über Erzbischof Nicolaus gütliche Entscheidung in einem Streit des Raths zu Bremen et Cons. wider Dider. Bardewisch, daß das Westphälische Gericht in dieser Sache cessiren, Bardewisch solches bewirken und dem Rath die Urphede leisten solle. d. S. Jeronimi 1433. *)

Na Godes bort dusent verhundert, dar na in dem dre unde dertigsten jare am hilgen dage Jeronimi deß Hilgen lerers, So de Edele Juncher Diderich Greve to Oldenborch ansprake dede to dem Rade von Bremen van Diderickes wegen Bardewisches, dar unße gnedige here van Bremen ene fruntlike schedinge ingesecht hefft in beydent zyden in sulker wyse, also Hyr na gescreven steyt.

*) Auch diese und die folgende Urkunde wurden uns erst jezt, durch die Gefälligkeit Sr. Magnific. des Herrn Bürgermeisters Dr. Heineken in Bremen, leider zu spät, aber doch noch eben zeitig genug, um hier mitabgedruckt zu werden, mitgetheilt. Die Originale befinden sich im Bremischen Archive.

Tom ersten dat Diderich Bardewisch unde Johan van Grase schullen qwyt wesen erer Venknisse unde de sulven twe schal de Rad von Bremen Junchere Dideriche senden wente to Oldenborch binnen enen mande na giffte desses Recessus, unde Diderich unde Johann vorbenant schullen don ene Orveyde, deme Rade van Bremen, Hermene van Wersebe Frerike van Schachen, Hinrike van Schonenbeke unde den gennen, de Se mit rechte verbidden unde vordegedingen mogen, unde dem lande to Wursten, dem Vylande, deme Osterstade unde deme lande to Wurden. Unde umme de Meygenborch, unde andere Erve unde gude, dar se schelafftig umme waren, edder noch sint, dat schal stan tom rechte na seggende erer heren unde frund in beydent zyden, so dat malk beholde wor se recht an sy. Unde den schaden unde schattinge den Diderik unde sine Frund geleden hebben, de schal nabliven gegen den schaden de he Hermanne von Wersebe, unde sinen Frunden dede, an Rove Brande unde Doden. Hyr up schal de ladinge des Hemelken richtes mit den von Bremen affgedan unde nedderschlagen wesen, de en geschen is von dem Hertogen von dem Berghe umme Diderikes willen Bardewisches, unde de Vry Greve schal des den von Bremen sinen openen besegelden Bref senden, dat he dat Gerichte nedderschlagen unde affgedan hebbe. Unde dar hefft gud vorgesecht Lubbert van dem Busche, unde Tyges Bardewisch, Unde Diderik Bardewisch schal loven unde sweren, deme Rade van Bremen und deme Gerichte, dat to endende mit dem Vrygreven, unde des sinen besegelden bref bringen binnen enen mande darna wan he quit is der Venknisse so vorgescreven steyt. Schege dass nicht, dat queme to, wo dat to queme, so schal he to Bremen inholden ene Venknisse so lange, dat he dat gedan unde vullentogen hebbe so vorgeschreven is, unde wan he den breff gebracht hefft, so schal he der Venkniss qwyt

ledich nnde los wesen, sunder jenigerleye insage. Hyrmede schal alle unwillen twuschen der Stadt von Bremen unde Diderike Bardewisch geslaten wesen, unde Diderik, edder nemend van siner wegene en schal dat nah weyten offte wreken, noch in gestliken noch wertliken saken.

Unde wy Nicolaus Ertzebischop vorbenant Na dem dat wy deße fruntlike schedinge gehandelt unde gededinget hebben in aller wys, so vorgescreven is, so hebben wy to merer betüchniße umme bede willen in beyden tziden unße Ingesegel witliken unde mit guden willen gedrucket heten beneden deße scrifft.

No. XI.

Diderichs v. Bardewisch dem Rath geleistete Urphede, und Verschreibung zum Einlager, die Stadt von der Anklage bei dem Freigrafen, welcher dieselbe seinetwegen mit dem heimlichen Gerichte beschweret, zu befreien. 1433. Fer. 3. post F. Omn. Sanctorum.

Ick Diderik Bardewisch Knape bekenne unde betughe apenbare vor also weme in dessеme breve, dat ick den Ersamen Borgermesteren unde Radmanne der Stad Bremen schal unde wyl bynnen enem maende na date deßen breves von dem Vrygreven de se van myner weghene mit deme hemeliken ghérichte beswеret hefft, vorarbeiden unde schicken sinen openen besegelden breff inneholdende, dat de vorladinge unde de gerichte de thegen den ergenanten Rade unde gantze Meenheit der Stad Bremen gevordert sind, genslіken syn dale geslagen unde affgedan, unde dat Se wedder in eren vrede gesat syn in aller mate, als Se vor de Vorladinge weren Unde wes van den gerichte thegen Se

gevordert is, dat en schal ene vurder to nener hinderniße unde beswaringe komen. Were ok, dat ik deme ergenanden Rade deßen vorgerorden Breff van deme vorgescrevenen Vrygreve bynnen deßen vorgenanten maende nicht en bearbeidede unde antwortede, So schal ik Diderik vorgenant und wyl von stund des negesten dages na deme utgange des vorgenanten maendes komen to Bremen in, unde holden en dar ene rechte vengniße so lange, dat ik en den vorgenanten breff von deme Vrygreven vorarbeidet unde geantword hebbe, so schall ik van der vengniße lofte unde eden de ik in deßem breve ghedan hebbe deger unde al sunder jenygerleyge insaghe quid leddich unde los wesen Deßet love ick, Diderich vorgenant den ergenanten Borgermesteren unde Ratmannen in guden truwen, unde hebbe dat mit minen upgerichteden Vingeren stavedes edes to den hilgen gesworen stede vast unde unverbroken to holden sunder arge list. Des to tüghe so hebbe ik Diderik vorgenant min ingesegel beneden deße scrifft uppe dat spacium deßes breves gedruckt. Datum anno Domini MCCCCXXXIII° feria tertia post Festum Omnium Sanctorum.

Zusätze.

Zu S. 208. In der Grafschaft Ravensberg fand man, außer den bereits angeführten Femgerichten, auch noch das zu Schildesche im Amt Sparenberg. Schon Kopp (v. d. h. Ger.) erwähnt §. 110 eines Freistuhls daselbst, bei welchem es uns jedoch früherhin zweifelhaft blieb, ob derselbe hieher gehöre? Die Urkunde No. IX. hebt diesen Zweifel. Der in derselben erwähnte Freigraf Hinrik tom Busche ist auch wahrscheinlich der nemliche, welcher 1470 wegen des Stuhls zu Ravensberg im Generalcapitel zu Arensberg erschien.

Zu S. 275. In Rücksicht des Alters finden wir in der Urkunde No. IX. den merkwürdigen Umstand, daß nicht bloß die Jugend bis zu vierzehn Jahren, sondern auch die Alten über siebenzig Jahre, von der Ladung ausdrücklich ausgeschlossen blieben.

Zu S. 289. Not. 673. Auch am Schlusse der Urkunde No. I. kommt Etwas der Art vor. Doch erhellt aus dem dort Gesagten nicht recht klar, worin die Beutelschneiderei eigentlich bestanden habe. So viel ist gewiß, daß die Beispiele von allen solchen Schwätzereien aus der Schule stets unerhört gewesen sind.

Zu S. 294. Einen recht klaren Beweis dafür, daß die heimliche Acht an der Mahlstätte des offenbaren Dinges, und zwar bei Tage, gehegt worden, haben wir noch in der oft angezogenen Osnabrückischen Femgerichtsordnung bei Mascov im

Anh. S. 62. 63. gefunden. Nachdem daselbst bisher von dem offenbaren Dinge die Rede gewesen, wird gesagt: So wath sick dan mit rechten Ordelenn geborenn sall to richten in den hemelichenn gerichte, So sal de ffrygreue den ffrygen ffronen eyne stillnisse vnde rumynge des Gerichtes laten beden, alle den nicht ffryge Scheppen vnde vmwettende synt dat se aff gain, by der wede vnd repe vnd geuen dan dat frige gherichte vnde frydinck vp, vnde stoin vp von den frien stole, vnde gain dan wedder vmme vp den soluen vrygen stoll sytten, vnd heuen dan wedder vmme an, als hyr nagescr. steyt. Also die heimliche Acht ward den Umständen nach selbst unmittelbar nach dem offenbaren Dinge, mithin auf jeden Fall bei Tage, nicht bei Nacht, und zwar an dem nemlichen Orte, von welchem sich jezt alle Unwissende, denen bei dem offenbaren Dinge der Zutritt nicht versagt gewesen, auf Verkündigung des Frohnboten ehrerbietig entfernen mußten, gehegt.

In einem Ladungsbriefe von 1549, wodurch Freigraf Segewin Ladewich den Ludeke Hulse vor den Stuhl zu Berchfelde, und zwar dem Anschein nach vor das offenbare Ding, fordert, (bei Kindlinger III. B. Urk. No. 231) ist die neunte Stunde Vormittags, als die Zeit des Erscheinens angegeben. Ward nun nach dem offenbaren Dinge noch die heimliche Acht gehegt, so wurde es vielleicht Mittag, bevor man damit fertig werden konnte. Die eigentliche Gerichtszeit mag bei den verschiedenen Freistühlen, und selbst bei diesen wieder den Umständen nach, verschieden gewesen seyn.

Zu S. 312 und 313. Die Urkunde No. IX. widerspricht unserer Meinung, daß bei den Unwissenden die Ladungsfrist gleich peremtorisch gewesen, und die Ladung nicht (wie bei den Wissenden) noch zweimal wie-

derholt werden müssen, im Ganzen nicht. Nur erhellt aus dieser merkwürdigen Urkunde, daß (was wir bisher noch in keinem anderen Ladungsbriefe wahrnahmen) zuweilen drei Termine, wovon natürlich in Rücksicht der Sache selbst erst der lezte peremtorisch seyn konnte, auf einmal anberaumt wurden. Auf diese Art läßt es sich denn freilich denken, daß der Nichtwissende, auch ohne daß ihm eine Gnadenfrist bewilligt war, das ungehorsame Ausbleiben an den beiden ersten Terminen bloß mit Geldbußen bezahlte. Vergl. Not. 726. Uebrigens muß man nie vergessen, daß alles oben von dem Verfahren Erzählte nur von den gesetzlichen Bestimmungen gilt, und durchaus die Praxis (wonach man, wenn man des Angeklagten nicht leicht mächtig werden konnte, die Ladung gern wiederholte, welches z. B. bei den Görlitzern der Fall war) ausschließt.

Zu S. 316. Zuweilen scheint es, als haben die Gesetze mitunter auch mit den Redensarten: Königstag setzen, und Kaiser Carls Tagfristen geben, überhaupt auf eine Ladung mit einer sechswöchentlichen und dreitägigen Frist hingedeutet.

Zu S. 377 und 378. Noch merkwürdigere Evocationsbeispiele in Rücksicht der freien Hansestadt Bremen, als das bereits angeführte, liefern die Urkunden No. IX. und X.

Bayerische Staatsbibliothek München

Allgemeines Register.

NB. Die Ziffern bezeichnen die Seite, ohne Unterschied zwischen Text und Anmerkungen.

A.

Seitenzahl.
Abendmahlsprobe. 105
Accusatorisches Verfahren der Femgerichte. 308 flg.
Acht, 71
— der Femgerichte. 301
Acquiescere. 81
Adel, hoher; ob er von den Femgerichten befreit gewesen? 275. 276. 277. 403
Adelinge, Adelingi. 17
Adrhamitio. 71
Advocat bei den geistl. Gerichten, 59
— in den Städten; 137
Advocaten oder Fürsprecher. 71
Aemilius, Paulus. 173
Almen, Freistuhl in dieser Herrschaft. 226
Altentropf, Fstuhl. das. 222
Amelynchburen, Fstuhl. 212
Ammergau gehörte noch zu Westphal. 188
Ampen, Fstuhl. das. 218
Anklage bei den Caroling. Gericht.; wer dazu unfähig war? 68
Ansegisus, Abt. 100
Ansgarius. 96. 98

Seitenzahl.
Ape, Vogtei, gehörte noch zu Westphal. 188
Appellation vom Metropoliten, 41
— an den Grafen, 51
— von demselben, 52
— an den König, 64
— von den Femgericht. 337 flg.
— wohin sie ging? 340 flg.
Arensberg, Fstuhl. das. 222
Arensberg. Reformat. ohne Datum, 174. 413
von 1437. 406. 407
Archicapellanus. 66
Archidiaconen. 61. 142. 456
Arnulf v. Kärnthen. 86
Asche, Fstuhl. unter demselben. 224
Ascheberge, Fstuhl. das. 212
Assenkamp, Fstuhl. das. 213
Assensus Coronae. 81
Astinghausen, Grund, Freigrafsch. das. 224
Asyl. 81
Audienz bei den Femgerichten. 320 flg.
Aufnehmer der Aechter. 304. 305
Augsburg, s. Evocationsunfug.
Austrasien. 29
Aventinus, Joh. 173

B.

Seitenzahl.
Baden, Gericht, welches das. gehalten seyn soll. 237 flg.
Bahrrecht. 156. 157
Balhorn, Fstuhl. das. 228
Balve, Fstuhl. das. 223
Bamenoel, Freigrafsch. 225
Bann. 52
Bannitio. 71
Benefizien. 39
Bentheim, ob diese Grafsch. noch zu Westphal. gehörte? 187
— ob Fstühle darin waren? 215
Berchfelde oder Bergfeld, Fstuhl. das. 209
Berkerken oder Bergkirchen, Fstuhl. das. 207
Berle, Fstuhl. das. 220
Berndessen od. Berndesten, Fstuhl. das. 207
Bernhard I. Herzog in Sachsen. 112
Bernhard II. desgl. 112
Bernhard v. Anhalt. 116
Berttermannynck, Fstuhl. das. 213
Bettinghausen, Freistuhl. das. 223
Beweismittel bei d. ehemal. Gericht in Westphalen. 24 flg. 72 flg. 104 flg. 154 flg.
— bei d. Femger. 325 flg.
Billung, Hermann. 108. 111
Bilstein, Fstuhl. das. 223
Bintheim, Fstuhl. das. 215
Bischöfe. 39
Bisthümer, 39 flg.
— Zweck ders. 40 flg.
Blankenau, Fstuhl. dabei. 229
Blasphemare. 65. 81
Blasne, Fstuhl. das. 207
Seitenzahl.
Blickender Schein. 296. 297
Blutbann, 67
— bei den Femger. 351
Blutrache. 19. 20
Bockum oder Bochum, Fstuhl. das. 219
Bocholt, Freigrafsch. 214. 215
Bodefeldt, Fstuhl. das. 222
Bodelschwing, Fstuhl. 219
Borken od. Borchheim, Fstuhl. daselbst. 214
Botding. 52
Botho, Conrad. 172
Brachthausen, Fstuhl. 224
Brackel, Fstuhl. das. 219
Braunschweig, Femgericht daselbst. 233 flg.
Breedevoort, Fstuhl. 216
Bremen. s. Evocationsunfug. Privilegium, welches im J. 1111 dies. Stadt ertheilt seyn soll. 225. 257
Bruninghusen, Fstuhl. 219
Bruno, Herzog in Sachsen. 95
Budjadingerland, gehörte zum Friesischen Rustringen. 189
Burgmann. 137. 138
Büren, Fstuhl. das. 228
Bykrame, Fstuhl. das. 217

C.

Cäsar. 14
Camfwic. 76
Campionen, s. Vorfechter.
Canonisches Recht. 132
Canstein, Freigrafsch. 225
Capitularien. 35. 45. 100 131
— Eintheilung und Inhalt derselben. 45. 46
— Sammlungen ders. 100. 101

Seitenzahl.
Cappel, Fstuhl. das. 207
Carl der Große. Dessen Reformen in Westphalen. 32 flg.
Carl IV. 261. 415
Carl der Dicke. 86
Carolinisches Gericht. 181
Carolinum judicium. Ebendas.
Carolina, reformatio. 325
Cassel gehörte nicht mehr zu Westphalen. 185
Castrensis, s. Burgmann.
Catten. 15
Catulus. 13
Causidici, s. Advocaten.
Cautio de lite et duello prosequendo, s. Kampfwedde.
Celle, Femgericht, welches bei dieser Stadt gehegt worden. 131. 132
Centen. 53. 156
Ableitung dies. Worts. Ebendas.
Centding. Ebendas.
Centgraf, Centenarius. Ebendas.
Cherusker. 15
Chyträus, David. 173
Dessen Beschreib. Westphal. 189. 190
Cimbern. 13
Clamatores, s. Advocaten.
Cleve, Herzogth. Ob Freistühle in dems. waren? 217
— — Ob Femgerichte darin belegen waren? 217
Clodwig. 29
Cöln erhält d. Herzogth. üb. einen Theil von Engern u. Westphal. 115. 116 flg.

Seitenzahl.
Vergl. Statthalterschaft.
Cölnische Chronik. 173
Cölnische Reformat. 174. 411
Comes, Bedeutung dies. Worts. 53
s. Grafen. Comes palatinus, s. Hofpfalzgraf.
Comitate, s. Geleite.
Comites, s. Geleite.
Compositio, s. Wehrgeld.
Conrad I. 105
Conrad d. Salier. 108. 109
— erhebt die Italiän. Beneficien zu Lehen. 124
Conrad III. 109
Conring, Hermann. 173
Conpurgatores, s. Consacramentalen.
Conjuratores, s. Consacramentalen.
Consacramentalen. 24 73. 74
— bei den Femgericht. 325 flg.
— Eid derselben. 328
Constitution Westphalens unter Carl d. Großen. 34 flg.
— unter seinen Nachkommen. 93
— unter den spätern Kaisern und Königen. 125 flg.
Consules in den Städten. 137
Corbech, Fstuhl. das. 222
Corona s. Umstand.
Corsned. 79. 80
Ableitung dieses Worts. Ebendas.
Corvey, Abtei. 96 flg.
Freistühle darin. 229
Corveyisches Feldgericht. 152 flg.
Fstuhl. vor Corvey. 229

D.

Seitenzahl.
David, Hans, dessen Femgerichtsproceß. 393 flg.
Decani. 54
Decuriones. 54
Delmenhorst, Grafsch.
Fstühle in ders. 206. 207
Delmenhorstische Geest gehörte zu Westphal. 188. 189
Denunciatio evangelica. 143
Dillingen, daselbst war kein Fstuhl. 200
Hinrichtung eines Verfemten das. 423
Dingtag, Dienstag. 23. 215
Dingstuhl. 23
Dollenorden, Freigrafsch. 215
Dorpede, Fstuhl das. 229
Dortmund, Fstuhl das. 220
Lezter Zustand desselb. 462. 463
Gesetze und Gebräuche desselb. 413
Doyten, Fstuhl das. 213
Drene, im oder aufm, Freigrafsch. 211
Drensteinfurt, Fstuhl das. 211
Drusus. 13
Duderstadt, s. Evocationsunfug.
Düdinghausen, Freigrafsch. 226
Duystermoilen, Fstuhl das. 213
Dyrkink, Fstuhl das. 213

E.

Echtetag, s. Dingtag.
Seitenzahl.
Egbert, ob er Herzog gewesen? 37
Ehehafte Noth 316 flg.
Eiche, an der breiten, Fstuhl. 224
Eid. 73
Fremder Eid. 74
Geschlechtseid. 74
Eideshelfer, s. Consacramentalen.
Einreden bei d. Femgerichten. 325
Eigengerichte. 55. 147
Elleringhausen, Fstuhl. 227
Elsaß, s. Evocationsunfug.
Elspe, Freigrafsch. 224
Voigt von Elspe. 273
Engern. 16
Ein Stück desselben gehörte noch zu Westphalen. 181
Engelrading, Fsthl. davor. 213
Ennest, im Welschen, Fstuhl. 224
Erbmannen. 17
Erfurt, s. Evocationsunfug.
Ergebebrief. 91
Erzcapellan. 66
Erzpriester. 61
Essen gehörte zu Westphalen. 186
Eßlingen, s. Evocationsunfug.
Euva (ewa) Saxonum. 4
Eversberg, Fstuhl. das. 222
Evocationsunfug der Femgerichte. 377 flg. 428 flg.
Excommunication. 62
Execution bei den ehe-

Seitenzahl.

mal. Gericht. in Westphal. 157. 158
Bei den Femgerichten. 296. 301. flg. 334. 335
Exil. 49

F.

Faber, Felix. 173
Faida, s. Todfehde.
Faustrecht. 94. 109. 414. flg.
Feldgericht, s. Corvey.
Fem, Ableitung dieses Wortes. 175
Femgerichte, verschiedene Benennungen derselben. 175. flg
— waren nur in Westphalen. 192. flg.
— waren über ganz Westphalen ausgebreitet. 205. flg.
— Ursprung derselben. 242
— Erste Spur derselben. 258
— Ursache ihres großen Ansehens. 414. flg.
— Ursachen ihres Untergangs. 442. flg.
— Letzte Spuren derselben. 458. flg.
Femnoten, oder Vemenoten. 234. 259. 286
Fenstapel, auf dem, Fstuhl. das. 212
Feuerprobe. 78. 79. 105
Finanzen unter den Carolingern. 35. 36. 93
— unter den spätern Kaisern. 126
Flutenberg im Emslande. Fstuhl. das. 210
Folge des Umstandes bei den ehemal. Gericht. in Westphal. 81
— bei den Femgerichten. 330
Forbannitio. 71

Seitenzahl.

Frage des Klägers bei den Femgerichten. 329
Franken in Westphalen. 28. 29
— ihr Character. 31. 32
Frankfurt, s. Evocationsunfug.
Fredeburg, Freigrafsch. 224
Fredum. 48. 49
Freher, Marquard. 173
Freckenhorst, Fstuhl das. 208
Freiding oder Freigeding, s. Freigericht.
Freier Bann od. Freibann. 181
Freigelassene. 17
Freigericht, im allgemeinen Sinne. 147. 148
— im besonderen Sinne. 179. 180
— Begriff. 271
Freigraf. 282. flg.
Dessen Eid. 283
Dessen Competenz. 273. flg.
Freigrafschaft, Begriff ders. 271
Frei Herzogthum 205. 206
Freischöppen. 28[illegible]. 284
Bänke ders. Ebend.
Verderbtheit ders. 399. 400
Freistuhl, Begriff. 272
Freistühle, s. Freigericht
Freistuhlsgüter. 279. 280
Freyenhagen in Münster, Fstuhl. das. 213
Freyenhagen in Waldeck, Fstuhl. das. 227
Friedensgerichte. 139. 140
Friedrich I. 109
Friedrich III. 416
Dessen Ladung vors Femgericht. 403

Seitenzahl.

Friesland bildete die mitternächtliche Gränze von Westphalen. 187
— was dazu gehörte? 187. 188
Frilingi, s. Erbmannen.
Frilazzi, s. Leute.
Frizlar gehörte noch zu Franken. 185
Frohnboten. 292
Fryheholenor, Fstuhl. das. 225
Fürsten. 17
Fürsprecher, s. Advocat.

G.

Gastgerichte. 140
Gaue. Verhältniß ders. zu den Grafschaften. 37
Gaugrafen. 137
Gefängniß, s. ehehafte Noth. Gefängnißstrafen. 49
Gehmen, Herrsch. Freigrafsch. in derselben. 216
Geist der Zeit wirkte gegen die Femgerichte. 456. 457
Geistliche waren von den Femgerichten befreit; 274. 275
— konnten Freischöppen, selbst Wissende, werden. 290. 291
Geistl. Gerichtsbarkeit unter Carl d. Groß. 56 flg.
— unter den folgenden Carolingern; 102. 103
— seit der Carolinger Zeit. 141. 142
Geldern. Herzogth. Ob ein Stück davon zu Westphal. gehörte? 186
— Ob Fstühle darin waren? Ebendas. 216
Geleite. 17
Generalcapitel. Begriff ders. 347

Seitenzahl.

Sitz ders. 347. 348
Präsidium. Ebendas.
Zweck derselb. Ebendas.
Gerhard II. zu Sayn war Statthalter. 374. 375
Gerichtsplatz, vor Carl d. Großen. 23. 24
— unter Carl d. Großen. 67. 68
— bei den Femgerichten. 293. 294
Gerichtstag. 23
— bei den Femgerichten. 315
Gerichtszeit. 23
— bei den Femgerichten. 294
Geschlechtseid, s. Eid.
Gesike, binnen alten, Fstuhl. 222
Gewette, großes und kleines. 316
Gichtiger Mund. 296. 297
Giftprobe. 80
Glandorf oder Glandorp, Fstuhl. das. 209
St. Goar, s. Evocationsunfug.
Görlitz, s. Evocationsunfug.
Gottesdienst, s. ehehafte Noth.
Gottesfriede. 110. 111
Gottesgerichte. 24. flg. 75. flg. 104. flg. 154. flg.
— ob sie bei den Femgerichten gebräuchlich waren? 328
Goßlar, Landgericht das. 203
Gotha, s. Evocationsunfug.
Grafen. 23. 36. 37. 128. 129
Grafending, s. Grafengericht.

Seitenzahl.
Grafengericht. 50. flg. 101. 135. 136
Grebenstein, Fstuhl. das. 227
Greve, s. Grafen.
Grevenstein, Fstuhl. das. 222
Grieswärtel. 156
Gryphiander, Johann. 173
Gutersloe, Fstuhl. das. 208

H.

Habende Hand. 296. 297
Hachen, Fstuhl das. 223
Häuptling. 21
Haler, Fstuhl das. 207
Hamburgisch-Bremisches Erzbisth. 98. 99
Hamelmann, Beschreib. dess. von Westphalen. 189
Hamm, Fstuhl das. 217
Hanau, s. Evocationsunfug.
Handhafte That. Verfahren bei derselben und Erfordernisse. 293 flg.
Hangbäume. 335
Harstehausen, Fstuhl das. 213
Haspe, Fstuhl. das. 217
Hatten, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 189
Haupthof. 21
Hedwigschen, Fstuhl. das. 227
Heerbann. 37. 38
Heerbannsgrafschaften verschwinden. 128
Heermannien. 18
Heesen, Fstuhl das. 211
Hegahe, Fstuhl das. 213

Seitenzahl.
Heiden waren von dem Femgericht. befreit. 274. 276
Heiden, Freigrafsch. 213
Heiligenstadt, Landgericht das. 203
Heimliche Acht. 181. 182 274. 293
Heimliche Gerichte in Westphalen. 180. 182
Heinberg, Fstuhl das. 224
Heinrich I. od. d. Vogler. 107. 108. 124.
Heinrich II. 108
Heinrich III. 109
Heinrich IV. 109
Heinrich V. 109
Heinrich VI. 109
Heinrich von Hervorden. 171. 261
Heinrich der Löwe, dessen Acht, und deren Folgen. 111 flg.
Heinrich der Stolze oder Großmüthige. 112
Heinrich der Schwarze. 112
Heinrich von Werningerode. 263
Helmershausen, Fstuhl das. 228
Helmstädt, s. Evocationsunfug.
Hengist. 17
Herdicke, Fstuhl das. 217
Herford, Fstuhl das. 208
Hermann. 14
Herschemmen, Fstuhl das. 208
Herstelle, Fstuhl das. 208
Hertzebroiche, Fstuhl das. 208
Herzoge. 17
Carl der Große schafft dies. in Sachsen ab. 36. 37

Seitenzahl.
Spätere Herzoge das. 94. 95.
Begriff und Umfang d. herzogl. Würde. Ebendas.
Herzogl. Gerichtsbarkeit. 101. 138
Hessen, Fstühle darin. 227. 228
Hessekink, Fstuhl. das. 213
Hiesfeld, Fstuhl. das. 217
Höfe in Westphal. 21
Höerde, Fstuhl das. 218
Hörigkeit. 87. 123
Ursprung ders. 87. flg.
Folgen ders. 89. flg.
Hövetling, s. Häuptling.
Hofacker, im, Fstuhl. 224
Hofgerichte. 21
Hofpfalzgraf. 66
Hoginche, Fstuhl. 219
Hollunder, Fstuhl, an demselben. 222
Honwerde, Fstuhl das. 210
Horhausen, Fstuhl das. 228
Horsa. 17
Hovestadt, Freigrafsch. 223
Hufner- oder Hubengerichte. 55
Hundehave, Fstuhl das. 208
Hundemen, Freigrafschaft. 224
Fstuhl in ders. Ebendas.
Husten, Fstuhl das. 222

J.

Jerstädt, Fstuhl daselbst bewilligt, aber bald wieder aufgehoben. 200
Imhof, deß. Femgerichtsproceß. 389 flg.
Imploratio brachii saecular. 62

Seitenzahl.
Innocenz III. versucht d. Sendschöppen. abzuschaff. 145
Inquisition, heil. Aehnlichk. derselben mit den Femgerichten. 165. 166
Inquisitorisches Verfahren d. Femger. 300 flg.
Irbann. 71
Irregularität der Geistl. durch den Blutbann. 141. 142
— wird gehoben. 266
Iserlon, Fstuhl das. 217
Juden waren von d. heiml. Acht befreit. 274. 276
Judex curiae 146
Judices oder Executores pacis. 140
Judicia arcana, occulta, secreta, s. heiml. Gerichte; judicia libera, s. Freigerichte.

K.

Kaiser, Rechte ders. bei d. Femger. 350. flg.
Interesse ders. bei deren Existenz. 419. flg.
Kalle, Fstuhl das. 22
Kampfgericht. 26. flg. 76. 104. 155. 156
Kampfrichter. 156
Kampfschatz. 155
Kampfwedde, s. Kampfschatz.
Kerkerink, deß. Femgerichtsproceß. 433. flg
Ketelfang oder Keßelgriff, s. Probe des sied. Wassers.
Kinder waren von der heimlichen Acht befreit. 274. flg.
Kirchenzehnten. 33

Seitenzahl.
Kirchlicher Zustand unter Carl d. Gr. 30 flg.
— unter d. folg. Carolingern. 95 flg.
— unter den spätern Kaisern. 129. flg.
Kodenrode, Fstuhl das. 208
Königl. Gericht. 64 flg. 103. 145. 146.
Königsbann. 67. 145.
Königstag. 316
Kopfgeld, ob es bei den alten Sachsen Statt fand? 36
Kreuzgericht s. Kreuzprobe.
Kreuzprobe. 76. 77. 104
Krongüter. 35
Krumme Freie Grafschaft. 220. 221

L.

Ladung bei den Carolingischen Gerichten. 70. 71
— bei den Femgerichten. 309 flg.
— eines Freischöppen. 310. 311
— eines Freigrafen. 311
— eines unwissenden Freien. 311. 312
— der eignen Leute. 312
— einer Gemeinheit. 312. 313
— eines Vagabunden. 313. 314
Ladungsbrief. 309. 310
Laer, oder Lahr, Fstuhl das. 214
Landau, Fstuhl das. 226
Landgerichte, größere und kleinere. 136
Landsiedelgerichte. 55
Langaren, Fstuhl das. 212

Seitenzahl.
Lazzi, s. Leute.
Lehnwesen. 17. 18. 91. 92. 123. 124
Lehnmiliz. 38. 39. 127
Leibeigne. 17
Lergau gehörte zu Westphal. 188. 189
Letzner, Joh. 151. 173
Leute. 17
Levita, Benedict. 100
Lichtenfels, Fstuhl. das. 227
Lieder. 18
Limburg, Grafsch. 221
Fstuhl das. Ebendas.
Lippe, Grafsch. Fstühle in ders. 207
Litones, s. Leute.
Lothar v. Sachsen. 109
Ludolph, Herz. zu Sachsen. 94
Ludwig d. Baier. 260. 261. 415
Ludwig d. Deutsche. 86
Ludwig d. Fromme. 85
Ludwig d. Jüngere. 86
Ludwig d. Kind. 86
Lübeck, s. Evocationsunfug.
Lüde, s. Leute.
Lüdinghausen, Freigrafsch. 212
Lünen, Fstuhl das. 217

M.

Märzfeld. 35
Machtbrief. 323
Magnus, Herzog zu Sachsen. 112
Mahlberg. 24
Mahlstätte. 24
Maifeld. 35
Majores Domus. 29
Majores natu. 65
Mallatio. 71

Seitenzahl.

Mallum generale, majus, minus. 52
Manngerichte. 55
Mannitio. 70
Marius. 13
Mark, Grafsch. Fstühle in ders. 217 flg.
Markengenossen. 22
Markengerichte. 22
Markenrecht. 22
Markensprache. 22
Mecklenburg, s. Evocationsunfug.
Medebach, Freigrafsch. 225
Meibom, Henrich. 173
Merovinger, ihr Ende. 29
Merfeld, Freigrafsch. 213
Mezibann. 71
Militairwesen. 36 flg. 93. 94. 127
Minden, Hochstift, Freistühle in demselben. 207
Ministerialen. 92. 93. 124. 125.
Minores natu. 65
Missi, dominici, palatini, regii, s. Sendgrafen.
Mitschwörer, s. Consacrementalen.
Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen. 344
Mottenheim, Fstuhl 212
Müddendorpe, oder Middendorf, Freistuhl 209
Mühlhausen, s. Evocationsunfug.
Münden lag außerhalb Westphalen. 184
Münster, Hochstift, Freistühle in demselben. 210 flg.
Münster, Fstuhl das. 210. 211
Münster, Sebast. 173

Seitenzahl.

N.

Nachrichter. 158
Neuburg, Amt gehörte zu dem Friesischen Rustringen. 189
Neustadt, Herrschaft. 221
— Femgericht darin. Ebendas.
Neustrien. 29
Nordemar oder Nordernau, Fstuhl. 224
Nortkirchen, Fstuhl das. 214
Nürnberg, s. Evocationsunfug.
Nullitätsklage. 344

O.

Ochum, machte die Gränze von Westphalen. 184. 189
Oberhöfe, 140. 141
— bei den Femgerichten. 341
Oberstühle, s. Oberhöfe.
Ober-Yssel; ein Theil davon gehörte noch zu Westphalen. 187. 216
— Ob ein Freistuhl das. war? Ebendas.
Oedingen, Freigrafsch. 224
Offenbares Ding. 273. 274. 293
Oldenburg, Hausvogtei, gehörte noch zu Westph. 188
Oldendorp, Fstuhl das. 216
Ordulf, Herz. zu Sachs. 212
Osnabrück, lateinische Schule das. 84
— Femgerichtsordn. 174. 413
— Hochstift; Fstühle das. 208. 209
Ottonen; Regier. ders. 108
Otto I. vergab noch Benefizien zu Lebzeiten ihrer Besitzer. 124

Seitenzahl.
Otto IV. 109
Otto v. Ascanien. 112
Otto d. Erlauchte. 95

P.

Padberg, Freigrafsch. 226
Paderborn, Hochstift, Fstühle in demselben. 228
— Stadt, Fstuhl das. Ebendas.
Päpste. Ob von d. Femgerichten an sie appellirt werden konnte? 242
— Sie wirken zum Untergange d. Femgerichte. 444. 445
Parömien. 131
Particulargerichte. 54. 55. 101. 102. 139
Paterculus, Vellejus. 15
Patricius, Piccolomini. 172
Peine, Fstuhl das. auf kurze Zeit. 200. 201
Personae authenticae, s. Sendzeugen.
Personale bei den Femgerichten. 282 flg.
Personen, ausgenommene von d. heiml. Acht. 274 flg.
Pfalzgraf. 126. 127. 138. 139.
Philipp von Schwaben. 109
Pipin. 29
Placitum, s. Mallum.
Plinius. 15
Präfect. 137
Praefectus regius, s. Herz.
Priester 18, sind Richter im Felde. 23
Privatrache, s. Blutrache.
Privilegien der Kaiser und Päpste gegen die Femgerichte. 443 flg.
Probe des geweihten Bissens. 79. 80.
— des kalten Wassers. 78. 104.
— des siedenden Wassers, Ebendas.
— des Looses. 77
— des wächsernen Hemdes. 79
— der Pflugschaaren, Ebendaselbst.
— des glühenden Eisens bei den Negern. 79
Procurationen. 62
Proconsules. 137
Procurator, s. Herzog.
Procuratoren, 71
— bei den Femgerichten, 323. 324
— der Fürsten. 324
Procuratorium, s. Machtbrief.
Proscriptio, s. Acht.
Purgatio per s. Eucharistiam, s. Abendmahlsprobe.
Purrah d. Neger. 166. 167

Q.

Quellen d. Geschichte d. Femgerichte. 171 flg.

R.

Rachinburgen od. Rathinburgen. 70
Raesfeld, Fstuhl das. 213. 214
Rastadt, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188
Ravensberg, Fstuhl das. 208
— Grafschaft, Fstühle in ders. 208

Seitenzahl.

Rechtsquellen vor Carl d. Großen. 18. 19
— zu Carls d. Gr. Zeiten. 42 flg.
— spätere. 100. 101. 131 flg.
— bei d. Femgericht. 173. 174
Rechtsmittel gegen d. Erkenntnisse d. Femger. 336 flg.
Recklinghausen, Grafschaft. Fstühle in ders. 217
Reformationsversuche in Rücksicht d. Femger. 405 flg. 438 flg.
Reichsdienst, s. ehehafte Noth.
Reichsstände. 34. 35. 93
— Interesse ders. bei den Femgerichten. 420. 421
— Nachmal. Bemühungen derselben sie abzuschaffen. 445. 446
— ihre Bündnisse dagegen. 447. 448
Reutlingen, s. Evocationsunfug.
Rheda, Herrsch., Fstühle in derselben. 208
— Stadt, Fstuhl das. Ebendas.
Rhein, ob er d. Gränze Westphalens bildete? 185
Rhüden, Fstuhl das. 222
Richterhof. 22
Rietberg, Grafschaft, Fstühle in ders. 207. 208
Römer in Westphalen. 13
Römisches Recht. 133
Rolevinck de Laer, Werner. 172
Roßwein, s. Evocationsunfug.
Rotenwalde, Vogtei, ob das. ein Femgericht gewesen? 232. 233
Rothe Erde, Bedeutung. 191

Seitenzahl.

Rügegerichte. 137. 138
Rumershagen, Fstuhl das. 223
Ruprecht. 415
— dess. Reformation. 263. 264
Rustringen, ein Friesischer Gau. 189
Ruwin Affoldern oder Runafoldiren, Fstuhl das. 227
Rynckenrode, Fstuhl das. 212

S.

Sachen, welche vor d. Femgerichte gehörten. 278 flg.
Sachibarone oder Sagibarone. 70
Sachsen, deren Eintheilung in Westphalen, Ostphalen und Engern. 16
— Character. 30. 31
— Zustand ders. seit d. Carolingern. 121 flg.
Sachsenhausen, Freistuhl das. 226
Sächsische Gesetzsamml. 43 flg. 100. 131
Salisches Gesetz, ob es in Westphalen gegolten? 42
Salland, ob es noch zu Westphalen gehörte? 187
Sayn, Grafsch. ob Freistühle in derselben gewesen. 221. 222
Scabini, 137. s. Schöppen.
Scabini synodales, s. Sendschöppen.
Schaten, dess. Beschreib. v. Westphal. 190
Scharfrichter. 157

Seitenzahl.
Schartenberg, Freistuhl das. 228
Scheingehen. 157. 158
Schelten des Urtheils, s. Blasphemare.
Schildesche, Freistuhl daselbst. 526
Schlesien, s. Evocationsunfug.
Schoinlar, zum, Freistuhl. 228
Schöppen. 24. 28. 69. 70
— bei den Sendgerichten 64
Schultenhof, s. Richterhof.
Schwarzenberg. 6
Scriptor, siehe Stadtschreiber.
Sedes liberae, siehe Freistuhl.
Selzer Capitulation und deren Folgen. 32 flg.
Sempermannen, s. Sendzeugen.
Send. 60
Sendfällige. 62
Sendgerichte. 95 flg. 144. 145
Sendpflichtig. 60
Sendrügen oder Sendwrogen. 61
Sendschöppen. 62
Sendzeugen. 61
Sendgrafen. 62 flg. 103
Siechtag, siehe ehehafte Noth.
Sigwin von Cöln, dess. Gottesfriede. 110
Sledenhorst, Fstuhl das. 217
Soest, Fstuhl das. 218
Soester Statuten. 132
Spur, erste, der Femgerichte. 258
— lezte. 462. 463
Stadtgerichte. 137

Seitenzahl.
Stadtland gehörte zu Rustringen. 189
Stadtschreiber. 137
Städte in Westphalen. 118 flg.
Städte wirken zum Untergange der Femgerichte 451 flg.
Statthalterschaft, allgemeine, Entstehung und Ausbildung derselb. 264 flg. 371 flg.
Rechte d. Statthalters. 357 flg.
Stedingerland gehörte zu Rustringen. 189
Steinfurt, Grafsch. ob Fstühle das. gewesen? 216
Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Schöppen. 329
Stillgerichte. 180
Stockheim oder Stokkum, Fstuhl das. 223
Strafe der Nothschöppen. 321
— der Unwissenden, welche sich in die heiml. Acht eingeschlichen. 321. 322
— der meineidigen Freischöppen. 289
Strang. 302. 320. 332
Strickkind. 333
Strockling, s. Strickkind.
Stuhlherren und deren Rechte. 362 flg.
Sueven. 13
Sütkirchen, Fstuhl das. 212
Sundelbecke, Fstuhl das. 209
Sylvius, Aeneas. 172. 246
Dess. Beschreib. v. Westph. 189
Synd, s. Send.
Synodalgerichte, s. Sendgerichte.
Synodus, s. Send.

Seitenzahl.

T.

Tacitus. 14
Tecklenburg, Grafsch.; ob Fstühle in ders. gewesen? 209. 210
Tempestarii. 49. 62
Testes synodales, s. Sendzeugen.
Tetinchhauseu, Fstuhl das. 208
Thetinchhausen, Fstuhl das. 209
Teutonen. 13
Todfehde. 20
Tonnenburg, Fstuhl das. 229
Torringer, Caspar der, dessen Femgerichtsproceß. 401. 402
Tortur. 25. 80. 157
Trithemius, Joh. 172. 173
Treugen, s. Gottesfriede.
Twente, ob dieser District noch zu Westphalen gehört habe? 187
Twiste, Fstuhl das. 227
Tye, auf dem, Fstuhl. 212
Tyrol, Gericht der Wissenden das. 240. 241

U.

Uebersiebnen. 72. 240. 241
— bei d. Femgerichten. 325 flg.
Ulrich von Hutten. 432
Ulrich von Wirtemberg. 431. 432
Umstand des Gerichts. 24. 81
— bei d. Femgerichten. 292. 320. 330
Umständer, s. Umstand.
Ungeboten Ding. 52

Seitenzahl.
Ungehorsam, Strafe dess. 158. 159
— bei d. Femgerichten. 316
Unna, Fstuhl das. 217
Untergang d. Femgerichte. Ursachen dess. 442 flg.
Unterschultheiß. 137
Ursprung d. Femgerichte; verschiedene Meinungen über denselb. 242 flg.
Urtheil. 80
— wie es bei den Femgerichten gefunden wurde? 329 flg.
— Vollziehung desselben. 157. 158
— bei d. Femgerichten. 301. 302. 334. 335

V.

Valbert, Fstuhl das. 219
Varel, Amt, gehörte zum Friesischen Rustringen. 189
Varendorff, Fstuhl das. 208
Varus. 14
Veckel, Fstuhl das. 213
Vemenoten, s. Femnoten.
Verbotene Gerichte. 180
Verbrechen, über welche d. Femger. richten sollten. 278. 279
Verein wegen Leib und Ehre. 22
Verfemung. 332. 333
Versmold, Fstuhl das. 208
Vicarius, s. Vicegraf.
Vicecomes, s. Vicegraf.
Vicedominus, s. Vizdom.
Vicegraf. 52
Vilgeste, Fstuhl das. 218. 219
Vlamessem, Fstuhl das. 213
Vogt. 59. 137. 140. 141

Seitenzahl.
Volkmarsen, Freigrafsch. in dies. Amt. 225
Vollgebot. 280
Vollgericht. 333
Volmenstein in Münster, Freigrafsch. 212
Volmenstein in Mark, Freigrafsch. 217
— Fstuhl. Ebendas.
Vorfechter. 76
Vylge, Fstuhl das. 228

W.

Waldeck, Grafsch. Freistühle darin. 226. 227
Waldeck, Fstuhl das. 226
Waldenburg, Freigrafschaft. 225
Waltdorf oder Waltorp, Waltropp, Fstuhl das. 221
Walven, Fstuhl das. 207
Warburg, Fstuhl das. 228
Wardenburg, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188
Warendorf, Fstuhl das. 211
Wasserprobe, s. Probe.
Wedde, höchste bei den Femgerichten. 332
Wehadinc oder Wehrdinc, s. Kampfgericht.
Wehre. 17
Wehrgeld. 20. 47. 48
Weiber waren von der heimlichen Acht befreit. 274. 275
Weissenburg, s. Evocationsunfug.
Weisthümer. 50. 100
— der Femgerichte. 174
Weller, dessen Femgerichtsproceß. 383 flg.

Seitenzahl.
Wenzel. 262. 263. 415
Werden, gehörte zu Franken. 186
Werenstorf, Fstuhl das. 224
Wesenfort, Freigrafsch. 212
Wesentorff, Fstuhl das. 222
Westerstedt, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188
Westhausen, Freigrafschaft. 219
Westheim, Fstuhl das. 229
Westphalen, früheste Nachrichten. 13 flg.
— spätere Gränzbestimmung. 183 flg.
— Herzogthum, Fstühle in demselben. 222 flg.
— Westphäl. Sachsen. 16
— Westphäl. Gerichte. 179
— Westphäl. Landfriede. 202 flg.
Wethen, Institut ders. in Ostfriesland. 239. 240
Wetteringen, Freigrafschaft. 214
Wevelsbecke, auf der, Fstuhl. 212
Wiedereinsetzung in d. vorig. Stand bei d. Femgerichten. 343. 344
Wildeshausen, Amt; ob Fstühle in demselben waren? 206
Willkühren. 50. 100. 131
Wilshorst, Fstuhl das. 211
Winfried. 29
Winkelmann, dessen Beschreib. von Westphalen. 190
Wippo. 255

Seitenzahl.
Wisch, Fstuhl das. 208
Wissende, deren Aufnahme. 286
— deren Eid. 286. 287
— deren geheime Losung. 288
— Strafe ihres Meineids. 289 290
— ihr Amt. 291
Wittekind. 29
Wittgenstein, Grafsch. ob Fstühle in derselben gewesen? 222
Wittius. 172
Wölpe, Grafsch. ob das. ein Femgericht gewesen? 232 233
Wolfshagen, Gränzort zwischen Westphal. und Franken. 185

Seitenzahl.
Wünnenberg, Fstuhl das. 228
Wulften, Fstuhl das. 209
Wyd, s. Strang.

Z.

Zeugen. 72
Zirenberg, Fstuhl das. 228
Züschen od. Züschenau, Freigrafsch. 225
Zweikampf, s. Kampfgericht.
Zwischenahn, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188

Bremen, 1815.
Gedruckt bei Carl Schünemann.

Verbes=

Verbesserungen.

Seite 3. Z. 8. st. erinneren l. erinnern.
" 5. Z. 5. st. gleich wie l. gleichwie.
" 8. Z. 27. muß das Komma wegfallen.
" 15. Z. 24. st. deren l. dessen. Desgl. Anm. 9. st. Ptolemäus l. Ptolomäus.
" 24. Z. 22. st. Mitschwöreren l. Mitschwörern.
" — Z. 34. st. gleich wie l. gleichwie.
" 34. Z. 7. st. Ihrige l. ihrige.
" 41. Note 69. Z. 5. st. Pseudoisidorsche l. Pseudoisidorische.
" 46. Z. 5. st. frägt l. fragt.
" 50. Z. 20. 21. st. im klaren l. in klarem.
" 51. Z. 1. st. Distriks l. Districts.
" — Z. 3. st. ärgerlicher l. ärgerlicherer.
" 53. letzte Z. des Textes st. des l. der.
" 54. Z. 7. u. 8. st. dem l. jedesmal der.
" — Z. 15. st. seines l. seiner.
" 61. Z. 2. st. sie l. ihn.
" 73. Z. 4. st. dem l. der.
" 74. Z. 16. u. 17. st. Endeshelfer l. Eideshelfer.
" 76. vorlezte Zeile des Textes st. im besonderen l. in besonderem
" 78. Z. 6. st. Auch l. auch.
" 82. Z. 16. st. bie l. die.
" 84. Z. 3. st. im tiefen l. in tiefem.
" 87. Z. 6. st. Lehne l. Lehen.
" 89. Z. 15. st. ihrer l. ihrem.
" 90. Z. 13. st. seine l. sein
" 91. Z. 1. d. Anmerk. st. Lehne l. Lehen.
" 92 Z. 4. st. Lehne l. Lehen.
" 94. Z. 2. st. Subalternen l. Subalterne.
" 101. Z. 17. st. in l. im.
" 103. Z. 11. st. Ludwig l. Ludwigs.
" 106. Z. 15. st. Instituten l. Institute.
" 108. Z. 16. st. beitragen l. beigetragen.
" 109. Z. 13. st. Im l. In.
" 115. Z. 24. st. Reichslehne l. Reichslehen.
" 118. Z. 8. st. Ländern l. Länder.
— Z. 13. st. Umpfange l. Umfange.
" 126. Z. 31. st. derselbe l dieser.
" 134. Z. 1. st. Soestsische. l. Soestische.
" 136. Z. 22. st. Scutletus l. Scultetus.
" 145. Z. 19. st. im eigenen l. in eignem.
" 152. Z. 9. st. Heinrich l Heinrichs.
" 155. Z. 17. st. im l. in.
" 156. Z. 31. st. War l. Wäre.
" 157. Z. 9. st. Reichs l Rechts.
" 166. Z. 16. d. Anmerk. st. Purrah's l. Purrahs.
" 168. Z. 27. st. denselben l. demselben.
" 174. Z. 4. st. Femgerichtsordnung l. Reformation.
" 204. Z. 4. die Anmerk. 436. a) st. Zeitz l. Zeiz.

Seite 208. Z. 12 u. 13. st. Hertzebrüche l. Hertzebroiche.
» 210. Z. 29. st. Widdeldorp l. Middeldorp.
» 211. Z. 10. st. Locker l. Bocker, u. Z. 18. st. Dreme l. Drene.
» 212. Z. 5. st. von l. vor; Z. 10. l. Tye st. Tyn, u. Z. 21. st. zu Fenestapel l. auf dem Fenstapel bei Lüdinchhausen.
» 213. Z. 1. 2. st. Lokker l. Bocker, u. Z. 11. 12. st. Werttermamynk l. Werttermannynk.
» 215. Z. 12. d. Anmerk. 491. st. vorlezten l. lezten.
» 216. Z. 6. 7. st. Grafschaft l. Herrschaft.
» 217. Z. 8. st. ladete l. lud; Z. 14. st. Ostermyck l. Osterwyck, u. Z. 22. st. Varst l. Voerst.
» 224. Z. 3. st. welche die vor ihren l. deren Stuhlherren die vor den, u. Z. 15. st. Werne l. Wenne.
» 238. Z. 19. st. Markgrafen l. Markgraf.
» 240. Z. 25. st. schändliche l. schädliche.
» 275. Z. 19. st. angeführt l. ausgenommen.
» 281. Z. 8. fehlt vor Auch: 661 a.)
» 295. Z. 7. d. Anmerk. 679 d. st. entscheiden l. entschieden.
» 309. Z. 30. st. durchlöchertem l. durchlöcherten.
» 310. Z. 6. d. Anmerk. 705. st. Aehnliches einer Baumfrucht l. einer Baumfrucht Aehnliches.
» 316. Z. 18. st. letze l. lezte; Z. 22. st. rechte l. ächte. Z. 7. d. Anmerk. 726. st. ein l. kein.
» 324 Z. 30. st. Gnadensfrist l. Gnadenfrist.
» 325. Z. 1. d. Anmerk. 748. st. VII. l. XVII.
» 337. Z. 7. st. sinnd l. seind.
» 340. Z. 3. st. westpfällische l. westpfelischer.
— Z. 20. st. Brackel l. Waltdorf.
» 342. Z. 20. st. von l. vor.
» 346. statt d. Seitenzahl 345. l. 346.
» 359. statt d. Seitenzahl 559. l. 359.
» 362. Z. 3. d. Anmerk. st. angereiht l. angreift.
» 386. Z. 13. u. 14. st. Erörterung l. Erhärtung.
» 393. Z. 1. d. Anmerk. st. Kotzebue's l. Kotzebue.
» 395. Z. 1. d. Anmerk. st. Kotzebue's l. Kotzebue.
» 396. Z. 21. st. Ordenscapelan l. Ordenscapellan.
» 411. Z. 2. d. Anmerk. 926. st. sich l. man.
» 420. Z. 18. st. Lehnsherrschaft l. Stuhlherrschaft.
421. Z. 22. st. Oberlehnsherrschaft l. Stuhlherrschaft.
» 424. Z. 12. st. Turnaß l. Tornaß.
» 489. st. d. Seitenzahl 441. l. 489.
» 447. Z. 2. st. hatten l. hatte, u. Z. 9. l. hauptsächlich st. haupsächlich.
» 460. Z. 3. st. 1626. l. 1627.
» 467. Z. 5. st. weß feylet l. weßfeylet u. Z. 14. st. errer l. erer.

Leider haben sich außer diesen angegebenen Unrichtigkeiten noch verschiedene Druckfehler und Ungleichheiten, als z. B. Versetzungen des Kommas, Verwechselungen großer Buchstaben mit kleinen, des ss mit ß, des n mit u, des o mit d, des a mit á, und umgekehrt ꝛc., besonders in die ersten eilf Bogen, eingeschlichen, welche der gütige Leser verzeihen wird.

t.

A.
ü:

rt:

ter:

er:

hen.

um:

hte.

it.

lich

[illegible]

Inv. № 2800

Berck, Theodor

Geschichte der westphälischen Femgerichte nebst einem Rückblick auf die Vorzeit Westphalens, besonders auf das vormalige Justizwesen und den criminal-rechtlichen Zustand überhaupt ; zur Erläuterung der Entstehung und Beschaffenheit der nachmaligen Femgerichte ; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reichs- und Justizverfassung in den mittleren
Bd.: [2]

Bremen 1815

Crim. 455 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621842-5